

Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014 - 2020

Stammfassung: GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014

Zuletzt geändert mit: 2022-0.684.279

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Fassung/Änderung	Geschäftszahl	Genehmigt	In Kraft getreten
Stammfassung	BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014	20.02.2015	21.02.2015
1. Änderung	BMLFUW-LE.1.1.1/0071-II/2/2016	17.06.2016	21.06.2016
2. Änderung	BMLFUW-LE.1.1.1/0088-II/2/2016	21.07.2016	23.07.2016
3. Änderung	BMLFUW-LE.1.1.1/0026-II/2/2017	20.03.2017	23.03.2017
4. Änderung	BMLFUW-LE.1.1.1/0132-II/2/2017	07.08.2017	10.08.2017
5. Änderung	BMNT-LE.1.1.1/0086-II/2/2018	31.07.2018	01.08.2018
6. Änderung	BMNT-LE.1.1.1/0116-II/2/2018	06.12.2018	08.12.2018
7. Änderung	BMNT-LE.1.1.1/0131-II/2/2019	22.10.2019	23.10.2019
8. Änderung	2020-0.241.484	05.06.2020	09.06.2020
9. Änderung	2021-0.213.429	08.07.2021	09.07.2021
10. Änderung	2021-0.670.360	11.01.2022	12.01.2022
11. Änderung	2022-0.684.279	29.11.2022	07.12.2022

Inhaltsverzeichnis

<i>Präambel</i>	14
1 ALLGEMEINER TEIL	16
1.1 Geltungsbereich	16
1.2 Rechtsgrundlagen	16
1.3 Ziele und Prioritäten	17
1.4 Begriffsbestimmungen	18
1.5 Förderungswerber	19
1.6 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Auflagen	20
1.7 Art und Ausmaß der Förderung	21
1.8 Finanzierung der Förderung	26
1.9 Abwicklung	27
1.10 Kontrolle und Prüfungen	34
1.11 Zusätzliche Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite (AIK)	37
1.12 Rückzahlung, Einbehalt und Aussetzung der Förderung	39
1.13 Datenverarbeitung	41
1.14 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz	42
1.15 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung	42
1.16 Publikation	42
1.17 Subjektives Recht	42
1.18 Gerichtsstand	42
1.19 Allgemeine Rahmenrichtlinien	42
1.20 Geschlechtsneutralität	42
1.21 Anwendbarkeit	42
2 Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft (1.1.1)	45
2.1 Ziele	45
2.2 Förderungsgegenstände	45
2.3 Förderungswerber	45
2.4 Förderungsvoraussetzungen	45
2.5 Auflagen	46
2.6 Art und Ausmaß der Förderung	47
2.7 Förderungsabwicklung	48
3 Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft (1.2.1)	50
3.1 Ziele	50

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

3.2	Förderungsgegenstände	50
3.3	Förderungswerber	50
3.4	Förderungsvoraussetzungen	50
3.5	Auflagen	52
3.6	Art und Ausmaß der Förderung	52
3.7	Förderungsabwicklung.....	54
4	Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für die Land- und Forstwirtschaft (1.3.1)	55
4.1	Ziele.....	55
4.2	Förderungsgegenstände	55
4.3	Förderungswerber.....	55
4.4	Förderungsvoraussetzungen	55
4.5	Auflagen	56
4.6	Art und Ausmaß der Förderung	57
4.7	Förderungsabwicklung.....	58
5	Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (2.1.1)	59
5.1	Ziele.....	59
5.2	Förderungsgegenstände	59
5.3	Förderungswerber.....	59
5.4	Förderungsvoraussetzungen	59
5.5	Auflagen	60
5.6	Art und Ausmaß der Förderung	61
5.7	Förderungsabwicklung.....	62
6	Zertifizierung von methodisch-didaktischen Kompetenzen von Beratungskräften (2.3.1)	63
6.1	Ziele.....	63
6.2	Förderungsgegenstände	63
6.3	Förderungswerber.....	63
6.4	Förderungsvoraussetzungen	63
6.5	Auflagen	63
6.6	Art und Ausmaß der Förderung	63
6.7	Förderungsabwicklung.....	64
7	Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen (3.1.1)	65
7.1	Ziele.....	65
7.2	Förderungsgegenstand.....	65
7.3	Förderungswerber.....	65
7.4	Förderungsvoraussetzungen:	65
7.5	Art und Ausmaß der Förderung	66

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

7.6 Förderungsabwicklung.....	67
8 Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen durch Erzeuger-gemeinschaften (3.2.1)	68
8.1 Ziele.....	68
8.2 Förderungsgegenstände	68
8.3 Förderungswerber.....	68
8.4 Förderungsvoraussetzungen	68
8.5 Auflagen	69
8.6 Art und Ausmaß der Förderung	69
8.7 Förderungsabwicklung.....	69
9 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (4.1.1)	71
9.1 Ziele.....	71
9.2 Förderungsgegenstände	71
9.3 Förderungswerber.....	73
9.4 Förderungsvoraussetzungen	74
9.5 Abgrenzung zu Fördermaßnahmen im Rahmen gemeinsamer Marktorganisationen	79
9.6 Art und Ausmaß der Förderung	79
9.7 Förderungsabwicklung.....	82
10 Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (4.2.1)	84
10.1 Ziele.....	84
10.2 Fördergegenstände	84
10.3 Förderungswerber.....	84
10.4 Förderungsvoraussetzungen	85
10.5 Art und Ausmaß der Förderung	86
10.6 Förderungsabwicklung.....	87
11 Investitionen in überbetriebliche Bewässerungs-infrastruktur (4.3.1)	89
11.1 Ziel	89
11.2 Förderungsgegenstand.....	89
11.3 Förderungswerber.....	89
11.4 Förderungsvoraussetzungen	89
11.5 Auflagen	90
11.6 Art und Ausmaß der Förderung	90
11.7 Förderungsabwicklung.....	90
12 Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft (4.3.2)	91
12.1 Ziele.....	91
12.2 Förderungsgegenstände	91
12.3 Förderungswerber.....	91

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

12.4 Förderungsvoraussetzungen	91
12.5 Auflagen	92
12.6 Art und Ausmaß der Förderung	92
12.7 Förderungsabwicklung.....	93
13 Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Verbesserung von Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen (4.4.1)	94
13.1 Ziel	94
13.2 Förderungsgegenstand.....	94
13.3 Förderungswerber.....	94
13.4 Förderungsvoraussetzungen	94
13.5 Auflagen	95
13.6 Art und Ausmaß der Förderung	95
13.7 Förderungsabwicklung.....	95
14 Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen (4.4.2)	96
14.1 Ziel	96
14.2 Förderungsgegenstand.....	96
14.3 Förderungswerber.....	96
14.4 Förderungsvoraussetzungen	96
14.5 Auflagen	96
14.6 Art und Ausmaß der Förderung	96
14.7 Förderungsabwicklung.....	97
15 Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung (4.4.3)	98
15.1 Ziel	98
15.2 Förderungsgegenstand.....	98
15.3 Förderungswerber.....	98
15.4 Förderungsvoraussetzungen	98
15.5 Auflagen	98
15.6 Art und Ausmaß der Förderung	98
15.7 Förderungsabwicklung.....	99
16 Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte (6.1.1).....	100
16.1 Ziele.....	100
16.2 Förderungsgegenstand.....	100
16.3 Förderungswerber.....	100
16.4 Förderungsvoraussetzungen	100
16.5 Auflagen	102
16.6 Art und Ausmaß der Förderung	103
16.7 Förderungsabwicklung.....	103

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

17 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (6.4.1.)	105
17.1 Ziele	105
17.2 Förderungsgegenstände	105
17.3 Förderungswerber	105
17.4 Förderungsvoraussetzungen	106
17.5 Auflagen	106
17.6 Art und Ausmaß der Förderung	107
17.7 Förderungsabwicklung	107
18 Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen (6.4.2)	108
18.1 Ziel	108
18.2 Förderungsgegenstände	108
18.3 Förderungswerber	108
18.4 Förderungsvoraussetzungen	108
18.5 Art und Ausmaß der Förderung	109
18.6 Förderungsabwicklung	109
19 Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes (7.1.1)	110
19.1 Ziel	110
19.2 Förderungsgegenstand	110
19.3 Förderungswerber	110
19.4 Förderungsvoraussetzungen	110
19.5 Art und Ausmaß der Förderung	111
19.6 Förderungsabwicklung	111
20 Ländliche Verkehrsinfrastruktur (7.2.1)	112
20.1 Ziel	112
20.2 Förderungsgegenstand	112
20.3 Förderungswerber	112
20.4 Förderungsvoraussetzungen	112
20.5 Art und Ausmaß der Förderung	113
20.6 Förderungsabwicklung	113
21 Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes (7.6.1)	114
21.1 Ziel	114
21.2 Förderungsgegenstand	114
21.3 Förderungswerber	115
21.4 Förderungsvoraussetzungen	115
21.5 Art und Ausmaß der Förderung	115
21.6 Förderungsabwicklung	116

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

22 Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft (7.6.3)	117
22.1 Ziel	117
22.2 Förderungsgegenstand	117
22.3 Förderungswerber	117
22.4 Förderungsvoraussetzungen	117
22.5 Art und Ausmaß der Förderung	118
22.6 Förderungsabwicklung	118
23 Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren (7.6.4)	119
23.1 Ziele	119
23.2 Förderungsgegenstände	119
23.3 Förderungswerber	120
23.4 Förderungsvoraussetzungen	120
23.5 Art und Ausmaß der Förderung	121
23.6 Förderungsabwicklung	121
24 Aufforstung und Anlage von Wäldern (8.1.1)	122
24.1 Ziele	122
24.2 Förderungsgegenstände	122
24.3 Förderungswerber	122
24.4 Förderungsvoraussetzungen	122
24.5 Art und Ausmaß der Förderung	123
24.6 Förderungsabwicklung	123
25 Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach [Wort entfällt] Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen – Forstschutz (8.4.1)	125
25.1 Ziele	125
25.2 Förderungsgegenstände	125
25.3 Förderungswerber	126
25.4 Förderungsvoraussetzungen	126
25.5 Art und Ausmaß der Förderung	127
25.6 Förderungsabwicklung	127
26 Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes - Öffentlicher Wert & Schutz vor Naturgefahren (8.5.1)	128
26.1 Ziele	128
26.2 Förderungsgegenstände	128
26.3 Förderungswerber	128
26.4 Förderungsvoraussetzungen	129
26.5 Art und Ausmaß der Förderung	129
26.6 Förderungsabwicklung	129

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

27 Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes - Genetische Ressourcen (8.5.2).....	131
27.1 Ziele.....	131
27.2 Förderungsgegenstand.....	131
27.3 Förderungswerber.....	131
27.4 Förderungsvoraussetzungen	131
27.5 Art und Ausmaß der Förderung	131
27.6 Förderungsabwicklung.....	132
28 Investitionen zur Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme - Waldökologie-Programm (8.5.3)	133
28.1 Ziele.....	133
28.2 Förderungsgegenstände	133
28.3 Förderungswerber.....	134
28.4 Förderungsvoraussetzungen	134
28.5 Art und Ausmaß der Förderung	135
28.6 Förderungsabwicklung.....	135
29 Investitionen in Forsttechniken sowie Investitionen in Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (8.6.1)	136
29.1 Ziele.....	136
29.2 Förderungsgegenstände	136
29.3 Förderungswerber.....	136
29.4 Förderungsvoraussetzungen	136
29.5 Art und Ausmaß der Förderung	136
29.6 Förderungsabwicklung.....	137
30 Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene (8.6.2)	138
30.1 Ziele.....	138
30.2 Förderungsgegenstand.....	138
30.3 Förderungswerber.....	138
30.4 Förderungsvoraussetzungen	138
30.5 Art und Ausmaß der Förderung	139
30.6 Förderungsabwicklung.....	139
31 Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen /-gesellschaften (15.1.1).....	140
31.1 Ziele.....	140
31.2 Förderungsgegenstände	140
31.3 Förderungswerber.....	140
31.4 Förderungsvoraussetzungen	140
31.5 Auflage	141
31.6 Art und Ausmaß der Förderung	141

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

31.7 Förderungsabwicklung.....	141
32 Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes (15.2.1)	142
32.1 Ziele.....	142
32.2 Förderungsgegenstand.....	142
32.3 Förderungswerber.....	142
32.4 Förderungsvoraussetzungen	142
32.5 Auflagen	142
32.6 Art und Ausmaß der Förderung	143
32.7 Förderungsabwicklung.....	143
33 Unterstützung beim Aufbau und Betrieb Operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" (16.1.1)	144
33.1 Ziele.....	144
33.2 Förderungsgegenstände.....	144
33.3 Förderungswerber.....	144
33.4 Förderungsvoraussetzungen	144
33.5 Auflagen	144
33.6 Art und Ausmaß der Förderung	145
33.7 Förderungsabwicklung.....	145
34 Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft (16.2.1)	146
34.1 Ziele.....	146
34.2 Förderungsgegenstände.....	146
34.3 Förderungswerber.....	146
34.4 Förderungsvoraussetzungen	146
34.5 Auflagen	147
34.6 Art und Ausmaß der Förderung	147
34.7 Förderungsabwicklung.....	148
35 Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern – Arbeitsabläufe, gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen und Tourismusdienstleistungen (16.3.1)	149
35.1 Ziele.....	149
35.2 Förderungsgegenstände.....	149
35.3 Förderungswerber.....	149
35.4 Förderungsvoraussetzungen	149
35.5 Art und Ausmaß der Förderung	150
35.6 Förderungsabwicklung.....	150
36 Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungs-ketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung (16.4.1).....	151
36.1 Ziele.....	151
36.2 Förderungsgegenstände.....	151

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

36.3 Förderungswerber.....	151
36.4 Förderungsvoraussetzungen	151
36.5 Art und Ausmaß der Förderung	152
36.6 Förderungsabwicklung.....	153
37 Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammen-arbeit zwischen Akteuren im forst- und wasserwirt-schaftlichen Sektor (16.5.1)	154
37.1 Ziele.....	154
37.2 Förderungsgegenstände	154
37.3 Förderungswerber.....	154
37.4 Förderungsvoraussetzungen	154
37.5 Art und Ausmaß der Förderung	155
37.6 Förderungsabwicklung.....	155
38 Stärkung der Zusammenarbeit von AkteurInnen und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes & des Umweltschutzes (16.5.2)	156
38.1 Ziel	156
38.2 Förderungsgegenstand.....	156
38.3 Förderungswerber.....	156
38.4 Förderungsvoraussetzungen	157
38.5 Art und Ausmaß der Förderung	157
38.6 Förderungsabwicklung.....	157
39 Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene (16.8.1)	159
39.1 Ziele.....	159
39.2 Förderungsgegenstand.....	159
39.3 Förderungswerber.....	159
39.4 Förderungsvoraussetzungen	159
39.5 Art und Ausmaß der Förderung	160
39.6 Förderungsabwicklung.....	160
40 Förderung horizontaler & vertikaler Zusammenarbeit land- und forstwirtschaftlicher Akteure zur Schaffung & Entwicklung von Sozialleistungen (16.9.1).....	161
40.1 Ziele.....	161
40.2 Förderungsgegenstand.....	161
40.3 Förderungswerber.....	161
40.4 Förderungsvoraussetzungen	161
40.5 Art und Ausmaß der Förderung	162
40.6 Förderungsabwicklung.....	162
41 Einrichtung und Betrieb von Clustern (16.10.1)	163
41.1 Ziel	163
41.2 Förderungsgegenstände	163

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

41.3 Förderungswerber.....	163
41.4 Förderungsvoraussetzungen	163
41.5 Art und Ausmaß der Förderung	164
41.6 Förderungsabwicklung.....	164
42 Einrichtung und Betrieb von Netzwerken (16.10.2)	166
42.1 Ziel	166
42.2 Förderungsgegenstände	166
42.3 Förderungswerber.....	166
42.4 Förderungsvoraussetzungen	166
42.5 Art und Ausmaß der Förderung	166
42.6 Förderungsabwicklung.....	167
43 Zusammenarbeit: Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und Branchenverbände (16.10.3).....	168
43.1 Ziele.....	168
43.2 Förderungsgegenstände	168
43.3 Förderungswerber.....	168
43.4 Förderungsvoraussetzungen	168
43.5 Art und Ausmaß der Förderung	168
43.6 Förderungsabwicklung.....	169
44 Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie (19.1.1).....	170
44.1 Ziele.....	170
44.2 Förderungsgegenstände	170
44.3 Förderungswerber.....	170
44.4 Förderungsvoraussetzungen	170
44.5 Art und Ausmaß der Förderung	170
44.6 Förderungsabwicklung.....	171
45 Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (19.2.1)	172
45.1 Ziele.....	172
45.2 Förderungsgegenstände	172
45.3 Förderungswerber.....	173
45.4 Förderungsvoraussetzungen	173
45.5 Art und Ausmaß der Förderung	173
45.6 Förderungsabwicklung.....	175
46 Förderung für die Umsetzung von nationalen oder transnationalen Kooperationsprojekten (19.3.1)	177
46.1 Ziele.....	177
46.2 Förderungsgegenstände	177
46.3 Förderungswerber.....	177

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

46.4 Förderungsvoraussetzungen	178
46.5 Art und Ausmaß der Förderung	178
46.6 Förderungsabwicklung.....	178
47 Förderung für laufende Kosten des LAG-Managements und für Sensibilisierung (19.4.1)	181
47.1 Ziele.....	181
47.2 Förderungsgegenstände	181
47.3 Förderungswerber.....	181
47.4 Förderungsvoraussetzungen	181
47.5 Auflagen	181
47.6 Art und Ausmaß der Förderung	181
47.7 Förderungsabwicklung.....	182
48 Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung – Verbesserung der Effizienz und Effektivität von Plänen für die Entwicklung von kommunalen Basisdienstleistungen (7.1.2).....	183
48.1 Ziele.....	183
48.2 Förderungsgegenstände	183
48.3 Förderungswerber.....	183
48.4 Förderungsvoraussetzungen	183
48.5 Auflagen	183
48.6 Art und Ausmaß der Förderung	184
48.7 Förderungsabwicklung.....	184

Präambel

I.

Diese Sonderrichtlinie stellt die Rechtsgrundlage für die nationale Umsetzung folgender im Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 (im Folgenden Programm LE 14-20) vorgesehene Maßnahmen aus dem Bereich der Projektförderungen dar:

- Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013),
- Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste gemäß Art. 15,
- Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Art. 16,
- Investitionen in materielle Vermögenswerte gemäß Art. 17,
- Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstigen Unternehmen gemäß Art. 19,
- Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Art. 20,
- Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern gemäß Art. 21 iVm Art. 22-26 sowie
- Zusammenarbeit gemäß Art. 35.

Die Umsetzung der flächenbezogenen Maßnahme „Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder“ gemäß Art. 34 erfolgt ebenfalls mit dieser Sonderrichtlinie.

Damit sind sämtliche Maßnahmen des Programms LE 14-20 außerhalb der flächen- und tierbezogenen Maßnahmen zumindest mit einzelnen Submaßnahmen bzw. Vorhabensarten Gegenstand dieser Sonderrichtlinie.

[Absatz entfällt].

Neben dem BML ist auf Bundesebene noch das **BMK für den Bereich Umweltförderung und Naturschutzförderung** sowie das **BMAW** für den Bereich der KMU-Förderung als fördergebende Stellen im Programm LE 14-20 tätig. Des Weiteren werden Projektförderungen im Rahmen des Programms LE 14-20 entweder ausschließlich (so im Bereich Dorferneuerung, Soziale Angelegenheiten, Nahversorgung) oder zusätzlich zu Bundesmaßnahmen von den Ländern mit ihren eigenen Förderinstrumenten umgesetzt.

11

8

II.

Da die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nicht ausschließlich im Rahmen des ELER, sondern auch im Rahmen anderer ESI-Fonds erfolgt, stimmten sich die programmverantwortlichen Stellen mit dem Ziel ab zu gewährleisten, dass es in der Umsetzung zu einer komplementären Ergänzung, nicht jedoch zu Überschneidungen der Förderaktivitäten kommt.

Rein national finanzierte Förderungen werden vom **BML** im Bereich ländliche Entwicklung nur noch dann angeboten, wenn eine Förderung aus einem kofinanzierten Programm nicht möglich ist. Somit sollte es zu keinen Überschneidungen zwischen den Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieser Sonderrichtlinie und weiteren nationaler Förderungen des **BML** im Bereich ländliche Entwicklung kommen.

11

III.

Der Zielrahmen des Programm LE 14-20 ergibt sich aus verschiedensten Rechtsmaterien, u. a. aus den Europa 2020-Zielen, aus den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 39 Absatz 1 AEUV, aus der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 einschließlich des dort im Anhang I vereinbarten Strategischen Rahmen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds und der davon abgeleiteten Partnerschaftsvereinbarung, aus der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie aus dem Landwirtschaftsgesetz 1992.

IV.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Aus dem obig genannten Zielrahmen ergeben sich durch die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 definierte Schwerpunktbereiche, die mit der Umsetzung der gegenständlichen Sonderrichtlinie angesprochen werden. Die Zielerreichung ist in eine sog. „Interventionslogik“ eingebettet. Das heißt, es werden auf der Basis einer umfangreichen Analyse anhand der definierten Prioritäten und Schwerpunktbereiche Bedarfe definiert, die über die umgesetzten Maßnahmen strategisch angesprochen werden (vgl. Kapitel 4 des Programms LE 14-20). Eine detaillierte Ausführung der Bedarfe, Strategien, Indikatoren – letztere beruhend auf den Vorgaben des Anhangs IV gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014 - und erwarteten Wirkungen der Maßnahmen anhand einer Ex-ante-Analyse sind im Programm LE 14-20 dargestellt. Die Programmearbeitung wurde von einer ex ante-Evaluierung begleitet, die durch eine laufende Rückkopplung zwischen den Programmverantwortlichen und den Evaluatoren gekennzeichnet war (vgl. Kapitel 3 des Programms LE 14-20).

V.

Basierend auf den Vorgaben der Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie den Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 lit. g, der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wurde ein Evaluierungsplan erarbeitet, in welchem die Grundstrukturen für die Organisation, die Durchführung und die Arbeitsschwerpunkte für das Monitoring und die Evaluierung einschließlich der ex-post Evaluierung festgelegt sind (vgl. Kapitel 9 und 11 des Programms LE 14-20).

Die Evaluierung des Programms ist ein wichtiges Steuerungsinstrument, dass die Rahmenbedingungen und die Interventionslogik regelmäßig überprüft, die Wirkungen des Programms erforscht und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Programms und seiner Maßnahmen erarbeitet. Sie erfolgt auf Basis eines auf europäischer Ebene erarbeiteten Evaluierungsrahmens. Dieser Rahmen erlaubt eine äußerst feingliedrige Evaluierung.

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum **31.12.2022** (im Folgenden Programm LE 14-20)¹, das vom Bund gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im gesamten Bundesgebiet angeboten wird.
- 1.1.2 Diese Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Vorhabensart spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Vorhabensarten und den Abschluss eines Vertrages zwischen einem Förderungswerber und dem Bund.
- 1.1.3 Die Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Förderungswerber aufgrund seines Antrages (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung seines Antrages (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.1.4 Alle Anhänge zu dieser Sonderrichtlinie bilden einen integrierten Bestandteil der Sonderrichtlinie und sind damit Vertragsbestandteil.
- 1.1.5 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den in Punkt 1.1.1 genannten Zeitraum.
- 1.1.6 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

9

1.2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 487;
2. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 320;
3. Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 549;
4. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 1;
5. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 18;
6. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die

¹ Genehmigt mit Durchführungsbeschluss der Kommission C (2014) 9784 vom 12.12.2014; Programm veröffentlicht unter www.bmnt.gv.at.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance, ABl. Nr. L 181 vom 20.6.2014 S.48;
7. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 69;
 8. Delegierte Verordnung (EU) Nr.907/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 18;
 9. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 59;
 10. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1;
 11. Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission, ABl. Nr. L 193 vom 1.7.2014 S. 1;
 12. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1;
 13. Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020, ABl. Nr. C 204 vom 1.7.2014 S. 1;
 14. Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992;
 15. Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 (im Folgenden ARR 2014);
 16. Verordnung zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung – ÜV-LF), BGBl. Nr. 141/1992;
 17. Bundesgesetz, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975;
 18. Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFG), BGBl. Nr. 148/1985.
 19. Horizontale GAP-Verordnung, BGBl II Nr. 100/2015.
 20. Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022, ABl. Nr. L 437 vom 28.12.2020, S 1.

1a

9

1.3 Ziele und Prioritäten

Die Förderung zur Entwicklung des ländlichen Raums trägt im allgemeinen Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Verwirklichung folgender Ziele bei:

1. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft
2. Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

3. Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen sowie
4. relevante thematischen Ziele des Gemeinsamen Strategischen Rahmens gemäß Art. 9 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird anhand der Prioritäten der Union gemäß Art. 5 Verordnung der (EU) Nr. 1305/2013 angestrebt.

Die Ziele der einzelnen Vorhabensarten sind im jeweiligen Kapitel für jede einzelne Vorhabensart näher dargestellt.

Die im Rahmen dieser Sonderrichtlinie angebotenen Vorhabensarten tragen somit zu diesen Zielen bei und sind auch im Lichte dieser Ziele auszulegen und anzuwenden.

1.4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Sonderrichtlinie bezeichnet

- 1.4.1 „Maßnahme“:
ein Bündel von Vorhaben, die zur Umsetzung einer oder mehrerer Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums beitragen;
- 1.4.2 „Vorhabensart“:
eine im Programm LE 14-20 festgelegte Unterkategorie zur einer in Titel III Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Maßnahme oder Submaßnahme (zur Übersicht über sämtliche Maßnahmen und Teilmaßnahmen siehe auch Teil 5 des Anhangs I zur Verordnung (EU) Nr. 808/2014;
- 1.4.3 „Vorhaben“:
ein Projekt, einen Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten ausgewählt von der Bewilligenden Stelle, die zu den Zielen einer Priorität beitragen;
- 1.4.4 „Begünstigter“:
eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine natürliche Person, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung der Vorhaben betraut ist und im Zusammenhang mit Systemen staatlicher Beihilfen die Stelle, die die Beihilfe erhält;
- 1.4.5 „Investitionen“:
 1. Aktivierungsfähige Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern;
 2. Aufwendungen, die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente von bestehendem (aktivierungsfähigen) Anlagevermögen hinausgehen und die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer oder des Wertes einer Anlage führen;
 3. Aufwendungen für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988², soweit sie integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind.
- 1.4.6 „Waldbezogener Plan“:
einen „Waldbewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument im Einklang mit dem auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 definierten Aspekt der nachhaltigen Waldbewirtschaftung“ gemäß Art. 21 und Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Für Zwecke der Förderung im Rahmen dieser Sonderrichtlinie muss ein Waldbezogener Plan folgende Inhalte aufweisen:
 - Geographische Lage des Gesamtbetriebes

² Einkommenssteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, idgF; derzeit Anschaffungskosten bis 400 EUR.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- Waldfläche des Gesamtbetriebes untergliedert in Hochwald und in Ausschlagwald
- Nachweis von Waldbewirtschaftungsgrundsätzen, beispielsweise eines akkreditierten Waldzertifizierungssystems (Teilnahmebestätigung)

Abweichend von Art. 2 Abs. 1 lit. r der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird der Begriff „Wald“ in dieser Sonderrichtlinie entsprechend der geltenden Begriffsbestimmung gemäß § 1a Forstgesetz 1975 verwendet.

1.5 Förderungswerber

Als Förderungswerber (Begünstigter gemäß Punkt 1.4.4) kommen grundsätzlich in Betracht:

1.5.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe:

1. natürliche Personen,
2. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
3. juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, sowie
4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen³), sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und ein Vorhaben entsprechend den Zielsetzungen dieser Sonderrichtlinie (siehe Punkt 1.3 sowie die in den jeweiligen Vorhabensarten genannten spezifischen Zielsetzungen) verfolgen.

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen, zur Waldbewirtschaftung oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur und bei Tierhaltung über selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen verfügt.

Im Falle der Teilnahme an forstspezifischen Vorhabensarten **und der Vorhabensart 3.1.1** muss der Betrieb nicht über landwirtschaftliche Flächen verfügen.

7

1.5.2 Sonstige Förderungswerber:

1. natürliche Personen,
2. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
3. juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, sowie
4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen⁴), sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

mit Niederlassung in Österreich, die ein Vorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den Zielsetzungen dieser Sonderrichtlinie (siehe Punkt 1.3 sowie die in den jeweiligen Vorhabensarten genannten spezifischen Zielsetzungen) verfolgen.

1.5.3 Gebietskörperschaften:

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht, soweit nicht im Maßnahmenteil (im Folgenden Besonderer Teil) anderes geregelt ist.

³ Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gelten die dahinter stehenden Personen als Vertragspartner; die Veröffentlichung der Begünstigten gemäß Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erfolgt jedoch auf Ebene der Personenvereinigung.

⁴ Siehe FN 3

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

Eine darunter liegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft, juristischen Person oder Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.

Als Förderungswerber ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen. Unterabsatz drei findet keine Anwendung.

1.6 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Auflagen

4

1.6.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (z.B. durch Einholung von Vergleichsangeboten, durch Heranziehung von Referenzkosten, bei standardisierten Gütern und Leistungen durch Vergleich mit marktüblichen Preisen) gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

1.6.2 Befähigung des Förderungswerbers

Der Förderungswerber muss in der Lage sein die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen und er muss über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Vorhabens verfügen. Darüber hinaus dürfen keine gesetzlichen oder in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Ausschlussgründe vorliegen.

Ist der Förderungswerber eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zur Geschäftsführung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung diese Erfordernisse erfüllen.

7

1.6.3 Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel

Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln im Hinblick auf die in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder in Beihilfebestimmungen der Union festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfesätze mit zu berücksichtigen.

Zu diesem Zweck sind die gesamten Förderungsmittel zu erheben (siehe Punkt 1.9.5.3 sowie Punkt 1.9.8.5).

1.6.4 Nutzung und Instandhaltung, Versicherungspflicht

Der Förderungswerber muss

1. gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sicherstellen, dass eine Investition in die Infrastruktur oder eine produktive Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren von ihm innerhalb des Programmgebiets ordnungsgemäß und den Zielen des jeweiligen Vorhabens entsprechend genutzt und instand gehalten wird und darf – sofern es sich beim Förderungswerber nicht um ein KMU handelt - innerhalb von weiteren 5 Jahren die Produktionstätigkeit nicht an einen Standort außerhalb der Union verlagern. Bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse kann von einer Rückforderung dann Abstand genommen werden, wenn dadurch der Förderungszweck nicht gefährdet wird und ein Vertragsbeitritt unter den Voraussetzungen des Punktes 1.9.8.7 erfolgt.
2. für einen unbeweglichen Investitionsgegenstand für diese Dauer einen Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden (z.B. Feuer, Sturm, Hagel) vorlegen, soweit eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

wird. Diese Verpflichtung gilt nicht für nicht-bauliche Investitionen auf Waldflächen. Der Versicherungsnachweis ist spätestens mit dem letzten Zahlungsantrag vorzulegen.

1a

4

1.6.5 Publizität

Der Förderungswerber hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des ELER hinzuweisen.

Die Bewilligende Stelle bringt den Förderungswerbern die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Vorgaben des Bundes zur Kenntnis.

1.6.6 Gesonderte Buchführung

Der Verpflichtung gemäß Art. 66 Abs. 1 lit. c i) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über alle ein Vorhaben betreffenden Vorgänge Buch zu führen oder für dieses einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, wird entsprochen, indem

1. buchführungspflichtige Förderwerber, die über eine Kostenrechnung verfügen, eine entsprechende Abgrenzung der Projektkosten in Rahmen der Möglichkeiten der bestehenden Kostenrechnung einrichten;
2. buchführungspflichtige Förderwerber, die über keine geeignete Kostenrechnung verfügen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine andere buchhalterische Abgrenzung der Projektkosten im Rahmen der doppelten Buchhaltung sicherstellen (z. B. bei investiven Vorhaben ein gesondertes Anlagenkonto in der Anlagenbuchhaltung, gesonderte Aufwandskonten, separates Bankkonto für alle projektrelevanten Zahlungsaus- und -einzüge);
3. nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im privatwirtschaftlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine Projektkostenabgrenzung durchführen, sofern diese im Rahmen der bestehenden Aufzeichnungen mit vertretbarem Aufwand möglich ist;
4. nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine geeignete Projektkostenabgrenzung im Rahmen der geltenden Regelungen (z. B. Anlagenkonto, Zusatz zum Dienstvertrag, gesondertes Projekt zur Abgrenzung der förderfähigen Kosten im Rahmen der außerordentlichen Haushaltsführung/ Kameralistik) vornehmen.

11

1.7 Art und Ausmaß der Förderung

1.7.1 Die kofinanzierte Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand gewährt und darf die in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

Gemäß Art 67 Abs 1 der Verordnung (EU) 1303/2013 können Zuschüsse in folgender Form gewährt werden:

1. als Erstattung anrechenbarer Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gegebenenfalls zusammen mit Eigenleistungen und Abschreibungen;
2. auf Grundlage standardisierter Einheitskosten;
3. als Pauschalfinanzierung – höchstens EUR 100 000 des öffentlichen Beitrags;
4. auf der Grundlage von Pauschalsätzen, festgelegt anhand der Anwendung eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere definierte Kostenkategorien

Die Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Z 2 - 4 erfolgt nach den vorhabensartenspezifischen Vorgaben im Besonderen Teil. Dabei kann auch die Zuschussgewährung gemäß Z 1 ausgeschlossen werden. Bei Fehlen derartiger Vorgaben ist nur die Zuschussgewährung gemäß Z 1 zulässig. Für die pauschale Abrechnung von Personalkosten gemäß den Vorgaben des Punktes 1.7.8.3 sowie für Kosten für die Bereitstellung von Maschinen

1b

9

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

gemäß den Vorgaben des Punktes 1.7.10 und für Beförderungskosten gemäß den Vorgaben des Punktes 1.7.9.3 ist eine gesonderte Anordnung im Besonderen Teil nicht erforderlich.

1.7.2 Zusätzliche nationale Mittel zum Zuschuss können auch als Zinsenzuschuss gemäß den Vorgaben des Punktes 1.11 oder als Finanzinstrument gewährt werden.

1.7.3 **Zeitpunkt der Kostenanerkennung und Anreizwirkung bei wettbewerbsrelevanten Vorhaben**

1.7.3.1 Anrechenbare Kosten sind Kosten, die dem Förderungswerber ab der Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühest möglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung jenes Datum, welches von der zuständigen Bewilligenden Stelle oder von einer in deren Auftrag tätigen Einreichstelle im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt ist. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben sowie Beratungskosten zum Vergaberecht werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt.

7

1.7.3.2 Beihilfenrelevante Vorhaben (auch solche, die unter den Anwendungsbereich des Art. 42 AEUV fallen), bei denen vor der Antragstellung bereits mit dem Vorhaben begonnen wurde, werden nicht gefördert.

1.7.3.3 Als Beginn des Vorhabens gilt entweder die effektive Aufnahme der Bauarbeiten bzw. der Tätigkeit oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, nicht aber Vorarbeiten; Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien sowie der Erwerb von Grundstücken, gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

1.7.4 **Nicht anrechenbare Kosten**

Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere

1. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe und Werbeabgabe;
2. Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten;
3. Finanzierungs- und Versicherungskosten;
4. Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, ausgenommen Vertragserrichtungskosten sowie Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung eines Unternehmens oder im Zusammenhang mit dem Vergaberecht;
Leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die vom Förderungswerber als Leasingnehmer in dem für die Programmperiode geltenden Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten; dabei kann maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer der Leistung und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes ausgegangen werden.
5. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti⁵, Rabatte etc.);
6. Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Notwendigkeit dieser Kosten wird durch den Charakter des Vorhabens bzw. der Aktivität begründet;
7. Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen und Eigenleistungsabrechnungen unter € 50,- netto resultieren;
8. nicht eindeutig dem Vorhaben zuordenbare Kosten wie z. B. laufende Betriebskosten, sowie Kosten für Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug;
9. Kosten, die vor dem 1.1.2014 erwachsen sind oder sich auf Vorhaben beziehen, die nicht bis zum 31.12.2020 oder im Falle der Verlängerung dieser Frist durch das Unionsrecht und einer damit verbundenen nationalen Festlegung eines Stichtages nicht bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt wurden (vgl. Punkt 1.9.5.1).

4

⁵ Angebotene, aber nicht in Anspruch genommene Nachlässe sind anrechenbar.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

1.7.5 Berücksichtigung von Nettoeinnahmen

1.7.5.1 Während der Umsetzung erzielte Nettoeinnahmen

Für Vorhaben, die nicht den Vorschriften des staatlichen Beihilfenrechts unterliegen und für die nicht in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Beträge oder Fördersätze festgelegt wurden, gilt ab einer Höhe von mehr als € 100.000,- anrechenbarer Kosten, dass während der Durchführung des Vorhabens direkt erzielte Nettoeinnahmen (z. B. Eintritte oder Kursgebühren für geförderte Veranstaltungen) von den anrechenbaren Kosten abzuziehen sind.

6

1.7.5.2 Nach Abschluss des Vorhabens erzielte Nettoeinnahmen

Für Vorhaben, für die die Unterstützung nicht eine „de-minimis“-Beihilfe oder vereinbare staatliche Beihilfe für KMU darstellt und für die nicht in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Beträge oder Fördersätze festgelegt wurden, gilt ab einer Höhe von mehr als € 1.000.000,- anrechenbarer Kosten, dass nach Abschluss des Vorhabens potenziell erzielbare Nettoeinnahmen bereits vorab von den anrechenbaren Kosten abzuziehen sind.

1.7.5.3 Bei Vorhaben, die nicht den Bestimmungen gemäß Punkt 1.7.5.1 und 1.7.5.2 unterliegen, sind die erzielten Nettoeinnahmen als Eigenmittel insoweit zu berücksichtigen, als die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung nicht die Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen darf.

1.7.5.4 Nähere Festlegungen zur Umsetzung der Bestimmungen des Art. 65 Abs. 8 sowie des Art. 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfolgen mittels Arbeitsanweisung der Zahlstelle.

1.7.6 Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

1.7.6.1 Die Gewährung einer Förderung in einer Vorhabensart, die beihilfenrechtlich auf die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 oder Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gestützt wird, kann nur erfolgen, wenn zusätzlich die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen gemäß Kapitel 1 der jeweiligen Verordnung eingehalten werden.

1.7.6.2 Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

1.7.6.3 Die Gewährung einer Förderung in einer Vorhabensart, die beihilfenrechtlich von der Europäischen Kommission auf Basis der Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 genehmigt wurde, kann nur erfolgen, wenn zusätzlich die in der Genehmigung angeführten Bedingungen eingehalten werden.

1.7.6.4 Die Gesamtsumme der einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Förderungen darf den in den jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen der Union festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Derzeit gilt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in einem Zeitraum von drei Steuerjahren der Betrag von € 200.000,-.

Kommt der Fördervorteil nicht dem Förderungswerber selbst, sondern einem Dritten zugute, muss dieser die o.a. Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllen.

1.7.7 Förderung von Investitionen:

1.7.7.1 Gemäß Art. 45 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind folgende Kosten im Zusammenhang mit Investitionen förderbar:

1. Kosten für die Errichtung und den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen (inkl. Grundankauf) inklusive der damit im Zusammenhang stehenden allgemeinen Kosten, z. B. Planungs-, Beratungs- oder Projektstudienkosten; diese allgemeinen Kosten werden höchstens bis zum Ausmaß von 12 % der direkten anrechenbaren Kosten der Investition gefördert.
2. Kosten für den Erwerb oder die Entwicklung von immateriellen Investitionsgütern (Computersoftware, Patente, Lizenzen, Markenrechte, Urheberrechte),

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

3. Kosten für die Ausarbeitung von waldbezogenen Plänen.

1.7.7.2 Berechnungsgrundlage

1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nichtvorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber.
2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG⁶ anzuwenden ist – USt-pauschalierte Betriebe);
3. Sofern in der Vorhabensart nicht ausgeschlossen: Unbarer Aufwand (Eigenleistungen) - als solcher können folgende Sachleistungen gemäß Art. 61 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 69 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anerkannt werden: Bereitstellung von Maschinen oder Material sowie die Erbringung von Arbeitsleistungen.

1.7.7.3 Beinhaltet ein Vorhaben auch Eigenleistungen, darf das Ausmaß der Förderung jenen Betrag nicht übersteigen, der sich im Rahmen der Endabrechnung bei Abzug der Eigenleistungen von den anrechenbaren Kosten ergibt.

1.7.7.4 Im Zuge der Kostenplausibilisierung sind die anrechenbaren Kosten für Investitionen im Rahmen baulicher Vorhaben von der Bewilligenden Stelle der Höhe nach mit den jeweiligen Pauschalkostensätzen ihres Bundeslandes zu begrenzen, soweit für derartige Vorhaben solche festgelegt wurden. Liegen keine Pauschalkostensätze vor, ist die Plausibilität der veranschlagten Kosten durch andere laut Arbeitsanweisung der Zahlstelle mögliche Methoden zu überprüfen (siehe auch Punkt 1.6.1).

Pauschalkostensätze zu baulichen Vorhaben (siehe Beilage 14) und andere Richtsätze, die zur Kostenplausibilisierung und zur Abrechnung nach vereinfachten Kostenoptionen verwendet werden können, werden von den Ländern im Einvernehmen mit dem BML und der Zahlstelle festgelegt. Dazu zählen die ÖKL-Richtwerte für die Maschinenselbstkosten in der jeweils geltenden Fassung (siehe <http://oekl.at/richtwerte-online>).

11

4

Eine Abrechnung auf Grundlage dieser Pauschalkostensätze ist erst dann möglich, wenn sie im Rahmen des Programms LE 14-20 von der Europäischen Kommission genehmigt wurden.

Die Bewilligende Stelle hat alle diesbezüglichen Informationen auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

1.7.7.5 Kosten für Grunderwerb dürfen gemäß Art. 69 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nur bis zu einem Ausmaß von 10 % der gesamten anrechenbaren Kosten berücksichtigt werden; in Ausnahmefällen darf entsprechend den vorhabensartenspezifischen Vorgaben davon abgewichen werden.

1.7.7.6 Gebrauchte Investitionsgüter

Sofern im Anwendungsbereich einer Vorhabensart die Anschaffung von gebrauchten Anlagen oder Anlagenteilen förderbar ist, gelten folgende Bedingungen:

- das Förderziel wird dadurch kostengünstiger erreicht,
- der Effekt der Förderung und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Reparatur und Servicemöglichkeit ist mindestens über den Zeitraum der geltenden Behaltefrist gesichert und
- die Anschaffung der Anlagen oder Anlagenteile durch die bisherigen Eigentümer wurde nicht bereits gefördert.

1.7.8 Förderung von Personalaufwand:

1.7.8.1 Personalaufwand ist höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für die Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß Gehaltsgesetz bzw. ab dem Jahr 2017 für die Verwendungsgruppe A1/9 entspricht.

1

⁶ Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, idgF

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

1.7.8.2 Bemessungsgrundlage für monatlichen Personalaufwand:

Ein Zwölftel der Summe aus Jahresgehalt und Dienstgeberbeiträgen (eingeschlossen Beitragszahlungen des Arbeitgebers gemäß § 6 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz⁷). Ist das geförderte Personal nicht ausschließlich für das Vorhaben tätig, ist der Personalaufwand entsprechend zu aliquotieren.

Nicht zu berücksichtigen sind insbesondere

1. Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen, Abfertigungszahlungen
2. Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen
3. sonstige personalbezogene Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes)

1.7.8.3 Die Abrechnung von Personalkosten erfolgt auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gemäß Art. 67 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Es wird ein Einheitssatz je Leistungsstunde angewendet, der sich aus dem Bruttojahresbezug, multipliziert mit einem Faktor für Lohnnebenkosten, und dividiert durch die Anzahl der Jahresarbeitsstunden gemäß Stundenteiler laut Art. 68a Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 1.720 Stunden errechnet. Ausnahmen von der Anwendung dieses Einheitssatzes sind in der Methodenbeschreibung festgelegt.

9

Personalkosten für kurzfristig beschäftigte Aushilfskräfte werden auf der Grundlage eines fixen standardisierten Einheitskostensatzes gemäß Art. 67 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 je im Vorhaben geleisteter Arbeitsstunde berücksichtigt.

1.7.8.4 Die durch die Umsetzung des Vorhabens entstehenden Personalgemeinkosten sind mit einem Pauschalsatz in Höhe von bis zu 15 % der anrechenbaren direkten Personalkosten förderbar (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale). Maßgeblich ist der in der jeweiligen Vorhabensart festgelegte Pauschalsatz.

Investitionen für Büroinfrastruktur und Kosten für Sachaufwand im Bereich Büroinfrastruktur wie EDV, Telefon, Miete, Heizung, Wasser, Energie und Reinigung werden mit diesem Pauschalsatz abgedeckt; eine gesonderte Abrechnung dieser Kosten ist nicht zulässig.

1a

1.7.8.5 Die Kosten für freie Dienstnehmer sind nach den Vorgaben für Personalkosten abzurechnen.

1.7.9 Förderung von Sachaufwand

1.7.9.1 Berechnungsgrundlage

1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nichtvorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber.
2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist – USt-pauschalierte Betriebe);
3. Sofern in der Vorhabensart nicht ausgeschlossen: Unbarer Aufwand (Eigenleistungen) - als solcher können folgende Sachleistungen gemäß Art. 61 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 69 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anerkannt werden: Bereitstellung von Maschinen oder Material sowie die Erbringung von Arbeitsleistungen.

1.7.9.2 Beinhaltet ein Vorhaben auch Eigenleistungen, darf das Ausmaß der Förderung jenen Betrag nicht übersteigen, der sich im Rahmen der Endabrechnung bei Abzug der Eigenleistungen von den anrechenbaren Kosten ergibt.

1.7.9.3 Als Reisekosten werden Nächtigungskosten bis zur Obergrenze gemäß Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 133/1955, Flugkosten und Beförderungskosten bei Auslandsdienstreisen, jeweils auf Basis nachgewiesener tatsächlich entstandener Ausgaben, sowie alle sonstigen Beförderungskosten bei Inlandsdienstreisen nach vereinfachter Abrechnung

9

⁷ Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002 idgF

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

anerkannt. Diäten und sonstige im Zuge von Dienstreisen anfallende Kosten werden nicht berücksichtigt.

Sonstige Beförderungskosten bei Inlandsdienstreisen werden auf der Grundlage gestaffelter standardisierter Einheitskosten je Kilometer gemäß Art. 67 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefördert. Als Einheitskosten wird bis zu einer Grenze von 125 Kilometer das amtliche Kilometergeld, für weitere zurückgelegte Kilometer über 125 bis einschließlich 300 Kilometer ein Mischsatz aus amtlichen Kilometergeld und durchschnittlichen Bahnkosten pro Kilometer nach Angaben der Schienen-Control-GmbH und für jeden darüber hinaus zurückgelegten weiteren Kilometer die durchschnittlichen Bahnkosten pro Kilometer nach Angaben der Schienen-Control-GmbH.

- 1.7.9.4 Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird als Sachaufwand nur dann gefördert, wenn es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 (derzeit EUR 800) handelt.
- 1.7.9.5 Sind für die Umsetzung eines nicht investiven Vorhabens begleitende Investitionen erforderlich, können dafür anteilige Abschreibungskosten⁸ als anrechenbare Kosten berücksichtigt werden. Anrechenbar sind dabei die anfallenden Abschreibungskosten für die Dauer der tatsächlichen Nutzung des Investitionsgegenstandes im Vorhaben, (maximal im gesamten Umsetzungszeitraum), unter der Voraussetzung, dass der Erwerb selbst nicht gefördert wird.
- 1.7.10 Soweit in einer Vorhabensart Kosten für die Bereitstellung von Maschinen anrechenbar sind, können dafür auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gemäß Art. 67 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die jeweils für das entsprechende Jahr gültigen Richtwerte des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung für die Maschinenselbstkosten herangezogen werden 1b
- 1.7.11 Soweit in einer Vorhabensart Pkw-Fahrtkosten anrechenbar sind, kann dafür auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gemäß Art. 67 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 das vom Bundesministerium für Finanzen für steuerliche Zwecke festgelegte amtliche Kilometergeld herangezogen werden. 1b
- 1.7.11.1 Im Falle von zugekauften Leistungen von Kooperationspartnern oder verbundenen Unternehmen des Förderungswerbers werden die zugekauften Personalleistungen nach den Vorgaben für Personalkosten gemäß Punkt 1.7.8 zuzüglich der in der Vorhabensart vorgesehenen personalkostenbezogenen Sachkostenpauschale abgerechnet. Fallen in diesem Zusammenhang Reisekosten an, gelten dafür die Vorgaben gemäß Punkt 1.7.9.3. 1b
9

1.8 Finanzierung der Förderung

1.8.1 Finanzierung durch EU, Bund und Land

- 1.8.1.1 Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt, soweit nicht im Besonderen Teil anderes geregelt ist, unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Land unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie dem Förderungswerber einen Landeszuschuss im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.
- 1.8.1.2 Zur Finanzierung werden auch EU-Mittel entsprechend den Festlegungen des genehmigten Programms LE 14-20 herangezogen.
- 1.8.1.3 Im Falle einer Beteiligung einer Gebietskörperschaft am Förderungswerber gelten eingebrachte Mittel bei der Förderungsberechnung als Eigenmittel des Förderungswerbers. Diese Mittel sind von der Bewilligenden Stelle in der Datenbank der Zahlstelle zusätzlich als sonstige öffentliche Mittel auszuweisen. Die Notwendigkeit der nationalen Kofinanzierung bleibt davon unberührt.

⁸ Unter Abschreibungskosten ist die steuerliche Absetzung für Abnutzung gemäß § 7 EStG 1988 zu verstehen. § 7 EStG 1988 sieht die Absetzung der Anschaffungskosten verteilt auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vor.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

1.8.2 National finanzierte Zuschläge (top-ups)

In den im Besonderen Teil angeführten Fällen können zusätzliche nationale Förderungen in Form von Zuschlägen zu den in der Sonderrichtlinie festgelegten Obergrenzen, jedoch höchstens bis zu den in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. im staatlichen Beihilfenrecht festgelegten Höchstbeihilfebeträgen und Beihilfesätze gewährt werden („zusätzliche nationale Finanzierung“ iS von Art 81 Abs. 2 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

1.9 Abwicklung

1.9.1 Verwaltungsbehörde

Das **BML** ist als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 66 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die effiziente, wirksame und ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Programms LE 14-20 verantwortlich.

11

1.9.2 Zahlstelle

1.9.2.1 Die Agrarmarkt Austria (AMA) ist mit der Abwicklung dieser Sonderrichtlinie im Namen und auf Rechnung des **BML** betraut. Sie nimmt als Zahlstelle die Zahlstellenfunktionen Bewilligung, Kontrolle (bestehend aus Verwaltungskontrolle, Vor-Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle), Auszahlung und Verbuchung wahr.

11

1.9.2.2 Die Zahlstelle kann im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde die Landeshauptleute, die Landwirtschaftskammern oder die AWS (ERP-Fonds) als „Bewilligende Stellen“ mit den Funktionen Bewilligung und Verwaltungskontrolle betrauen. Insbesondere im Falle bundesländerübergreifender Vorhabensarten können diese Funktionen dem **BML** übertragen werden. Es kann dabei das Recht zur Subdelegation eingeräumt werden.

11

Tritt als Förderungswerber die Einrichtung auf, der die Aufgaben der Bewilligenden Stelle übertragen wurden oder liegt eine andere Unvereinbarkeit vor, bleibt der Zahlstelle für dieses Vorhaben die Aufgabe der Bewilligenden Stelle vorbehalten.

1.9.2.3 Die Bewilligenden Stellen erfüllen folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Förderungsanträge,
2. Beurteilung der Vorhaben,
3. Entscheidung über die Förderungsanträge,
4. Entscheidung über die Auszahlung („Zahlungsantrag“) gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014) und
5. Durchführung der Verwaltungskontrolle zu den Förderungs- und Zahlungsanträgen.

1.9.3 LEADER-verantwortliche Landesstellen (LVL):

Als Teil der Bewilligenden Stelle (beim Landeshauptmann) hat die LVL insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Entgegennahme der Förderungsanträge gemäß 1.9.5.8
- Zuteilung des Förderungsantrages an eine von der Zahlstelle mit der Funktion der Bewilligung betraute Stelle auf Bundes- oder Landesebene bzw. fördertechnische Bearbeitung innerhalb der LEADER-verantwortlichen Landesstelle, falls diese selbst für die Bewilligung zuständig ist.

1.9.4 Forstliche Landesförderungskonferenz

1.9.4.1 Die forstliche Landesförderungskonferenz stimmt zumindest jährlich die forstfachlichen, naturschutzfachlichen und wasserbautechnischen Aspekte der forstlichen Förderung mit den jeweiligen Landesdienststellen sowie den Dienststellen gemäß § 102 Forstgesetz 1975 ab und unterstützt die Bewilligende Stelle des jeweiligen Bundeslandes, die Zahlstelle und die Verwaltungsbehörde bei der Abwicklung der Förderung auf bestmögliche Art und Weise.

1.9.4.2 Aufgaben der forstlichen Landesförderungskonferenz im Rahmen des Programms LE 14-20 sind:

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- Rückblick über das abgelaufene und Perspektiven über das aktuelle Jahr im Rahmen der forstlichen Förderung.
- Festlegung von jährlichen oder mehrjährigen fachlichen und finanziellen Schwerpunktsetzungen inklusive fachlicher Spezifikationen auf Grund naturräumlicher Gegebenheiten. Es sind die Bestimmungen der Partnerschaftsvereinbarung gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.
- Empfehlungen an die Verwaltungsbehörde.

1.9.4.3 Die Beschlüsse der forstlichen Landesförderungskonferenz betreffend das Programm LE 14-20 sind vom **BML** zu genehmigen.

11

1.9.5 **Förderungsanträge (Anträge auf Fördermittel im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 3 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014)**

1.9.5.1 Die Förderungsanträge sind unter Verwendung der von der Zahlstelle aufgelegten Formulare der Bewilligenden Stelle vorzulegen, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Für die Förderung kommen nur Förderungsanträge in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht und die bis zum 31.12.2020 oder im Falle der Verlängerung dieser Frist durch das Unionsrecht und der damit verbundenen nationalen Festlegung eines Stichtages bis zu diesem Zeitpunkt genehmigt wurden. **Aufgrund der zweijährigen Verlängerung der LE-Periode ist jedenfalls eine Genehmigung von Förderungsanträgen bis zum 31.12.2022 zulässig, darüber hinaus nur soweit die Kohärenz zur neuen GAP-Förderperiode gegeben ist. Die Verwaltungsbehörde erlässt fristgerecht entsprechende Festlegungen auf Maßnahmenebene. Genehmigungen von Anträgen auf Projektänderung sind bis zum 30.6.2025 zulässig.**

9

1.9.5.2 Die elektronische Antragstellung (einschließlich sonstiger Mitteilungen und Anbringen) wird zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht. Dann gibt die Zahlstelle in geeigneter Weise die Modalitäten für eine elektronische Antragstellung bekannt.

1.9.5.3 Der Förderungsantrag hat insbesondere zu enthalten:

1. Name des Förderungswerbers (bei Personenvereinigungen, im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften und juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten inkl. Geburtsdatum),
2. Anschriften des Förderungswerbers (Zustelladresse, Betriebsadresse, Standort des Vorhabens bei Investitionen),
3. Betriebsnummer bzw. Klientennummer (sofern vorhanden), Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl,
4. Angaben zur Größe des Unternehmens (KMU oder großes Unternehmen)
5. Geburtsdatum bei natürlichen Personen als Antragssteller,
6. Bankverbindung,
7. Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichgestellte Formen von Partnerschaften,
8. bei im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, Personenvereinigungen und juristischen Personen Art und Ausmaß der Beteiligung von Gebietskörperschaften,
9. alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben,
10. Finanzierungsplan, der insbesondere zu enthalten hat:
 - Kosten des Vorhabens,
 - Angabe der Finanzierungsträger, bei welchen für dieses Vorhaben Förderungsanträge geplant sind, Fördermittel beantragt, innerhalb der letzten drei Jahre zugesagt oder schon ausbezahlt worden sind und Angabe der Höhe jener Mittel,
 - Angaben zur Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel,
 - Ausweisung, ob die Angabe der Kosten ohne oder mit Umsatzsteuer erfolgt und ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist,
 - Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens;
11. Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Förderungsantrag sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

1.9.5.4 Gemeinschaftlicher Rahmenantrag

Bei den Vorhaben gemäß den Punkten 25, 26 und 28 ist eine Antragstellung durch einen „Gemeinschaftlichen Rahmenantrag“ möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Antragstellung im Wege eines „Gemeinschaftlichen Rahmenantrages“ stellt nicht die künstliche Schaffung von Voraussetzungen zur Erwirkung der Beihilfe dar.
- Die Antragstellung **erfolgt** durch eine juristische Person, die selbst nicht die Förderungsvoraussetzungen erfüllen muss, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zugunsten von Personen, die jeweils die Förderungsvoraussetzungen erfüllen müssen (Begünstigte).
- Der Förderungswerber und der Begünstigte stehen in einer vertraglichen Beziehung, z. B. Vereinsmitgliedschaft.
- Der Förderungswerber muss die Gründe für die Inanspruchnahme dieser Antragstellung an dem jeweiligen Vorhaben im Antrag plausibel darstellen (z. B. Vereinszweck).
- Dem Gemeinschaftlichen Rahmenantrag ist die schriftliche Ermächtigung des Antragstellers zur Antragstellung durch den mit Name, Anschrift und Betriebsnummer/ Klientennummer bzw. **bereichsspezifischem Personenkennzeichen** identifizierten Begünstigten beigeschlossen, aus der auch hervorgeht, dass sich der Begünstigte verpflichtet die Förderungsvoraussetzungen einzuhalten, Kontrollen gemäß Punkt 1.10 zu ermöglichen und der Zahlstelle auch unmittelbar jederzeit darüber hinausgehend Unterlagen und Auskünfte bezüglich der Förderung zur Verfügung zu stellen.
- **[entfällt]**
- Der Förderungswerber verpflichtet sich, im Fall der Nichteinhaltung von Förderungsvoraussetzungen durch die Begünstigten oder durch ihn selbst die Förderung gemäß Punkt 1.12 zurückzuzahlen.

1a

5

7

4

Ein Gemeinschaftlicher Rahmenantrag ist maximal für den Zeitrahmen von **drei** Jahren zu stellen und umfasst nur **zwei Aktivitäten** einer Vorhabensart.

Sind bei der Antragstellung die Aktionen der einzelnen Begünstigten noch nicht im Detail bekannt, sind diese spätestens vor der Umsetzung der Bewilligenden Stelle zu melden. Der Förderungsantrag muss jedoch bereits eine ausreichende Bestimmtheit aufweisen, um die Förderungsvoraussetzungen und die Erfüllung der Auswahlkriterien prüfen zu können.

Ein Gemeinschaftlicher Rahmenantrag darf bei Waldbau- und Forstschutzmaßnahmen nicht über eine zusammenhängende Region hinausgehen und umfasst maximal den Dienstbereich einer Forstaufsichtsstation der Forstbehörde.

[Satz entfällt] Ein Rechtsanspruch auf Antragstellung im Wege eines Gemeinschaftlichen Rahmenantrags besteht nicht.

1.9.5.5 Diese dem Förderungsantrag zugrundeliegende Sonderrichtlinie samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Förderungsantrags durch die Bewilligende Stelle zwischen dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.

Beruft sich eine andere Förderstelle bei der Gewährung einer gemäß dem Programm LE 14-20 ausschließlich aus Landesmitteln kofinanzierten Förderung auf die materiellen Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie, so gilt der erste Unterabsatz hinsichtlich des Vertragspartners Bund nicht.

1.9.5.6 Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Förderungsantrages bildet, kann sich der Förderungswerber nicht mehr darauf berufen, dass

1. er die ihn treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder sie ihm nicht verständlich gewesen seien oder
2. die von ihm unterzeichneten Angaben ihm nicht zurechenbar seien.

1. und 2. gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.

1.9.5.7 Der Förderungswerber hat vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass er noch vor Eingehen

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

der Verpflichtung Kenntnis der ihn treffenden Rechte und Pflichten, die ihm aus dem Fördervertrag mit dem Bund erwachsen, erlangt.

Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von dieser Sonderrichtlinie, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle, des BML, der gesetzlichen Interessenvertretungen oder sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen oder Beratungsangeboten.

11

Die aufgrund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes werden hierdurch nicht berührt.

1.9.5.8 Die Bewilligende Stelle ist im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Förderungsanträge insbesondere betraut mit folgenden Aufgaben:

1. Bereithaltung der für die Antragstellung relevanten Unterlagen
2. Entgegennahme der Förderungsanträge und sonstigen Unterlagen sowie deren Änderungen durch Versehen des Originals mit einem Eingangsvermerk (Eingangsdatum und Paraphe) des entgegennehmenden Sachbearbeiters; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Eingangs des Förderungsantrags
3. Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für die Beilagen
4. Prüfung auf Vorliegen der Mindestinhalte und Protokollierung aller Förderungsanträge, welche diese Voraussetzung erfüllen und Mitteilung des positiven oder negativen Prüfergebnisses an Förderungswerber
5. Änderungsdienst: ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Antragstellers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.

1.9.5.9 Im Rahmen der Entgegennahme hat eine Prüfung auf materielle Richtigkeit und hinsichtlich der Ausschöpfung allfälliger Förderungsmöglichkeiten nicht zu erfolgen. Dies bleibt einer allfälligen Beratung einer hierzu berufenen Stelle vorbehalten.

Inhaltliche oder formale Anleitungen der entgegennehmenden Stelle, die über die Aufgaben gemäß 1. bis 5. hinausgehen, erfolgen daher in deren eigenem Wirkungsbereich und sind dem Bund nicht zuzurechnen.

Die Übernahme der Ausfüllung des Förderungsantrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die Bewilligende Stelle oder einen sonstigen Dritten ist dem Förderungswerber als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn er den Förderungsantrag, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung durch einen Vermerk über den ausdrücklichen Auftrag des Förderungswerbers bestätigt ist.

1.9.5.10 Anbringen gemäß Punkt 1.9.5.11 und Förderungsanträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Diesbezüglich sowie bei in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Fallfristen ist das Datum des Eingangsvermerkes der Bewilligenden Stelle maßgeblich. Bedient sich die Bewilligende Stelle einer anderen Stelle als Einreichstelle, so ist der Eingangsvermerk dieser Stelle maßgeblich.

1.9.5.11 Anbringen, die nicht die folgenden Mindestinhalte aufweisen, gelten noch nicht als Förderungsanträge und dürfen nicht angenommen werden:

- Name des Förderungswerbers bzw. der vertretungsbefugten Person
- Geburtsdatum/-daten des Förderungswerbers bzw. der vertretungsbefugten Person/en
- Zustelladresse
- Kurzbezeichnung des Vorhabens
- Unterschrift auf dem Antragsformular und auf der Verpflichtungserklärung

1.9.5.12 Mit der Annahme des Förderungsantrags wird die Festlegung eines Stichtags für die Kostenanerkennung bewirkt. Dieser Stichtag ist dem Förderungswerber möglichst innerhalb von zwei Wochen mit schriftlicher Erledigung (bei angeführter E-Mail-Adresse kann elektronisch zugestellt werden) mitzuteilen.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 1.9.5.13 Ist der angenommene Förderungsantrag hinsichtlich anderer als in Punkt 1.9.5.11 genannten Daten unvollständig, können die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß innerhalb einer von der Bewilligenden Stelle festzusetzenden Frist vom Förderungswerber unter Wahrung des mitgeteilten Stichtags nachgereicht werden. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist **der Förderungswerber noch einmal zur Nachreichung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung aufzufordern. Werden die erforderlichen Angaben oder Unterlagen dann wieder nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Förderungsantrag abzulehnen.**

1

1.9.6 Beurteilung des Vorhabens

- 1.9.6.1 Die Bewilligende Stelle hat das Vorhaben insbesondere hinsichtlich folgender Punkte schriftlich zu beurteilen und die dafür erforderlichen Verwaltungskontrollen gemäß Art. 48 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 durchzuführen:

- Zuordnung des Vorhabens zur beantragten Vorhabensart;
- Vorliegen der Förderfähigkeit des Förderungswerbers und der fachlichen Förderungsvoraussetzungen (Zugangsvoraussetzungen sowie Bedingungen und Auflagen),
- Förderfähigkeit und Plausibilisierung der angegebenen Kosten;
- Erfüllung der Auswahlkriterien.

1.9.6.2 Fördergutachten

In den vorgesehenen Fällen (siehe Besonderer Teil) ist durch die Bewilligende Stelle ein Fördergutachten einzuholen.

1.9.6.3 Auswahlverfahren

Vorhaben, die zum Zeitpunkt ihrer Beurteilung sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllen bzw. durch die Auferlegung von Bedingungen und Auflagen im Rahmen der Genehmigung bedingt erfüllen, sind einem Auswahlverfahren zu unterziehen.

Für die Auswahl sind die von der Verwaltungsbehörde vorhabensartspezifisch festgelegten Auswahlkriterien heranzuziehen. Diese Auswahlkriterien samt dem anzuwendenden Beurteilungsschema und das jeweilige Auswahlverfahren sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020“ des BML auf der Homepage des BML sowie der Bewilligenden Stelle veröffentlicht. Dieses Dokument ist hinsichtlich der Vorhabensarten im Besonderen Teil integrierter Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und somit Vertragsbestandteil.

11

Aufgrund budgetärer Beschränkungen nicht ausgewählte Vorhaben **sind** von der Bewilligenden Stelle auf eine Warteliste **zu setzen** und **können** an einem weiteren Auswahlverfahren teilnehmen, wenn die Auswahlkriterien unverändert bleiben. In Ausnahmefällen kann die Teilnahme an weiteren Auswahlverfahren vorgesehen werden (siehe dazu die Festlegungen im o.a. Dokument).

1a

Förderungsanträge für Vorhaben, die die vorgesehene Mindestpunktzahl im Auswahlverfahren nicht erreichen sind abzulehnen. Dies gilt ebenso für Förderungsanträge, die auch im zweiten bzw. weiteren Auswahlverfahren nicht ausgewählt wurden.

1.9.7 Entscheidung über den Förderungsantrag

- 1.9.7.1 Die Bewilligende Stelle hat den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich nach der Entscheidung - im Falle der (teilweisen) Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang des Genehmigungsschreibens an den Förderungswerber kommt der Vertrag zustande. Mit dem Genehmigungsschreiben sind auch eine Kopie des Förderungsantrages inkl. Verpflichtungserklärung und Vorgaben zum Zahlungsantrag zu übermitteln, **sofern der Förderungsantrag nicht bereits elektronisch eingereicht worden ist.**

1a

Das Genehmigungsschreiben hat jedenfalls zu enthalten:

- Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten;

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- Umfang der maximal zugesagten Förderung, wobei jeweils die Anteile von EU, Bund und Land betrags- und anteilmäßig gesondert auszuweisen sind;
- im Falle einer de-minimis-Förderung den Hinweis, dass es sich um eine „de-minimis“-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1, handelt;
- allenfalls zusätzlich gewährte Zinsenzuschüsse;
- Fristen für die Durchführung des Vorhabens (maximal drei Jahre) sowie Fristen für Berichtspflichten und gegebenenfalls für die Vorlage des Zahlungsantrages;
- Angabe, in welcher Form an der Evaluierung mitzuwirken ist und welche Informationen für die Überprüfung der Indikatoren bekannt zu geben sind;
- allfällige weitere Bedingungen oder Auflagen zum Vorhaben, soweit es für die Erreichung der Projektziele oder zur Sicherstellung der Finanzierung erforderlich ist (z.B. Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens, soweit Förderungswerber dem Vergaberecht unterliegen).

Aus der Genehmigung des Förderungsantrags entsteht dem Förderungswerber noch kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Auszahlung der maximalen Förderung, sondern die Auszahlung hängt von der positiven Entscheidung über den Zahlungsantrag ab.

- 1.9.7.2 Ein Vorhaben kann für einen Zeitraum von maximal drei Jahren bewilligt werden. Wenn durch eine Verzögerung das Projektziel innerhalb der ursprünglichen Frist nicht erreicht werden kann, kann die Bewilligende Stelle die Durchführungsfrist entsprechend verlängern, gegebenenfalls auch über die Frist von drei Jahren hinaus.

1.9.8 Meldepflichten

- 1.9.8.1 Geringfügige Änderungen des Vorhabens während seiner Durchführung, die keinen Einfluss auf die Erreichung des Projektziels haben, müssen nicht gemeldet werden.

- 1.9.8.2 Der Förderungswerber hat die Bewilligende Stelle über alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Projektziels verzögern oder unmöglich machen, ehestmöglich zu informieren. Unwesentliche Änderungen des Vorhabens während seiner Durchführung sind spätestens mit dem Zahlungsantrag bekanntzugeben.

4

- 1.9.8.3 Wesentliche Änderungen des Vorhabens sind vom Förderungswerber vor ihrer Umsetzung schriftlich bei der Bewilligenden Stelle zu beantragen. Die Bewilligende Stelle hat die Genehmigung entsprechend abzuändern und den Förderungswerber darüber schriftlich zu informieren.

- 1.9.8.4 Änderungen, die zu einer Reduktion der Kosten um mehr als 35 % der genehmigten Kosten führen würden, dürfen von der Bewilligenden Stelle nur dann genehmigt werden, wenn weiterhin gewährleistet ist, dass alle wesentlichen Projektteile realisiert werden bzw. im Falle der Nichtrealisierung wesentlicher Projektteile noch das gegebenenfalls abgeänderte Projektziel erreicht wird.

1

- 1.9.8.5 Der Förderungswerber ist darüber hinaus verpflichtet, jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben mitzuteilen.

- 1.9.8.6 Der Förderungswerber hat die Fertigstellung des Vorhabens der Bewilligenden Stelle binnen angemessener Frist bekannt zu geben. Bei baulichen Vorhaben ist die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehene behördliche Abnahmebestätigung vorzulegen.

- 1.9.8.7 Vertragsbeitritt

Bei Übernahme des Vorhabens durch einen Dritten während der Umsetzung des Vorhabens oder während der Behaltefrist kann die Bewilligende Stelle einem Vertragsbeitritt des neuen Betreibers/Besitzers zustimmen, sofern dieser zum Zeitpunkt des Vertragsbeitritts sämtliche persönliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt.

1.9.9 Entscheidung über den Zahlungsantrag und Auszahlung

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

1.9.9.1 Zahlungsantrag

Die Auszahlung bzw. die Teilauszahlung der zugesagten Fördermittel ist unter Verwendung des von der Zahlstelle aufgelegten Formulars bei der Bewilligenden Stelle bis spätestens **30.06.2025** zu beantragen. Die Bewilligende Stelle kann eine kürzere Frist, die sich an der Fertigstellung des Vorhabens orientiert, festlegen. **Die Nutzung eines Online-Formulars ist von der Zahlstelle zu regeln.**

9

7

Der Zahlungsantrag kann erst nach der Genehmigung des Vorhabens angenommen werden. Dies gilt nicht für die Beantragung der ersten Teilzahlung der Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte.

Die Bewilligende Stelle hat die Bestimmungen der Punkte 1.9.5.8 - 1.9.5.10 sinngemäß anzuwenden. Fehlende oder verbesserungsfähige Angaben und Nachweise können vom Förderungswerber innerhalb einer von der Bewilligenden Stelle festzusetzenden Frist nachgebracht werden. **Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist der Förderungswerber noch einmal zur Nachreichung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung aufzufordern. Werden die erforderlichen Angaben oder Unterlagen dann wieder nicht fristgerecht nachgereicht, sind die von der Unvollständigkeit betroffenen Kosten nicht anzuerkennen.**

4

1.9.9.2 Einbringung im Wege des Mehrfachantrags-Flächen

Der Zahlungsantrag für flächenbezogene Vorhabensarten („Aufforstung und Anlage von Wäldern 8.1.1“ (nur Hektarprämie) sowie „Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen /-gesellschaften 15.1.1“ und „Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes 15.2.1“) ist im Wege des Mehrfachantrags-Flächen bei der AMA in elektronischer Form gemäß § 3 der horizontalen GAP-Verordnung einzureichen.

Förderungswerber, die nicht in der Lage sind ihre Anträge unmittelbar selbst auf elektronischem Weg direkt bei der AMA einreichen, können sich der Landwirtschaftskammern bedienen.

1.9.9.3 Grundlage für die Bewilligung des Zahlungsantrages sind

- die nachgewiesenen tatsächlich getätigten Ausgaben oder tatsächlich erbrachten Eigenleistungen und Abschreibungen des Förderungswerbers hinsichtlich der anrechenbaren Kosten, die für die geförderten Leistungen nötig sind. Diese sind für die Ermittlung der auszahlenden Förderbeträge zur Gänze ohne Rundung heranzuziehen.
- Im Falle der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 1 lit b – d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die für die jeweilige Vorhabensart im Besonderen Teil und gegebenenfalls im Genehmigungsschreiben festgelegten Nachweise. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass tatsächlich die vom Förderungswerber angegebenen Aktivitäten durchgeführt bzw. die angegebenen Ergebnisse erzielt wurden.

1.9.9.4 Der Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben erfolgt insbesondere durch auf den Förderungswerber lautende Rechnungen samt Zahlungsbelegen. Die erbrachten Eigenleistungen sind durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen.

Übersteigt der Rechnungsbetrag für eine zusammengehörige Leistung € 5.000,- netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden.

Rückflüsse, die erst nach Vorlage der Rechnungen zur Anrechnung in der Förderung entstanden sind, sind vom Begünstigten der Bewilligenden Stelle zu melden und von dieser bei der Ermittlung des auszahlenden Förderbetrages zu berücksichtigen.

1.9.9.5 Alle mit dem Zahlungsantrag in Papierform vorgelegten Belege (Rechnungen sowie Aufzeichnungen über erbrachte Eigenleistungen) sind durch die Bewilligende Stelle so zu kennzeichnen, dass erkennbar ist, dass die Dokumente im Rahmen der Förderung der Ländlichen Entwicklung in der Periode 2014 – 2020 berücksichtigt wurden.

1.9.9.6 Elektronische Belege dürfen von der Bewilligenden Stelle unter der Voraussetzung, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden, als Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben anerkannt werden. Die Bewilligende Stelle hat ihre mit der Zahlstelle akkordierten Rahmenbedingungen für die Anerkennung elektronischer Belege zu veröffentlichen und im Genehmigungsschreiben darauf hinzuweisen.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Elektronische Belege, auf denen bereits vom Rechnungsleger ein Hinweis darauf angebracht wurde, dass sich die in Rechnung gestellte Leistung auf ein in der Ländlichen Entwicklung 2014 – 2020 beantragtes Vorhaben bezieht, sind jedenfalls zulässig.

1.9.9.7 Aussetzung der Förderung

Die Bewilligende Stelle kann gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 bei verbesserungsfähigen Verstößen, die die Erreichung des Projektziels nicht gefährden und bei denen davon auszugehen ist, dass der Förderungswerber fristgerecht Abhilfe schaffen kann, die Auszahlung der Förderung bestimmter Ausgaben aussetzen. Die Bewilligende Stelle hat gegenüber dem Förderungswerber eine für die Verbesserung adäquate Frist, die nicht länger als drei Monate betragen darf, sowie die erforderlichen Abhilfemaßnahmen festzulegen.

Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist sind die betroffenen Ausgabenpositionen des Zahlungsantrags abzulehnen.

1.9.9.8 Kürzungen

Beinhaltet der Zahlungsantrag nicht anrechenbare Kostenpositionen, ist der auszuzahlende Betrag nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu kürzen.

1.9.9.9 Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag angegebene Namenskonto durch die Zahlstelle im Namen und auf Rechnung des BML nach Maßgabe der Verfügbarkeit der EU-, Bundes- und Landesmittel.

11

1.9.9.10 Der Förderungswerber kann Vorschusszahlungen im Ausmaß von max. 50 % des Förderungsbetrags beantragen, wobei eine Besicherung in Höhe von mindestens 100 % des Vorschusses durch eine Bankgarantie oder entsprechende Sicherheit vorzulegen ist. Vorschusszahlungen an Gebietskörperschaften, ausgenommen Gemeinden, sind nicht zulässig.

1.9.10 Berichte:

1.9.10.1 Die Zahlstelle legt mittels einer Arbeitsanweisung an die Bewilligende Stelle die Fristen des jeweils spätesten Zahlungseingabetermins für den dazugehörigen Auszahlungstermin fest. Diese Meldungen bilden die Grundlage für die Mittelanforderung der Zahlstelle gegenüber dem BML und den Ländern.

11

1.9.10.2 Die Bewilligende Stelle erstellt über das abgelaufene EU-Haushaltsjahr auf Grundlage eines von der Zahlstelle vorgegebenen Musters einen Jahresbericht, der bis spätestens 10.11. des jeweiligen Jahres an die Zahlstelle zu übermitteln ist.

1.9.10.3 Dieser Jahresbericht enthält einerseits im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Zahlstelle eine Beschreibung der durchgeführten Vorhaben, eine Bescheinigung über die Förderfähigkeit der genehmigten Förderungsanträge und eine Erklärung, dass die Förderungsvoraussetzungen eingehalten und alle einschlägigen Unionsvorschriften beachtet wurden, sowie andererseits alle Daten, die für die Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission erforderlich sind.

1.9.11 Evaluierungsdaten

Der Förderungswerber verpflichtet sich, an der Evaluierung mitzuwirken und die dafür erforderlichen Informationen bekanntzugeben

1.9.12 Weitere Festlegungen

Weitere Festlegungen über die Abwicklung der einzelnen Vorhabensarten finden sich im Besonderen Teil.

1.10 Kontrolle und Prüfungen

1.10.1 Allgemeine Bestimmungen

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

1.10.1.1 Die Kontrolle erfolgt im Wirkungsbereich der Zahlstelle in Form einer Verwaltungskontrolle, einer Vor-Ort-Kontrolle und einer Ex-Post-Kontrolle, gestützt auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie Verordnung (EU) Nr. 809/2014, durch hierzu berufene Organe der Zahlstelle sowie der EU (Kontrollorgane).

1.10.1.2 Die Organe und Beauftragten der Zahlstelle, des **BML**, des Österreichischen Rechnungshofes, der bescheinigende Stelle für den Rechnungsabschluss sowie die Organe der EU können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

11

1.10.1.3 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.

Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.

1.10.1.4 Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.

1.10.1.5 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

1.10.1.6 Nachgängige Prüfungen

Über Kontrollen gemäß Punkt 1.10.2, 1.10.3 und 1.10.4 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des **BML**, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Dabei sind alle Bestimmungen gemäß Punkt 1.10, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Förderungswerbers beinhalten, sinngemäß anzuwenden.

11

1.10.2 Verwaltungskontrollen

1.10.2.1 Diese werden durch eine verwaltungstechnische Kontrolle aller Anträge (Förderungsanträge und Zahlungsanträge) vorgenommen und ermöglichen die Kontrolle von Antragsdaten, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind. Die Bewilligenden Stellen haben die Verwaltungskontrollen anhand von Checklisten, die von der Zahlstelle vorhabensartenspezifisch vorgegeben werden, durchzuführen.

1.10.2.2 Bei investitionsbezogenen Vorhaben beinhaltet die Verwaltungskontrolle auch eine Überprüfung der Investition vor Ort. Dieser Besuch vor Ort erfolgt vor Freigabe der Letztzahlung und im Hinblick auf die Pflichten des Förderungswerbers nach den Grundsätzen des Punktes 1.10.3. Die Bewilligenden Stellen können von einem Besuch vor Ort absehen, wenn es sich um ein Vorhaben mit anrechenbaren Kosten unter 5.000,- € (netto) im Bereich Waldbau (**das sind Vorhaben gemäß Punkt 24, 25, 26 und 28**) und ansonsten 20.000,- € (netto) handelt und aufgrund vorliegender Unterlagen die Gefahr, dass die Investition in Wirklichkeit nicht getätigt wurde oder Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, als gering einzustufen ist. **Die Zahlstelle kann in begründeten Fällen vorhabensartenspezifisch die Erhöhung oder die Aufhebung der Wertgrenze vorsehen.**

4

1.10.3 Vor-Ort-Kontrollen

1.10.3.1 Bei diesen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, die nur vor Ort beim Vorhaben selbst plausibilisiert und verifiziert werden können, und sie dienen auch zur Gegenkontrolle von Verwaltungskontrollen.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 1.10.3.2 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.
- 1.10.3.3 Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.
- 1.10.3.4 Verweigert der Förderungswerber oder ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte die Auskunft oder verhindert er die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist der Förderungsantrag abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.
- 1.10.3.5 Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.
- 1.10.3.6 Ist der Förderungswerber oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.
- 1.10.3.7 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen. Anmerkungen des Förderungswerbers zu den Feststellungen sind aufzunehmen. Dem Förderungswerber bzw. der informierten Auskunftsperson ist die Gelegenheit zur Unterzeichnung des Kontrollberichts zu gewähren. Wird ein Verstoß festgestellt, ist dem Förderungswerber eine Ausfertigung des Kontrollberichts zu übergeben.
- 1.10.3.8 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die Bewilligende Stelle und in weiterer Folge durch die Zahlstelle.
- Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.
- 1.10.4 **Ex-Post-Kontrollen**
- Diese umfassen insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung zur Nutzung und Instandhaltung des Investitionsgegenstandes gemäß Punkt 1.6.4 und erfolgen im Hinblick auf die Pflichten des Förderungswerbers nach den Grundsätzen des Punktes 1.10.3.
- 1.10.5 **Aufbewahrung von Unterlagen**
- 1.10.5.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, jedoch mindestens bis 31.12.2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren. Davon abweichend beginnt für die Vorhabensarten „Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen /-gesellschaften 15.1.1“ und „Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes 15.2.1“ die 10-Jahresfrist mit dem Ende des Förderjahres zu laufen.
- 1.10.5.2 Bei Vorhaben, die durch einen Zinsenzuschuss gefördert werden, ist der Förderungswerber verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen mindestens 1 Jahr nach Ablauf des Jahres der vollständigen Tilgung des geförderten Kredites sicher und überprüfbar aufzubewahren. Sofern die Bestimmung gemäß Punkt 1.10.5.1 eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt, ist diese anzuwenden.
- 1.10.5.3 Die Bewilligende Stelle sowie die Zahlstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, jedoch mindestens bis 31.12.2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren. Davon abweichend beginnt für die

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Vorhabensarten „Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen /-gesellschaften 15.1.1“ und „Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes 15.2.1“ die 10-Jahresfrist mit dem Ende des Förderjahres zu laufen.

- 1.10.5.4 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen, eine gleiche Verpflichtung besteht für die Bewilligende Stelle gegenüber der Zahlstelle und für die Zahlstelle gegenüber dem BML.

11

1.11 Zusätzliche Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite (AIK)

1.11.1 Allgemeines

- 1.11.1.1 Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten können allein oder in Zusammenhang mit einem Direktzuschuss für Investitionen im Rahmen dieser Sonderrichtlinie gewährt werden, soweit dies im Besonderen Teil vorgesehen ist. Wird ein Zinsenzuschuss zusätzlich zu einem Direktzuschuss gewährt, liegt eine „zusätzliche nationale Förderung“ im Sinne von Artikel 81 Abs. 2 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vor.

- 1.11.1.2 Für die Berechnung des tilgungsplanmäßigen Zinsenzuschusses ist für die gesamte Kreditlaufzeit der jeweils geltende Bruttozinssatz gemäß Punkt 1.11.1.3, höchstens aber 4,5 % p.a. heranzuziehen.

- 1.11.1.3 Zinsenzuschüsse werden nur gewährt, sofern mit dem Förderungswerber (Kreditnehmer) folgende Verrechnungsmodalitäten vereinbart werden:

Höchstens folgender Bruttozinssatz: 6-Monate-Euribor + 1,5 % Aufschlag. Die Zinsatzanpassung erfolgt nach Maßgabe der Veränderungen des Bruttozinssatzes halbjährlich, wobei Veränderungen des 6-Monate-Euribors, auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet, als Stichtag für die Berechnung ist der 6-Monate-Euribor zum jeweils vorletzten Banktag vor Periodenbeginn (1. Jänner und 1.Juli) heranzuziehen. Ein allfälliger negativer EURIBOR ist bei der Berechnung des Bruttozinssatzes rückwirkend ab 01.01.2016 nicht zu berücksichtigen.

1

1.11.2 Tilgung

Mit der ratenmäßigen Tilgung des Kredites ist spätestens ein Jahr nach Zuzählung zu beginnen. Die fälligen Zinsen sind aber auch während der tilgungsfreien Zeit zu entrichten.

Die Bewilligende Stelle kann [Satzteil entfällt] im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreditinstitut eine tilgungsfreie Anlaufzeit von bis zu zwei Jahren einräumen.

1a

1.11.3 Verlängerung der Ausnutzungsfrist eines AIK

Die Zusage für die Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten verliert bei Nichtausnutzung eines förderbaren Kredites nach drei Jahren ihre Gültigkeit. Die Nichtausnutzung des Agrarinvestitionskredites ist durch das Kreditinstitut der zuständigen Bewilligenden Stelle unter Angabe der Gründe zu melden.

Der Förderungswerber kann vor Ablauf der Gültigkeit ein Ansuchen um Verlängerung der Ausnutzungsfrist an die Bewilligende Stelle richten. In begründeten Fällen kann die Ausnutzungsfrist höchstens um ein Jahr verlängert werden.

1.11.4 Abwicklung

1.11.4.1 Einbezogene Kreditinstitute

Kreditinstitute mit Niederlassung in Österreich, in Tirol auch der Landeskulturfonds, (im Folgenden Kreditinstitute genannt), die die Bedingungen des BML, unter denen eine Teilnahme an der Kreditaktion möglich ist, akzeptieren.

1a

1.11.4.2 Antragstellung

11

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Förderungsanträge sind bei der jeweiligen für den Zuschuss zuständigen Bewilligenden Stelle einzureichen.

1.11.4.3 Kreditzusage durch das Kreditinstitut

Die Kreditzusage durch das Kreditinstitut erfolgt aufgrund seiner jeweiligen Geschäftsbedingungen und der wirtschaftlichen Ertragskraft des Kreditnehmers.

1.11.4.4 Genehmigung des Zinsenzuschusses

Die Bewilligende Stelle hat den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich nach der Entscheidung - im Falle der (teilweisen) Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen und ihn auf die Erfüllung etwaiger noch ausstehender Voraussetzungen oder Bedingungen für die Erteilung der Auszahlungsermächtigung hinzuweisen. Diese Mitteilung hat auch die voraussichtliche Höhe des Barwerts des Zinsenzuschusses zu enthalten. Dem Kreditnehmer entsteht daraus kein Rechtsanspruch auf die mitgeteilte Höhe des Barwerts des Zinsenzuschusses.

Nach Genehmigung des Zinsenzuschusses durch die Bewilligende Stelle übermittelt diese **[Satzteil entfällt]** eine unterzeichnete Konsignationsliste an das Kreditinstitut.

1a

1.11.4.5 Auszahlungsermächtigung

Die Zuzahlung des Kredites als geförderter Kredit darf durch das Kreditinstitut erst nach einer von der Bewilligenden Stelle schriftlich erteilten Auszahlungsermächtigung erfolgen. Auszahlungsermächtigungen können erteilt werden, wenn entsprechende saldierte Rechnungsbelege vorliegen und im Falle von Bauten der Baufortschritt nachgewiesen wurde.

Bei Bauinvestitionen mit anrechenbaren Gesamtkosten über EUR 30.000,- können Teilfreigaben erfolgen. Eine Teilauszahlungsermächtigung (max. 50 % des genehmigten AI-Kreditvolumens) ist nach Maßgabe des nachgewiesenen Baufortschrittes möglich.

1.11.4.6 Stundung von Tilgungsraten oder Laufzeitverlängerungen:

Wenn der Kreditnehmer vorübergehend unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist, können Stundungen von max. zwei Tilgungsraten **mit oder ohne gleichzeitige** Laufzeitverlängerung bis max. ein Jahr über die ursprünglich vereinbarte Kreditlaufzeit hinaus von der Bewilligenden Stelle in Absprache mit dem Kreditinstitut genehmigt werden.

1a

[Absatz entfällt]

Das Ersuchen um Stundung oder Laufzeitverlängerung ist vor Fälligkeit der Rate der Bewilligenden Stelle vorzulegen und es ist das Ausmaß der Notlage betragsmäßig zu beziffern und durch geeignete Unterlagen zu belegen. **[Satz entfällt]**

[Absatz entfällt]

Abweichend davon kann aufgrund der Krisensituation im Jahr 2020, bedingt durch COVID 19, einem Bewirtschafter, der nachweislich durch diese Krisensituation in seiner Betriebsführung wesentlich eingeschränkt bzw. geschädigt wird, zur Abfederung von Einkommensverlusten von der Bewilligenden Stelle in Absprache mit dem Kreditinstitut eine Stundung von bis zu zwei weiteren Tilgungsraten mit oder ohne gleichzeitige Laufzeitverlängerung genehmigt werden. Die Bewilligende Stelle hat das Vorliegen der durch die Krisensituation in Zusammenhang mit COVID 19 hervorgerufenen unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage anhand einzelbetrieblicher Informationen zu prüfen und zu bestätigen.

8

Genehmigte Laufzeitverlängerungen und Ratenstundungen sind **in der LEW-Datenbank der AMA zu erfassen** und dem BML von der Bewilligenden Stelle mitzuteilen.

11

1.11.4.7 Verzichtsmeldungen

Der Bewilligenden Stelle sind nicht zugezählte jedoch mit einer Auszahlungsermächtigung bestätigte AIK Beträge vom Antragsteller oder vom Kreditinstitut als Verzicht mitzuteilen.

1c

1.11.4.8 Weitergeltung der Förderungszusage bei Kreditübertragungen

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Im Falle einer Kreditübertragung, die durch eine Übernahme des Vorhabens durch einen Dritten bedingt ist, gilt die Förderungszusage für den Übernehmer, sofern folgende Voraussetzungen für den Beitritt zum Förderungsvertrag gegeben sind:

1. der Übernehmer erfüllt die Förderungsvoraussetzungen und
2. es liegt die Zustimmung der Bewilligenden Stelle zum Vertragsbeitritt vor.

Der bisherige Förderungswerber haftet **während aufrechter Nutzungsdauer** weiterhin für die Einhaltung der vertraglich eingegangenen Verpflichtungen.

Eine Kreditübertragung ist von der Bewilligenden Stelle dem **BML** zur Kenntnis zu bringen.

4

11

1.11.4.9 Kreditinstitutswechsel

Kreditfälle, für welche die Zinsenzuschüsse bereits genehmigt wurden, können - insoweit noch keine Darlehenszuzahlung erfolgte - an andere an der Agrarinvestitionskredit-Maßnahme beteiligte Kreditinstitute abgetreten werden, sofern über den Wechsel des Kreditinstitutes Einverständnis zwischen den Betroffenen besteht. Die Bewilligende Stelle ist vom abtretenden Kreditinstitut von dem Kreditinstitutswechsel in Kenntnis zu setzen.

1.11.4.10 Einstellung des Zinsenzuschusses

Zinsenzuschüsse sind ohne Rückforderung einzustellen, wenn die geförderte Investition nach Ablauf der Nutzungsdauer gemäß Punkt 1.6.4, aber noch während der Kreditlaufzeit, nicht mehr widmungsgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber bei der Kreditrückzahlung mit mehr als einer Rate in Verzug geraten ist oder über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Der Förderungswerber hat die Aufgabe der widmungsgemäßen Verwendung oder die Verwendungsänderung unverzüglich der Bewilligenden Stelle zu melden.

Abweichend von Punkt 1.6.4 beginnt die Nutzungsdauer bei einem Vorhaben, welches ausschließlich mit einem Zinsenzuschuss gefördert wird, mit dem Datum der letzten Auszahlungsermächtigung der Bewilligenden Stelle.

1.11.4.11 Rückforderung eines Zinsenzuschusses

Es gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 1.12. Ist ein Rückforderungstatbestand für einen Zuschuss zu einer Investition gegeben, gilt dieser auch für den Zinsenzuschuss, der zusätzlich zum Zuschuss gewährt wurde.

1.12 Rückzahlung, Einbehalt und Aussetzung der Förderung

1.12.1 Grundsatz

1.12.1.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle oder des **BML** – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, insbesondere wenn

11

1. Organe oder Beauftragte der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle, des Bundes oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

5. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
9. dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden
10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

1.12.1.2 Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

1.12.1.3 Im Falle eines Vertragsbeitritts können während der Umsetzung des Vorhabens oder während der Behaltefrist entstandene Rückforderungen gleichermaßen gegen den vorherigen und nachfolgenden Förderungswerber geltend gemacht werden, unabhängig davon, wer den Verstoß gesetzt hat.

1.12.2 Ausmaß

1.12.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt der zugesagten Förderung oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Der Förderungswerber muss grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes (dazu zählt auch die Vorlage falscher Nachweise und die Behauptung anspruchsbegründender Tatsachen ohne Vorlage der erforderlichen Informationen) wird der Förderungswerber zusätzlich zur gänzlichen Rückforderung bzw. Einbehalt im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme oder Vorhabenart ausgeschlossen.

1.12.2.2 Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht, es sei denn, das Unionsrecht sieht diese vor.

1.12.2.3 Rückforderungen und Sanktionen bei Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrages erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie Art. 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

1.12.2.4 (Verzugs)Zinsen

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückforderungsmitteilung angegebenen Zahlungsfrist bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %.

1.12.3 Modalitäten

1.12.3.1 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die Zahlstelle verpflichtet, mit den dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückforderungsmitteilung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Vorhabensart, aus anderen Vorhabensarten und Maßnahmen des Programms LE 14-20 oder GAP 1 - Zahlungen aufzurechnen, wenn die Aufrechnung nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 zulässig ist.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

1.12.3.2 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.

1.12.3.3 Auf schriftlichen Antrag des Förderungswerbers bei der Zahlstelle kann die Rückzahlung – unbeschadet der Aufrechnung - auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Zahlstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

1.12.4 **Abstandnahme von der Rückforderung**

Die Zahlstelle kann bei einem Rückforderungsbetrag von weniger als 100,- € (Zinsen nicht inkludiert) von einer Rückforderung Abstand nehmen.

1.12.5 **Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände**

Kann ein Förderungswerber aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen, erfolgt gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 keine Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungen, vorausgesetzt die Meldung erfolgt rechtzeitig.

Der Förderungswerber hat der Bewilligenden Stelle oder der Zahlstelle einen Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab der er hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

1.13 **Datenverarbeitung**

1.13.1 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das **BML**, die Zahlstelle und weitere beauftragte Abwicklungsstellen berechtigt sind

11

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu **verarbeiten**
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Zahlungsantrages erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

1.13.2 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

1.13.3 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die zuständigen Einrichtungen (insbesondere Kontrollstelle und Lebensmittelbehörde) der Bewilligenden Stelle jene Daten zu übermitteln haben, die diese zur Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen für die Vorhabensarten „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ sowie „Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen“ benötigt.

1.13.4 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 folgende Daten für das betreffende Haushaltsjahr via Internet veröffentlicht werden: Name, Gemeinde samt Postleitzahl, Betrag der Zahlungen aus dem EGFL, Betrag der Zahlungen aus dem ELER einschließlich der nationalen Anteile sowie Bezeichnung und Beschreibung der geförderten Maßnahmen unter Angabe des jeweiligen EU-Fonds. Zur Geltendmachung der Rechte als Betroffener gemäß dem 5. Abschnitt des DSG 2000 ist ein schriftlicher Antrag bei der AMA einzubringen.

1.13.5 Rechte gemäß Datenschutz-Grundverordnung

5

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Der Förderungswerber nimmt das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch sowie die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde zur Kenntnis.

1.14 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

Bei der Durchführung von Vorhaben auf Basis dieser Sonderrichtlinie (z.B. der Erstellung von PR-Unterlagen u.ä.) ist auf eine geschlechtssensible und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten.

1.15 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

1.16 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Sonderrichtlinie selbst werden auf der Homepage des BML unter www.bml.gv.at veröffentlicht.

Die Zahlstelle und die Bewilligende Stelle haben darüber hinaus für eine geeignete Information der potenziellen Förderungswerber zu sorgen.

11

1.17 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

1.18 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

1.19 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)" bilden einen integrierten Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Vorhabensarten anzuwenden, soweit in dieser Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

1.20 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser Sonderrichtlinie und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

1.21 Anwendbarkeit

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 1.21.1 Diese Sonderrichtlinie ist aufgrund der Genehmigung des Programms LE 14-20 durch die Europäische Kommission auf alle ab dem 01.01.2014 gestellten Förderungsanträge und abgeschlossenen Verträge anzuwenden.
- 1.21.2 Änderungen dieser Sonderrichtlinie treten am Tag nach der Publikation in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.
- 1.21.3 Sofern für Vorhabensarten die beihilfenrechtliche Förderungsgewährung auf Basis einer Genehmigung dieser Richtlinienbestandteile durch die Europäischen Kommission vorgesehen ist, dürfen in dieser Vorhabensart eingereichte Förderungsanträge erst nach Vorliegen der beihilfenrechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission bewilligt werden.
- 1.21.4 Mit **1c** gekennzeichnete Änderungen sind auf Förderungsanträge anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der geänderten Sonderrichtlinie eingereicht werden.

Mit **1b** gekennzeichnete Änderungen sind auf Förderungsanträge anzuwenden, die ab dem 01.04.2016 eingereicht wurden.

Mit **1a** gekennzeichnete Änderungen sind rückwirkend auf alle vor dem 01.04.2016 eingereichten Förderungsanträge anzuwenden.

Mit **1** gekennzeichnete Änderungen sind ab Inkrafttreten der geänderten Sonderrichtlinie anzuwenden.

- 1.21.5 Mit **2a** gekennzeichnete Änderungen sind rückwirkend auf alle vor dem 01.04.2016 eingereichten Förderungsanträge anzuwenden.

Die mit **2b** gekennzeichnete Änderung ist rückwirkend auf Förderungsanträge anzuwenden, die ab dem 21.06.2016 eingereicht wurden.

- 1.21.6 Mit **3** und **4** gekennzeichnete Änderungen treten gemäß Punkt 1.21.2 in Kraft.

Davon abweichend ist Punkt 9.6.7-8 rückwirkend auf Förderungsanträge anzuwenden, die ab dem 01.04.2017 eingereicht wurden und sind die Änderungen in Punkt 9.4.6.7 und Punkt 46.5.2 auf Förderungsanträge anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der geänderten Sonderrichtlinie eingereicht werden.

- 1.21.7 Mit **5** gekennzeichnete Änderungen treten gemäß Punkt 1.21.2 in Kraft.

Davon abweichend gilt Folgendes: Die Änderungen in Punkt 9.2.7 und 9.6.2-2 sind rückwirkend auf Förderungsanträge anzuwenden, die ab dem 30.04.2018 eingereicht wurden. **[Satz entfällt]**. Punkt 41.5.1 tritt in der geänderten Fassung rückwirkend mit 30.04.2018 in Kraft.

6

- 1.21.8 Mit **6** gekennzeichnete Änderungen treten gemäß Punkt 1.21.2 in Kraft.

Davon abweichend tritt Punkt 1.7.5.1 in der geänderten Fassung rückwirkend mit 02.08.2018 in Kraft.

- 1.21.9 Mit **7** gekennzeichnete Änderungen treten gemäß Punkt 1.21.2 in Kraft.

Davon abweichend treten die Punkte 1.7.3.1, 41.5.6, 46.6.2.2 und 46.6.2.3 in der geänderten Fassung rückwirkend mit 02.07.2019 in Kraft.

- 1.21.10 Mit **8** gekennzeichnete Änderungen treten gemäß Punkt 1.21.2 in Kraft.

Davon abweichend tritt Punkt 7.5.1.1 in der geänderten Fassung frühestens mit dem Einreichdatum der 6. Programmänderung und unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Programmänderung in Kraft.

- 1.21.11 Mit **9** gekennzeichnete Änderungen treten gemäß Punkt 1.21.2 in Kraft.

Davon abweichend gilt Folgendes:

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Punkt 1.7.8.3 ist in der geänderten Fassung auf Personalkosten anzuwenden, die ab dem 1.1.2021 angefallen sind. Erfolgte bereits eine Abrechnung der im Jahr 2021 angefallenen Personalkosten auf Basis der Lohnkonten für das Jahr 2020, gilt Punkt 1.7.8.3 in der bisherigen Fassung.

Punkt 1.7.11.1 und Punkt 1.7.9.3 treten ab Einreichung der achten Programmänderung vorbehaltlich ihrer Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft. Punkt 1.7.9.3 in der geänderten Fassung kann auf bereits genehmigte Förderungsanträge angewendet werden, soweit die Abrechnung nach den geänderten Vorgaben beantragt wird und es sich um Reisekosten handelt, die ab dem 1.1.2021 angefallen sind.

Punkt 9.4.6.4 Unterpunkt 2 und Punkt 9.4.6.7 erster Absatz sind auf Förderungsanträge anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der geänderten Sonderrichtlinie eingereicht werden.

Punkt 9.3.2, Punkt 9.6.2, Punkt 9.6.3.4, Punkt 9.6.4.1 und Punkt 9.6.7.1 sind auf Förderungsanträge anzuwenden, die ab dem 20.1.2021 eingereicht wurden.

Punkt 17.6.3 tritt ab Einreichung der achten Programmänderung vorbehaltlich ihrer Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft.

1.21.12 Mit 10 gekennzeichnete Änderungen treten gemäß Punkt 1.21.2 in Kraft.

1.21.13 Mit 11 gekennzeichnete Änderungen treten gemäß Punkt 1.21.2 in Kraft.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

2 Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft (1.1.1)

[Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

2.1 Ziele

1. Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Qualifikationen durch weiterführende außerschulische Berufsbildung zur erfolgreichen Übernahme und Führung von Betrieben.
2. Verbesserung der fachlichen, persönlichen und unternehmerischen Kompetenzen zur Erfüllung der steigenden beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen durch Fort- und Weiterbildung; dies soll zu einer Vertiefung und Erweiterung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten beitragen.

2.2 Förderungsgegenstände

- 2.2.1 Organisation, Bewerbung, Durchführung und Nachbereitung von außerschulischen, begleitenden Berufsbildungsmaßnahmen
- 2.2.2 Erstellung und Ankauf von Unterlagen oder Hilfsmitteln für den Einsatz bei begleitenden Berufsbildungsmaßnahmen unter Einbezug neuer Technologien
- 2.2.3 Koordination und Entwicklung von bundesweiten Vorgaben für einheitliche Standards in den Fachlehrgängen zur begleitenden Berufsbildung (Inhalt und Umfang) und für einheitliche Qualifikationsnachweise (Basis für die Umsetzung von bundesländerübergreifenden Berufsbildungsangeboten)
- 2.2.4 Koordination, Entwicklung und Bewerbung von Fort- und Weiterbildungsangeboten
- 2.2.5 Organisation, Bewerbung, Durchführung und Nachbereitung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- 2.2.6 Erstellung oder Ankauf von Unterlagen oder Hilfsmitteln für den Einsatz bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- 2.2.7 Erstellung von Bedarfs- und Wirkungsstudien für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- 2.2.8 Entwicklung von Bildungsangeboten zur Umsetzung mithilfe elektronischer Medien (z. B. E-Learning-Kurse)

2.3 Förderungswerber

- 2.3.1 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2: Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen und Personenvereinigungen sowie öffentlich rechtliche Bildungseinrichtungen im eigenen Wirkungsbereich, die begleitende Berufsbildung und Fort- und Weiterbildung anbieten und als Bildungsanbieter durch das BML gemäß Punkt 2.4.3 anerkannt sind.
- 2.3.2 Abweichend von Punkt 1.5.3 können eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen, an denen Gebietskörperschaften beteiligt sind, uneingeschränkt gefördert werden.

2.4 Förderungsvoraussetzungen

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 2.4.1 Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungen im Sekundär- und Tertiärbereich sind, sind nicht förderbar.
- 2.4.2 Förderungswerber können nur Anbieter von Bildungsmaßnahmen sein, die als Qualitätsnachweis über ein gültiges Ö-Cert oder ein **in der Ö-Cert-Liste angeführtes** gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen verfügen. **Ab dem 01.08.2019 muss jedenfalls ein gültiges Ö-Cert vorliegen.** Ein gültiges QM-Zertifikat muss für die gesamte Projektlaufzeit vorhanden sein. Läuft das zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandene QM-Zertifikat schon vorher aus, kann die Bewilligende Stelle nur eine bedingte Bewilligung unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Vorlage des neuen QM-Zertifikats aussprechen.
- 2.4.3 Die Anbieter verfügen über die Anerkennung des **BML** als Bildungsanbieter für die Vorhabensart begleitende Berufsbildung und Fort- und Weiterbildung und den beantragten regionalen Wirkungsbereich und den bzw. die inhaltlichen Schwerpunktbereiche des Programms LE 14-20 (Letzteres ist nur für Fort- und Weiterbildung relevant).
- 2.4.4 Die Inhalte der beantragten Bildungsvorhaben müssen mindestens einem der Schwerpunktbereiche, für den der Bildungsanbieter anerkannt wurde, zuordenbar sein.
- 2.4.5 Die Veranstalter verfügen über die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von fachlich und methodisch qualifiziertem Personal und die entsprechende räumliche, technische und administrative Ausstattung zur Erfüllung der Aufgaben bzw. können diese bereitstellen.
- 2.4.6 Die Förderung kommt Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1 sowie anderen in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen zugute. Künftige Hofübernehmer sind auch dann als Begünstigte förderbar, wenn sie zum Zeitpunkt der Absolvierung der Bildungsveranstaltung nicht am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig sind und ihren ordentlichen Wohnsitz nicht am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb haben.
- 2.4.7 Mindestdauer: 5 Unterrichtseinheiten je Bildungsveranstaltung.
- 2.4.8 Wenn in Netzwerken gemäß Punkt 8.2.14.3.12 oder in Clustern gemäß Punkt 8.2.14.3.11 des Programms LE 14-20 akkordierte Strategien für den entsprechenden Bereich festgelegt wurden, sind Förderungsanträge für Bildungsvorhaben dazu vor der Einreichung nachweislich im oder mit dem Netzwerk bzw. im oder mit dem Cluster abzustimmen.

1

11

4

2.5 Auflagen

- 2.5.1 Bei Vorhaben, die über Bundesvorbehalt (das sind bundesländerübergreifende Vorhaben sowie Vorhaben von bundesweiter Relevanz) finanziert werden, ist begleitend vom Förderungswerber eine Steuerungsgruppe unter Einbindung des **BML** einzurichten. In Abhängigkeit von der Größe und der Laufzeit des Projekts kann die Bewilligende Stelle von dieser Auflage absehen.
- 2.5.2 In den durch das **BML** anerkannten Arbeitskreisen für betriebszweigbezogene oder gesamtbetriebliche Auswertungen sind bundesweit abgestimmte EDV-Programme für die Erfassung und Auswertung der produktionstechnischen und wirtschaftlichen Daten zu verwenden. Weiters haben die Leiter/innen bzw. Verantwortlichen für die Arbeitskreise in den Bundesländern an der Erstellung von Bundesberichten über Ergebnisse und Konsequenzen der Auswertung unter Bereitstellung der Daten von mindestens 80 Prozent der Mitgliedsbetriebe mitzuwirken, wobei die inhaltlichen und formalen Vorgaben des **BML** zu berücksichtigen sind. Bei Pilotprojekten **und für Neumitglieder im ersten Jahr** gilt dieser Prozentsatz nicht.
- 2.5.3 Sofern es für Bildungsprojekte fachlich-inhaltliche Vorgaben des **BML** gibt (z.B. Leitfäden für Zertifikatslehrgänge), sind diese einzuhalten.
- 2.5.4 Mit der Endabrechnung ist ein Projektabschlussbericht vorzulegen, der eine Darstellung der genehmigten und abgerechneten Leistungen und Kosten, die erforderlichen vorhabensartspezifischen Monitoringdaten sowie eine Evaluierung des Projekts umfasst. Im Evaluierungsteil sind die Evaluierungsergebnisse (z. B. Anzahl der Produkte, Veranstaltungen, Teilnehmer/innen, Leistungen, Kundennutzen bzw. Kundenzufriedenheit), eine

11

11

1a

11

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse mit kritischer Beurteilung (Positives, Negatives) sowie Empfehlungen und konkrete Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung von Zielen, Prozessen und einzelnen Bildungsvorhaben darzustellen.

2.5.5 Wenn für Personen im Rahmen von Vorhaben für begleitende Berufsbildung und Fort- und Weiterbildung Personalkosten verrechnet werden, ist die dafür aufgewendete Arbeitszeit und Tätigkeit projektbezogen zu dokumentieren.

Werden Personalkosten für Personen verrechnet, die in mehreren geförderten Projekten mitarbeiten, ist von diesen die gesamte Arbeitszeit projektbezogen zu dokumentieren.

2.6 Art und Ausmaß der Förderung

2.6.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß gewährt:

1. 100 % ausschließlich für Vorhaben im übergeordneten Interesse des **BML**, die über Bundesvorbehalt finanziert werden. Dazu zählen beispielsweise Bedarfs- und Wirkungsstudien, Pilotprojekte, die Entwicklung und Bewerbung von bundesweiten Bildungsmaßnahmen, Unterlagen für Vortragende und Teilnehmer, Broschüren und EDV-Anwendungen für E-Learning und Betriebszweigausswertungen mit Kennzahlenvergleichen zwischen den Betrieben und auf Bundesebene im Rahmen der vom **BML** anerkannten Arbeitskreise.
2. 80 % für Vorhaben zur Umsetzung von bundesweiten vom **BML** festgelegten Themen und bundesweiten Bildungskampagnen bzw. Bildungsinitiativen (z. B. Arbeitskreise mit Betriebszweigausswertungen und Stärken/Schwächen-Analysen zur Betriebsleiter/innen-Qualifizierung, Mein Betrieb – Meine Zukunft, Zertifikatslehrgänge)
3. 50 % für begleitende Berufsbildungs- und alle sonstigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

11

2.6.2 Gemeinkosten des Anbieters können **ausschließlich** mit einem Pauschalsatz von 10 % der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

1c

Investitionen für Büroinfrastruktur und Kosten für Sachaufwand im Bereich Büroinfrastruktur wie EDV, Telefon, Miete, Heizung, Wasser, Energie und Reinigung werden mit der personalkostenbezogenen Sachkostenpauschale abgedeckt; eine gesonderte Abrechnung dieser Kosten ist nicht zulässig.

1c

[entfällt]

2.6.3 Im Falle von zugekauften Leistungen von Kooperationspartnern des Förderungswerbers können die zugekauften Personalleistungen maximal nach den Vorgaben für Personalkosten gemäß Punkt 1.7.8 zuzüglich einer Gemeinkostenkostenpauschale von 10 % auf diese Personalkosten angerechnet werden.

2.6.4 Soweit sich das Vorhaben auf Bildungsteilnehmer bezieht, die nicht im Agrarsektor (Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnissen), sondern im Forstsektor tätig sind, wird die Förderung unter Bezugnahme auf Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind in diesem Fall von der Förderung ausgeschlossen.

2.6.5 Folgende Investitionskosten sind anrechenbar:

1. Vom **BML** anerkannte Software für betriebszweigbezogene oder gesamtbetriebliche Auswertungen von Kennzahlen in den vom **BML** anerkannten Arbeitskreisen
2. EDV-Anwendungen für E-Learning

11

2.6.6 Nicht anrechenbare Kosten:

1. Verpflegung für Teilnehmer/innen (inkl. Pausenverpflegung)

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

2. Bauliche Maßnahmen
3. Büro- und Medienausrüstung, die von einer vergleichbaren Bildungseinrichtung üblicherweise erwartet werden kann
4. Dienstleistungs- und Investitionsmaßnahmen, die nicht ausschließlich der Bildung, sondern den üblichen Management- und Verwaltungsaufgaben dienen.

2.6.7 Untergrenze für anrechenbare Kosten: 1.000 Euro je Förderungsantrag.

2.6.8 Bei Vorliegen von standardisierten Einheitskosten sind diese für die Abrechnung der Kosten heranzuziehen. Im Rahmen von standardisierten Einheitskosten kann eine Mindestteilnehmeranzahl für eine Bildungsveranstaltung festgelegt werden.

4

2.7 Förderungsabwicklung

2.7.1 Förderungsanträge von anerkannten Bildungsanbietern können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche im übergeordneten Interesse des BML eigene Aufrufe durchführen.

1

11

2.7.2 Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunkteanzahl des Bewertungsschemas erreicht werden.

2.7.3 Bildungsvorhaben können nur für die Dauer der Anerkennung als Bildungsanbieter genehmigt werden.

2.7.4 Die Auswahl der Bildungsanbieter erfolgt zentral auf Bundesebene durch Aufruf des BMNT zur Bewerbung als Bildungsanbieter und anschließender Beurteilung durch eine Fachjury unter Vorsitz des BML. Bei der Auswahl der Bildungsanbieter sind in Anlehnung an das nationale Vergaberecht die in §19 BVergG normierten Grundsätze des freien, fairen und lauten Wettbewerbs sowie das vergaberechtliche Gleichbehandlungsgebot und das Transparenzgebot anzuwenden. Die Liste mit den anerkannten Bildungsanbietern wird veröffentlicht und den Bewilligenden Stellen zur Verfügung gestellt. Nur anerkannte Bildungsanbieter sind berechtigt, Förderungsanträge zu stellen.

11

2.7.5 Zur strategischen Steuerung der programmrelevanten Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen wird ein LE-Bildungsbeirat unter der Leitung des BML eingerichtet, in welchem die Vorgaben, Ziele und Prioritäten für Vorhaben im übergeordneten Interesse des BML sowie die bundesweiten Themen festgelegt werden. Neben den Zielen und verpflichtenden Weiterbildungen des Programms LE 14-20 sind hierfür vorhandene Ergebnisse von Evaluierungen und Bedarfsstudien einzubeziehen. Die Ergebnisse des LE-Bildungsbeirats sind von den Bewilligenden Stellen bei der Auswahl der Bildungsvorhaben zu berücksichtigen.

11

2.7.6 Alle auf Landesebene im Rahmen eines Auswahlverfahrens ausgewählten Bildungsvorhaben, die der Umsetzung von Vorhaben im übergeordneten Interesse des BML sowie von bundesweiten vom BML festgelegten Themen dienen (z. B. Arbeitskreise zur Betriebsleiter/innen-Qualifizierung mit betriebszweigbezogenen oder gesamtbetriebliche Auswertungen und Kennzahlenvergleichen), sind dem BML vor der Bewilligung zur fachlichen Genehmigung zu übermitteln. Alle übrigen Vorhaben sind dem BML bei Aufforderung zur Kenntnis zu bringen.

5

11

2.7.7 Mit der Bewilligung ist in Wien die AMA und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

2.7.8 Das BML ist Bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben und Vorhaben von bundesweiter Relevanz.

11

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

2.7.9 Die Bewilligende Stelle kann für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurückgreifen.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

3 Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft (1.2.1)

[Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

3.1 Ziele

1. Veranschaulichung von neuen Erzeugnissen, Technologien, Verfahren, Prozessen, Anwendungen, Forschungs- und Versuchsergebnissen zur Bewusstseinsbildung und zur Unterstützung einer raschen Verbreitung und erfolgreichen Umsetzung in die Praxis. Dies soll es den Teilnehmer/innen ermöglichen, sich rasch an neue Trends und veränderte Markt- und Produktionsbedingungen anzupassen. Weiters soll dadurch die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Wissenschaft, Bildung und Praxis verstärkt werden.
2. Bereitstellung von zielgruppengerecht aufbereiteten Informationen für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum. Dadurch sollen die Teilnehmer/innen stets am Laufenden gehalten und so wirksam in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit unterstützt werden.
3. Information der Öffentlichkeit über die Leistungen und Wirkungen der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft durch bewusstseinsbildende Maßnahmen.

3.2 Förderungsgegenstände

- 3.2.1 Erstellung von Bedarfs- und Wirkungsstudien für Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen
- 3.2.2 Investitionen für Demonstrationsvorhaben
- 3.2.3 Methodisch-didaktische Aufbereitung und Veranschaulichung von Demonstrationsvorhaben
- 3.2.4 Organisation, Bewerbung, Durchführung und Nachbereitung von Informationsveranstaltungen
- 3.2.5 Erstellung und Ankauf von Unterlagen oder Hilfsmitteln für den Einsatz bei Informationsmaßnahmen (Print- und digitale Medien)
- 3.2.6 Koordination, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung und Bewerbung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen [Satzteil entfällt] über die Leistungen und Wirkungen der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft durch agrarpädagogische Maßnahmen (Schule-am-Bauernhof-Lehrausgänge, Seminarbäuerinneneinsätze)
- 3.2.7 Entwicklung von Informationsangeboten zur Umsetzung mithilfe elektronischer Medien

1a

3.3 Förderungswerber

- 3.3.1 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2: Eingetragenen Personengesellschaften, juristische Personen und Personenvereinigungen sowie öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtungen im eigenen Wirkungsbereich, die Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen anbieten. Anbieter von Informationsmaßnahmen benötigen zusätzlich eine Anerkennung als Bildungsanbieter gemäß Punkt 3.4.3.2.
- 3.3.2 Abweichend von Punkt 1.5.3 können eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen, an denen Gebietskörperschaften beteiligt sind, uneingeschränkt gefördert werden.

3.4 Förderungsvoraussetzungen

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

3.4.1 Demonstrationsvorhaben

3.4.1.1 Bei Demonstrationsvorhaben ist die Beteiligung von wissenschaftlichen Einrichtungen (z. B. Universitäten, Hochschulen, Bundesanstalten, Forschungsinstitutionen) zur Forcierung von innovativen bzw. interdisziplinären Vorhaben erforderlich.

3.4.1.2 Mit dem Förderungsantrag sind Unterlagen vorzulegen, aus denen die besonderen Merkmale des Demonstrationsvorhabens hervorgehen. Weiters ist darzulegen, wie der Wissenstransfer in den folgenden drei Jahren nach Fertigstellung des Demonstrationsvorhabens in Verbindung mit Bildungs- und Informationsmaßnahmen wirksam erfolgt. Beinhaltet das Vorhaben auch Investitionen in bauliche oder technische Anlagen, sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorzulegen.

3.4.1.3 Demonstrationsvorhaben haben vorrangig Themen im übergeordneten Interesse des Bundes zu berücksichtigen. Die Inhalte müssen mindestens einem der Schwerpunktbereiche zuordenbar sein. Bei Demonstrationsvorhaben, die über Bundesvorbehalt finanziert werden, ist die Beteiligung von mindestens drei Bundesländern erforderlich.

3.4.2 Die Förderung kommt Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1 sowie anderen in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen zugute. Künftige Hofübernehmer sind auch dann als Begünstigte förderbar, wenn sie zum Zeitpunkt des Demonstrationsvorhabens nicht am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig sind und ihren ordentlichen Wohnsitz nicht am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb haben.

3.4.2.1 Werden zur Vorstellung von Demonstrationsvorhaben Personalkosten verrechnet, ist für diese Personen ein Nachweis über die fachliche und methodisch-didaktische Qualifikation erforderlich.

3.4.2.2 Wenn in Netzwerken gemäß Punkt 8.2.14.3.12 oder in Clustern gemäß Punkt 8.2.14.3.11 des Programms LE 14-20 akkordierte Strategien für den entsprechenden Bereich festgelegt wurden, sind Förderungsanträge für Bildungsvorhaben dazu vor der Einreichung nachweislich im oder mit dem Netzwerk bzw. im oder mit dem Cluster abzustimmen.

4

3.4.3 Informationsmaßnahmen

3.4.3.1 Förderungswerber für Informationsmaßnahmen können nur Anbieter sein, die als Qualitätsnachweis über ein gültiges Ö-Cert oder ein **in der Ö-Cert-Liste angeführtes** gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen verfügen. **Ab dem 01.08.2019 muss jedenfalls ein gültiges Ö-Cert vorliegen.** Ein gültiges QM-Zertifikat muss für die gesamte Projektlaufzeit vorhanden sein. Läuft das zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandene QM-Zertifikat schon vorher aus, kann die Bewilligende Stelle nur eine bedingte Bewilligung unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Vorlage des neuen QM-Zertifikats aussprechen.

1

3.4.3.2 Die Anbieter von Informationsmaßnahmen verfügen über eine Anerkennung des BML als Anbieter von Informationsmaßnahmen in Verbindung mit dem beantragten regionalen Wirkungsbereich und dem bzw. den inhaltlichen Schwerpunktbereichen des Programms LE **14-20**.

11

1

3.4.3.3 Die Inhalte der beantragten Informationsvorhaben müssen mindestens einem der Schwerpunktbereiche, für den der Bildungsanbieter anerkannt wurde, zuordenbar sein.

3.4.4 Die Förderung kommt Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1 sowie anderen in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen zugute. Künftige Hofübernehmer sind auch dann als Begünstigte förderbar, wenn sie zum Zeitpunkt der Informationsmaßnahme nicht am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig sind und ihren ordentlichen Wohnsitz nicht am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb haben.

Agrarpädagogische **[Wort entfällt]** Maßnahmen richten sich primär an die Öffentlichkeit.

1a

3.4.4.1 Die Veranstalter verfügen über die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von fachlich und methodisch qualifiziertem Personal und die entsprechende räumliche, technische und administrative Ausstattung zur Erfüllung der Aufgaben bzw. können diese bereitstellen.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 3.4.4.2 Wenn in Netzwerken gemäß Punkt 8.2.14.3.12 oder in Clustern gemäß Punkt 8.2.14.3.11 des Programms LE 14-20 akkordierte Strategien für den entsprechenden Bereich festgelegt wurden, sind Förderungsanträge für Bildungsvorhaben dazu vor der Einreichung nachweislich im oder mit dem Netzwerk bzw. im oder mit dem Cluster abzustimmen.

4

3.5 Auflagen

- 3.5.1 Bei Vorhaben, die über Bundesvorbehalt (das sind bundesländerübergreifende Vorhaben sowie Vorhaben von bundesweiter Relevanz) finanziert werden, ist begleitend vom Förderungswerber eine Steuerungsgruppe unter Einbindung des **BML** einzurichten. In Abhängigkeit von der Größe und der Laufzeit des Projekts kann die Bewilligende Stelle von dieser Auflage absehen.
- 3.5.2 Sofern es für Vorhaben fachlich-inhaltliche Vorgaben des **BML** gibt (z. B. Handbücher für agrarpädagogische **[Wort entfällt]** Maßnahmen), sind diese einzuhalten.
- 3.5.3 Mit der Endabrechnung ist ein Projektabschlussbericht vorzulegen, der eine Darstellung der genehmigten und abgerechneten Leistungen und Kosten, die erforderlichen vorhabensartspezifischen Monitoringdaten sowie eine Evaluierung des Projekts umfasst. Im Evaluierungsteil sind die Evaluierungsergebnisse (z. B. Anzahl der Produkte, Veranstaltungen, Teilnehmer/innen, Leistungen, Kundennutzen bzw. Kundenzufriedenheit), eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse mit kritischer Beurteilung (Positives, Negatives) sowie Empfehlungen und konkrete Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung von Zielen, Prozessen und einzelnen Bildungsvorhaben darzustellen.
- 3.5.4 Wenn für Personen im Rahmen von Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen Personalkosten verrechnet werden, ist die dafür aufgewendete Arbeitszeit und Tätigkeit projektbezogen zu dokumentieren.
- Werden Personalkosten für Personen verrechnet, die in mehreren geförderten Projekten mitarbeiten, ist von diesen die gesamte Arbeitszeit projektbezogen zu dokumentieren.

11

1a

3.6 Art und Ausmaß der Förderung

- 3.6.1 Demonstrationsvorhaben
- 3.6.1.1 Die Förderung für Demonstrationsvorhaben wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Personalkosten, Sachkosten und Investitionskosten im Ausmaß von 100 % gewährt.
- Infolge von Demonstrationstätigkeiten installierte Infrastruktur darf auch nach Abschluss des Vorhabens genutzt werden.
- 3.6.1.2 Gemeinkosten des Anbieters können **ausschließlich** mit einem Pauschalsatz von 10 % der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).
- Investitionen für Büroinfrastruktur und Kosten für Sachaufwand im Bereich Büroinfrastruktur wie EDV, Telefon, Miete, Heizung, Wasser, Energie und Reinigung werden mit der personalkostenbezogenen Sachkostenpauschale abgedeckt; eine gesonderte Abrechnung dieser Kosten ist nicht zulässig.
- [entfällt]**
- 3.6.1.3 Im Falle von zugekauften Leistungen von Kooperationspartnern des Förderungswerbers können die zugekauften Personalleistungen maximal nach den Vorgaben für Personalkosten gemäß Punkt 1.7.8 zuzüglich einer Gemeinkostenkostenpauschale von 10 % auf diese Personalkosten angerechnet werden.
- 3.6.1.4 Soweit sich das Vorhaben auf Bildungsteilnehmer bezieht, die nicht im Agrarsektor (Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnissen), sondern im Forstsektor tätig sind, wird die Förderung unter Bezugnahme auf Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.

5

1c

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind in diesem Fall von der Förderung ausgeschlossen.

3.6.1.5 Nicht anrechenbare Kosten:

1. Verpflegungskosten für Teilnehmer (inkl. Pausenverpflegung)
2. Büro- und Medienausrüstung, die von einer vergleichbaren Bildungseinrichtung üblicherweise erwartet werden kann;
3. Dienstleistungsmaßnahmen, die nicht ausschließlich der Information, sondern den üblichen Management- und Verwaltungsaufgaben dienen.

3.6.1.6 Untergrenze für anrechenbare Kosten: 5.000 Euro je Förderungsantrag, Obergrenze für anrechenbare Kosten: 50.000 Euro je Förderungsantrag

3.6.2 Informationsmaßnahmen

3.6.2.1 Die Förderung für Informationsmaßnahmen wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten im folgenden Ausmaß gewährt:

1. 100 % ausschließlich für Vorhaben im übergeordneten Interesse des BML, die über Bundesvorbehalt finanziert werden sowie ausschließlich für Vorhaben zur Durchführung der beiden agrarpädagogischen Maßnahmen „Schule-am-Bauernhof-Lehrausgänge“ und „Seminarbäuerinneneinsätze“, die als Ländervorhaben umgesetzt werden. 1c
2. 80 % für die Umsetzung bundesweiter vom BML festgelegter Themen [Satzteil entfällt] 11
3. 50 % für alle sonstigen Informationsmaßnahmen

3.6.2.2 Gemeinkosten des Anbieters können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 10 % der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

Investitionen für Büroinfrastruktur und Kosten für Sachaufwand im Bereich Büroinfrastruktur wie EDV, Telefon, Miete, Heizung, Wasser, Energie und Reinigung werden mit der personalkostenbezogenen Sachkostenpauschale abgedeckt; eine gesonderte Abrechnung dieser Kosten ist nicht zulässig.

[entfällt]

3.6.2.3 Im Falle von zugekauften Leistungen von Kooperationspartnern des Förderungswerbers können die zugekauften Personalleistungen maximal nach den Vorgaben für Personalkosten gemäß Punkt 1.7.8 zuzüglich einer Gemeinkostenkostenpauschale von 10 % auf diese Personalkosten angerechnet werden.

3.6.2.4 Soweit sich das Vorhaben auf Bildungsteilnehmer bezieht, die nicht im Agrarsektor (Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnissen), sondern im Forstsektor tätig sind, wird die Förderung unter Bezugnahme auf Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind in diesem Fall von der Förderung ausgeschlossen.

3.6.2.5 Nicht anrechenbare Kosten:

1. Verpflegungskosten für Teilnehmer (inkl. Pausenverpflegung)
2. Investitionen (bauliche Maßnahmen und technische Geräte)
3. Büro- und Medienausrüstung, die von einer vergleichbaren Bildungseinrichtung üblicherweise erwartet werden kann;
4. Dienstleistungsmaßnahmen, die nicht ausschließlich der Information, sondern den üblichen Management- und Verwaltungsaufgaben dienen.

3.6.2.6 Untergrenze für anrechenbare Kosten: 1.000 Euro je Förderungsantrag

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 3.6.2.7 Bei Vorliegen von standardisierten Einheitskosten sind diese für die Abrechnung der Kosten heranzuziehen. Im Rahmen von standardisierten Einheitskosten kann eine Mindestteilnehmeranzahl für eine Informationsveranstaltung festgelegt werden.

4

3.7 Förderungsabwicklung

- 3.7.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

1

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche im übergeordneten Interesse des BML eigene Aufrufe durchführen.

11

- 3.7.2 Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunkteanzahl des Bewertungsschemas erreicht werden.

- 3.7.3 Informationsvorhaben können nur für die Dauer der Anerkennung als Bildungsanbieter genehmigt werden.

- 3.7.4 Die Auswahl der Bildungsanbieter für Informationsmaßnahmen erfolgt zentral auf Bundesebene durch Aufruf des BML zur Bewerbung als Bildungsanbieter und anschließender Beurteilung durch eine Fachjury unter Vorsitz des BML. Nur anerkannte Bildungsanbieter sind berechtigt, Förderungsanträge zu stellen (gilt nicht für Demonstrationsvorhaben). Bei der Auswahl der Bildungsanbieter sind in Anlehnung an das nationale Vergaberecht die in §19 BVergG normierten Grundsätze des freien, fairen und lautereren Wettbewerbs sowie das vergaberechtliche Gleichbehandlungsgebot und das Transparenzgebot anzuwenden. Die Liste mit den anerkannten Bildungsanbietern für Informationsmaßnahmen wird veröffentlicht und den Bewilligenden Stellen zur Verfügung gestellt.

11

- 3.7.5 Für die Genehmigung von Förderungsanträgen für Demonstrationsvorhaben auf Landesebene ist das Einvernehmen mit dem BML herzustellen.

11

- 3.7.6 Zur strategischen Steuerung der programmrelevanten Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen wird ein LE-Bildungsbeirat unter der Leitung des BML eingerichtet, in welchem die Vorgaben, Ziele und Prioritäten für Vorhaben im übergeordneten Interesse des BML sowie die bundesweiten Themen festgelegt werden. Neben den Zielen des Programms LE 14-20 sind hierfür die Ergebnisse von vorhandenen Evaluierungen und Bedarfserhebungen einzubeziehen. Die Ergebnisse des LE-Bildungsbeirats sind von den Bewilligenden Stellen bei der Auswahl der Bildungsvorhaben zu berücksichtigen.

11

- 3.7.7 Alle auf Landesebene im Rahmen eines Auswahlverfahrens ausgewählten Informationsmaßnahmen, die der Umsetzung von Vorhaben im übergeordneten Interesse des BML sowie von bundesweiten vom BML festgelegten Themen dienen, sind dem BML vor der Bewilligung zur fachlichen Genehmigung zu übermitteln. Alle übrigen Vorhaben sind dem BML bei Aufforderung zur Kenntnis zu bringen. Mit der Bewilligung ist in Wien die AMA und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

5

11

- 3.7.8 Das BML ist Bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben und Vorhaben von bundesweiter Relevanz.

11

- 3.7.9 Die Bewilligende Stelle kann für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurückgreifen.

4 Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für die Land- und Forstwirtschaft (1.3.1)

[Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

4.1 Ziele

1. Information und Vermittlung von Aufenthalten auf anderen Betrieben zur Erweiterung des Horizonts, der praktischen Erfahrungen und Kompetenzen
2. Vorstellung erfolgreicher Beispiele zur Umsetzung von neuen Erkenntnissen in der Praxis und fachlicher Austausch zum Eröffnen neuer Perspektiven durch Betriebsbesichtigungen bzw. Exkursionen

4.2 Förderungsgegenstände

- 4.2.1 Betrieb einer bundesweiten Kontaktstelle zur Information, Bewerbung und Vermittlung von Austauschbetrieben; dies umfasst auch die Erstellung eines nach Ländern und Produktionssparten gegliederten webbasierten Verzeichnisses von Austauschbetrieben, die Bereitstellung von Informationsunterlagen (z. B. Anreise, Versicherung), die Abhaltung von Seminaren zur Vorbereitung der Teilnehmer/innen und die Kooperation mit nationalen Einrichtungen und internationalen Partnernetzwerken.
- 4.2.2 Unterstützung der Reisekosten der Teilnehmer an Austauschprogrammen
- 4.2.3 Erstellung von Bedarfs- und Wirkungsstudien für Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen)
- 4.2.4 Erstellung und Ankauf von Unterlagen oder Hilfsmitteln für den Einsatz bei Austauschprogrammen und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen)
- 4.2.5 Organisation, Bewerbung, Durchführung und Nachbereitung von Betriebsbesichtigungen (Exkursionen)

4.3 Förderungswerber

- 4.3.1 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2: Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen und Personenvereinigungen sowie öffentlich rechtliche Bildungseinrichtungen im eigenen Wirkungsbereich, die Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) anbieten und als Bildungsanbieter durch das BML gemäß Punkt 4.4.3.1 bzw. 4.4.4.1 anerkannt sind.
- 4.3.2 Abweichend von Punkt 1.5.3 können eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen, an denen Gebietskörperschaften beteiligt sind, uneingeschränkt gefördert werden.

4.4 Förderungsvoraussetzungen

- 4.4.1 Förderungswerber können nur Anbieter von Austauschprogrammen und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) sein, die als Qualitätsnachweis über ein gültiges Ö-Cert oder ein **in der Ö-Cert-Liste angeführtes** gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen verfügen. **Ab dem 01.08.2019 muss jedenfalls ein gültiges Ö-Cert vorliegen.** Ein gültiges QM-Zertifikat muss für die gesamte Projektlaufzeit vorhanden sein. Läuft das zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandene QM-Zertifikat schon vorher aus, kann die Bewilligende Stelle nur eine bedingte Bewilligung unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Vorlage des neuen QM-Zertifikats aussprechen.

11

4

1

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

4.4.2 Wenn in Netzwerken gemäß Punkt 8.2.14.3.12 oder in Clustern gemäß Punkt 8.2.14.3.11 des Programms LE 14-20 akkordierte Strategien für den entsprechenden Bereich festgelegt wurden, sind Förderungsanträge für Bildungsvorhaben dazu vor der Einreichung nachweislich im oder mit dem Netzwerk bzw. im oder mit dem Cluster abzustimmen.

4

4.4.3 Austauschprogramme

4.4.3.1 Der Anbieter für Austauschprogramme verfügt über die Anerkennung des **BML** als Bildungsanbieter für Austauschprogramme.

11

4.4.3.2 Die Veranstalter verfügen über die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von fachlich und methodisch qualifiziertem Personal und die entsprechende räumliche, technische und administrative Ausstattung zur Erfüllung der Aufgaben bzw. können diese bereitstellen.

4.4.3.3 Für die Teilnahme an Austauschprogrammen berechtigt sind nur Personen mit abgeschlossener land- oder forstwirtschaftlicher Berufsausbildung (mindestens Facharbeiterin bzw. Facharbeiter), die aktiv auf einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig sind. Der Aufenthalt auf anderen Betrieben kann nur innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten absolviert werden und muss eine Mindestdauer von einem Monat aufweisen.

4.4.3.4 Für den Erhalt der Reisekostenpauschale sind von den Teilnehmern folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Meldung des geplanten Austauschaufenthalts der Kontaktstelle vor Antritt
2. Vorlage einer Bestätigung des Aufenthalts durch den Austauschbetrieb
3. Vorlage eines Berichts über Erkenntnisse und Konsequenzen des Aufenthalts auf Austauschbetrieben für den eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb

4.4.4 Betriebsbesichtigungen (Exkursionen)

4.4.4.1 Die Anbieter für Betriebsbesichtigungen verfügen über die Anerkennung des **BML** als Bildungsanbieter für Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) und den beantragten regionalen Wirkungsbereich und den bzw. die inhaltlichen Schwerpunktbereiche des Programms.

11

4.4.4.2 Die Förderung kommt Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1 sowie anderen in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen zugute. Künftige Hofübernehmer sind auch dann als Begünstigte förderbar, wenn sie zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Betriebsbesichtigung nicht am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig sind und ihren ordentlichen Wohnsitz nicht am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb haben.

4.5 Auflagen

4.5.1 Bei Vorhaben, die über Bundesvorbehalt (das sind bundesländerübergreifende Vorhaben sowie Vorhaben von bundesweiter Relevanz) finanziert werden, ist begleitend vom Förderungswerber eine Steuerungsgruppe unter Einbindung des **BML** einzurichten. In Abhängigkeit von der Größe und der Laufzeit des Projekts kann die Bewilligende Stelle von dieser Auflage absehen.

11

4.5.2 Mit der Endabrechnung ist ein Projektabschlussbericht vorzulegen, der eine Darstellung der genehmigten und abgerechneten Leistungen und Kosten, die erforderlichen vorhabensartspezifischen Monitoringdaten sowie eine Evaluierung des Projekts umfasst. Im Evaluierungsteil sind die Evaluierungsergebnisse (z. B. Anzahl der Produkte, Exkursionen, Veranstaltungen, Teilnehmer/innen, Leistungen, Kundennutzen bzw. Kundenzufriedenheit), eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse mit kritischer Beurteilung (Positives, Negatives) sowie Empfehlungen und konkrete Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung von Zielen, Prozessen und einzelnen Leistungen darzustellen.

4.5.3 Wenn für Personen im Rahmen der Vorhaben für Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) Personalkosten verrechnet werden, ist die dafür aufgewendete Arbeitszeit und Tätigkeit projektbezogen zu dokumentieren.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Werden Personalkosten für Personen verrechnet, die in mehreren geförderten Projekten mitarbeiten, ist von diesen die gesamte Arbeitszeit projektbezogen zu dokumentieren.

4.6 Art und Ausmaß der Förderung

4.6.1 Austauschprogramme

4.6.1.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Personal- und Sachkosten im Ausmaß von 100 % gewährt.

4.6.1.2 Gemeinkosten können **ausschließlich** mit einem Pauschalsatz von 10 % der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

Investitionen für Büroinfrastruktur und Kosten für Sachaufwand im Bereich Büroinfrastruktur wie EDV, Telefon, Miete, Heizung, Wasser, Energie und Reinigung werden mit der personalkostenbezogenen Sachkostenpauschale abgedeckt; eine gesonderte Abrechnung dieser Kosten ist nicht zulässig.

1c

[entfällt]

4.6.1.3 Die Reisekosten werden pauschal mit 500 Euro pro Teilnehmer/in gefördert. Die Förderung ist nachweislich an die Teilnehmer/innen weiterzureichen.

4.6.1.4 Untergrenze für anrechenbare Kosten: 5.000 Euro je Förderungsantrag

4.6.2 Betriebsbesichtigungen (Exkursionen)

4.6.3 Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Personal- und Sachkosten im Ausmaß von 50 % gewährt.

4.6.3.1 Gemeinkosten können mit einem Pauschalsatz von 10 % der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

Investitionen für Büroinfrastruktur und Kosten für Sachaufwand im Bereich Büroinfrastruktur wie EDV, Telefon, Miete, Heizung, Wasser, Energie und Reinigung werden mit der personalkostenbezogenen Sachkostenpauschale abgedeckt; eine gesonderte Abrechnung dieser Kosten ist nicht zulässig.

Bei Abrechnung nach tatsächlichen Kosten ist die Vorlage sämtlicher Rechnungs- und Zahlungsbelege erforderlich.

4.6.3.2 Im Falle von zugekauften Leistungen von Kooperationspartnern des Förderungswerbers können die zugekauften Personalleistungen maximal nach den Vorgaben für Personalkosten gemäß Punkt 1.7.8 zuzüglich einer Gemeinkostenkostenpauschale von 10 % auf diese Personalkosten angerechnet werden.

4.6.3.3 Untergrenze für anrechenbare Kosten: 1.000 Euro je Förderungsantrag.

4.6.3.4 Bei Vorliegen von standardisierten Einheitskosten sind diese für die Abrechnung der Kosten heranzuziehen.

4

4.6.4 Nicht anrechenbare Kosten:

1. Verpflegungskosten für Teilnehmer/innen (inkl. Pausenverpflegung)
2. Bauliche Maßnahmen
3. Büro- und Medienausstattung, die von einer vergleichbaren Bildungseinrichtung üblicherweise erwartet werden kann
4. Dienstleistungs- und Investitionsmaßnahmen, die nicht ausschließlich der Bildung, sondern den üblichen Management- und Verwaltungsaufgaben dienen

4.6.5 Soweit sich das Vorhaben auf Bildungsteilnehmer bezieht, die nicht im Agrarsektor (Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Erzeugnissen), sondern im Forstsektor tätig sind, wird die Förderung unter Bezugnahme auf Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind in diesem Fall von der Förderung ausgeschlossen.

4.7 Förderungsabwicklung

4.7.1 Förderungsanträge von anerkannten Bildungsanbietern können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

4.7.2 Förderungsanträge für Austauschprogramme können nur bei der Bewilligenden Stelle im **BML** eingereicht werden.

11

4.7.3 Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunktzahl des Bewertungsschemas erreicht werden.

4.7.4 Bildungsvorhaben können nur für die Dauer der Anerkennung als Bildungsanbieter genehmigt werden.

4.7.5 Die Auswahl der Bildungsanbieter erfolgt zentral auf Bundesebene durch Aufruf des **BML** zur Bewerbung als Bildungsanbieter und anschließender Beurteilung durch eine Fachjury unter Vorsitz des **BML**. Bei der Auswahl der Bildungsanbieter sind in Anlehnung an das nationale Vergaberecht die in §19 BVergG normierten Grundsätze des freien, fairen und lauten Wettbewerbs sowie das vergaberechtliche Gleichbehandlungsgebot und das Transparenzgebot anzuwenden. Die Liste mit den anerkannten Bildungsanbietern wird veröffentlicht und den Bewilligenden Stellen zur Verfügung gestellt. Nur anerkannte Bildungsanbieter sind berechtigt, Förderungsanträge zu stellen. Für die Unterstützung von Austauschprogrammen wird nur eine bundesweite Kontaktstelle anerkannt bzw. eingerichtet.

11

4.7.6 Zur strategischen Steuerung der programmrelevanten Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen wird ein LE-Bildungsbeirat unter der Leitung des **BML** eingerichtet, in welchem die Vorgaben, Ziele und Prioritäten für Vorhaben im übergeordneten Interesse des **BML** sowie die bundesweiten Themen festgelegt werden. Neben den Zielen des Programms LE 14-20 sind hierfür die Ergebnisse von vorhandenen Evaluierungen und Bedarfsstudien einzubeziehen. Die Ergebnisse des LE-Bildungsbeirats sind von den Bewilligenden Stellen bei der Auswahl der Bildungsvorhaben zu berücksichtigen.

11

4.7.7 Alle auf Landesebene im Rahmen eines Auswahlverfahrens ausgewählten Betriebsbesichtigungen (Exkursionen), die der Umsetzung von Vorhaben im übergeordneten Interesse des **BML** sowie von bundesweiten vom **BML** festgelegten Themen dienen, sind dem **BML** vor der Bewilligung zur fachlichen Genehmigung zu übermitteln. Alle übrigen Vorhaben sind dem **BML** bei Aufforderung zur Kenntnis zu bringen.

11

5

4.7.8 Mit der Bewilligung ist in Wien die AMA und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

4.7.9 Das **BML** ist Bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben und für Vorhaben von bundesweiter Relevanz.

11

4.7.10 Die Bewilligende Stelle kann für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurückgreifen.

5 Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (2.1.1)

1

[Art. 15 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

5.1 Ziele

Ziel ist die Förderung von qualitativ hochwertigen, neutralen und kostengünstigen Beratungsleistungen, die von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in räumlich zumutbarer Entfernung in Anspruch genommen werden können. Mit der Förderung soll den im internationalen Vergleich klein strukturierten bäuerlichen Betrieben in Österreich ein zielgruppenorientiertes Beratungsangebot ermöglicht werden.

5.2 Förderungsgegenstände

5.2.1 Gegenstand der Förderung ist die Erbringung von Beratungsleistungen für Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß Punkt 1.5.1 zu den im Folgenden angeführten Beratungsbereichen mit den unter Punkt 5.5.8 angeführten Methoden.

Beratungsbereiche:

- 01 – Bauen von Wirtschaftsgebäuden und wirtschaftlichen Anlagen, Landtechnik
- 02 – Beratung zu EU-finanzierten, EU- kofinanzierten und nationalen Förderungen
- 03 – Stärkung der unternehmerischen Kompetenz
- 04 – Biolandbau
- 05 – Nachwachsende Rohstoffe, erneuerbare Energien, Umwelt-, Klima-, Ressourcenschutz und Energieeffizienz
- 06 – Ernährungssicherheit, Lebensmittelqualität/-sicherheit, gesunde Ernährung, Einkommenskombination und Diversifikation
- 07 – Forstwirtschaft
- 08 – Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
- 09 – Rechts-, Steuer- und Sozialversicherungsfragen
- 10 – Landwirtschaftliche Betriebsberatung „FAS“ (CC)

5.3 Förderungswerber

5.3.1 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2, an die aufgrund eines Vergabeverfahrens ein Dienstleistungskonzessionsvertrag zur Erbringung geförderter Beratungsleistungen vergeben wurde.

5.4 Förderungsvoraussetzungen

5.4.1 An den Förderungswerber wurde im Rahmen eines Vergabeverfahrens für land- und forstwirtschaftliche Beratungsleistungen für zumindest einen Beratungsbereich ein Dienstleistungskonzessionsvertrag vergeben. Der Dienstleistungskonzessionsvertrag für den jeweiligen Beratungsbereich muss sich sowohl auf Beratungsmethoden mit einem nachweisbaren Kundenbezug (Förderung im Rahmen dieser Sonderrichtlinie) beziehen als auch auf Methoden zur Unterstützung von Beratungsleistungen, die im Rahmen der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln gefördert werden.

11

5.4.2 Der Förderungswerber verfügt über eine öffentlich-rechtliche Befugnis bzw. gewerberechtliche Befugnis zur Ausübung der Beratungstätigkeit als reglementiertes Gewerbe (§ 94 GewO; Nachweis durch Vorlage eines Auszugs aus dem Gewerberegister).

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 5.4.3 Der Förderungswerber verfügt über ein QM-System für das Geschäftsfeld Beratung, welches die Anforderungen von ISO 9001: in der aktuell gültigen Fassung oder gleichwertige Standards erfüllt. Teil des QM-Systems ist ein elektronisches Leistungserfassungssystem, welches eine Beratungsdokumentation beinhaltet.
- 5.4.4 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass gemäß dem vergebenen Dienstleistungskonzessionsvertrag für den jeweiligen Beratungsbereich ein flächendeckendes Beratungsangebot sichergestellt wird. Zu diesem Zweck verfügt der Förderungswerber über eine entsprechende personelle, räumliche und organisatorische Ausstattung. Diese Voraussetzung kann auch durch Heranziehung von Dienstleistern sichergestellt werden.
- 5.4.5 Der Förderungswerber muss die jeweiligen Beratungsbereiche durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierte Beratungskräfte abdecken können.
- 5.4.6 Der Förderungswerber hat im Rahmen der Antragstellung eine Liste dieser Beratungskräfte mit genauen Angaben zu ihrer Qualifikation vorzulegen (Berater/innen-Liste).
- 5.4.7 Die fachliche Qualifikation ist durch den Abschluss einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder eines Studiums an einer Fachhochschule oder einer Universität nachzuweisen.
- 5.4.8 Die methodisch-didaktische Qualifikation ist durch den Abschluss eines Studiums oder eines Lehrgangs an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien (HAUP), einer gleichwertigen Ausbildung anderswo, oder durch eine Kompetenzfeststellung im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens nachzuweisen. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung wird vom BML nach einer Beurteilung durch die HAUP oder durch eine andere gleichwertige Einrichtung bescheinigt. Im Kalenderjahr 2017 müssen mindestens 50 % der geförderten Beratungsleistungen für den jeweiligen Beratungsbereich gemäß Punkt 5.2.1 von Beratungskräften erbracht werden, die diese Voraussetzungen erfüllen. Die erforderlichen Kompetenzen der weiteren Beratungskräfte, die geförderte Beratungsleistungen erbringen, sind durch methodische Aus- und Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 32 Unterrichtseinheiten nachzuweisen.
- 5.4.9 Es liegt für den jeweiligen Beratungsbereich kein Interessenskonflikt des Förderungswerbers vor. Eine neutrale Beratung ist zu gewährleisten.
- 5.4.10 Bei den Begünstigten, denen die Beratungsleistung zu Gute kommt handelt es sich um Bewirtschafter gemäß Punkt 1.5.1.

11

5.5 Auflagen

- 5.5.1 Der Förderungswerber muss die Beratungsangebote zu den zugeschlagenen Beratungsbereichen jährlich mit dem BML abstimmen und auch tatsächlich anbieten. Um auf geänderte Rahmenbedingungen und aktuelle Herausforderungen in der Land- und Forstwirtschaft reagieren zu können, die den Zielen und Inhalten des jeweiligen Beratungsbereichs entsprechen, ist auf Vorschlag des BML mit Zustimmung des Beratungsanbieters die Adaptierung von bestehenden und die Aufnahme von neuen Beratungsthemen und deren dazugehörige Beratungsprodukte möglich. In begründeten Fällen können auf Vorschlag des BML mit Zustimmung des Beratungsanbieters zwischen Beratungsbereichen, die dem Beratungsanbieter zugeschlagen wurden, die im Dienstleistungskonzessionsvertrag zugewiesenen Mittel und die dafür erforderliche Mindeststundenanzahl zu Gunsten eines anderen Beratungsbereichs verschoben werden.
- 5.5.2 Der Förderungswerber gewährleistet nachweislich die laufende Weiterbildung der eingesetzten Beratungskräfte.
- 5.5.3 Für die Kalenderjahre 2017 bis 2019 müssen mindestens 50 % und ab dem Kalenderjahr 2020 müssen zumindest 75 % der geförderten Beratungsleistungen für den jeweiligen Beratungsbereich gemäß Punkt 5.2.1 von Beratungskräften erbracht werden, welche die Qualifikationsanforderungen gemäß Punkt 5.4.8 erfüllen. Die erforderlichen Kompetenzen der weiteren Beratungskräfte, die geförderte Beratungsleistungen erbringen, sind durch methodische Aus- und Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 32 Unterrichtseinheiten nachzuweisen.

11

4

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 5.5.4 Zu allen durchgeführten Beratungen, die den vorgegebenen Beratungsbereichen entsprechen, sind elektronische Zeitaufzeichnungen nach Vorgaben der Förderungsabwicklungsstelle zu führen. Werden Personalkosten für Personen verrechnet, die in anderen geförderten Projekten außerhalb dieser Fördermaßnahme mitarbeiten, ist von diesen die gesamte Arbeitszeit antrags- bzw. projektbezogen zu dokumentieren.
- 5.5.5 Das Beratungsangebot muss entsprechend dem Dienstleistungskonzessionsvertrag in den Beratungsbereichen 01-09 gemäß Punkt 5.2.1 auch durch Unionsrecht vorgegebene Inhalte der landwirtschaftlichen Betriebsberatung (FAS) enthalten.
- 5.5.6 Die Geheimhaltungspflichten gemäß Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sind einzuhalten.
- 5.5.7 Berichtswesen: Der Förderungswerber liefert gemeinsam mit dem Antrag auf Auszahlung von Fördergeldern einen quantitativen Verwendungsnachweis über die für den Beratungszeitraum durchgeführten Beratungsleistungen. Für das abgelaufene Kalenderjahr ist bis zum 30. April des Folgejahres ein quantitativer und qualitativer Nachweis über die richtlinienkonforme Verwendung der Fördermittel an die Bewilligende Stelle zu übermitteln. Dieser Jahresbericht enthält eine Zusammenschau aller zugeschlagenen Beratungsbereiche und deren Beratungsthemen getrennt nach Beratungsmethoden mit nachweisbarem Kundenbezug (Förderung im Rahmen dieser Sonderrichtlinie) und nach Beratungsmethoden zur Unterstützung der Erbringung von Beratungsleistungen (gefördert im Rahmen der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln).
- 5.5.8 Beratungsmethoden mit nachweisbarem Kundenbezug sind:
- Einzelberatung (z.B: Telefon, Büro, vor Ort, in schriftlicher Form, Planfertigung, soweit diese Tätigkeit noch unter das reglementierte Gewerbe der Unternehmensberatung fällt).
 - Gruppenberatung, wobei der Situation der einzelnen Personen Rechnung zu tragen ist
 - Exkursionen, Begehungen zu Beratungszwecken
 - Vor- und Nachbereitung von Beratungsmaßnahmen
 - Daten erfassen, Kalkulationsarbeit
- 5.5.9 Nachweis des eindeutigen Kundenbezugs der erbrachten Beratungsleistung:
- 5.5.9.1 Beratungsleistungen im Umfang von weniger als zwei Stunden:
- Bei diesen Beratungsleistungen ist keine Bestätigung des Kunden mit Unterschrift zwingend erforderlich. Der nachweisliche Kundenbezug hat durch die Betriebsnummer und eine kurze Dokumentation im Rahmen der elektronischen Leistungserfassung zu erfolgen. Über das im QM-System eingebettete Leistungserfassungssystem hat eine Zuordnung der Leistung und der angefallenen Kosten zum Geschäftsfall zu erfolgen.
- 5.5.9.2 Beratungsleistungen im Umfang ab zwei Stunden:
- Der Nachweis der Beratungsleistung wird mit einer protokollmäßigen Falldokumentation geführt („Beratungsprotokoll“). Der Kunde bestätigt den Erhalt der Leistung eines bestimmten Beratungsproduktes entweder durch seine Unterschrift am Beratungsprotokoll, oder durch den Erhalt der Rechnung bzw. bei unentgeltlichen Beratungen durch eine nachweisbare Dokumentation. Der Gesamtumfang an Stunden muss im Leistungserfassungssystem ersichtlich und dem Geschäftsfall eindeutig zuordenbar sein.
- ## 5.6 Art und Ausmaß der Förderung
- 5.6.1 Für die Förderung wird der im Rahmen des Vergabeverfahrens ermittelte Stundensatz, der die Personal- und Sachkosten für zugekaufte Personalleistungen des Beratungsanbieters abdeckt, herangezogen. Die Förderung erfolgt hinsichtlich des Forstsektors unter Heranziehung des Art. 39 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 5.6.2 Soweit es sich bei den Begünstigten um Unternehmen aus dem Forstsektor handelt, sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 von der Förderung ausgeschlossen.
- 5.6.3 Kosten werden frühestens ab 01.01.2017 bis maximal 31.12.2023 anerkannt.
- 5.6.4 Weitere dem Förderungswerber erwachsende Kosten sind nicht anrechenbar.
- 5.6.5 Die im Rahmen dieser Sonderrichtlinie gewährten Förderungen sind Beihilfen und somit kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. I Nr. 663
- 5.6.6 Der anrechenbare Stundensatz wird mit einem Betrag begrenzt, der dem Gehaltsschema des Bundes für die Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß Gehaltsgesetz entspricht.
- 5.6.7 Die Förderung berechnet sich für den jeweiligen Beratungsbereich aus dem im Dienstleistungskonzessionsvertrag vereinbarten Stundensatz multipliziert mit dem jeweiligen Fördersatz und dem erbrachten Stundenausmaß.
- 5.6.8 Der Nachweis über die Verwendung der Mittel für die tatsächlich geleisteten Beratungen erfolgt im Rahmen der elektronischen Leistungserfassung inklusive Beratungsdokumentation im QM-System.
- 5.6.9 Der Förderungssatz für die Beratungsbereiche gemäß 5.2.1 beträgt
- für den Beratungsbereich „Landwirtschaftliche Betriebsberatung FAS (CC)“ 100 %,
 - für alle anderen Beratungsbereiche 80 %,
- der anrechenbaren Kosten.
- 5.6.10 Die Obergrenze der Förderung je Beratung (Geschäftsfall) beträgt 1.500 EUR.
- 5.6.11 Förderungsanträge können für den jeweiligen Beratungsbereich gemäß dem im Dienstleistungskonzessionsvertrag vorgesehenen Ausmaß bzw. aufgrund allfälliger durch das BML genehmigter Anpassungen gemäß Punkt 5.5.1. genehmigt werden.

11

5.7 Förderungsabwicklung

11

- 5.7.1 Das BML ist Bewilligende Stelle.
- 5.7.2 Förderungsanträge können laufend bei der Bewilligenden Stelle eingebracht werden.
- 5.7.3 Abweichend von Punkt 1.9.7.2 kann ein einziger Förderungsantrag für den Zeitraum gestellt werden, der der Dauer des Dienstleistungskonzessionsvertrages entspricht.

6 Zertifizierung von methodisch-didaktischen Kompetenzen von Beratungskräften (2.3.1)

1

[Art. 15 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

6.1 Ziele

Ausweitung der Handlungskompetenz von Beratungskräften in methodisch-fachdidaktischer Hinsicht, um Beratung von Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und KMUs in ländlichen Gebieten kundenzentriert, effizient und lösungsorientiert durchzuführen. Das Angebot zur Qualifizierung- und Kompetenzentwicklung zur Zertifizierung der Beratungskräfte im ländlichen Raum richtet sich an Akteure, die ihre Beratungsarbeit verbessern und ihre Erfolge im Zusammenhang mit Beratungskunden sichern wollen.

6.2 Förderungsgegenstände

- 6.2.1 Erstellung eines bundesweiten Konzepts von modularen Angeboten für die methodisch-fachdidaktische Aus- und Weiterbildung sowie Zertifizierung von Beratungskräften. Dies umfasst auch die Erstellung und den Ankauf von Unterlagen oder Hilfsmitteln.
- 6.2.2 Kompetenzfeststellung zur Zertifizierung von Beratungskräften, Organisation, Bewerbung und Durchführung.

6.3 Förderungswerber

Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2: Öffentlich-rechtliche pädagogische Bildungseinrichtungen im eigenen Wirkungsbereich (tertiärer Bereich), an die aufgrund eines Vergabeverfahrens ein Dienstleistungskonzessionsvertrag zur Erbringung der Leistungen vergeben wurde.

4

Abweichend von Punkt 1.5.3 können derartige Bildungseinrichtungen, an denen Gebietskörperschaften beteiligt sind, uneingeschränkt gefördert werden.

6.4 Förderungsvoraussetzungen

- 6.4.1 Die Anbieter müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von fachlich und methodisch qualifiziertem Personal verfügen und die entsprechende räumliche, technische und administrative Ausstattung aufweisen.
- 6.4.2 Vorliegen einer Bedarfserhebung für die Zertifizierung von Beratungskräften.

6.5 Auflagen

- 6.5.1 Das Konzept für die Zertifizierung von Beratungskräften muss die Erfüllung definierter Anforderungen im Ausmaß von mindestens 60 ECTS vorsehen.
- 6.5.2 Vorlage eines Ausbildungskonzepts (Zielgruppe, Ziele, Modulraster, Lehrveranstaltungen, Umfang, Dauer, Abschlussvoraussetzungen, Veranstaltungsorte, Mindestteilnehmerzahl, Teilnehmerbeitrag, Kosten und Finanzierung).

6.6 Art und Ausmaß der Förderung

- 6.6.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Personalkosten und Sachkosten für zugekaufte Personalleistungen sowie zu den Softwarekosten, die für die Bewerbung und Durchführung zwingend erforderlich sind (z. B. Blended-Learning) im folgenden Ausmaß gewährt:

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 100 % für Vorhaben gemäß Punkt 6.2.1;
- 50 % für Vorhaben gemäß Punkt 6.2.2.

Die Förderung wird unter der Voraussetzung der De-minimis Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

6.6.2 Untergrenze für anrechenbare Kosten: 5.000,- Euro

6.6.3 Gemeinkosten des Anbieters können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 10 % der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

4

Investitionen für Büroinfrastruktur und Kosten für Sachaufwand im Bereich Büroinfrastruktur wie EDV, Telefon, Miete, Heizung, Wasser, Energie und Reinigung werden mit der personalkostenbezogenen Sachkostenpauschale abgedeckt; eine gesonderte Abrechnung dieser Kosten ist nicht zulässig.

6.7 Förderungsabwicklung

6.7.1 [entfällt]

4

6.7.2 Das BML ist Bewilligende Stelle.

11

7 Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen (3.1.1)

[Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013]

7.1 Ziele

1. Schaffung und Absicherung von Erzeugung, Inverkehrbringen und Absatz hochwertiger Lebensmittel besonderer Qualität durch Anreize zur Einrichtung und Beteiligung von landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an gemeinschaftlichen und nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen, die deutlich über die gesetzlichen und handelsüblichen Anforderungen hinausgehen und möglichst alle Stufen der Herstellung einbeziehen.
2. Gewährleistung der Qualität von Erzeugnissen oder angewandten Produktionsverfahren für Konsumenten mittels der Beteiligung der landwirtschaftlichen Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen.

7.2 Förderungsgegenstand

Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen

7.3 Förderungswerber

Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1, die

- aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 iVm § 8 Abs. 1 Z 1 MOG 2007 und § 4 Direktzahlungs-Verordnung 2015 sind und
- erstmalig an dieser Lebensmittelqualitätsregelung teilnehmen.

7.4 Förderungsvoraussetzungen:

7.4.1 Neue Teilnahme an einer anerkannten Lebensmittelqualitätsregelung, die sich auf landwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, die ausschließlich dem menschlichen Verzehr dienen.

7.4.2 Als anerkannte Lebensmittelqualitätsregelung gelten

1. Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel betreffend die geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützten geografischen Angaben (g.g.A.), garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S.) und die fakultative Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ für Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse sowie Honig;
2. Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
3. Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89; sowie Verordnung (EU) Nr. 426/2014 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 110/2008;
4. Verordnung (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse
5. Teil II Titel II Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf Wein;
6. Sonstige gemäß AMA-Gesetz 1992 oder einer vergleichbaren gesetzlichen Norm für Qualitätszeichen genehmigte nationale Lebensmittelqualitätsregelungen, soweit folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - Herstellungs- und Verarbeitungsvorschriften gehen über relevante gesetzliche und EU-weit handelsübliche Anforderungen hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes hinaus;

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- die Regelung umfasst verbindliche Produktspezifikationen, die durch ein Qualitätssicherungssystem sichergestellt sind;
- die Einhaltung dieser Spezifikationen wird von öffentlichen Behörden oder unabhängigen Kontrolleinrichtungen überprüft;
- die Lebensmittelqualitätsregelung steht allen Erzeugern offen und
- die Regelung ist transparent und gewährleistet eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse.

7.5 Art und Ausmaß der Förderung

7.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

7.5.1.1 Für folgende Lebensmittelqualitätsregelungen beträgt der Fördersatz 80 % der anrechenbaren Kosten:

- Verordnung (EG) 834/2007 betreffend Biologische Produktion,
- Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 betreffend geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützte geografische Angaben (g.g.A.), garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S) und fakultative Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ soweit es Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse sowie Honig betrifft
- Teil II Titel II Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf Wein sowie
- AMA-Biosiegel für österreichische Lebensmittel aus biologischer Produktion
- auf nationalen anerkannten Qualitätsregelungen aufbauende freiwillige Module zu [Satzteil entfällt] Tierwohl sowie national anerkannte Qualitätsregelungen zu Süßwasserfisch.

Für auf nationalen anerkannten Qualitätsregelungen aufbauende freiwillige Module zu Milch und Fleisch von Wiederkäuern beträgt der Fördersatz ab dem Förderjahr 2018 100 % der anrechenbaren Kosten.

1b

5

Für national anerkannte Qualitätsregelungen, die ein durchgängiges Qualitäts- und Herkunftssicherungssystem entlang der Wertschöpfungskette schaffen, beträgt der Fördersatz für die Erstkontrolle 100% der anrechenbaren Kosten, für weitere Kontrollen beträgt der Fördersatz 50% der anrechenbaren Kosten.

8

7.5.1.2 Für alle weiteren Lebensmittelqualitätsregelungen beträgt der Fördersatz 50 % der anrechenbaren Kosten.

7.5.2 Der Zuschuss kann innerhalb des Programmzeitraums gemäß Punkt 1.1.1 für höchstens 5 Jahre pro Qualitätsregelung gewährt werden und kann für die gesamte Vorhabensart jährlich bis zu EUR 3.000,- betragen. Im Falle einer erstmaligen Teilnahme vor Einreichung des Förderungsantrags wird die Höchstdauer von 5 Jahren um die Anzahl der Jahre reduziert, die zwischen der erstmaligen Teilnahme an einer Qualitätsregelung und dem Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsantrags vergangen sind.

1a

5

7.5.3 Anrechenbare Kosten (Fixkosten i.S. von Art. 16 Abs. 3 der VO (EU) 1305/2013) sind:

- Zwingend erforderliche Beiträge für Beitritt und Teilnahme an der Lebensmittelqualitätsregelung;
- Kosten einer Erstüberprüfung/Kontrolle zur Teilnahme an der Lebensmittelqualitätsregelung;
- Jährliche Kontrollkosten für die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation der Lebensmittelqualitätsregelung;
- Kosten für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Kosten für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen zur Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen von Lebensmittelqualitätsregelungen durchgeführt werden.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Die anrechenbaren Kosten für die Teilnahme an der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ - Zusatzmodul „QS-Kuh“ betragen maximal EUR 30,- je Kuh.

4

7.5.4 Nicht anrechenbare Kosten sind:

- Mitgliedsbeiträge bei Vereinigungen von Erzeugern, die nicht ausschließlich mit der Lebensmittelqualitätsregelung in Zusammenhang stehen;
- Kosten für Kontrollen und Analysen von Dritten oder im Namen von Dritten, die sich nicht eindeutig auf die Vorgaben der anerkannten und zugelassenen Lebensmittelqualitätsregelungen beziehen.
- Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung, Unterschutzstellung eines Gütezeichens;
- Kostenpflichtige Nach- oder Zusatzkontrollen der Kontrollstellen.

7.5.5 Die Begrenzung für Kleinbetragsrechnungen gemäß Punkt 1.7.4 gilt nicht, wenn die Abrechnung der Kosten indirekt gemäß Punkt 7.6.2 erfolgt.

4

7.6 Förderungsabwicklung

7.6.1 Der Förderwerber kann einen einzigen Förderungsantrag für alle 5 Jahre bei der Bewilligenden Stelle einreichen. Die Auszahlung der Förderung ist jährlich mittels Zahlungsantrag zu beantragen. Mit dem Förderungsantrag kann gleichzeitig der Zahlungsantrag für das erste Förderungsjahr gestellt werden.

7.6.2 Der Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben kann auch indirekt erfolgen, indem eine Trägerorganisation hinsichtlich anrechenbarer Beitritts- und Teilnahmebeiträge und die Kontrollstelle hinsichtlich anrechenbarer Kontrollkosten die dem Förderwerber in Rechnung gestellten Ausgaben sowie den Erhalt dieser Mittel vom Förderwerber durch geeignete Belege gegenüber der Bewilligenden Stelle dokumentiert.

7.6.3 Bewilligende Stelle ist die Agrarmarkt Austria.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

8 Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen durch Erzeugergemeinschaften (3.2.1)

[Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013]

8.1 Ziele

1. Information von Konsumenten über die im Rahmen der genannten Qualitätsregelungen produzierten Erzeugnisse und deren Besonderheiten
2. Sicherung von besseren Absatzmöglichkeiten und höherem Mehrwert für landwirtschaftliche Erzeugnisse hoher Qualität

8.2 Förderungsgegenstände

Zur Darstellung der Vorzüge der Lebensmittelqualitätsregelung und der danach hergestellten Produkte können folgende Maßnahmen unterstützt werden:

- 8.2.1 Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen, dazu zählen insbesondere Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Marktforschung, Produktentwürfe;
- 8.2.2 Marktpflegemaßnahmen für der Lebensmittelqualitätsregelung unterliegende Erzeugnisse;
- 8.2.3 Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- 8.2.4 Studien und Informationsmaterialien zur Information der VerbraucherInnen;

8.3 Förderungswerber

- 8.3.1 Erzeugergemeinschaften im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 807/2014, die den Kriterien gemäß Punkt 8.3.2 entsprechen.
- 8.3.2 Die Förderungswerber müssen folgende Kriterien erfüllen:
 - Die Erzeugergemeinschaft ist – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber auf fünf Jahre, angelegt. Die der Erzeugergemeinschaft zugrunde liegenden Verträge liegen in schriftlicher Form vor.
 - Die Erzeugergemeinschaft besteht entweder ausschließlich aus Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe oder aus Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe und Inhabern gewerblicher Betriebe oder Organisationen zur Erzeugung oder Verwertung von Agrarprodukten.
 - Sofern an der Erzeugergemeinschaft andere als Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe beteiligt sind, muss zumindest die Hälfte der Stimmrechte von Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe gehalten werden.
 - Zum Zeitpunkt der Antragstellung: Mitgliedschaft von mindestens 25 Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe oder ein Mindestumsatz der vermarkteten und als nach der Lebensmittelqualitätsregelung hergestellt gekennzeichneten Waren von 2,5 Mio. Euro/Jahr. Dies gilt nicht für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

8.4 Förderungsvoraussetzungen

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 8.4.1 Es liegt zumindest ein genehmigungsfähiger Antrag eines Bewirtschafters eines landwirtschaftlichen Betriebs im Rahmen der Vorhabensart „Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen“ gemäß Punkt 7 vor.
- 8.4.2 Die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen beziehen sich auf den Binnenmarkt.
- 8.4.3 Berufsverbände, Branchenverbände, Branchenvereinigungen und Institutionen, deren ausschließlicher Zweck die Interessenvertretung ist, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 8.4.4 Vorhaben im Zusammenhang mit der Förderung von Handelsmarken werden nicht gefördert.
- 8.4.5 Auf den Binnenmarkt bezogene Vorhaben, die nach der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern oder nach Art. 35 Abs. 2 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefördert werden, werden im Rahmen dieser Vorhabensart nicht gefördert.
- 8.4.6 Vorhaben mit weniger als 20.000,- Euro beantragten Kosten werden nicht gefördert.
- 8.4.7 Vorhaben auf Basis freiwilliger Zertifizierungssysteme werden nicht gefördert.
- 8.4.8 Wenn in Netzwerken gemäß Punkt 8.2.14.3.12 oder in Clustern gemäß Punkt 8.2.14.3.11 des Programms LE 14-20 akkordierte Strategien für den entsprechenden Bereich festgelegt wurden, sind Förderungsanträge dazu vor der Einreichung nachweislich im oder mit dem Netzwerk bzw. im oder mit dem Cluster abzustimmen.

7

8.5 Auflagen

- 8.5.1 Die im Rahmen des Vorhabens geplanten Informations-, Absatzförderungs- und Werbematerialien sind der Bewilligenden Stelle vor der Veröffentlichung zur Prüfung auf Übereinstimmung mit dem geltenden Unionsrecht, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (2014/204/01) zu Hinweisen auf bestimmte Unternehmen, Marken oder den Ursprung (RZ 463 und 464) vorzulegen. Eine Kostenanerkennung in Hinblick auf die vorgelegten Materialien ist dann möglich, wenn die Materialien von der Bewilligenden Stelle im Zuge der Prüfung als positiv beurteilt wurden.
- 8.5.2 Betreffen Vorhaben ein Erzeugnis, das unter eine unionsrechtlich geregelte Lebensmittelqualitätsregelung fällt, so muss das Informations-, Absatzförderungs- und Werbematerial das in der Regelung vorgesehene Emblem der EU tragen.

8.6 Art und Ausmaß der Förderung

- 8.6.1 Zuschuss zu **Investitions-**, Sach- und Personalaufwand im Ausmaß von 70 % der anrechenbaren Kosten, höchstens aber EUR 1.400.000,- pro Vorhaben für zwei Jahre.
- Investitionskosten sind nur für den Ankauf und/oder Entwicklung von Software und Programmierleistungen anrechenbar.**
- Gemeinkosten können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 10 % der abgerechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).**
- 8.6.2 Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung oder Genehmigung eines Gütezeichens sind nicht anrechenbar.
- 8.6.3 Abweichend von Punkt 1.7.3.1, gilt als frühest möglicher Zeitpunkt für die Anerkennung von jeglichen Kosten im Rahmen dieser Vorhabensart das Datum der Bewilligung des Vorhabens durch die Bewilligende Stelle.

1a

8.7 Förderungsabwicklung

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

8.7.1 Förderungsanträge können im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bei der Bewilligenden Stelle eingereicht werden. Die Einreichung vor dem in der Aufforderung bekanntgegebenen Termin ist nicht möglich.

8.7.2 Für die Projektauswahl sind mehrere Termine innerhalb der gesamten Förderperiode vorgesehen. Die vorgesehenen Stichtage und Einreichzeiträume sind auf der Homepage des **BML** sowie der Bewilligenden Stelle bekannt zu geben.

11

8.7.3 Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt.

8.7.4 Bewilligende Stelle ist die Agrarmarkt Austria.

8.7.5 Das Auswahlverfahren wird von der Bewilligenden Stelle gemeinsam mit dem **BML** durchgeführt.

11

9 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung

(4.1.1)

[Art. 17 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

9.1 Ziele

Die Förderung von Investitionen, die die Gesamtleistung und Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe verbessern sollen, verfolgt folgende Ziele:

Innovation:

- Verbesserung und Umstellung der Erzeugung
- Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte

Wettbewerbsfähigkeit:

- Verbesserung der Gesamtleistung der Betriebe
- Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen
- Senkung der Produktionskosten
- Verbesserung der horizontalen Kooperation
- Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Erzeugungsverfahren
- Beitrag zur Modernisierung und zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe
- Bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen
- Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten des Betriebs, insbesondere Direktvermarktung

Umwelt und Ressourceneffizienz:

- Verbesserung der Umweltwirkungen der Produktion, Verringerung des Ressourceneinsatzes, Verminderung von Emissionen
- Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen
- Verringerung von Abfällen

Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität:

- Verbesserung und Sicherung der Hygienebedingungen
- Verbesserung und Sicherung der Qualität

Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz:

- Verbesserung der Lebensbedingungen für bäuerliche Familien
- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Produktions- und Arbeitsbedingungen
- Sicherung und Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere

9.2 Förderungsgegenstände

- 9.2.1 Bauliche Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude, Funktions- und Wirtschaftsräume, in der Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte (Anhang I-Erzeugnisse)⁹ einschließlich der funktionell notwendigen und fest mit dem Gebäude verbundenen technischen Einrichtungen und Anlagen, (z.B.: Aufstallungen, **mobile**

⁹ Sofern sich das Vorhaben nicht nur auf unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, sind die anteiligen Kosten des Vorhabens für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse ab Überschreiten einer Geringfügigkeitsschwelle (10 %) herauszurechnen. Die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

	Geflügelstallungen , Entmistungsanlagen, milchtechnische Einrichtungen, Fütterungsanlagen, Silos, Wasser- und Energieversorgung, Milch- und Futterkammern, Lagerkeller, Werkstätten, Speicher- und Lagerräume, Arbeits- und Vermarktungsräume), Tierhaltungsanlagen nur hinsichtlich Tierarten gemäß 1. Tierhaltungsverordnung, ausgenommen Nutzfische; in der Verarbeitung und Direktvermarktung auch mobile Einrichtungen.	1a	5
9.2.2	Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Gärresten mit deren fester Abdeckung zur Vermeidung von Emissionen; Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von festem Wirtschaftsdünger und von Kompostaufbereitungsplatten;		
9.2.3	Bauliche und technische Investitionen für Biomasseheizanlagen ¹⁰ ; für standardisierte biogene Brennstoffe aus vorindustrieller Produktion, soweit vom BML anerkannt (Spezifizierungen und Obergrenzen für anrechenbare Kosten siehe Beilage 1 und Beilage 18);	11	1a
9.2.4	Bauliche Investitionen im Bereich Alm-/Alpgebäude (Spezifizierung siehe Beilage 18) einschließlich der für die Almbewirtschaftung funktionell notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen; Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung sowie zur Abwasserreinigung, Einfriedungen, Schutzeinrichtungen für Almbauten (Lawinen- und Hochwasserschutz), Wege zur inneren Erschließung;		1a
9.2.5	Investitionen in Baulichkeiten und technische Einrichtungen zur Bienenhaltung und Honigerzeugung;		
9.2.6	Erwerb von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft (Spezifizierungen und Obergrenzen für anrechenbare Kosten siehe Beilage 18 sowie die ÖKL-Richtwerte für die Maschinenselbstkosten in der jeweils geltenden Fassung);	1a	4
9.2.7	Einzelbetrieblicher Erwerb von selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen (z. B. Zweiachsmäher, Motorkarren und Motormäher, Spezifizierungen und Obergrenzen für anrechenbare Kosten siehe Beilage 18.); einzelbetrieblicher und gemeinschaftlicher Erwerb von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inklusive Gülleverschlauchung, ausgenommen Güllefässer, und von Gülleseparatoren ; gemeinschaftlicher Erwerb von selbstfahrenden Erntemaschinen (Kartoffel-, Zuckerrüben-, Wein- und Obstbau, Spezialkulturen, ohne Mähdrescher) sowie von gezogenen Erntemaschinen (Kartoffelkulturen, Wein- und Obstbau, Spezialkulturen), von Pflanzenschutzgeräten und Direktsaatanbaugeräten; (Mindesteinsatzgrenzen [Satzteil entfällt] für gemeinschaftlich erworbene Geräte und Maschinen siehe Beilage 2)		5
	Aus Gründen einer regionalspezifischen Schwerpunktbildung kann das BML Einschränkungen zu folgenden Fördergegenständen auf begründeten Antrag einer Bewilligenden Stelle mit allgemeiner Wirkung für den Wirkungsbereich dieser Bewilligenden Stelle genehmigen: gemeinschaftlicher Erwerb von selbstfahrenden Erntemaschinen, von gezogenen Erntemaschinen und von Pflanzenschutzgeräten und Direktsaatanbaugeräten.		
	Die Bewilligenden Stellen sind verpflichtet, für eine geeignete Information der Förderungswerber zu sorgen.	11	
9.2.8	Verbesserung der Umweltwirkung (Bodenschutz, Emissionsvermeidung, Ressourcenschonung, Energieeffizienz, Wasserschutz) von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen durch technische Adaptierung oder durch Geltendmachung von Mehrkosten für besonders umweltschonende Neuanschaffungen; (Auflistung und Spezifizierung siehe Beilage 3, Obergrenzen für anrechenbare Kosten siehe Beilage 18, Bestätigung – Lenkeinrichtungen für Parallelfahrssysteme siehe Beilage 19).	1a	5
9.2.9	Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung (einzelbetrieblich), die den besonderen Förderungsvoraussetzungen betreffend effiziente Wassernutzung und Wassereinsparung gemäß Punkt 9.4.6.9 genügen;		

¹⁰ Es werden nur Anlagen gefördert, die ausschließlich der Selbstversorgung des Betriebs und allfälliger Wohneinheiten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Produktion von Anhang I-Erzeugnissen im landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 9.2.10 Gartenbau: Bauliche Investitionen in Gewächshäuser einschließlich der für Produktion, Lagerung und Vermarktung erforderlichen Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen; Errichtung von Folientunneln (inklusive Feldgemüsebau); Investitionen zur Energieeinsparung, zur Heizungsverbesserung und -umstellung, zur Beregnung und Bewässerung (inklusive geschlossener Systeme); Einrichtungen für die Speisepilzproduktion;
- 9.2.11 Obst- und Weinbau (Dauerkulturen): Anlage von Erwerbsobstkulturen und Maßnahmen zum Schutz von Obst- und Weinbaukulturen;

9.3 Förderungswerber

- 9.3.1 Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.
- 9.3.2 Werden auf einem Betriebsstandort zwei oder mehrere Betriebe gemäß Punkt 1.5.1 geführt, so betragen die anrechenbaren Kosten [Satzteil entfällt] max. EUR 520.000,- bzw. bei Gartenbaubetrieben max. EUR 1.040.000,-.
- 9.3.3 Wird von beiden Ehepartnern oder von Partnern einer Lebensgemeinschaft jeweils ein Betrieb geführt, so können die einzelnen Betriebe bezüglich der anrechenbaren Gesamtkosten nur dann getrennt behandelt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:
1. Betriebe werden im Invekos getrennt geführt,
 2. Betriebe verfügen über örtlich unterschiedliche Betriebsstätten,
 3. eigenständige ununterbrochene Bewirtschaftung der Betriebe seit mind. 5 Jahren und
 4. Arbeitsbedarf je Betrieb mind. 1,5 bAK.
- Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, gelten von den Finanzbehörden und von der Sozialversicherung als getrennt geführt anerkannte Betriebe von Ehepartnern oder von Partnern einer Lebensgemeinschaft dennoch als gesondert förderbare Betriebe mit der Einschränkung, dass die anrechenbaren Kosten für beide Betriebe zusammen max. EUR 400.000,- bzw. wie in Punkt 9.6.7 festgelegt betragen.
- 9.3.4 Betriebskooperationen werden unter folgenden Voraussetzungen gefördert:
- 9.3.4.1 Unter einer Betriebskooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe alleine oder mit Nicht-Landwirten zu verstehen. Der Geschäftsanteil von Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe an der Kooperation muss mindestens 51% betragen. Die an einer Betriebskooperation beteiligten Nicht-Landwirte sind nicht förderbar.
- 9.3.4.2 Betriebskooperationen, deren Betriebsleiter die in Punkt 1.5.1 geregelten Bedingungen für Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe und die Fördervoraussetzungen gemäß Punkt 9.4 erfüllen. Eine Betriebskooperation zwischen Ehepartnern oder zwischen Partnern einer Lebensgemeinschaft oder zwischen nahen Angehörigen (das sind Verwandte in gerader Linie und Geschwister) ist nicht möglich.
- 9.3.4.3 Die Betriebskooperation muss schriftlich für eine Dauer von mindestens 5 Jahren vom Zeitpunkt der Letztzahlung an vereinbart sein.
- 9.3.4.4 Die Mitwirkung jedes Mitglieds durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung ist erforderlich.
- 9.3.4.5 Die beteiligten Betriebe wurden unmittelbar vor Antragstellung mindestens fünf Jahre mit einem Mindestarbeitsbedarf von 1,0 bAK bewirtschaftet.
- 9.3.4.6 Beantragt ein Mitglied sowohl im Namen der Betriebskooperation als auch für die von der Kooperation nicht erfassten Zweige seines Betriebs eine Förderung, so darf die Summe aus anteiliger Förderung im Rahmen der Betriebskooperation und der Förderung für darin nicht erfasste Betriebszweige nicht höher sein als die für einen Einzelbetrieb zulässige Förderung.

1a

9

1c

1c

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

9.3.5 Punkt 9.3.4.6 gilt sinngemäß auch für Bewirtschafter, die sich an anderen landwirtschaftlichen Betrieben, ausgenommen Agrargemeinschaften, beteilige sowie für den gemeinschaftlichen Erwerb von Maschinen gemäß Punkt 9.2.7.

9.3.6 Agrargemeinschaften

Für Investitionen auf von Agrargemeinschaften verpachteten Flächen und in Gebäuden kann auch die Agrargemeinschaft als Förderungswerber auftreten, soweit ohne diese Investition die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der verpachteten Flächen nicht gesichert wäre.

9.4 Förderungsvoraussetzungen

9.4.1 Untergrenzen Arbeitsbedarf und LN

1. Der Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht mind. 0,3 bAK im Zieljahr.
2. Bewirtschaftung von mindestens 3 ha LN (inkl. anteiliger Flächen einer Gemeinschaftsalm oder Gemeinschaftsweide) bei Antragstellung; Betriebe, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen, **dies gilt insbesondere** für Betriebe des Garten-, Feldgemüse-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau. Für den Nachweis eines eigenen Einheitswerts kann eine Nachfrist gesetzt werden.

1a

9.4.2 Ausreichende berufliche Qualifikation

1. geeignete Facharbeiterprüfung (Liste der anerkannten Lehrberufe Beilage 4) für die Bewirtschaftung des Betriebes oder
2. angemessene Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren, die die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebes bietet (Liste der Nachweise Beilage 5).

Liegt der Nachweis der beruflichen Qualifikation zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, so kann er bis spätestens zwei Jahre nach der Antragstellung erbracht werden. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Förderungswerbers um ein Jahr verlängert werden.

9.4.3 Der Nachweis der Verbesserung der Gesamtleistung und der Nachhaltigkeit des Betriebes ist im Wege einer Projektbeurteilung oder eines Betriebsplanes nach sachlichen Kriterien und betrieblichen Vorgaben vor Genehmigung zu erstellen. **Für Investitionen im Fördergegenstand 9.2.8 ist dieser Nachweis nicht erforderlich.** Als Zieljahr im Betriebsplan ist das Jahr der Erreichung des vollen Produktionsumfanges im Rahmen des Projektes heranzuziehen. Sowohl die Projektbeurteilung als auch der Betriebsplan wird von der Bewilligenden Stelle oder von einer durch diese beauftragte Stelle erstellt. Der Förderungswerber hat im Antrag alle dafür erforderlichen Angaben zu machen bzw. Unterlagen beizubringen.

1a

9.4.3.1 Projektbeurteilung

Im Zusammenhang mit der Durchführung von betriebserhaltenden Investitionen (nicht einkommenswirksame Investitionen, die zur Rationalisierung und Arbeitserleichterung beitragen) ist zur Darlegung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs eine Projektbeurteilung mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1. Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebs (Ermittlung eines positiven landwirtschaftlichen Einkommens);
2. Berechnung des Kapitaldienstes und der Kapitaldienstgrenze

9.4.3.2 Betriebsplan

Im Zusammenhang mit der Durchführung von betriebsverbessernden Investitionen ist zur Darlegung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs und zur Darlegung der Einkommensverbesserung und/oder Stabilisierung des Einkommens ein Betriebsplan mit folgendem Inhalt zu erstellen:

1. Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebs (Ausgangssituation)
2. Beschreibung der geplanten Investition
3. Berechnung des Kapitaldienstes und der Kapitaldienstgrenze

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

4. Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens (Verbesserung oder Stabilisierung des landwirtschaftlichen Einkommens des Betriebs)

Bei Betriebskooperationen betrifft der Betriebsplan den zusammengeschlossenen Betrieb sowie gegebenenfalls die beteiligten Betriebe.

9.4.3.3 Betriebskonzept

Für Vorhaben mit anrechenbaren Kosten über EUR 100.000,- ist jedenfalls ein Betriebskonzept vorzulegen. Wird vom Förderungswerber ein Betriebskonzept vorgelegt, so hat dies mindestens folgende Bestandteile zu enthalten:

1. Darstellung der Ausgangssituation des Betriebs;
2. Berechnung und Analyse der Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft;
3. Strategie für die Entwicklung des Betriebes sowie Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten in den nächsten 5 bis 10 Jahren;
4. Beschreibung des geplanten Projekts und Darstellung möglicher Planungsvarianten, die bei der Entscheidungsfindung mit einbezogen wurden;
5. Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebs;
6. Maßnahmen- und Ablaufplan mit Darstellung der vorgesehenen spezifischen Meilensteine und Ziele für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes mit Berücksichtigung von Maßnahmen für ökologische Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz sowie die Darstellung geplanter Investitionen gemäß Punkt 9.4.6.1 zur Erreichung von neuen Unionsnormen für die landwirtschaftliche Erzeugung einschließlich Arbeitssicherheit (bei Fremdarbeitskräften). (Beilagen 6.1, 6.2. und 6.3 - Unterlagen für Selbstersteller)

9.4.3.4 Projektbeurteilung für Maschinen und Geräte

Bei Gemeinschaftsmaschinen ist die Wirtschaftlichkeit durch Erstellung einer Projektbeurteilung darzulegen. Diese hat mindestens die Punkte gemäß Beilage 7 zu enthalten.

9.4.4 Außerlandwirtschaftliches Einkommen

9.4.4.1 Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens

Die Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens des Förderungswerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung liegt unter dem 2-fachen des Referenzeinkommens (Referenzeinkommen ist das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der Industriebeschäftigten gemäß Veröffentlichung der Bundesanstalt Statistik Österreich).

9.4.4.2 Ermittlung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens

1. Bei unselbständig Erwerbstätigen sind die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte, und zwar die bereinigten jährlichen Bruttobezüge, zu Grunde zu legen.
2. Unter bereinigtem jährlichen Bruttobezug ist der unter Code 210 der Lohnsteuerbescheinigung - Lohnzettel (L 16) für das vorangegangene Jahr gemäß Einkommenssteuergesetz 1988 aufscheinende Betrag, vermindert um die unter Code 215 ausgewiesenen steuerfreien Bezüge, zu verstehen. Einmalig gewährte Jubiläumsgelder und Abfertigungen sind ausgenommen.
3. Die lt. Einkommenssteuergesetz 1988 steuerfreien Bezüge wie Arbeitslosenentgelt, Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen (§ 3 Abs. 1 Z.5) stellen im Sinne dieser Maßnahmen ebenfalls ein Einkommen dar und sind daher in der Summe der Bruttobezüge zu berücksichtigen.
4. Bei selbständig Erwerbstätigen sind die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte gemäß letztgültigem Einkommenssteuerbescheid zu Grunde zu legen.
5. [entfällt]
6. Bei Gartenbaubetrieben, die einen Gewerbebetrieb einschließen und eine gemischte Bilanz ausweisen (Landwirtschaft und Gewerbe), ist der gewerbliche Anteil kalkulatorisch zu ermitteln, sofern aufgrund des Gesamtergebnisses aus Landwirtschaft und Gewerbe eine Überschreitung der Einkommensgrenze gemäß Richtlinienpunkt 9.4.4.1 nicht ausgeschlossen werden kann. Für die Ermittlung wird der Anteil des landwirtschaftlichen

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Umsatzes nach Richtwerten von der Gesamtbilanz abgezogen. Der Restwert ist gewerblicher Umsatz und wird mit dem Faktor 0,1 multipliziert.

7. Die gärtnerischen Richtwerte zur Ermittlung des landwirtschaftlichen Umsatzes werden aus der pauschalierten Gewinnermittlung im Gartenbau übernommen (BGBL 125. VO vom 10. Mai 2013, Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015). Auf Basis flächenabhängiger Durchschnittssätze errechnet sich ein kalkulatorischer gärtnerischer Umsatz (siehe Beilage 8).
8. Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung sind gleichermaßen zu berücksichtigen.
9. Bei eingetragenen Personengesellschaften, bei Ehe- oder Lebensgemeinschaften, juristischen Personen und bei Personenvereinigungen als Förderungswerber ist Folgendes zu beachten:

Die außerlandwirtschaftlichen Einkommen der förderungsrelevanten Anteilseigner werden getrennt auf Einhaltung der Obergrenzen überprüft. Falls Gesellschaftsanteile nicht geregelt sind, wird nach Gewinnausschüttung zugeteilt. Überschreitet ein Anteilseigner die Obergrenze für das außerlandwirtschaftliche Einkommen, so wird dessen Anteil von der Förderung ausgeschlossen.

1a

Ein von einem Mitglied der vorliegenden eingetragenen Personengesellschaft, juristischen Person bzw. von der Personenvereinigung bezogenes Geschäftsführergehalt kann dann als landwirtschaftliches Einkommen im Sinne der Sonderrichtlinie gewertet werden, wenn der Anteil dieses förderungsrelevanten geschäftsführenden Anteilseigners mindestens 30 % beträgt.

9.4.5 entfällt

1b

9.4.6 Besondere Förderungsvoraussetzungen:

9.4.6.1 Werden dem Förderwerber durch Unionsrecht neue Anforderungen auferlegt, werden zur Erfüllung dieser neuen Anforderungen notwendige Investitionen unter der Voraussetzung gefördert, dass die Investition innerhalb von höchstens 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anforderungen für den landwirtschaftlichen Betrieb obligatorisch werden, realisiert wird. [Satz entfällt].

5

9.4.6.2 Junglandwirten, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb niederlassen, werden Förderungen für Investitionen zur Erfüllung von Unionsnormen für die landwirtschaftliche Erzeugung einschließlich Arbeitssicherheit unter der Voraussetzung gewährt, dass die Investition innerhalb von höchstens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Niederlassung realisiert wird.

9.4.6.3 Bauliche und technische Maßnahmen

1. Vorlage eines behördlich genehmigten Bauprojektes.
2. Berücksichtigung der speziellen technischen Normen der vom ÖKL erarbeiteten Baumerkblätter, soweit Abweichungen hiervon nicht unerlässlich sind.

9.4.6.4 Stallbau

1. Bei Investitionen in besonders tierfreundliche Stallungen ist das Merkblatt „Besonders tierfreundliche Haltung“ (Beilage 9a) einzuhalten.
2. Neubau-Stallbauinvestitionen¹¹ in die Anbindehaltung von Rindern sind mit Ausnahme von Almbetrieben nicht förderbar.

9

Bei Investitionen in Anbindeställe im Rinderbereich ist das ÖKL-Baumerkblatt Nr. 91 „Verbesserung von bestehenden Anbindeställen“ (Beilage 10) und darin insbesondere [Satzteil entfällt] S. 13 Anbindesysteme – keine Grabner-Kette und kein Nackenrohr und S. 14 Futterbarngestaltung für Mittellangstand einzuhalten. Bei Vorlage der Pläne für den Anbindestall muss nachgewiesen werden, dass - soweit laut Tierschutzgesetz erforderlich – für entsprechenden Auslauf und Weide vorgesorgt wird.

1a

3. Die Errichtung von Käfiganlagen für Geflügel (ausgestalteter Käfig) ist nicht förderbar.

¹¹ Baumaßnahmen in bestehenden Stallgebäuden, in denen für dieselbe Nutzungsrichtung bisher dasselbe Haltungssystem verwendet wurde, gelten nicht als Neubau-Stallinvestitionen.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

4. Der Betrieb verfügt in einem solchen Ausmaß über selbstbewirtschaftete Flächen, dass zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger in Übereinstimmung mit dem „Aktionsprogramm Nitrat 2012“¹² ausgebracht werden kann. Die gesetzteskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden. Für jede gealpte GVE (auch Gemeinschaftsweide) werden 0,2 ha in die Heimfläche eingerechnet. 4
1b
5. Im Bereich Ferkelaufzucht und Schweinemast sind Neubau-Stallbauinvestitionen¹³, die ab 1.1.2022 beantragt werden, nur mehr nach dem Förderstandard Ferkelaufzucht und Schweinemast (Beilage 9b) förderbar. 9
6. In der Rindermast sind Neubau-Stallbauinvestitionen¹⁴ in Vollspaltensysteme, die ab 1.1.2022 beantragt werden, nur förderbar, wenn es sich bei der gesamten Fläche um einen gummierten Spaltenboden handelt.

9.4.6.5 Almwirtschaftliche Maßnahmen

1. Werden die Investitionen von juristischen Personen und Personenvereinigungen getätigt, finden die Punkte 9.4.1 (Untergrenzen bei Arbeitsbedarf, LN), 9.4.2 (ausreichende berufliche Qualifikation), 9.4.3.1 (Projektbeurteilung), 9.4.3.2 (Betriebsplan), 9.4.3.3 (Betriebskonzept) und 9.4.4 (außerlandwirtschaftliches Einkommen) keine Anwendung. 5
2. Bei Investitionen in Stallbauten gilt der Punkt 9.4.6.4 (2) nicht, soweit das Tierschutzgesetz Ausnahmen für Tierhaltung auf Almen vorsieht.
3. Die Bewirtschaftung entspricht der örtlich üblichen Weidedauer und den vorhandenen Weidekapazitäten.

9.4.6.6 Jauche- und Güllegruben, Festmistlagerstätten, Kompostanlagen

1. Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Gärresten sind mit einer baulich fest verbundenen Abdeckung zur Vermeidung von Emissionen auszustatten. Güllelagunen sind nicht förderbar.
2. Das ÖKL-Baumerkblatt Nr. 24 „Düngersammelanlagen für Wirtschaftsdünger“ (Beilage 11) ist einzuhalten. Eine davon abweichende Bemessung ist zulässig, sofern besondere örtliche Verhältnisse (insbesondere hinsichtlich des möglichen Ausbringzeitraumes, Güllekonsistenz, Einleitung von Haus- und Hofabwässern, Grünland- oder Ackerbewirtschaftung) zu berücksichtigen sind und die Düngerlagerkapazität mindestens 6 Monate beträgt (Ausnahme: Almwirtschaft). 1b
3. [entfällt]
4. Im Fall von Jauche- und Güllegruben ist ein Dichtheitsattest des bauausführenden Unternehmens vorzulegen (Beilage 12).
5. Das ÖKL-Baumerkblatt Nr. 24a „Kompostierung von Stallmist, Ernte- und Lagerresten“ (Beilage 13) ist einzuhalten.
6. Der Betrieb verfügt in einem solchen Ausmaß über selbstbewirtschaftete Flächen, dass zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger in Übereinstimmung mit dem „Aktionsprogramm Nitrat 2012“¹⁵ ausgebracht werden kann. Die gesetzteskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden. Für jede gealpte GVE (auch Gemeinschaftsweide) werden 0,2 ha in die Heimfläche eingerechnet. 5
1b

9.4.6.7 Maschinen, Geräte und Anlagen

Alle selbstfahrenden Maschinen der Innenwirtschaft, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, sind nicht förderbar. 9

¹² Verordnung über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV), Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 22/2008, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 385/2017

¹³ Siehe Fußnote 11

¹⁴ Siehe Fußnote 11

¹⁵ Verordnung über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV), Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 22/2008, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 385/2017

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Ab dem 1.1.2022 beantragte Vorhaben betreffend sämtliche funktionell zusammenhängende Baulichkeiten und Einrichtungen sowie selbstfahrende Bergbauernspezialmaschinen mit einem Motor, dessen Nennleistung über 56 kW und unter der Abgasstufe V liegt, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, sind nicht förderbar. Dazu gehören insbesondere Stallungen, sonstige bauliche Maßnahmen, Trocknungsanlagen und Belüftungsanlagen. Davon ausgenommen sind Produktionssteigernde, CO₂-klimaneutrale Heizungsanlagen im Gartenbau mit CO₂-Düngung.

Für Kleinf Feuerungen im Sinne der jeweils geltenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen gilt: Nachweis der Typenprüfung durch eine akkreditierte bzw. autorisierten Prüfstelle hinsichtlich Wirkungsgrad und Emissionen für Biomasseheizanlagen oder Nachweis einer behördlichen Einzelbetriebserlaubnis¹⁶.

Trocknungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, sind nicht förderbar.

Bergbauernspezialmaschinen sind nur dann förderbar, wenn der Förderungswerber einen Betrieb oder Flächen im Berggebiet oder im benachteiligten Gebiet oder Steiflächen mit einer Hangneigung von über 25 % bewirtschaftet.

4

9.4.6.8 Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen:

1. Die Investition muss durch mindestens drei Bewirtschafter oder durch eine Gemeinschaft¹⁷ erfolgen, an der sich mindestens drei Bewirtschafter vertraglich beteiligen und es muss die gemeinsame Nutzung der Maschine für die Dauer von mindestens 5 Jahren vereinbart sein.
2. Der gewerbliche Einsatz der geförderten Gemeinschaftsinvestition ist ausgeschlossen.
3. Die Punkte 9.4.1 (Untergrenzen bei Arbeitsbedarf, LN), 9.4.2 (ausreichende berufliche Qualifikation) und 9.4.4 (außerlandwirtschaftliches Einkommen) finden keine Anwendung.

5

9.4.6.9 Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung

1. Berücksichtigung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes;
2. Wasserzähler sind an der Anlage bereits installiert oder die Investition beinhaltet die Installation von Wasserzählern an der geförderten Anlage;
3. Bei Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen muss ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 10 % erreicht werden. Bei Entnahme aus Wasserkörpern, die sich in einem schlechteren als dem guten mengenmäßigen Zustand befinden, muss die Investition gewährleisten, dass der Wasserverbrauch auf Ebene der Investition effektiv um mindestens 50 % des durch die Investition ermöglichten Wassereinsparpotenzials gesenkt wird. Diese Voraussetzung entfällt, wenn die Investitionen nur zur Erhöhung der Energieeffizienz, für den Bau von Speicherbecken oder für die Nutzung von aufbereitetem Wasser ohne Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer dienen;
4. Bei Entnahme aus Wasserkörpern, die sich in einem schlechteren als dem guten mengenmäßigen Zustand befinden, muss das Einvernehmen mit dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des jeweiligen Bundeslandes hergestellt werden;
5. Bei Investitionen, die zu Nettovergrößerungen der bewässerten Fläche führen, müssen sich alle betroffenen Wasserkörper zumindest im guten mengenmäßigen Zustand befinden und es ist im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung sicherzustellen, dass die Investitionen keine negativen Umweltauswirkungen haben;
6. Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idgF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen;
7. Vorlage von geeigneten Projektunterlagen, die sich an den rechtlichen Vorgaben des Wasserbautenförderungsgesetzes orientieren;

9.4.6.10 Im Weinbau können hinsichtlich Bewässerung nur Investitionen bis zum günstigsten Wasserversorgungspunkt (Errichtung eines Brunnens, Erd- und Grabarbeiten, Pumpenantrieb) gefördert werden.

¹⁶ Eine Übersicht über den aktuellen Stand geprüfter Hackgutheizungsanlagen und Scheitholzheizungsanlagen bietet das Internet unter der FJBLT-Adresse <http://btl.josephinum.at> oder unter www.umweltzeichen.at.

¹⁷ Förderbar sind Personenvereinigungen, die ausschließlich aus Bewirtschaftern bestehen, sofern sicher gestellt ist, dass der Einsatz der Gemeinschaftsmaschine ausschließlich auf den Betrieben der Mitglieder erfolgt.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

9.5 Abgrenzung zu Fördermaßnahmen im Rahmen gemeinsamer Marktorganisationen

9.5.1 Obst und Gemüse

Erzeugerorganisationen i.S. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 mit einem Wert der vermarkteten Erzeugung über EUR 3 Mio. kommen für eine Förderung nach dieser Vorhabensart nicht in Betracht.

Bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen im Obstbereich i.S. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind Kosten, die im Rahmen des jeweiligen Operationellen Programms förderfähig sind, von der Förderung im Rahmen dieser Vorhabensart ausgeschlossen.

9.5.2 Wein

Zur Abgrenzung gegenüber den Maßnahmen aus der Verordnung des BMLFUW zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich (BGBl. II Nr. 279/2013 idgF) bzw. aus einer Nachfolgeregelung sind die dort genannten Investitionsmaßnahmen (Umstrukturierung und Umstellung von Weingärten und Investitionen in Unternehmen) von der Förderung im Programm LE 14-20 ausgeschlossen (siehe auch Punkt 9.4.6.10).

5

9.5.3 Bienen und Honig

Zur Abgrenzung gegenüber der Maßnahme zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind Investitionsgegenstände gemäß Anhang I und imkerliche Geräte gemäß Anhang II der Sonderrichtlinie Imkereiförderung (BMNT-LE.2.1.7/0076-II/6/2019) von der Förderung im Programm LE 14-20 ausgeschlossen.

1a

5

7

9.6 Art und Ausmaß der Förderung

9.6.1 Der Fördersatz beträgt im Berggebiet und benachteiligtem Gebiet max. 50 % und im übrigen Gebiet max. 40 %.

Der Fördersatz ergibt sich aus der Summe des Investitionszuschusses und des Barwertes des Zinsenzuschusses zu einem gewährten Agrarinvestitionskredit (AIK) im Verhältnis zu den anrechenbaren Kosten. Eine Aufstockung des Investitionszuschusses mit Landesmitteln ist unter Beachtung der Obergrenzen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zulässig.

Die Bewilligende Stelle kann für einzelne Förderungsgegenstände vorsehen, dass die Förderung ausschließlich als Zinsenzuschuss gewährt wird. Die Förderungswerber sind darüber in geeigneter Weise zu informieren.

9.6.2 Investitionszuschuss (IZ)

- 40 % für Investitionen gemäß Punkt 9.2.4 (Almen) sowie Punkt 9.2.8 (Verbesserung der Umweltwirkung) und für den Erwerb von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inklusive Gülleverschlauchung und von Gülleseparatoren;
- 35 % für besonders tierfreundliche Investitionen in der Schweinehaltung einschließlich Abferkelsysteme, die den Anforderungen des Punktes 3.3.2 der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 485/2004 idgF entsprechen, sowie für besonders tierfreundliche Investitionen in der Putenhaltung;
- 30 % für Investitionen gemäß Punkt 9.2.10 (Gartenbau), für Investitionen in Düngersammelanlagen für Flüssigmist mit einer Lagerkapazität von mindestens 10 Monaten und Punkt 9.2.11 (Obst- und Weinbau); [Satzteil entfällt]
- 25 % für besonders tierfreundliche Investitionen im Stallbau, ausgenommen Schweine- und Putenhaltung, [Satzteil entfällt], für Investitionen gemäß Punkt 9.2.1 (nur Investitionen in die Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung am landwirtschaftlichen Betrieb);
- 20 % für alle übrigen Investitionen;

9

1b

9

9.6.3 Zuschläge zum Investitionszuschuss

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Die folgenden Zuschläge werden unter Beachtung der maximal zulässigen Fördersätze zusätzlich zum Investitionszuschuss gewährt [Satzteil entfällt]. Der Zuschlag für Junglandwirte ist mit dem Zuschlag für Betriebe mit hoher Erschwernis nicht kombinierbar. Es wird daher nur einer dieser beiden Zuschläge berücksichtigt. Der Zuschlag für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise ist mit den beiden anderen Zuschlägen kombinierbar.

1b

9.6.3.1 Junglandwirtezuschlag

Wird die Investition von einem Junglandwirt¹⁸ gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. n der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 innerhalb der ersten fünf Jahre ab Bewirtschaftungsbeginn getätigt und fertiggestellt, so wird ein Zuschlag auf Basis der anrechenbaren Kosten zusätzlich zum Investitionszuschuss gewährt.

9.6.3.2 Biozuschlag

Für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise wird ein Zuschlag auf Basis der anrechenbaren Kosten zusätzlich zum Investitionszuschuss gewährt.

Der Betrieb muss bei Antragstellung dem Kontrollsystem für Bio-Betriebe unterliegen (Vorweisung eines Kontrollvertrages) und muss in diesem Kontrollsystem zumindest bis zum Ende der Beihilfezeit verbleiben (Beibehaltung der biologischen Landwirtschaft am gesamten Betrieb). Ein Wechsel der Kontrollstelle hat ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen.

9.6.3.3 Zuschlag für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis

Handelt es sich beim Betrieb des Förderungswerbers, auf dem die Investition getätigt wird, um einen Betrieb der Erschwerniskategorie 3 oder 4, so wird ein Zuschlag auf Basis der anrechenbaren Kosten zusätzlich zum Investitionszuschuss gewährt.

1a

9.6.3.4 Mögliche Zuschläge in Kombination mit dem Investitionszuschuss auf Basis der anrechenbaren Kosten. Die Kombination aus Investitionszuschuss und Zuschlägen zum Investitionszuschuss ist mit 35 % begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für Investitionen gemäß Punkt 9.6.2 (2).

1b

Für Investitionen gemäß Punkt 9.6.2 (2)

- 5 % für Junglandwirte

9

Für Investitionen gemäß Punkt 9.6.2 (3)

- 5 % für Junglandwirte
- 5 % für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise
- 5 % für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis

Für Investitionen gemäß 9.6.2 (4)

- 5 % für Junglandwirte
- 5 % für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise
- 10 % für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis

Für Investitionen gemäß 9.6.2 (5)

- 5 % für Junglandwirte
- 5 % für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise (für Stallbau inkl. Fütterungs-, Entmistungsanlagen, milchtechnische Einrichtung, Milch- und Futterkammern, [Wort entfällt], Aufbereitungsanlagen für Kräuter und Gewürze und für Bienenhaltung/Honigerzeugung)
- 10 % für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis

1b

Für gemeinschaftlich angekaufte Maschinen gemäß Punkt 9.2.7 werden keine Zuschläge gewährt.

1a

9.6.4 Zinsenzuschuss zum Agrarinvestitionskredit (AIK)

9.6.4.1 Der Zinsenzuschuss auf das aushaftende Kreditvolumen beträgt:

¹⁸ Person, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt ist und über eine geeignete Facharbeiterprüfung oder über eine einschlägige höhere Ausbildung verfügt.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

1. 50 % des dem Kreditnehmer verrechneten Bruttozinssatzes bei Investitionen für Maßnahmen gemäß den Punkten 9.2.1 (nur Investitionen in die Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung am landwirtschaftlichen Betrieb), 9.2.3 (Biomasseheizanlagen), 9.2.4 (Almen), 6.2.8 (Verbesserung der Umweltwirkung), 9.2.10 (Gartenbau) und 9.2.11 (Obst- und Weinbau), **für den Erwerb von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inklusive Gülleverschlauchung und von Gülleseparatoren** sowie für alle übrigen AIK-Förderfälle in benachteiligten Gebieten. Der Fördersatz für das Benachteiligte Gebiet kommt bei Investitionen auf der Hofstelle in jenen Fällen zur Anwendung, in denen sich der Standort der Immobilie im Benachteiligten Gebiet befindet. Bei Investitionen im Bereich der Bergbauernspezialmaschinen kann nur dann der Fördersatz für das Benachteiligte Gebiet zur Anwendung kommen, wenn mehr als 50 % der bewirtschafteten LN im Benachteiligten Gebiet liegen.
2. 36 % des dem Kreditnehmer verrechneten Bruttozinssatzes bei allen übrigen AIK-Förderungsfällen.

9

9.6.4.2 Kredituntergrenze: EUR 15.000,--

9.6.4.3 Kreditlaufzeit: max. 10 Jahre für technische Investitionen und max. 20 Jahre für bauliche Investitionen.

9.6.5 Kombination von Investitionszuschuss und Zinsenzuschuss

Die Summe aus Investitionszuschuss und Kreditvolumen des AIK darf die **anrechenbaren** Nettogesamtkosten des Projektes nicht übersteigen.

1a

9.6.6 Anrechenbare Kosten – Untergrenzen

1. Allgemein mind. EUR 15.000,--
2. Reduziert auf mind. EUR 10.000,-- für Investitionen in der Almwirtschaft gemäß Punkt 9.2.4 sowie Investitionen im Bereich Obst- und Weinbau gemäß Punkt 9.2.11
3. Reduziert auf mind. EUR 5.000,-- für Investitionen zur Verbesserung der Qualitäts- und Hygienebedingungen sowie Umweltwirkungen und für Investitionen im Bereich Biomasseheizanlagen gemäß Punkt 9.2.3, zur Bienenhaltung und Honigerzeugung gemäß Punkt 9.2.5 **sowie Maßnahmen zum Schutz von Obst- und Weinkulturen gemäß Punkt 9.2.11.**

1b

9.6.7 Anrechenbare Kosten – Obergrenzen (bAK im Zieljahr)

1. Allgemein: max. EUR 200.000,--/bAK auf 7 Jahre (IZ und AIK) bzw. max. EUR 400.000,--/Betrieb auf 7 Jahre (IZ und AIK)
2. Juristische Personen und Personenvereinigungen in der Almwirtschaft: max. EUR 600.000,-- auf 7 Jahre (IZ und AIK)
3. Betriebskooperationen: max. EUR 800.000,-- auf 7 Jahre (IZ und AIK)
4. Betriebe der Mehr-Stufen-Wirtschaft: max. EUR 200.000,--/bAK, jedoch max. EUR 400.000,--/Betrieb auf 7 Jahre (IZ und AIK); bei Erhöhung mit IZ aus Landesmitteln und mit AIK: max. EUR 400.000,--/bAK jedoch max. EUR 800.000,--/Betrieb auf 7 Jahre)
5. [entfällt]
6. Gartenbaubetriebe: max. EUR 400.000,--/bAK jedoch max. EUR 800.000,--/Betrieb auf 7 Jahre (IZ und AIK)
7. Kosten für die Abdeckung von Güllelagern und [Satzteil entfällt] Kosten für die Errichtung und Erweiterung von Wirtschaftsdüngerlagern mit einer Lagerkapazität von mindestens 10 Monaten werden bis zu einer Obergrenze von EUR 150.000,-- in die hier genannten Obergrenzen für die anrechenbaren Kosten nicht eingerechnet.
8. Im Bereich Mastgeflügel werden Kosten für Investitionen betreffend Tiergesundheit, Fütterungsmanagement, Umwelt und Klimaschutz sowie Hygienebedingungen bis zu einer Obergrenze von EUR 200.000,- in diese Obergrenzen nicht eingerechnet.

9

4

1b

4

9.6.7.1 **Für die Verlängerungsjahre 2021 und 2022 besteht folgendes zusätzliches Kostenkontingent für die anrechenbaren Kosten, welches nicht in die Obergrenzen für den 7-Jahreszeitraum 2014 bis 2020 eingerechnet wird:**

1. Allgemein: max. EUR 60.000,--/bAK auf 2 Jahre (IZ und AIK) bzw. max. EUR 120.000,--/Betrieb auf 2 Jahre (IZ und AIK)

9

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

2. Jur. Personen und Personenvereinigungen in der Almwirtschaft: max. EUR 170.000,-- auf 2 Jahre (IZ und AIK)
3. Betriebskooperationen: max. EUR 240.000,-- auf 2 Jahre (IZ und AIK)
4. Betriebe der Mehrstufenwirtschaft: max. EUR 60.000,--/bAK auf 2 Jahre (IZ und AIK), mit IZ-Erhöhung aus Landesmitteln max. EUR 120.000,--; max. EUR 120.000,--/Betrieb auf 2 Jahre (IZ und AIK), mit IZ-Erhöhung aus Landesmitteln max. EUR 240.000,--;
5. Diese Obergrenzen gelten nur bei Investitionen auf zwei oder mehreren Betriebsstufen innerhalb der Programmperiode. Wird innerhalb der Programmperiode nur auf einer Betriebsstufe investiert und diese Investition gefördert, so gelten die Obergrenzen gemäß Z 1.
6. Gartenbaubetriebe: max. EUR 120.000,--/bAK auf 2 Jahre (IZ und AIK) jedoch max. EUR 240.000,--/Betrieb auf 2 Jahre (IZ und AIK).

9.6.8 Eigenleistungen mit Ausnahme von eigenem Bauholz (**Bewertung siehe Beilage 18**) und mit Ausnahme von Arbeitsleistungen des Betriebsleiters bei Investitionen im Almbereich gemäß Punkt 9.2.4 werden nicht angerechnet.

1a

9.6.9 Kosten für den und in Zusammenhang mit dem Erwerb von Grund und Boden sind nicht förderbar. Gebrauchte Maschinen und Geräte sowie gebrauchte technische und bauliche Anlagen werden nicht gefördert.

9.6.10 Die Abrechnung der Kosten kann durch Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben oder unter Heranziehung von standardisierten Einheitskosten in Form der Pauschalkostensätze gemäß Punkt 1.7.7.4 erfolgen (Pauschalkostensätze für bauliche Vorhaben – siehe Beilage 14).

Aufgrund der Einschränkungen bei der Anerkennung von Eigenleistungen gemäß Punkt 9.6.8 sind die Pauschalkostensätze um den angenommenen Eigenleistungsanteil betreffend Arbeitsleistungen in Höhe von 20 % zu kürzen.

Die Bewilligende Stelle hat den Abrechnungsmodus in der Genehmigung festzulegen.

9.7 Förderungsabwicklung

9.7.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat die zeitliche Abfolge bekanntzugeben, in der die vollständigen Förderungsanträge in einem Auswahlverfahren behandelt werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

4

Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas erreicht werden. **[Satz entfällt]**

1a

9.7.2 Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende Stellen betraut:

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Bundesland	Bewilligende Stelle	Vorhaben
Burgenland	LWK	alle Vorhaben gemäß Punkt 9.2
Kärnten	LH	alle Vorhaben gemäß Punkt 9.2
Niederösterreich	LWK	alle Vorhaben gemäß Punkt 9.2
Oberösterreich	LH	alle Vorhaben gemäß Punkt 9.2
Salzburg	LH	alle Vorhaben gemäß Punkt 9.2
Steiermark	LH	alle Vorhaben gemäß Punkt 9.2.1, 9.2.2 und 9.2.4
	LWK	alle anderen Vorhaben gemäß Punkt 9.2
Tirol	LH	alle Vorhaben gemäß Punkt 9.2
Vorarlberg	LH	alle Vorhaben gemäß Punkt 9.2
Wien	LWK	alle Vorhaben gemäß Punkt 9.2

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

10 Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (4.2.1)

[Art. 17 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

10.1 Ziele

Die Förderung materieller Investitionen im Bereich der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verfolgt folgende Ziele:

1. Erhöhung des Innovationsgrades
2. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
3. Verbesserung der Umwelt- und Ressourceneffizienz
4. Erhöhung der Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität
5. Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes, der Arbeitsbedingungen sowie des Tierschutzes

10.2 Fördergegenstände

Investitionen zur

- 10.2.1 Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte;
- 10.2.2 Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und –techniken;
- 10.2.3 Herstellung oder Vermarktung von Erzeugnissen mit hoher Wertschöpfung sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung;
- 10.2.4 Erhöhung des Veredelungsgrades;
- 10.2.5 Steigerung der Effizienz der Verarbeitung z.B. Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik;
- 10.2.6 Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung;
- 10.2.7 Verringerung von Produktionsverlusten und Verbesserung der Arbeitsbedingungen;
- 10.2.8 Verbesserung der Hygiene- oder Qualitätsstandards sowie in Rückverfolgbarkeitssysteme;
- 10.2.9 Erleichterung der Nutzung von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die bio-based economy;
- 10.2.10 Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren.

10.3 Förderungswerber

- 10.3.1 Förderungswerber gemäß Punkt 1.5, deren Unternehmen im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe können nur berücksichtigt werden, wenn das Vorhaben über die bloß einzelbetriebliche Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit hinausgeht und sichergestellt ist, dass das zu fördernde Unternehmen nicht bereits für dasselbe Vorhaben eine Förderung aus einem anderen Bereich des Programms LE 14-20 oder anderen Beihilferegulungen erhält.
- 10.3.2 Zusammenschlüsse von Bewirtschaftern landwirtschaftlichen Betriebe, auch mit Dritten (insb. Gewerbebetrieben) – sofern auch letztere im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind - sind unter der Voraussetzung förderbar, dass der Zusammenschluss auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein muss. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge müssen in schriftlicher Form vorliegen.

- 10.3.3 Unternehmen, die mehr als 750 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von mehr als EUR 200 Mio. erzielen, kommen für eine Förderung nicht in Betracht. Bei der Bestimmung der Anzahl der beschäftigten Personen bzw. des Umsatzes ist entsprechend der Empfehlung 2003/361/EG¹⁹ der Kommission vorzugehen. **Im Rahmen von Aufrufen zur Einreichung von Förderungsanträgen kann diese Begrenzung aufgehoben werden.**

1

10.4 Förderungsvoraussetzungen

- 10.4.1 Das Vorhaben betrifft die Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung von unter Anhang I des Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Fischereierzeugnisse sind hiervon ausgenommen.

Bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses kann es sich um ein nicht unter Anhang I fallendes Erzeugnis handeln (siehe eigene Regelung bezüglich Fördersatz unter Punkt.10.5.2).

- 10.4.2 Für die Projektbeurteilung ist insbesondere auf geeignete Weise darzustellen, dass
- die Erzeuger der Grunderzeugnisse an den aus der Förderung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang teilhaben und
 - für die betreffenden Erzeugnisse normale Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können.

- 10.4.3 Vorhaben, die ausschließlich Tätigkeiten betreffen, die nicht zu einer Wertsicherung oder Verbesserung der Wertschöpfung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen, kommen für eine Förderung nicht in Betracht (insbesondere bloße Warenumschlags- und Transporttätigkeit).

- 10.4.4 Vorhaben, die von einem Einzelhändler durchgeführt werden, kommen für eine Förderung nicht in Betracht, ausgenommen die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Abgabe von Erzeugnissen im Rahmen von zu Schau- und Demonstrationszwecken gewidmeten Produktionseinheiten.

- 10.4.5 Förderfähigen Sektoren sind:

1. Ackerkulturen (Getreide inkl. Mais, Ölsaaten und Eiweißpflanzen), Saat- und Pflanzgut, Ölkürbis, sonstige Öl- und Faserpflanzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen sowie Futterpflanzen (auch in Form von Pellets)
2. Obst, Gemüse, Kartoffeln
3. Zierpflanzen
4. Wein
5. Milch und Milchprodukte
6. Lebewiehv
7. Fleisch
8. Geflügel und Eier

- 10.4.6 In nachfolgenden Sektoren bzw. Teilsektoren wird im Rahmen des Auswahlverfahrens ein besonderer Qualitätsaspekt bezüglich Tierschutz / biologische Produktion / Innovation vorausgesetzt:

1. Lagerkapazitäten für Ackerkulturen
2. Lager- und Sortierkapazitäten für Frischobst
3. Lager- und Sortierkapazitäten für Kartoffeln, Zwiebeln und Wurzelgemüse

¹⁹ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

4. Schlachthofkapazitäten für Schweine, Rinder und Geflügel
5. Regionaler Bedarf an Versteigerungshallen

10.4.7 Nicht förderfähige Sektoren sind: Stärke-, Zucker-, Bier- und Backwaren sowie Imkerei- und Fischereierzeugnisse.

10.4.8 Abgrenzung zu Förderungsmaßnahmen in Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisationen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013:

10.4.8.1 Erzeugerorganisationen i.S. der GMO **Obst und Gemüse** mit einem Wert der vermarkteten Erzeugung über EUR 3 Mio kommen für eine Förderung im Rahmen dieser Sonderrichtlinie nicht in Betracht.

1a

Bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen **[Satzteil entfällt]** i.S. der GMO sind Kosten, die im Rahmen des jeweiligen Operationellen Programms förderfähig sind, von der Förderung im Rahmen dieser Sonderrichtlinie ausgeschlossen.

10.4.8.2 Bei Weinbau treibenden, Wein verarbeitenden oder vermarktenden Betrieben und Unternehmen sind alle Investitionen, die gemäß nationalem Stützungsprogramm förderfähig sind, von der Förderung nach dieser Sonderrichtlinie ausgeschlossen.

10.4.9 Die Finanzierung des Vorhabens darf aus freien liquiden Mitteln des Unternehmens nicht zur Gänze möglich sein.

1a

10.5 Art und Ausmaß der Förderung

10.5.1 Sofern sich das Vorhaben auf unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, wird der Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten in folgendermaßen gewährt:

10.5.1.1 Für Vorhaben im Bereich der Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Betriebe (auch mit Dritten - insb. Gewerbebetriebe) gem. Punkt 10.3.2, deren Investitionssumme unter EUR 300.000,- liegt, wird ein Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten von **30 %** gewährt. **Bei besonderer regionaler Bedeutung des Vorhabens kann dieser Zuschuss ausschließlich aus zusätzlichen Mitteln der Länder auf maximal 40 % erhöht werden.**

1c

10.5.1.2 Für alle anderen Vorhaben (Vorhaben von Förderungswerbern, die nicht unter Punkt 10.3.2 fallen und für Vorhaben von Förderungswerbern gemäß 10.3.2, die eine Investitionssumme von EUR 300.000,- erreichen oder überschreiten) wird ein Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im folgenden Ausmaß gewährt:

- 10 % als Basisförderung
- Max. 35 % unter Berücksichtigung der Zuschläge gemäß Punkt 10.5.1.3, jedoch ohne Berücksichtigung von zusätzlichen nationalen Mitteln
- Max. 40 % unter Berücksichtigung der Zuschläge gemäß Punkt 10.5.1.3 und zusätzlicher nationaler Mittel **[entfällt]**.

1c

10.5.1.3 Auf Grundlage der Bewertung im Zuge des Auswahlverfahrens werden folgende Zuschläge zum Basisfördersatz gewährt:

- KMU-Zuschlag: 2 %
- Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens: 4 %
- Besonders hoher Innovationsgehalt: 4 %
- Besondere Berücksichtigung von Umwelt, Tiergerechtigkeit und Ressourcenverbrauch: 5 %
- Besondere strategische Bedeutung des Vorhabens für das Unternehmen: 5 %
- **Erforderliche Investitionen für die Erschließung von neuen Märkten: 5%**

1c

10.5.1.4 Abweichend von Punkt 10.5.1.1 und Punkt 10.5.1.2 kann im Rahmen von Aufrufen zur Einreichung von Förderungsanträgen bei Investitionen im Zuge von überregionalen strategischen

4

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Restrukturierungen von Sektoren der aus Mitteln des ELER kofinanzierte Zuschuss auf bis zu 40 % angehoben werden.

10.5.2 Nicht unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse

10.5.2.1 Sofern es sich beim Enderzeugnis nicht um ein unter Anhang I des Vertrags fallendes landwirtschaftliches Erzeugnis²⁰ handelt, gelten die Fördersätze gemäß Punkt 10.5.1, jedoch maximal die Obergrenzen gemäß Art. 44 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Höhe von 20 % für Kleinst- und kleine Unternehmen bzw. 10 % für mittlere Unternehmen.

10.5.2.2 Erfüllt das Unternehmen des Förderungswerbers die Kriterien der KMU-Definition nicht, sind die anteiligen Kosten des Vorhabens für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse herauszurechnen²¹.

Im Falle von Förderungswerbern gemäß Punkt 10.3.2 müssen die KMU-Kriterien auf den Zusammenschluss angewendet werden.

10.5.2.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 kommen für eine Förderung nicht in Betracht.

10.5.3 Der aus Mitteln des ELER kofinanzierte Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten darf EUR 1.000.000,- nicht übersteigen. Diese Obergrenze kann im Rahmen von Aufrufen zur Einreichung von Förderungsanträgen aufgehoben werden.

1a

4

10.5.4 Nicht anrechenbare Kosten:

Fahrzeuge; Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit in Zusammenhang stehende Kosten.

10.5.5 Anrechenbare Kosten – Untergrenzen

1. Für Vorhaben im Bereich der Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben gemäß Punkt 10.3.2 mindestens EUR 20.000,-.
2. Für alle übrigen Vorhaben mindestens EUR 300.000,-.

10.6 Förderungsabwicklung

10.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Bewilligenden Stelle eingebracht werden.

Zur Berücksichtigung spezifischer Problemlagen können für Vorhaben, die eine Mindestinvestitionssumme von EUR 300.000,- aufweisen müssen, auch Aufrufe zur Einreichung von Förderanträgen ausgeschrieben werden.

1

10.6.2 Auswahlverfahren:

Die Vorhaben werden anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und einem Auswahlverfahren unterzogen. Die Projektauswahl erfolgt nach einem „Blockverfahren“. Die Bekanntmachung der Termine erfolgt über die Homepage der Bewilligenden Stelle.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen. Dabei kann je nach Bewertungsbereich eine Mindestschwelle festgelegt werden.

10.6.3 Für Vorhaben, die eine Mindestinvestitionssumme von EUR 300.000,- aufweisen müssen, gilt:

10.6.3.1 Die Antragstellung erfolgt direkt oder im Wege des finanzierenden Kreditinstitutes bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH, welche mit der Bewilligung betraut ist. Das Amt der

²⁰ Ein geringfügiger Anteil von max. 10 % von Nicht-Anhang I-Erzeugnissen an den gesamten Enderzeugnissen kann toleriert werden; die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.

²¹ Siehe FN 16

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Landesregierung des Standortes des Vorhabens ist vom Eingang eines Förderungsantrages zu informieren.

10.6.3.2 Förderbeirat, Fördergutachten, Bewilligung

1. Dem beim **BML** eingerichteten Förderbeirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festlegung von allgemein anwendbaren, objektiven Leitlinien zur Beurteilung der Förderbarkeit von Vorhaben;
 - Abgabe einer Förderempfehlung für Förderungsanträge nach Vorlage von Gutachten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH;
2. Im Förderbeirat sind ein Vertreter des **BML**, des BMF und des Landes des Standortes des Vorhabens stimmberechtigt. Die begutachtende Stelle, die AMA sowie beigezogene Experten haben beratende Stimme. Den Vorsitz im Förderbeirat führt ein Vertreter des **BML**. Der Förderbeirat entscheidet einstimmig.
3. Der Förderbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Entscheidung über die Förderungsanträge durch die Bewilligende Stelle erfolgt auf Grundlage der Förderempfehlung des Förderbeirates.
5. Nach Einholung der ggfs. formal erforderlichen Zustimmung der finanzierenden Stellen **verfasst** die Bewilligende Stelle **ein Genehmigungsschreiben an den** Förderungswerber, in dem Bedingungen und Auflagen für die Auszahlung des Zuschusses geregelt sind.

11

1a

10.6.4 Für Vorhaben von Förderungswerbern gemäß Punkt 10.3.2, deren Investitionssumme unter EUR 300.000,- liegt, gilt:

Die Einreichung hat bei den in den Bundesländern eingerichteten bewilligenden Stellen zu erfolgen. Diese sind in Wien und in der Steiermark die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

11 Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur (4.3.1)

[Art. 17 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

11.1 Ziel

1. Verbesserung und Sicherung der Wasserressourcen im ländlichen Raum durch wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen im öffentlichen Interesse zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden und Wasser
2. Nachhaltige Sicherung landwirtschaftlicher Erträge und Arbeitsplätze sowie Eindämmung der Abwanderung aus ländlichen Regionen

11.2 Förderungsgegenstand

- 11.2.1 Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsmaßnahmen mit Verteilungssystem nach dem Stand der Technik auf landwirtschaftlichen Flächen (Obst,- Wein und Ackerkulturen) als Ausgleich natürlicher Niederschlagsdefizite sowie als Schutz vor Frostschäden (Frostschutzberegnung)

11.3 Förderungswerber

- 11.3.1 Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Betriebe, deren Betriebsleiter die Bedingungen für Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1 erfüllen.
- 11.3.2 Agrargemeinschaften
- 11.3.3 Wassergenossenschaften

11.4 Förderungsvoraussetzungen

- 11.4.1 Als förderfähige Sektoren gelten: Obstbau, Weinbau sowie Feldbau mit Hackfrüchten, Feldgemüse, Saatvermehrungen und Sonderkulturen
- 11.4.2 Einhaltung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes und Zustimmung der wasserwirtschaftlichen Planung des zuständigen Landes auf Basis der Vorlage von geeigneten Projektunterlagen.
- 11.4.3 Bei Entnahme aus Wasserkörpern, die sich in einem schlechteren als dem guten mengenmäßigen Zustand befinden, muss das Einvernehmen mit dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des jeweiligen Bundeslandes hergestellt werden;
- 11.4.4 Wasserzähler sind an der Anlage bereits installiert oder die Investition beinhaltet die Installation von Wasserzählern an der geforderten Anlage.
- 11.4.5 Bei Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen muss ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 10 % erreicht werden. Diese Voraussetzung entfällt, wenn die Investitionen nur zur Erhöhung der Energieeffizienz, für den Bau von Speicherbecken oder für die Nutzung von aufbereitetem Wasser ohne Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer dienen.
- 11.4.6 Bei Entnahme aus Wasserkörpern, die sich in einem schlechteren als dem guten mengenmäßigen Zustand befinden, muss die Investition gewährleisten, dass der Wasserverbrauch auf Ebene der Investition effektiv um mindestens 50 % des durch die Investition ermöglichten Wassereinsparpotenzials gesenkt wird. Diese Voraussetzung entfällt, wenn die Investitionen nur zur Erhöhung der Energieeffizienz, für den Bau von Speicherbecken oder für

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

die Nutzung von aufbereitetem Wasser ohne Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer dienen.

- 11.4.7 Bei Investitionen, die zu Nettovergrößerungen der bewässerten Fläche führen, müssen sich alle betroffenen Wasserkörper zumindest im guten mengenmäßigen Zustand befinden und es ist im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung sicherzustellen, dass die Investitionen keine negativen Umweltauswirkungen haben.
- 11.4.8 Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idgF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung.
- 11.4.9 Ersatz von fossilen Energieträgern: Betrieb von bestehenden Anlagen oder Neuanlagen mit bisher vorhandenen Einzelbrunnen im Projektgebiet durch elektrische Energie.

11.5 Auflagen

Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide.

11.6 Art und Ausmaß der Förderung

- 11.6.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von 50 %.
- 11.6.2 Anrechenbare Kosten
- Kosten für Studien, Konzepte, Detailplanungen, Voruntersuchungen,
 - Bauabwicklung
 - Kosten für die Errichtung von Infrastrukturanlagen zur Wasserförderung, Wasseraufbereitung und Zuleitung zu den einzelbetrieblichen Entnahmestellen
 - Kosten für die Anbindung an das Stromnetz inkl. Trafostation
- 11.6.3 Nicht anrechenbare Kosten
- Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit in Zusammenhang stehende Kosten
 - Kosten für die Anlagen zur einzelbetrieblichen Wasseraufbringung auf die Bewässerungsfläche (Tropferleitungen, Beregner inkl. Verbindungsleitung).

11.7 Förderungsabwicklung

- 11.7.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.
- Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.
- 11.7.2 Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.
- 11.7.3 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen übrigen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

12 Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft (4.3.2)

[Art. 17 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

12.1 Ziele

1. Anpassung der Wälder an den Klimawandel
2. Aufrechterhaltung und Verbesserung von Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und ökologischen Wirkungen
3. Schonende, raschere und effizientere Leistungserbringung in der Waldbewirtschaftung und bei Windwurf, Waldbrand etc., sowie Verringerung biotischer Folgeschäden
4. Steigerung der Produktivität, der Holzqualität und des Arbeitseinkommens sowie der regionalen Versorgungssicherheit mit dem Rohstoff Holz
5. Mobilisierung der nachhaltigen Holznutzungsreserven

12.2 Förderungsgegenstände

12.2.1 Errichtung und Verbesserung von Infrastruktur (Forststraßen, Wasserstellen, Lager, Aufarbeitungsplätze, Planung und Bauaufsicht) zur Erhaltung, Verbesserung und zum Wiederaufbau der Funktionen von Wäldern – förderbar sind **folgende Aktivitäten**:

- Errichtung von Forststraßen
- Umbau von Forststraßen
- [entfällt]
- Anlage von Wasserstellen
- Anlage von Lagerplätzen
- Anlage von Nasslagerplätzen
- Anlage von Aufarbeitungsplätzen

4

1c

12.3 Förderungswerber

12.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1

12.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2:

- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften
- Nutzungsberechtigte
- Gemeinden **nur gemäß § 143 (3) in Zusammenhang mit § 142 (2) Z 8 Forstgesetz 1975**

1c

12.3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.

12.3.4 Abweichend von den Punkten 1.5.1 und 1.5.2 sind juristische Personen und Personenvereinigungen, an denen Gebietskörperschaften oder deren Einrichtungen beteiligt sind, förderbar, wobei der Anteil dieser Gebietskörperschaft oder Einrichtung – ausgenommen Gemeinden - an den anrechenbaren Kosten jedenfalls herauszurechnen ist.

1a

12.4 Förderungsvoraussetzungen

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 12.4.1 Nachweis aller erforderlichen Genehmigungen (Forstgesetz, Wasserrecht, Naturschutzbestimmungen der Länder, etc.)
- 12.4.2 Für die Errichtung und den Umbau von Forststraßen gilt zusätzlich:
1. Nachweis, dass Planung und Bauaufsicht durch gemäß § 61 Abs. 2 Forstgesetz befugte Fachkräfte
 2. Vorlage eines den Stand der Technik berücksichtigenden Projekts, inklusive eines einfachen Nutzungskonzeptes (Bewirtschaftung der erschlossenen Waldflächen)
 3. Vollständigkeit der Unterlagen gemäß Forstgesetz
- 12.4.3 Vorhaben zur Errichtung von Forststraßen sind auf deren Zweckmäßigkeit zu prüfen und werden nur dann gefördert, wenn sie unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Erschließungsdichte, des Geländes, der Besitzstruktur und sonstiger Bringungsmöglichkeiten, durchgeführt werden.
- 12.4.4 Vorhaben, die trotz gegebener technischer Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes Forststraßennetz oder der Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt, als Einzelprojekte geplant sind, werden nicht gefördert.
- 12.4.5 Die Anlage von Wasserstellen kann nur in Verbindung mit der Errichtung von Forststraßen oder dem Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen gefördert werden.
- 12.4.6 Ein Vorhaben kann nur Aktivitäten (Fördergegenstände) einer Vorhabensart umfassen, welche durch dasselbe Auswahlverfahren abgedeckt sind. 1c
- 12.4.7 Wird das Vorhaben von einem Nutzungsberechtigten beantragt, muss eine schriftliche Zustimmung des Waldbesitzers zum Vorhaben vorgelegt werden. 4

12.5 Auflagen

- 12.5.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Anschlussmöglichkeit für die Fortsetzung weiterer Erschließungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes V B Forstgesetz 1975 (Bringung über fremden Boden) zu gewähren. Die Bestimmungen des Abschnittes V C Forstgesetz 1975 (Bringungsgenossenschaften) bleiben davon unberührt.
- 12.5.2 Markierte Wege, die von einer neu errichteten Forststraße gekreuzt werden, sind in diese einzubinden.

12.6 Art und Ausmaß der Förderung

- 12.6.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten unter Bezugnahme auf Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 im folgenden Ausmaß:
1. 35 % für die Errichtung von Forststraßen, den Umbau von Forststraßen, für Nasslager-, Aufarbeitungs- und Lagerplätze oder Wasserstellen
 2. 50 % für die Errichtung von Forststraßen in Wäldern mit hoher Schutzwirkung oder im hohen öffentlichen Interesse (Wälder mit Objektsschutzwirkung), wobei mindestens 70 % der Vorteilsfläche in Wäldern mit hoher Schutzwirkung (S3-Fläche) gemäß dem Waldentwicklungsplan zu liegen haben. 1c
- 12.6.2 Zinsenzuschuss zum Agrarinvestitionskredit (AIK)
- Der Zinsenzuschuss auf das aushaftende Kreditvolumen beträgt maximal 50 % des dem Kreditnehmer verrechneten Bruttozinssatzes bei Investitionen.
 - Kredituntergrenze: EUR 15.000,-
 - Kreditlaufzeit: maximal 20 Jahre

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

12.6.3 Koppelung von Investitionszuschuss und AIK

- Maximale Förderhöhe gemäß Punkt 12.6.1
- Die Summe aus Investitionszuschuss und Kreditvolumen des AIK darf die Nettogesamtkosten des Vorhabens nicht übersteigen

12.6.4 Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 5.000,- je Aktivität (Fördergegenstand). Für die Errichtung von Forststraßen oder für den Umbau von Forststraßen dürfen jeweils maximal 3.500 Laufmeter/Jahr und je begünstigtem Waldbesitzer gefördert werden.

1c

12.7 Förderungsabwicklung

12.7.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

1

12.7.2 Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss die Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.

12.7.3 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut:

Das BML ist Bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben.

11

13 Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Verbesserung von Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen (4.4.1)

[Art. 17 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

13.1 Ziel

1. Verbesserung und Sicherung der Wasserressourcen im ländlichen Raum durch wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen im öffentlichen Interesse zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden und Wasser
2. Unterstützung der Zielerreichung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) bzw. nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015: guter ökologischer Zustand in allen Gewässern bis 2027 unter Berücksichtigung der Fristerstreckung
3. Verbesserung des hydromorphologischen Zustands von Fließgewässern
4. Erhöhung der Versickerung (Grundwasseranreicherung), Rückhalt von Wasser und Sediment zur Abminderung von Hochwasserspitzen, Reduktion von Nähr- und Schadstoffeinträgen in Oberflächengewässer und Schaffung von Feuchtflächen

13.2 Förderungsgegenstand

Investitionen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von kleinen Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen. Dazu zählen:

- 13.2.1 Maßnahmen zur Restrukturierung morphologisch veränderter Gewässerstrecken
- 13.2.2 Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Kleingewässern, Vorflutern, Uferbereichen und Feuchtflächen **im Zusammenhang mit Fließgewässern.**
- 13.2.3 Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes durch Mulden, Gräben, Rückhaltebecken und Geländegestaltungen zur Erhöhung des Wasserrückhalts, zur Verbesserung der Abflusssituation im landwirtschaftlichen Einzugsgebiet oder zur Verminderung schädlicher Bodenerosion.

1a

13.3 Förderungswerber

- 13.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1
- 13.3.2 Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Betriebe, deren Betriebsleiter die Bedingungen für Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1 erfüllen
- 13.3.3 Agrargemeinschaften
- 13.3.4 Wassergenossenschaften und Wasserverbände
- 13.3.5 Gemeinden

13.4 Förderungsvoraussetzungen

- 13.4.1 Einhaltung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes und Zustimmung der wasserwirtschaftlichen Planung des zuständigen Landes auf Basis der Vorlage von geeigneten Projektunterlagen.
- 13.4.2 Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idgF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

13.5 Auflagen

Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide.

13.6 Art und Ausmaß der Förderung

13.6.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von

1. 80 % Fall der Förderungsgegenstände gemäß Punkt 13.2.1 und 13.2.2;
2. 60 % der anrechenbaren Kosten im Falle des Förderungsgegenstandes gemäß Punkt 13.2.3.

1a

Die genannten Fördersätze gelten auch für Grundstückskosten unter Beachtung der Beschränkung gemäß Punkt 1.7.7.5.

13.6.2 Anrechenbare Kosten

- Kosten für Studien, Konzepte, Detailplanungen, Voruntersuchungen
- Bauabwicklung
- Kosten für die Grundaufbringung und Vermessungsarbeiten (Teilungsplan)
- Kosten für die Errichtung von Infrastrukturanlagen inkl. Bepflanzungen.

13.6.3 Für Kosten für Grunderwerb gilt Folgendes: Erfolgt der Grunderwerb im öffentlichen Interesse aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes und werden dadurch Flächen aus der Produktion genommen oder wird im Grundbuch eine Dienstbarkeit oder Reallast zur naturschutzfachlichen Nutzung eingetragen, können die anrechenbaren Kosten zur Gänze berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit der uneingeschränkten Berücksichtigung dieser Kosten ist im Förderungsantrag zu begründen.

13.7 Förderungsabwicklung

13.7.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

4

13.7.2 Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.

13.7.3 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen übrigen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

14 Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen (4.4.2)

[Art. 17 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

14.1 Ziel

Mit den präventiven Rutschhangsicherungen werden Hanglagen vor Pflanzung der Kulturen so vorbereitet, dass eine dauerhafte Stabilisierung vor gravitativen Massenbewegungen und eine Verbesserung des Wasserhaushaltes bzw. des Erosionsschutzes erzielt wird. Dadurch werden auch bessere Bedingungen für die Bearbeitbarkeit von steilen Hanglagen erreicht

14.2 Förderungsgegenstand

Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen in Landschaften mit Wein-, Obst- und Sonderkulturen

14.3 Förderungswerber

14.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1

14.3.2 Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Betriebe, deren Betriebsleiter die Bedingungen für Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1 erfüllen

14.3.3 Agrargemeinschaften

14.4 Förderungsvoraussetzungen

14.4.1 Einhaltung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes und Zustimmung der wasserwirtschaftlichen Planung des zuständigen Landes auf Basis der Vorlage von geeigneten Projektunterlagen bei Projekten mit wasserrechtlicher Bewilligungspflicht.

14.4.2 Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idgF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen.

14.4.3 Von der Forderung ausgeschlossen sind:

- Neuanlagen in Naturschutzgebieten
- Neuanlagen in Natura-2000-Gebieten, wenn Schutzgüter beeinträchtigt werden
- Neuanlagen auf Flächen, die vor dem 1. Jänner 2014 als Wald ausgewiesen waren; davon ausgenommen sind flächenmäßig untergeordnete Randbereiche.

14.5 Auflagen

Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide.

14.6 Art und Ausmaß der Förderung

14.6.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von 70 %.

14.6.2 Anrechenbare Kosten

- Kosten für Planungs- und Bauaufsichtsleistungen
- Eigenleistungen (Hand- und Zugdienste)
- Baukosten

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 14.6.3 Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit in Zusammenhang stehende Kosten sind nicht anrechenbar.

14.7 Förderungsabwicklung

- 14.7.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

4

- 14.7.2 Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.
- 14.7.3 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen übrigen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

15 Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung (4.4.3)

[Art. 17 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

15.1 Ziel

Planmäßige Bereitstellung von ökologischer Agrarinfrastruktur einschließlich des Landschaftsbildes als Begleitmaßnahme bei Verfahren der landwirtschaftlichen Bodenreform (im Wesentlichen Grundzusammenlegungen) und gleichzuhaltenden Verfahren (z. B. Freiwilliger Nutzungstausch) zur Sicherung oder Verbesserung der Ökosysteme.

15.2 Förderungsgegenstand

Ingenieurmäßig geplante ökologische Agrarinfrastruktur im Hinblick auf Erosionsschutz, Bodenschutz, Wasserrückhalt, Gewässerschutz, Agrarökologie sowie Landschaftsgestaltung etc., insbesondere Biotopverbundsysteme, (einschließlich der erforderlichen Begleitarbeiten wie Planung und Vermessung - sofern nicht von Amts wegen zu tragen) mittels:

- Erwerb von Grund und Boden für die ökologische Agrarinfrastruktur.
- Bau, Ausgestaltung, ingenieurbioökologische Maßnahmen (Bodenschutzanlagen, dezentraler Wasserrückhalt und sonstige wasserbauliche ökologische Maßnahmen, Bepflanzungen etc.).

15.3 Förderungswerber

15.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1 bei Verfahren der Bodenreform und gleichzuhaltenden Verfahren (z. B. Freiwilliger Nutzungstausch).

15.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2, insbesondere Zusammenlegungsgemeinschaften, Flurbereinigungsgemeinschaften und Agrargemeinschaften gemäß Flurverfassungs-Grundsatzgesetz oder Personenvereinigungen auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages gemäß ABGB.

15.4 Förderungsvoraussetzungen

15.4.1 Die Kosten für Grunderwerb sind gemäß § 3 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz bzw. auf Basis der Ertragswerte und einem Angleichungsfaktor als Multiplikator zu ermitteln. Dabei darf höchstens der Wert Punkte mal Angleichungsfaktor (fiktiver Verkehrswert) aller betreffenden Flächen erreicht werden.

15.4.2 Die zu fördernden Anlagen müssen ingenieurmäßig geplant und in den Bodenreformverfahren mitverankert sein (z. B. im Plan der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen oder als Annex zum Verfahren etc.).

15.5 Auflagen

Einhaltung der Vorgaben, die sich aus dem Behördenverfahren auf Basis der Flurverfassungsgesetze oder aus einem gleichzuhaltenden Verfahren (z. B. Freiwilliger Nutzungstausch) ergeben.

15.6 Art und Ausmaß der Förderung

15.6.1 Zuschuss zu den Investitionen im Ausmaß von 90 % der anrechenbaren Kosten.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 15.6.2 Für Kosten für Grunderwerb gilt Folgendes: erfolgt der Grunderwerb im öffentlichen Interesse aus Gründen des Natur- oder Umweltschutzes und werden dadurch Flächen aus der Produktion genommen oder wird im Grundbuch eine Dienstbarkeit oder Reallast zur naturschutzfachlichen oder umweltschutzfachlichen Nutzung eingetragen, können die anrechenbaren Kosten zur Gänze berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit der uneingeschränkten Berücksichtigung dieser Kosten ist im Förderungsantrag zu begründen.

15.7 Förderungsabwicklung

- 15.7.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

4

- 15.7.2 Die Förderungsvorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen muss zumindest die Mindestpunkteanzahl des Bewertungsschemas erreicht werden.
- 15.7.3 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

16 Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte (6.1.1)

[Art. 19 Abs. 1 lit. a sublit. i) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

16.1 Ziele

Erleichterung der ersten Niederlassung und damit der erstmaligen Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit von jungen Landwirten unter besonderer Berücksichtigung der Qualifikation.

16.2 Förderungsgegenstand

Erste Niederlassung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb und Aufnahme der Betriebsführung im Sinne des genannten Ziels.

16.3 Förderungswerber

- 16.3.1 Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind und über die erforderliche berufliche Qualifikation gemäß Punkt 16.4.3 verfügen (Junglandwirte).
- 16.3.2 Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen, wenn ein Junglandwirt die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs ausübt²².
- 16.3.3 Ehepartner oder Partner einer Lebensgemeinschaft können die Existenzgründungsbeihilfe nur einmal erhalten, auch wenn zwei getrennte Betriebe bewirtschaftet werden.

16.4 Förderungsvoraussetzungen

16.4.1 Erste Niederlassung

16.4.1.1 Als erste Niederlassung gilt die erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aufgrund

- eines Erwerbs durch Erbschaft, Kauf, Pacht oder durch sonstige Übernahme
- bei Betrieben im Eigentum einer eingetragenen Personengesellschaft oder einer juristischen Person durch Übernahme der Geschäftsanteile
- einer Neugründung eines Betriebs oder
- einer Teilnahme an einer neu zu gründenden oder einer bestehenden Betriebskooperation.

16.4.1.2 Nicht als **förderfähige** erste Niederlassung gilt jede Betriebsnachfolge

- zwischen Ehepartnern oder Partnern von Lebensgemeinschaften, es sei denn der Ehepartner oder Partner, dem der Betrieb ins Eigentum übertragen wurde, hat den Betrieb noch nie bewirtschaftet oder innerhalb eines Jahres ab erstmaliger Bewirtschaftung an den Förderungswerber verpachtet oder
- zwischen Geschwistern oder
- durch die Teilnahme an einer Kooperation, die von Ehepartnern oder Partnern von Lebensgemeinschaften oder von Geschwistern geführt wird oder

1a

2a

²² Der bewirtschaftete Betrieb muss nicht zwingend im Eigentum des Förderungswerbers stehen. Die Ausübung einer langfristigen und wirksamen Kontrolle setzt voraus, dass die Mehrheit der Geschäftsanteile an der eingetragenen Personengesellschaft bzw. juristischen Person bzw. Personenvereinigung gehalten wird. Von Personenvereinigungen ist der Nachweis über die Ausübung der Kontrolle durch geeignete vertragliche Vereinbarungen zu erbringen.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- durch reine Fremdflächenpacht ohne Betriebsgebäude (siehe nachfolgender Punkt).

16.4.1.3 Auch im Fall einer Pacht müssen die Voraussetzungen für den landwirtschaftlichen Betrieb gemäß Punkt 1.5.1 gegeben sein: Es müssen eigenständige Betriebsgebäude zur Verfügung stehen (Eigentum oder zumindest 5-jährige Pacht), welche sich nicht im Verband mit einem anderen Betrieb befinden (z. B. eigene Grundstücksnummer, eigene Anschlüsse). Die Eigenständigkeit der Betriebsgebäude ist spätestens drei Jahre nach erfolgter Niederlassung nachzuweisen.

1a

16.4.1.4 Ein neu gegründeter Betrieb muss im Haupterwerb und mit einem Arbeitsbedarf von mind. 1,5 bAK bewirtschaftet werden. Der Nachweis ist spätestens drei Jahre nach erfolgter Niederlassung zu erbringen. Die erste Teilzahlung kann erst danach erfolgen.

16.4.1.5 Maßgeblicher Zeitpunkt für die erste Niederlassung ist die Aufnahme der ersten Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs laut Invekos oder laut Träger der Sozialversicherung.

1a

16.4.2 Mindestbewirtschaftung, Arbeitsbedarf, Standardoutput, KMU-Begrenzung

5

16.4.2.1 Bewirtschaftung von mindestens 3 ha LN (inkl. anteiliger Flächen einer Gemeinschaftsalm oder Gemeinschaftsweide) bei Antragstellung; Betriebe, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen, dies gilt insbesondere für Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau. Für den Nachweis eines eigenen Einheitswertes kann eine Nachfrist gesetzt werden.

16.4.2.2 Der Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht mind. 0,5 bAK ab dem Zieljahr.

4

16.4.2.3 Der errechnete Standardoutput des neu gegründeten oder übernommenen Betriebs liegt unter 1,5 Mio. EUR pro Jahr.

16.4.2.4 Der Betrieb erfüllt die Kriterien eines Kleinunternehmens bzw. eines Kleinen Unternehmens im Sinne der KMU-Definition.

5

16.4.3 Mindestqualifikation:

Der Förderungswerber muss eine für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung oder eine einschlägige höhere Ausbildung oder einen einschlägigen Hochschulabschluss nachweisen (Liste der anerkannten Lehrberufe Beilage 15).

Liegt der Nachweis der Mindestqualifikation zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, so kann er bis spätestens zwei Jahre nach der ersten Niederlassung erbracht werden. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Förderungswerbers unter Beachtung der Frist gemäß Punkt 16.7.5 um bis zu ein Jahr verlängert werden.

11

16.4.4 Außerlandwirtschaftliches Einkommen

Für das außerlandwirtschaftliche Einkommen gelten die Begrenzungen gemäß Punkt 9.4.4 der Maßnahme „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“.

16.4.5 Betriebskonzept

16.4.5.1 Der Förderungswerber hat ein Betriebskonzept vorzulegen.

Sofern im Zuge der Niederlassung Investitionen vorgenommen werden sollen, kann das Betriebskonzept auch – ergänzt um die für die Investition spezifischen Bestandteile – für die Förderung der Investitionen im Sinne von Punkt 9 „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ herangezogen werden.

16.4.5.2 Das Betriebskonzept enthält mindestens folgende Bestandteile:

1. Darstellung der Ausgangssituation des Betriebs;
2. Berechnung und Analyse der Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft; Darstellung der baulichen und technischen Gegebenheiten des Betriebs

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

hinsichtlich Unionsnormen und nationaler Normen für die landwirtschaftliche Erzeugung zu den Bereichen Umwelt, Hygiene und Tierschutz sowie Arbeitssicherheit (bei Fremdarbeitskräften).

3. Strategie für die Entwicklung des Betriebs;
4. Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs in den nächsten 5 bis 10 Jahren;
5. Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebs;
6. Maßnahmen- und Ablaufplan einschließlich Maßnahmen für ökologische Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz mit Darstellung der vorgesehenen spezifischen Meilensteine und Ziele für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs insbesondere der vorgesehenen Investitionen, Bildungsmaßnahmen und Beratung. Jedenfalls darzustellen sind ein allfälliger Bedarf in Hinblick auf die nachträgliche Erfüllung der Mindestqualifikation (siehe Punkt 16.4.3 oben) und in Hinblick auf Investitionen zur Erreichung von Unionsnormen und nationalen Normen für die landwirtschaftliche Erzeugung zu den Bereichen Umwelt, Hygiene und Tierschutz sowie Arbeitssicherheit (Bei Fremdarbeitskräften).

(Beilage 6.1, 6.2 und 6.3 - Unterlagen für Selbstersteller)

16.4.5.3 Sofern der Junglandwirt zum Zeitpunkt der ersten Niederlassung noch nicht aktiver Landwirt gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist, muss das Betriebskonzept die Einhaltung der Vorgaben²³ für aktive Landwirte innerhalb von 18 Monaten ab der ersten Niederlassung vorsehen.

16.4.6 Flächenbindung für viehhaltende Betriebe (gemäß „Aktionsprogramm Nitrat 2012“)

Der Betrieb verfügt in einem solchen Ausmaß über selbstbewirtschaftete Flächen, dass zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger in Übereinstimmung mit dem „Aktionsprogramm Nitrat 2012“²⁴ ausgebracht werden kann. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden.

4

16.4.7 Weitere Förderungsvoraussetzung für den Zuschlag gemäß Punkt 16.6.2

Beim Eigentumsübergang hat die Übernahme grundsätzlich den gesamten Betrieb zu umfassen mit folgenden Ausnahmemöglichkeiten:

- die erstmalige Niederlassung erfolgt auf einem Betrieb, der durch Abtrennung eines Teiles von einem vor der Übergabe stehenden Betrieb entsteht, wenn der ursprüngliche Betrieb mit einem Arbeitsbedarf von mind. 3,0 bAK bewirtschaftet wurde und wenn die entstehenden Betriebe beide jeweils mit einem Arbeitsbedarf von mind. 1,5 bAK bewirtschaftet werden und der Betrieb des Junglandwirts im Haupterwerb bewirtschaftet wird;
- der Übergebende kann einen Eigentumsanteil von maximal 10 %, höchstens jedoch 3 ha des ursprünglichen Betriebs zurückbehalten.

4

1a

16.5 Auflagen

16.5.1 Die Bewirtschaftung des Betriebs ist bis zur Letztzahlung aber für mindestens 5 Jahre ab der ersten Niederlassung zu gewährleisten.

16.5.2 Mit der Umsetzung des Betriebskonzeptes muss innerhalb von neun Monaten ab der Genehmigung des Förderungsantrags begonnen werden.

²³ Gemäß Art. 9 Abs. 2 3 UAbs. lit b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gilt ein Landwirt als aktiver Landwirt, wenn in der vom Mitgliedstaat festgelegten Form belegt wird, dass seine landwirtschaftliche Tätigkeit nicht unwesentlich ist. Zu den nationalen Festlegungen siehe § 8 Abs. 1 Z 1 MOG 2007 und § 4 Direktzahlungs-Verordnung 2015.

²⁴ Verordnung über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV), Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 22/2008, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 385/2017.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

16.5.3 Der Förderwerber hat innerhalb von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Niederlassung die Bedingungen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Hinblick auf aktive Landwirte einzuhalten.

16.5.4 Der Förderungswerber hat der Bewilligenden Stelle **innerhalb der Fristen gemäß Punkt 16.7.5** einen Bericht über die Umsetzung des Betriebskonzepts vorzulegen.

11

In diesem Bericht sind die im Betriebskonzept genannten Ziele und spezifischen Meilensteine für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere

- Investitionen zur Erreichung von Unionsnormen und nationalen Normen für die landwirtschaftliche Erzeugung, einschließlich Arbeitssicherheit,
- Bildungsmaßnahmen, Beratung oder sonstige Erfordernisse,
- sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen,

die für die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs als maßgeblich erachtet wurden, im Hinblick auf ihre Verwirklichung darzustellen. Abweichungen von den Zielen des Betriebskonzepts sind zu begründen (Beilage 16 Mindestinhalte – Bericht). Die Bewilligende Stelle hat diesen Bericht zu prüfen.

16.5.5 Bei nicht ordnungsgemäßer Umsetzung des Betriebskonzeptes wird der zweite Teilbetrag einbehalten. Hinsichtlich des schon ausbezahlten ersten Teilbetrags gilt Punkt 1.12.2.1.

16.6 Art und Ausmaß der Förderung

16.6.1 Die Förderung wird in Form einer einmaligen Pauschalzahlung, die in zwei Teilbeträgen ausbezahlt wird, gewährt:

- Betriebe ab 0,5 bis unter 1 bAK (1 bAK = 2.000 AkH pro Jahr, bAK im Zieljahr, spätestens drei Jahre nach erster Niederlassung)
 1. Teilbetrag EUR 1.000,--
 2. Teilbetrag EUR 1.500,--
- Betriebe ab 1 bAK (bAK im Zieljahr, spätestens drei Jahre nach erster Niederlassung)
 1. Teilbetrag EUR 4.000,--
 2. Teilbetrag EUR 4.000,--

16.6.2 Bei vollständigem Eigentumsübergang wird zuzüglich zur Pauschalzahlung ein Zuschlag von EUR 3.000,- gewährt. Der Nachweis ist innerhalb von vier Jahren nach erster Niederlassung, **jedoch spätestens bis 30. Juni 2025** zu erbringen.

11

16.6.3 Wird innerhalb von vier Jahren nach erfolgter Niederlassung und Bewirtschaftung, **jedoch spätestens bis 30. Juni 2025** der Nachweis einer Meisterausbildung oder einer einschlägigen höheren Ausbildung erbracht, wird ein Zuschlag zur Pauschalzahlung von EUR 4.000 gewährt. Alle land- und forstwirtschaftlichen Meisterausbildungen werden anerkannt. Zur Gleichwertigkeit zur Meisterausbildung siehe Beilage 17.

11

16.6.4 Bei der ersten Niederlassung von mehreren Junglandwirten auf einem Betrieb, die die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, werden die Pauschalzahlung sowie die Zuschläge auf die in Frage kommenden Personen aufgeteilt. Der Zuschlag zur Prämie im Falle des Vorliegens einer Meisterausbildung oder einschlägigen höheren Ausbildung wird nur anteilmäßig an jene Personen aufgeteilt, die diese Voraussetzung erfüllen.

16.7 Förderungsabwicklung

16.7.1 Der Förderungswerber hat den Förderungsantrag innerhalb eines Jahres nach der ersten Niederlassung bei der Bewilligenden Stelle zu stellen.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 16.7.2 Lassen sich mehrere Junglandwirte auf einem Betrieb nieder, ist die Existenzgründungsbeihilfe mit einem einzigen Förderungsantrag zu beantragen. Die Auszahlung der Teilbeträge ist ebenfalls gemeinsam zu beantragen.
- 16.7.3 Förderungswerber, die sich vor dem 08.04.2014 erstmalig auf einem Betrieb, der durch Pacht zwischen Verwandten in gerader absteigender Linie erworben wurde, niedergelassen haben, müssen den Förderungsantrag innerhalb eines Jahres ab Erlassung der gegenständlichen Sonderrichtlinie stellen. Soweit sich Bestimmungen auf das Datum der ersten Niederlassung beziehen, gilt für solche Förderungswerber anstatt dessen das Datum der Erlassung der Sonderrichtlinie.
- 16.7.4 Die Genehmigung der Auszahlung des ersten Teilbetrags kann mit der Genehmigung des Förderungsantrags erfolgen.
- 16.7.5 Der Zahlungsantrag für den zweiten Teilbetrag ist **spätestens bis 30. Juni 2025** vorzulegen. Der Nachweis über die korrekte Umsetzung des Betriebskonzepts sowie die Nachweise für alle anderen Förderungsvoraussetzungen, für die eine Frist gewährt wurde, sind mit diesem Zahlungsantrag vorzulegen. **[Satz entfällt]**. Die Auszahlung des zweiten Teilbetrags muss spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Genehmigung des ersten Teilbetrags erfolgen. **Hat der Förderungswerber drei Jahre nach der ersten Niederlassung noch keine Genehmigung seines Förderungsantrages erhalten, verlängert sich diese Frist automatisch um ein Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des Förderungsantrages.**
- 16.7.6 Mit der Bewilligung ist in Burgenland, Niederösterreich, Vorarlberg und Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

11

4

17 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (6.4.1.)

[Art. 19 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

17.1 Ziele

1. Stärkung landwirtschaftlicher Betriebe durch außerlandwirtschaftliches Zusatzeinkommen aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen gemäß den Anforderungen des Marktes.
2. Erwirtschaftung außerlandwirtschaftlichen Einkommens durch Entfaltung wirtschaftlicher Tätigkeiten im ländlichen Raum unter Heranziehung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren.

17.2 Förderungsgegenstände

17.2.1 Landwirtschaftlicher Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung:

1. Bauliche und technische Investitionen in Freizeiteinrichtungen sowie zur Ausübung von Freizeitaktivitäten einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung;
2. Bauliche Investitionen zur Gästebeherbergung, -betreuung und -bewirtung einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung.

17.2.2 Verbesserung der Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten (bei landwirtschaftlichen Produkten nicht unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse²⁵) und Dienstleistungen:

Bauliche und technische Investitionen für die Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung;

17.2.3 Aktivitäten im kommunalen, sozialen und sonstigen Bereichen:

1. Bauliche und technische Investitionen einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungen zur Erbringung von sozialen Dienstleistungen im Bereich der Pflege und Betreuung, Pädagogik, Therapie sowie Soziale Arbeit;
2. Bauliche Investitionen sowie Anschaffung von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen zur Erbringung von kommunalen Dienstleistungen;
3. Bauliche Investitionen sowie Anschaffung von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen zur Erbringung von sonstigen Dienstleistungen.

17.2.4 Traditionelle Handwerkstätigkeiten: Bauliche und technische Investitionen zur Ausübung von traditionellem Handwerk einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung.

17.3 Förderungswerber

17.3.1 Bewirtschafter gemäß Punkt 1.5.1

17.3.1.1 Bewirtschaftung von mindestens 3 ha LN; Betriebe des Feldgemüse-, Obst- oder Weinbaus und Hopfenanbaus müssen mindestens 0,3 ha LN bewirtschaften; Betriebe des Gartenbaus sowie der Bienenhaltung, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen; im Falle von

²⁵ Sofern sich das Vorhaben nicht nur auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, sind die anteiligen Kosten des Vorhabens für unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse ab Überschreiten einer Geringfügigkeitsschwelle (10 %) herauszurechnen. Die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Neugründungen kann für den Nachweis eines eigenen Einheitswertes eine Nachfrist gesetzt werden.

17.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2, wenn sie Mitglieder eines Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe sind. Der landwirtschaftliche Betrieb, auf den sich das Mitglied bezieht, muss die Kriterien gemäß 17.3.1.1 erfüllen. Als Mitglied eines Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe gelten volljährige und noch nicht im Ruhestand befindliche Personen mit ordentlichem Wohnsitz am landwirtschaftlichen Betrieb.

17.3.3 Gemeinschaften von Bewirtschaftern bzw. Mitgliedern des Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe.

17.3.4 Gemeinschaften von Bewirtschaftern bzw. Mitgliedern des Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe mit Dritten.

Sind an den Gemeinschaften auch Dritte beteiligt, wird die Förderung nur den Bewirtschaftern bzw. Mitgliedern des Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe gewährt. Die förderfähigen Kosten begrenzen sich auf die entfallenden Anteile der Bewirtschafter bzw. Mitglieder des Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe; eine entsprechende anteilige Berechnung der förderfähigen Kosten ist vorzunehmen.

17.3.5 Handelt es sich bei den als Förderungswerber auftretenden Gemeinschaften um Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.

17.4 Förderungsvoraussetzungen

17.4.1 Der Bezug des Vorhabens zum landwirtschaftlichen Betrieb muss gegeben sein, beispielsweise durch die Heranziehung von landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren, Betriebsmitteln, durch Kooperationen mit einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben oder durch den Standort (z.B. Hofverband).

10

17.4.2 Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit gemäß Gewerbeordnung soweit erforderlich; für Vorhaben im Bereich der Pflege und Betreuung, Pädagogik, Therapie sowie Soziale Arbeit sind darüber hinaus Kooperationsstrukturen, gegebenenfalls mit anerkannten sozialen Einrichtungen, nachzuweisen, es sei denn, der Förderungswerber selbst oder Mitglieder des landwirtschaftlichen Haushalts verfügen über entsprechende Qualifikationen.

17.4.3 Bei baulichen und technischen Maßnahmen sind alle behördlichen Genehmigungen vorzulegen.

17.4.4 Es ist ein Diversifizierungskonzept mit mindestens folgenden Bestandteilen vorzulegen:

- Darstellung der Ausgangssituation des Betriebs, z.B. betriebs- und arbeitswirtschaftliche Überlegungen. Ist der Förderwerber nicht der Bewirtschafter, ist ein Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb darzustellen.
- Ziele und geplante Aktionen für das Vorhaben;
- Darstellung der positiven Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens.

17.4.5 Maschinen und Geräte:

Es wird nur die Anschaffung von neuwertigen Maschinen und Geräten gefördert. Die Anschaffung von Maschinen und Geräten, die üblicherweise in der Landwirtschaft genutzt werden, ist nicht förderbar.

17.5 Auflagen

17.5.1 Investitionen in die Gästebeherbergung, -betreuung und Gästebewirtung dürfen innerhalb der Behaltefrist nicht privat genutzt oder dauervermietet werden.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

17.6 Art und Ausmaß der Förderung

17.6.1 Der Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten wird als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 im Ausmaß von

1. 20 % für Investitionen in Reithallen und Reitplätze sowie für Investitionen für kommunale **und sonstige** Dienstleistungen;
2. 30 % für Aktivitäten in sozialen Bereichen;
3. 25% für Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung, für die Verbesserung der Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten (Nicht-Anhang-I-Produkte), für traditionelle Handwerkstätigkeiten sowie für Aktivitäten in sonstigen Bereichen gewährt.

4

17.6.2 Folgende Untergrenze der anrechenbaren Kosten kommt zur Anwendung: 15.000 € je beantragtes Vorhaben.

17.6.3 Folgende Obergrenze der anrechenbaren Kosten kommt zur Anwendung: 400.000 € je Betrieb für die gesamte Förderperiode.

Für die Verlängerungsjahre 2021 und 2022 besteht ein zusätzliches Kostenkontingent an anrechenbaren Kosten, welches nicht in die Obergrenzen für den 7 Jahreszeitraum 2014 bis 2020 eingerechnet wird, von maximal 120.000 € je Betrieb auf 2 Jahre.

9

17.6.4 Die Abrechnung von Eigenleistungen ist mit Ausnahme von eigenem Bauholz nicht möglich.

17.6.5 Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit im Zusammenhang stehende Kosten sind nicht anrechenbar.

17.7 Förderungsabwicklung

17.7.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

4

17.7.2 Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunktzahl des Bewertungsschemas erreicht werden.

17.7.3 Mit der Bewilligung ist in Wien und Steiermark für alle Förderungsgegenstände sowie in Burgenland für den Förderungsgegenstand 17.2.1 (2).die Landwirtschaftskammer und in allen übrigen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

1a

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

18 Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen (6.4.2)

[Art. 19 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

18.1 Ziel

Stärkung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch außerlandwirtschaftliches Zusatzeinkommen aus dem Verkauf von Energiedienstleistungen aus nachwachsenden Rohstoffen.

18.2 Förderungsgegenstände

- 18.2.1 Errichtung oder Ausbau kleiner Biomassewärmanlagen (Erzeugungs-, Leitungs- und Verteilanlagen; keine Kraftwärmekopplung).
- 18.2.2 Umrüstung von bereits bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlagen für landwirtschaftliche Substrate weg von einer Futtermittelkonkurrenz.
- 18.2.3 Kleinanlagen zur Erzeugung flüssiger oder fester Energieträger aus nichtholzigen nachwachsenden Rohstoffen (Pelletier- oder Brikettieranlagen, Pflanzenölpresen, etc.).

18.3 Förderungswerber

- 18.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.
- 18.3.2 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind hinsichtlich des Punktes 18.2.1 von der Förderung ausgeschlossen.

18.4 Förderungsvoraussetzungen

- 18.4.1 Die Errichtung, ein Ausbau oder eine Umrüstung einer Anlage müssen überwiegend zum Zweck des Verkaufs von Energie an Dritte erfolgen.
- 18.4.2 Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb muss mindestens 3 ha land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften; auch im Fall von Zusammenschlüssen zu einem einzigen Förderungswerber muss der Betrieb jedes Mitglieds mindestens 3 ha land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften. Reine Forstbetriebe sind nicht förderbar.
- 18.4.3 Es können nur Projekte berücksichtigt werden, bei denen die anrechenbaren Kosten € 250.000,- netto nicht übersteigen.
- 18.4.4 Zusätzlich muss im Fall von Biomassewärmanlagen die Leistung der Gesamtanlage unter 400 kW betragen (biogene thermische Gesamt-Nennleistung einschließlich der eventuellen Erweiterungsinvestition).
- 18.4.5 Für das Projekt sind die zur Beurteilung nötigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen (z.B. behördliche Bewilligungen) zuzüglich eines Diversifizierungskonzepts beziehungsweise eines Umrüstungskonzepts bei Biogasanlagen vorzulegen. Diese Konzepte müssen auch Angaben zur Rohstoffversorgung enthalten.
- 18.4.6 Bei Biomassewärmanlagen müssen die Rohstoffe direkt von Land- und Forstwirten oder im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (beispielsweise Agrargemeinschaften, Waldverbände) bezogen werden. Der Förderungswerber hat entsprechende Aufzeichnungen über die eingesetzten Rohstoffe zu führen.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 18.4.7 Bei einer Umrüstung von Biogasanlagen sind ausschließlich Zwischenfrüchte zuzüglich Klee gras und Luzerne, feld- und hoffallende Ernterückstände, Wirtschaftsdünger sowie höchstens 50 % Masseanteil sonstige Biomasse aus der Grünland- und Ackernutzung zulässig, jeweils einschließlich deren Silage. Der Förderungswerber hat entsprechende Aufzeichnungen über die eingesetzten Substrate zu führen.
- 18.4.8 Die Förderung der Umrüstung von Biogasanlagen ist auf Altanlagen beschränkt, die mit Unterstützung aus früheren LE-Programmen oder nationalen agrarischen Förderungsprogrammen des Bundes errichtet worden waren.
- 18.4.9 Bei Anlagen zur Erzeugung von Energieträgern ist ein Einsatz von Holz oder Holznebenprodukten nicht zulässig. Im Fall der Erzeugung von Pflanzenöl sind nur Anlagen zulässig, welche Pflanzenöl entsprechend den Spezifikationen der Österreichischen Kraftstoffverordnung idgF. erzeugen können.

18.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 18.5.1 Zuschuss zu den Investitionen im Ausmaß von 35 % der anrechenbaren Kosten.
- 18.5.2 Der Zuschuss zu Vorhaben gemäß Punkt 18.2.1 wird unter Bezugnahme auf Art. 41 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 („allgemeine Gruppenfreistellungs-Verordnung“) gewährt.
- 18.5.3 Der Zuschuss zu Vorhaben gemäß Punkt 18.2.2 und 18.2.3 wird als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

18.6 Förderungsabwicklung

- 18.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

4

- 18.6.2 Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunkteanzahl des Bewertungsschemas erreicht werden.
- 18.6.3 Mit der Bewilligung ist in Wien und in der Steiermark die Landwirtschaftskammer und in allen übrigen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

19 Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes (7.1.1)

[Art. 20 Abs. 1 lit a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

19.1 Ziel

1. Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG mit besonderem Bezug zum PAF, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der nationalen Biodiversitätsstrategie, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen, CBD, CITES) geleistet werden soll..
2. Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten stehen.
3. Entwicklung von Kompetenzen für Naturraummanagement und Schaffung guter Voraussetzungen für die Wertschöpfung durch Dienstleistungen für den Naturschutz.
4. Motivation und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung lokaler Akteure und Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit, um die Ziele des Naturschutzes als gesellschaftlich anerkannte Werte zu verankern.
5. Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.

19.2 Förderungsgegenstand

- 19.2.1 Bewirtschaftungspläne, Naturschutzpläne für Land- und Forstwirte, Managementpläne, Entwicklungskonzepte für Gebiete von hohem Naturwert, Landschaftspflegepläne, die für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung des natürlichen Erbes erforderlich sind

Waldbezogene Pläne werden nicht in dieser Vorhabensart gefördert.

19.3 Förderungswerber

- 19.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.
- 19.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2 insbesondere Landnutzer, Nicht-Regierungsorganisationen, Vereine, Schutzgebietsverwaltungen, Agrargemeinschaften, Nationalparkverwaltungen, Natur- und Biosphärenparkverwaltungen.
- 19.3.3 Gebietskörperschaften

19.4 Förderungsvoraussetzungen

- 19.4.1 Das geförderte Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet.
- 19.4.2 Das Vorhaben steht in Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien (wie z.B. FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Vogelschutz-Richtlinie ((2009/147/EG)), Nationalparkstrategie, Strategien der Natur- und Biosphärenparks u.ä).
- 19.4.3 Es handelt sich um Vorhaben von bundesweiter Bedeutung oder um bundesländerübergreifende Vorhaben, welche mindestens 5 Bundesländer umfassen, und die
- zur Erreichung bundesweiter Ziele im Biodiversitätsschutz dienen und zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen in diesem Bereich beitragen (Übereinkommen über die

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

biologische Vielfalt, Ramsar Konvention zum Schutz der Feuchtgebiete, Bonner Konvention, Berner Konvention sowie Washingtoner Artenschutzübereinkommen)

- insbesondere zum Biodiversitätsschutz im Rahmen der nationalen Biodiversitätsstrategie, ihrer Aktionspläne und zur Erreichung der darin vereinbarten Ziele beitragen.

Vorhaben von Nationalparkverwaltungen gelten als Vorhaben von bundesweiter Relevanz.

19.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 19.5.1 Zuschuss zum Sachaufwand im Ausmaß von 100 % der anrechenbaren Kosten. Der Sachaufwand schließt nur jenen Personalaufwand, der ausschließlich durch die Umsetzung des Vorhabens entsteht, ein.

Gemeinkosten können mit einem Pauschalsatz von 15% der abgerechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

1a

- 19.5.2 Abweichend von Punkt 1.8.1.1 erfolgt die nationale Kofinanzierung ausschließlich durch Bundesmittel.

- 19.5.3 Im Bereich Naturschutz betragen die anrechenbaren Kosten für ein Vorhaben maximal EUR 300.000,- und ist die Projektlaufzeit auf maximal zwei Jahre begrenzt. Dies gilt nicht für Vorhaben von Nationalparkverwaltungen.

4

19.6 Förderungsabwicklung

- 19.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

- 19.6.2 Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

- 19.6.3 Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand des Punktesystems der „Auswahlkriterien für den Projektnaturschutz“ bewertet und gereiht. Eine Genehmigung der Anträge erfolgt nach Maßgabe des Budgets in der Reihenfolge der Bewertung nach dem o.a. Punktesystem. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.

- 19.6.4 Das BML ist Bewilligende Stelle.

11

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

20 Ländliche Verkehrsinfrastruktur (7.2.1)

[Art. 20 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

20.1 Ziel

Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch einen landschaftsschonenden Wegebau für Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturf Flächen.

20.2 Förderungsgegenstand

- 20.2.1 Neuerrichtung oder Umbau von Wegen zur äußeren Erschließung insbesondere von landwirtschaftlichen Gehöften, außerlandwirtschaftlichen Betrieben, Wohnsitzen, samt eventuellen anschließenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen.
- 20.2.2 Neuerrichtung oder Umbau von Wegen rein zur äußeren Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.
- 20.2.3 Instandsetzung von Wegen (Generalsanierung, aber keine Instandhaltung): Ersatz oder grundlegende Ergänzung von Teilen einer bestehenden Weganlage einschließlich präventiver Maßnahmen größeren Umfangs (z.B. Deckschichten, Entwässerung, Brückensanierung, Investitionen in die Verkehrssicherheit).

20.3 Förderungswerber

- 20.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.
- 20.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2, insbesondere juristische Personen auf Basis eines Güter- und Seilwege-Landesgesetzes, eines Landesstraßengesetzes, eines Flurverfassungslandesgesetzes oder Personenvereinigungen auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages gemäß ABGB.
- 20.3.3 Abweichend von den Punkten 1.5.1 und 1.5.2 sind juristische Personen und Personenvereinigungen, an denen Gebietskörperschaften oder deren Einrichtungen beteiligt sind, förderbar, wobei der Anteil dieser Gebietskörperschaft oder Einrichtung an den anrechenbaren Kosten jedenfalls herauszurechnen ist.
- 20.3.4 Hinsichtlich des Förderungsgegenstandes „Instandsetzung von Wegen“ kommen auch Gemeinden oder deren Verbände als Förderungswerber in Betracht.

20.4 Förderungsvoraussetzungen

- 20.4.1 Das geförderte Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet.
- 20.4.2 Wege deren Zweck die innerbetriebliche Erschließung ist, oder die ausschließliche Erschließung von Waldgebieten, oder reine Rad-, Reit- oder Gehwege sind nicht förderbar. Ebenso ist eine eigenständige außerlandwirtschaftliche Betriebs- oder Siedlungserschließung und desgleichen nicht förderbar. Allerdings können im Rahmen von Gesamtprojekten von Beitragsgemeinschaften auch Wegstücke der Betriebs- oder Siedlungserschließung zurechenbar sein.
- 20.4.3 Wege mit Fahrbahnbreiten über 3,5 m sind nicht förderbar, ausgenommen Brücken, Ausweichen und eventuelle Zusatzbreiten gemäß den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS). Dabei ist eine Zusatzbreite auf Geländeeinschnitte und -anschnitte und zwar auf das sachlich technische Mindestanfordernis zu begrenzen.
- 20.4.4 [entfällt].

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

20.4.5 Jedes einzelne Vorhaben muss ein geeignetes technisches Projekt aufweisen und die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Grundvoraussetzungen erfüllen.

20.4.6 Die allgemeinen Regeln der Technik sowie der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sind anzuwenden, ausgenommen im Einvernehmen mit dem BML in begründeten Fällen.

11

20.4.7 Die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserhaushalts sind zu beachten und naturnahe und ressourcenschonende Planungen beziehungsweise Bauweisen sind anzustreben (Schotterwege, Spurwege, landschaftsangepasste Linienführung, wegbegleitende ingenieurbologische Maßnahmen wie Bepflanzung, Wasserrückhalt, etc.).

20.4.8 Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine kleine Infrastruktur im Sinne des Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die Gesamtkosten des Vorhabens dürfen somit EUR 2.500.000 netto nicht übersteigen.

1a

20.5 Art und Ausmaß der Förderung

20.5.1 Zuschuss zu Investitionen bei Vorhaben gemäß Punkt 20.2.1 und 20.2.2 (Neuerrichtung oder Umbau von Wegen) im Ausmaß von 50 % der anrechenbaren Kosten außerhalb des benachteiligten Gebietes; 55% der anrechenbaren Kosten im benachteiligten Gebiet außerhalb des Berggebietes und 65 % der anrechenbaren Kosten im Berggebiet.

Eine Aufstockung der Förderungsmittel aus Landesmitteln auf eine Gesamtförderung in Höhe von bis zu 100 % ist zulässig.

1a

20.5.2 Zuschuss zu Investitionen bei Vorhaben gemäß Punkt 20.2.3 (Instandsetzung von Wegen) im Ausmaß von 50 % der anrechenbaren Kosten.

20.5.3 Der Erwerb von Grund und Boden ist nicht förderbar.

20.6 Förderungsabwicklung

20.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

4

20.6.2 Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunkteanzahl des Bewertungsschemas erreicht werden.

20.6.3 Mit der Bewilligung ist in Wien und Steiermark die Landwirtschaftskammer und in allen übrigen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

21 Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes (7.6.1)

[Art. 20 Abs. 1 lit f der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

21.1 Ziel

1. Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG mit besonderem Bezug zum PAF, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der nationalen Biodiversitätsstrategie, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen, CBD, CITES) geleistet werden soll..
2. Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder zu sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen.
3. Entwicklung von Kompetenzen für Naturraummanagement und Schaffung guter Voraussetzungen für die Wertschöpfung durch Dienstleistungen für den Naturschutz.
4. Motivation und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung lokaler Akteure und Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit, um die Ziele des Natur- und Umweltschutzes, der nachhaltigen Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes der ländlichen Gebiete oder des Umweltbewusstseins als gesellschaftlich anerkannte Werte zu verankern.
5. Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.

1c

21.2 Förderungsgegenstand

21.2.1 Monitoring, Fallstudien, sonstige Konzepte, Studien oder Grundlagenarbeiten zu biodiversitätsrelevanten Themen, projektbezogene Betreuungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Initiierung, Planung und Umsetzung komplexer Naturschutzvorhaben

21.2.2 Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung

1. Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung: Veranstaltungen und Materialien, Workshops, Tagungen, Informationsveranstaltungen, Pressearbeit, Sendungen in Rundfunk und Fernsehen, Seminare, Folder, Plakate, Videos, Apps, Websites, sonstiges Begleitmaterial und Bewusstseinsbildung der Stakeholder und BewirtschafterInnen, sowie der breiten Öffentlichkeit.
2. Betriebsbesuche und Beratungen, Geländebegehungen, geführte Wanderungen, Workshops, Tagungen und sonstige Informationsveranstaltungen.

21.2.3 Investitionen zum Schutz der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum:

1. Verbesserung oder Wiederherstellung wertvoller Lebensräume, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller kulturlandschaftsprägender Objekte; Neuanlage oder Wiederherstellung von Lebensräumen für zu schützende Tier- und Pflanzenarten;
2. Herstellung von Objekten, welche die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder zur Biotopvernetzung für zu schützende Arten bereitstellen;
3. Aufwendungen und grundbücherliche Sicherstellung für Grunderwerb, Anpachtung von Flächen oder Erwerb von Nutzungsrechten, die für die Sicherung oder Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Flächen oder Strukturen erforderlich sind. Im Grundbuch ist eine Reallast zu Gunsten der naturschutzfachlichen Nutzung einzutragen.
4. Konzeptionen von und Investitionen in Anlagen und Objekte, die der landschaftsgebundenen Erholung, der Besucherlenkung und der Wissensvermittlung, der Inwertsetzung von Gebieten mit hohem Naturwert sowie der Information und Bewusstseinsbildung dienen.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

21.3 Förderungswerber

- 21.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.
- 21.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2 insbesondere Landnutzer, Nicht-Regierungsorganisationen, Vereine, Schutzgebietsverwaltungen, Agrargemeinschaften, Nationalparkverwaltungen, Natur- und Biosphärenparkverwaltungen; Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts.
- 21.3.3 Gebietskörperschaften

4

21.4 Förderungsvoraussetzungen

- 21.4.1 Das geförderte Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet.
- 21.4.2 Das Vorhaben steht in Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien (wie z.B. FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Vogelschutz-Richtlinie ((2009/147/EG)), Nationalparkstrategie, Strategien der Natur- und Biosphärenparks, dem/der Österreichisches Waldprogramm/Waldstrategie, der Nationalen Biodiversitätsstrategie u.ä).
- 21.4.3 Es handelt sich außerhalb des Forstbereichs um Vorhaben von bundesweiter Bedeutung oder um bundesländerübergreifende Vorhaben, welche mindestens 5 Bundesländer umfassen, und die
- zur Erreichung bundesweiter Ziele im Biodiversitätsschutz dienen und zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen in diesem Bereich beitragen (Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Ramsar Konvention zum Schutz der Feuchtgebiete, Bonner Konvention, Berner Konvention sowie Washingtoner Artenschutzübereinkommen)
 - insbesondere zum Biodiversitätsschutz im Rahmen der nationalen Biodiversitätsstrategie, ihrer Aktionspläne und zur Erreichung der darin vereinbarten Ziele beitragen.

2a

Vorhaben von Nationalparkverwaltungen gelten als Vorhaben von bundesweiter Relevanz.

- 21.4.4 Soweit das Vorhaben Investitionen betrifft, handelt sich um eine kleine Infrastruktur im Sinne des Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die Gesamtkosten des Vorhabens dürfen somit 2.500.000 € netto nicht übersteigen.

21.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 21.5.1 Zuschuss zu Investitionen sowie zum Sachaufwand im Ausmaß von 100 % der anrechenbaren Kosten. Der Sachaufwand schließt nur jenen Personalaufwand, der ausschließlich durch die Umsetzung des Vorhabens entsteht, ein.
- Gemeinkosten können mit einem Pauschalsatz von 15% der abgerechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).
- 21.5.2 Förderungen für wettbewerbsrelevante Vorhaben werden unter den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als de minimis–Beihilfe gewährt.
- 21.5.3 Für Kosten für Grunderwerb gilt Folgendes: Erfolgt der Grundankauf im öffentlichen Interesse aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes und wird – sofern rechtlich möglich - im Grundbuch eine Dienstbarkeit oder Reallast zur naturschutzfachlichen Nutzung eingetragen, können die anrechenbaren Kosten zur Gänze berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit der uneingeschränkten Berücksichtigung dieser Kosten ist im Förderungsantrag spezifisch zu begründen.
- 21.5.4 Bei Ankauf oder Anpachtung von Grund und Boden ist das ortsübliche Preisniveau nachzuweisen. Erfolgt der Ankauf oder die Anpachtung über diesem Niveau, werden die Kosten gedeckelt. Pachtvorauszahlungen werden anerkannt.

1a

5

5

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- | | | |
|--------|--|----|
| 21.5.5 | Kosten für Grundankauf oder Anpachtung werden nur bei Vorhaben von Nationalparkverwaltungen und im Bereich Forst anerkannt. | 5 |
| 21.5.6 | Abweichend von Punkt 1.8.1.1 erfolgt die nationale Kofinanzierung ausschließlich durch Bundesmittel. Dies gilt jedoch nicht für Vorhaben aus dem Forstbereich. | 1a |
| 21.5.7 | Im Bereich Naturschutz betragen die anrechenbaren Kosten für ein Vorhaben maximal EUR 300.000,- und ist die Projektlaufzeit auf maximal zwei Jahre begrenzt. Dies gilt nicht für Vorhaben von Nationalparkverwaltungen und im Bereich Forst. | 4 |
| 21.5.8 | entfällt | 4 |
| 21.5.9 | Die Abrechnung von Kosten für Vorhaben im Rahmen waldpädagogischer oder forstkultureller Maßnahmen erfolgt teilweise oder gänzlich unter Heranziehung von standardisierten Einheitskosten. | 1b |

21.6 Förderungsabwicklung

- | | | |
|--------|---|--------------|
| 21.6.1 | Förderungsanträge können laufend bei der Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden. | |
| 21.6.2 | Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht. | |
| 21.6.3 | Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand des Punktesystems der „Auswahlkriterien für den Projektnaturschutz“ oder der "Auswahlkriterien für Studien und Investitionen zur Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Erbes – Waldbiodiversität“ bewertet und gereiht. Eine Genehmigung der Anträge erfolgt nach Maßgabe des Budgets in der Reihenfolge der Bewertung nach dem o.a. Punktesystem. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas erreicht werden. | 1a |
| 21.6.4 | Im Forstbereich sind folgende Stellen mit der Bewilligung betraut: in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann und das BML für bundesländerübergreifende Vorhaben und Vorhaben von bundesweiter Relevanz.

In allen übrigen Fällen ist das BML Bewilligende Stelle. | 1a

11 |

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

22 Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft (7.6.3)

[Art. 20 Abs. 1 lit f der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

22.1 Ziel

1. Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes, insbesondere unter Berücksichtigung von ökologischen Erfordernissen;
2. Aufrechterhaltung wichtiger Präventiv- und Schutzaufgaben gegen Naturgewalten zur Sicherung von Landschafts- und Siedlungsraum;
3. Vermeidung der Intensivierung der Landnutzung und damit verbundenen negativen Umweltfolgen, der Bewirtschaftungsaufgabe ganzer Landstriche und der zunehmenden Verwaltung offener Kulturlandschaften.

22.2 Förderungsgegenstand

- 22.2.1 Planung (z. B. Almwirtschaftspläne), Wiederherstellung und Entwicklung von Kulturlandschaftsflächen, z.B. im Almbereich oder im Bereich von Biotopverbundsystemen;
- 22.2.2 Studien und Grundlagenarbeiten zu kulturlandschaftsrelevanten Themen;
- 22.2.3 Planung, Anlage und Wiederherstellung von die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild besonders prägenden Elementen wie Streuobstbestände, Gehölzinseln und –streifen, Steinmauern und Terrassen, Feuchtfächen, **Almflächen** sowie andere Landschaftselemente;

5

22.3 Förderungswerber

- 22.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.
- 22.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2.

22.4 Förderungsvoraussetzungen

- 22.4.1 Das geförderte Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet.
- 22.4.2 Das Vorhaben entspricht – sofern relevant - den Zielen und Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes, der Alpenkonvention (des Protokolls Naturschutz & Landschaftsplanung oder des Protokolls Berglandwirtschaft).
- 22.4.3 Förderbar sind Vorhaben, für die auf der betreffenden Fläche nicht bereits gemäß dem ÖPUL (insb. Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“, „Biologische Wirtschaftsweise (BIO)“, „Alpung und Behirtung (ALPUNG)“, „Naturschutz“ (NATUR)“ sowie „Natura 2000 – Landwirtschaft (N2)“ oder gemäß anderer Vorhabensarten dieser Sonderrichtlinie eine Förderung beantragt wurde.
- 22.4.4 Almschwendungen²⁶ werden nur dann gefördert, wenn sie sich auf Flächen beziehen, die nicht als Almfutterflächen gelten. Enthalten Almfutterflächen nicht beihilfefähige Flächen, die aufgrund des gemäß § 19 der horizontalen GAP-Verordnung anzuwendenden Pro-rata-Systems zu einer Verringerung der beihilfefähigen Fläche führen, ist eine Schwendung in diesem Ausmaß förderbar.

²⁶ Schneiden und Entfernen von Gehölzen, Gebüsch und Zwergsträuchern von der Fläche oder ordnungsgemäße Lagerung auf der Fläche

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 22.4.5 Soweit das Vorhaben Investitionen betrifft, handelt sich um eine kleine Infrastruktur im Sinne des Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die Gesamtkosten des Vorhabens dürfen somit EUR 2.500.000 netto nicht übersteigen.

1a

22.5 Art und Ausmaß der Förderung

22.5.1 Zuschuss zu Investitionen sowie zum Sachaufwand im Ausmaß von

- 100 % für Vorhaben betreffend standortangepasstes Flächenmanagement auf Hochalmen (Lage des Wirtschaftszentrums ≥ 1.700 m Seehöhe bzw. durchschnittliche Höhenlage der Alm > 1.700 m Seehöhe)
- 90 % für Vorhaben betreffend standortangepasstes Flächenmanagement auf Nieder- und Mittealmen (Lage des Wirtschaftszentrums < 1.700 m Seehöhe bzw. durchschnittliche Höhenlage der Alm < 1.700 m Seehöhe):
- 90 % für Vorhaben betreffend die Anlage und Revitalisierung von Kulturlandschaftselementen
- 70 % für Vorhaben betreffend die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen sowie die Erarbeitung von Studien/ Grundgearbeiten für Kulturlandschaftserhaltung-/Wiederherstellung.

22.5.2 entfällt.

4

22.5.3 Förderungen für wettbewerbsrelevante Vorhaben außerhalb der Landwirtschaft werden unter den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als de minimis–Beihilfe vergeben.

22.5.4 Die anrechenbaren Kosten pro Vorhaben betragen mindestens EUR 5.000,- und maximal EUR 100.000,-.

22.5.5 Für Kosten für Grunderwerb gilt Folgendes: Erfolgt der Grunderwerb im öffentlichen Interesse aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes und werden dadurch Flächen aus der Produktion genommen oder wird im Grundbuch eine Dienstbarkeit oder Reallast zur naturschutzfachlichen Nutzung eingetragen, können die anrechenbaren Kosten zur Gänze berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit der uneingeschränkten Berücksichtigung dieser Kosten ist im Förderungsantrag zu begründen.

22.6 Förderungsabwicklung

22.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

4

22.6.2 Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunktzahl erreicht werden.

22.6.3 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen übrigen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

23 Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren (7.6.4)

[Art. 20 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

23.1 Ziele

1. Erhaltung und Verbesserung der Funktionalität bestehender Schutzinfrastrukturen sowie deren vorausschauende Planung
2. Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum sowie dessen kulturellen und natürlichen Erbes.
3. Information der Öffentlichkeit über die Leistungen und Wirkungen der Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren durch bewusstseinsbildende Maßnahmen.

1c

23.2 Förderungsgegenstände

23.2.1 Stärkung der regionalen Erhaltungsaufgaben von Schutzinfrastruktur unter Berücksichtigung des Einflusses des Klimawandels – förderbar sind **folgende Aktivitäten**:

1c

1. Studien zur Erhöhung der Bestandsicherheit und Funktionalität von Schutzinfrastruktur nach einheitlichen Standards
2. Investitionen zur Nachrüstung von technischen Monitoring- und Messprogrammen

23.2.2 Erarbeitung von Planungsgrundlagen für die flächenhafte Darstellung gravitativer Naturgefahren sowie bezug habende Managementpläne zum Schutz des ländlichen Raums – förderbar **sind folgende Aktivitäten**:

4

1. Erstellung von Gefahren(hinweis)karten für Gemeinden mit hohem Risiko durch Massenbewegungen inkl. geotechnische Grundlagenerhebung und Prozessmodellierung
2. Erstellung von Managementplänen für gravitative Naturgefahren

23.2.3 Erstellung von Planungs- und Managementgrundlagen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Flächen- und Muldenrückhalts, des Hangwasserregimes einschließlich Entwässerung labiler Hänge und zur Reduktion der Flächenerosion – förderbar sind **folgende Aktivitäten**:

4

1. Erstellung von Gefahrenhinweiskarten (Hangwasserregime, Flächenerosion) und darauf aufbauenden Managementplänen inkl. Grundlagenerhebung und Prozessmodellierung
2. Kleinmaßnahmen zum Flächen- und Muldenrückhalt für Wasser und Sedimente

23.2.4 Inventurmaßnahmen zur Identifizierung und Erhaltung des bestehenden Schutzpotenzials der Wildbach- und Lawinenverbauung – förderbar sind **folgende Aktivitäten**:

4

1. Dokumentation und Präsentation historischer Schutzmaßnahmen
2. Erhaltung historischer Schutzbauten, sofern kein rechtsgültiger Bescheid zu deren Erhaltung verpflichtet

23.2.5 Investitionen zur Wiederherstellung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Produktionspotenzial) nach Naturkatastrophen sowie zur Schaffung von Sedimentationsflächen und Sedimentdeponien – förderbar sind **folgende Aktivitäten**:

1c

1. Investitionen zur Wiederherstellung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Produktionspotenzial) nach Naturkatastrophen und Deponierung des Materials
2. Studien und Investitionen zur Schaffung von Sedimentationsflächen und Sedimentdeponien

4

23.2.6 Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren – förderbar sind **folgende Aktivitäten**:

4

1. Maßnahmen zum Aufbau der für die Überwachungs-, Aufsichts- und Erhaltungsaufgaben im Naturgefahrenmanagement notwendigen praktischen Erfahrungen und Kompetenzen

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

2. Informationsveranstaltungen
3. Verbreitung von Informationen in Print- und elektronischen Medien

23.2.7 Planung und Errichtung von Maßnahmen zur temporären Sicherung des ländlichen Raumes sowie der gesicherten Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials – förderbar **ist folgende Aktivität:**

1c

4

Monitoring, Warnung, künstliche Auslösung von Gefahrenprozessen) inkl. der Vorhaltung von Einsatzmitteln, Anschaffung von Spezialgeräten und der Erstellung von überbetrieblichen Bearbeitungsplänen

23.2.8 Studien zur Identifizierung und Kartierung des Wildholzgefährdungspotenzials in Wildbächen und Flüssen sowie darauf aufbauenden Maßnahmen-, Einsatz- und Notfallplänen – förderbar **ist folgende Aktivität:**

1c

4

Dienstleistungen zur Identifizierung des Wildholzgefährdungspotenzials in Wildbächen und Flüssen inkl. Kartierungsarbeiten sowie Erstellung von Maßnahmen-, Einsatz- und Notfallplänen

23.3 Förderungswerber

23.3.1 Zusammenschlüsse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, deren Betriebsleiter die Bedingungen für Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1 erfüllen.

23.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2

- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Wassergenossenschaften, Wasserverbände
- Gebietskörperschaften, bei Vorhaben gemäß Punkt 23.2.3 (2) und Punkt 23.2.4 nur Gemeinden und Gemeindeverbände
- [Satzteil entfällt]

1c

23.4 Förderungsvoraussetzungen

23.4.1 Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.

23.4.2 [entfällt]

1c

23.4.3 Das Vorhaben gemäß Punkt 23.2.3 (2) darf ein Retentionsvolumen von 10.000 m³ nicht überschreiten.

23.4.4 Planung und technische Abwicklung der Vorhaben im Einvernehmen mit der zuständigen wasserbaulichen Dienststelle des jeweiligen Bundeslandes oder den örtlich zuständigen Dienststellen gemäß § 102 Forstgesetz 1975.

23.4.5 Vorlage von geeigneten Projektunterlagen bei Vorhaben gemäß Punkt 23.2.3 (2) [Satzteil entfällt], die den fachlichen Vorgaben des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 und dem „Stand der Technik“ gemäß § 12a Wasserrechtsgesetz 1959 entsprechen.

1c

23.4.6 Vorhaben, die sich auf „Einzugsgebiete“ gemäß § 99 Forstgesetz 1975 oder „Arbeitsfelder“ gemäß § 1 Wildbachverbauungsgesetz 1959 beziehen, bedürfen eines positiven Gutachtens der örtlich zuständigen Dienststelle gemäß § 102 Forstgesetz 1975.

23.4.7 Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 sowie von allenfalls weiteren erforderlichen rechtlichen Bewilligungen (z.B. ForstG, AWG, Naturschutzgesetze).

23.4.8 Gesetzlich vorgeschriebenen Aktivitäten (z. B. Pläne, Aufsichtstätigkeiten) sind nicht förderbar.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

23.4.9 Soweit das Vorhaben Investitionen betrifft, handelt sich um eine kleine Infrastruktur im Sinne des Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die Gesamtkosten des Vorhabens dürfen somit EUR 2.500.000 netto nicht übersteigen.

1a

23.4.10 Ein Vorhaben kann nur Aktivitäten (Fördergegenstände) einer Vorhabensart umfassen, welche durch dasselbe Auswahlverfahren abgedeckt sind.

1c

23.5 Art und Ausmaß der Förderung

23.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) im Ausmaß von 100 % für Vorhaben gemäß Punkt 23.2.6 und für alle anderen Vorhaben im Ausmaß von 80 %.

1c

5

23.5.2 Bei wettbewerbsrelevanten Vorhaben erfolgt die Förderungsgewährung als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

23.5.3 Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 2.500,- je Vorhaben, bei Vorhaben gemäß 23.2.1(2). EUR 10.000,-. Die anrechenbaren Kosten für Vorhaben gemäß 23.2.5(1) dürfen je Deponiefläche EUR 30.000,- nicht überschreiten.

4

23.5.4 Für Kosten für Grunderwerb gilt Folgendes: Erfolgt der Grunderwerb im öffentlichen Interesse aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes und werden dadurch Flächen aus der Produktion genommen oder wird im Grundbuch eine Dienstbarkeit oder Reallast zur naturschutzfachlichen Nutzung eingetragen, können die anrechenbaren Kosten zur Gänze berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit der uneingeschränkten Berücksichtigung dieser Kosten ist im Förderungsantrag zu begründen.

23.6 Förderungsabwicklung

23.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

1

23.6.2 Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss die Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.

23.6.3 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut:

Das BML ist Bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben und Vorhaben von bundesweiter Relevanz.

11

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

24 Aufforstung und Anlage von Wäldern (8.1.1)

[Art. 21 Abs. 1 lit. a iVm Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

24.1 Ziele

1. Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt und des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen
2. Verbesserung der Wohlfahrts-, Schutz-, Nutz- und Erholungswirkung im ländlichen Raum
3. Steigerung der Kohlenstoffbindung durch Waldflächenzunahme

24.2 Förderungsgegenstände

24.2.1 Anlage **[Satzteil entfällt]** von Wäldern auf land- und nichtlandwirtschaftlichen Flächen (das sind grundsätzlich alle anderen Flächen, die zur Aufforstung geeignet sind, nicht jedoch Waldflächen gemäß § 1a Forstgesetz 1975) – förderbar **ist folgende Aktivität mit den in Klammer stehenden Aktionen:**

4

1c

Waldverjüngung [Vorbereitung (Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung); Aufforstung; Nachbesserung]

24.2.2 Ausgleich des Einkommensverlustes aufgrund der Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen.

24.3 Förderungswerber

24.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.

24.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2

- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Gemeinden

24.3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.

24.4 Förderungsvoraussetzungen

24.4.1 Ökologische, klimatische und hydrologische Beschreibung der Lokalität des Vorhabens

24.4.2 Bestätigung der Naturschutzbehörde, dass die Anlage und Pflege von Wäldern auf land- oder nichtlandwirtschaftlichen Flächen den naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht

24.4.3 Nutzung als landwirtschaftliche Flächen vor dem 1. Jänner 2014.

24.4.4 Betriebe ab einer Größe von 100 Hektar Waldfläche haben waldbezogene Pläne vorzuweisen.

24.4.5 Als landwirtschaftliche Fläche gelten: Acker- und Grünland sowie Spezialkulturen. Aufforstung auf ökologisch sensiblen Flächen, insbesondere Baumwiesen, Hutweiden, Streuwiesen, Trockenrasen und Feuchtbiootope oder anderen, naturschutzfachlich bedeutsamen landwirtschaftlichen Flächen, wird nicht gefördert.

24.4.6 Die Förderung wird nur in Regionen mit minimaler bis geringer Waldausstattung gewährt, soweit in der jeweiligen Katastralgemeinde eine Waldausstattung unter 20 Prozent vorliegt oder Gebiete mit Sonderplanungen (beispielsweise Wildtierkorridore) beansprucht werden. Die Feststellung der Waldausstattung erfolgt auf Basis des Waldentwicklungsplanes gemäß § 9 des Forstgesetzes 1975.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 24.4.7 Es werden nur Aufforstungen auf Basis der natürlichen Waldgesellschaft gefördert. Mehr als 75% der aufgeforsteten Pflanzen müssen sich an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren. Die im jeweiligen Bundesland geltenden Fördervorgaben sind einzuhalten. 7
- 24.4.8 Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebietes angepasst sein und bestimmten Mindestumweltanforderungen genügen
- 24.4.9 Die zusammenhängende Mindestteilnahmefläche beträgt 0,5 Hektar.
- 24.4.10 Es sind maximal 20 Hektar pro Jahr und je Förderungswerber förderbar.
- 24.4.11 Vorkehrungen gegen Wildschäden sind nicht förderbar.
- 24.4.12 Es sind geeignete Vorkehrungen vorzusehen, wenn durch schädigende Einflüsse eine wesentliche Beeinträchtigung des Projekterfolges erwartet werden muss.

24.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 24.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten für die Anlage [Satzteil entfällt] unter Bezugnahme auf Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 im Ausmaß von 50 %, jedoch 70 % bei Anlage von Wäldern mit mittlerer und hoher Schutzwirkung, mit hoher Wohlfahrtswirkung oder bei der Anlage von Wäldern mit seltenen Baumarten oder der Anlage von Wäldern mit Sonderstrukturen. 1c
- 24.5.2 Die Abrechnung der Kosten erfolgt unter Heranziehung von standardisierten Einheitskosten in Form der Pauschalkostensätze gemäß Punkt 1.7.7.4 [Wort entfällt]. 1a
- 24.5.3 Jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten auf landwirtschaftlichen Flächen bis zum Ende der Programmperiode 2014-2020 in Höhe von maximal EUR 750,- je Hektar/Jahr. Die Hektarprämie wird erstmals für jenes Kalenderjahr gewährt, in dem die Aufforstung erfolgt ist.
- 24.5.4 Aufgrund von Verpflichtungen aus früheren LE-Programmen: jährliche Hektarprämien zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten auf landwirtschaftlichen Flächen in Höhe der damals genehmigten Prämie für den in den jeweiligen Verpflichtungen vorgesehenen Zeitraum.
- 24.5.5 Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 500,- je Vorhaben.

24.6 Förderungsabwicklung

- 24.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.
- 24.6.2 Der Zahlungsantrag für die Hektarprämie ist im Wege des Mehrfachtantrags-Flächen (siehe Punkt 1.9.9.2) bei der AMA einzubringen. Eine rückwirkende Beantragung der Hektarprämie im Mehrfachtantrag-Flächen des nächsten Kalenderjahres ist nicht möglich.
- 24.6.3 Die Abwicklung der Hektarprämie erfolgt gemäß den Bestimmungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene. Die Bestimmungen der horizontalen GAP-Verordnung sind mit Ausnahme des 5. Abschnitts grundsätzlich anzuwenden, soweit nicht in dieser Sonderrichtlinie anderes bestimmt ist.
- 24.6.4 Mit der Beantragung der Hektarprämie unterliegt der Förderungswerber den Cross-Compliance-Vorschriften gemäß Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 24.6.5 Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss die Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.
- 24.6.6 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

25 Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach [Wort entfällt] Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen – Forstschutz (8.4.1)

1c

[Art. 21 Abs. 1 lit. c iVm Art. 24 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

25.1 Ziele

1. Reduktion von Waldschäden durch abiotische und biotische Schadfaktoren
2. Naturnahe, widerstandsfähige Waldbestände

25.2 Förderungsgegenstände

25.2.1 Vorbeugung gegen Schäden

25.2.1.1 Einrichtung und Verbesserung von Anlagen oder Ressourcen zur Überwachung des Auftretens von Schädlingen, Krankheiten sowie Kommunikationsausrüstungen – förderbar sind folgende Aktivitäten:

4

- Überwachungsgeräte
- Überwachungsorgane
- Monitoring

25.2.1.2 Vorbeugende waldbauliche oder forsttechnische Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung, soweit sie zur Vorbeugung gegen Naturkatastrophen und Massenvermehrung von Forstschädlingen geeignet sind – förderbar sind folgende Aktivitäten:

4

- Vorbeugende Maßnahmen
- Bekämpfungsmaßnahmen
- Chemischer Forstschutz

25.2.1.3 Ankauf der für die Vorbeugung erforderlichen Spezialgeräte und Gegenstände, Schutz- oder Bekämpfungsmittel – förderbar sind folgende Aktivitäten:

4

- Spezialgeräte
- Schutzmittel
- Bekämpfungsmittel

25.2.1.4 [entfällt]

25.2.1.5 Schaffung von Schutzinfrastrukturen für Waldgebiete – förderbar ist folgende Aktivität mit den in Klammer stehenden Aktionen:

4

Planung und Errichtung von Maßnahmen zur Unterstützung der flächenhaften Schutzwirkung [([Wort entfällt] Hangentwässerung, Technische Begleitmaßnahmen (Gleitschneeschutz; Schneebrücken; Verwehungsbauten; Ablenkssysteme; Stützverbauungen; Einzelschutz für seltene Baumarten; Bermen; Querfällung; einfache technische Werke; Verankerung; Verpflockung; Begehungssteige))]

1c

25.2.2 Wiederherstellung von Wäldern nach [Satzteil entfällt] Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

4

25.2.2.1 Aufräumarbeiten nach Naturkatastrophen oder der Massenvermehrung von Forstschädlingen – förderbar sind folgende Aktivitäten:

4

- Koordination Aufräumarbeiten
- Einfache technischen Werke
- Querfällung, Verankerung
- Bringung bzw. Rückung

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

25.2.2.2 Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden sowie Ereignissen in Zusammenhang mit dem Klimawandel – förderbar ist folgende Aktivität mit den in Klammer stehenden Aktionen:

- Waldverjüngung [Vorbereitung (Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung), Aufforstung; Nachbesserung]
- Kulturpflege nach Aufforstung (Beseitigen der Konkurrenzvegetation)

1c

4

2b

7

25.3 Förderungswerber

25.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.

25.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2

- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Nutzungsberechtigte
- Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts im Bereich der Forstwirtschaft
- Gebietskörperschaften

4

25.3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.

25.4 Förderungsvoraussetzungen

25.4.1 Für Vorhaben gemäß Punkt 25.2.2 werden folgende Ereignisse anerkannt: Windwurf, Schnee- und Eisbruch, Lawinen- oder Murenabgang, Steinschlag, Hochwasser, Trockenheit, Waldbrand, Massenvermehrung von Forstschädlingen.

25.4.2 Vorhaben gemäß Punkt 25.2.2 werden nur dann gefördert, wenn für die geplante Aktivität keine Förderung aus dem Katastrophenfonds beantragt oder genehmigt wurde.

5

25.4.3 Bestätigung der Forstbehörde, dass bei Vorhaben gemäß Punkt 25.2.2 mindestens 20 % des forstlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.

Als „forstliches Produktionspotential“ gilt eine betroffene Mindestwaldfläche von 100 Hektar innerhalb einer Forstaufsichtsstation unabhängig von der Besitzstruktur. Die Fläche ist kartographisch festzuhalten. Das Schadausmaß ist von der Forstbehörde festzuhalten [Beschreibung, kartographisch (Karte, Luftbild, elektronisch)] und dem jeweiligen Förderungsantrag beizulegen.

25.4.4 Bei Vorliegen einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 ist eine Förderung nicht möglich.

5

25.4.5 Bei Vorhaben gemäß Punkt 25.2.2.2 müssen sich mehr als 75 % der aufgeforsteten Pflanzen an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren. Die im jeweiligen Bundesland geltenden Fördervorgaben sind einzuhalten. [Satzteil entfällt].

7

4

25.4.6 Betriebe ab einer Größe von 100 Hektar Waldfläche haben waldbezogene Pläne vorzuweisen.

25.4.7 [entfällt]

1c

25.4.8 [entfällt]

1c

25.4.9 Vorhaben betreffend Schutzinfrastrukturen: Vorliegen aller erforderlichen rechtlichen Bewilligungen.

4

25.4.10 Vorhaben gemäß Punkt [entfällt] 25.2.1.5 beziehen sich auf

5

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutzfunktion gem. Waldentwicklungsplan (§ 9 Forstgesetz 1975) oder
- Waldflächen mit Objektschutzwirkung gem. Bezirksrahmenplan

25.4.11 Ein Vorhaben kann nur Aktivitäten (Fördergegenstände) einer Vorhabensart umfassen, welche durch dasselbe Auswahlverfahren abgedeckt sind.

1c

25.4.12 Bei Vorhaben betreffend der Aktion „Fangbaumlegung“ sind maximal 100 Stück/Jahr je Waldeigentümer förderbar. Eine Überschreitung dieser Grenze ist in begründeten Ausnahmefällen nach Bestätigung der Landesforstdirektion möglich.

1c

25.4.13 Wird das Vorhaben von einem Nutzungsberechtigten beantragt, muss eine schriftliche Zustimmung des Waldbesitzers zum Vorhaben vorgelegt werden.

4

25.5 Art und Ausmaß der Förderung

25.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) unter Bezugnahme auf Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 im Ausmaß von **60 % auf allen Waldflächen bzw. 80 % auf Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutzfunktion oder bei Vorhaben zur Bekämpfung der Massenvermehrung von Forstschädlingen (Satzteil entfällt) oder des Rüsselkäfers sowie bei Vorhaben zum Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potentials nach Schäden sowie Ereignissen in Zusammenhang mit dem Klimawandel auf Waldflächen mit hoher Schutzfunktion.**

1c

4

5

Bei Hubschrauberbringung kommt ein Fördersatz von 60 % der Hubschrauberkosten inkl. An- und Abreise zur Anwendung.

25.5.2 Die Abrechnung der Kosten kann durch Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben oder unter Heranziehung von standardisierten Einheitskosten in Form der Pauschalkostensätze gemäß Punkt 1.7.7.4 erfolgen. Die Bewilligende Stelle hat den Abrechnungsmodus in der Genehmigung festzulegen.

25.5.3 Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 500,- je Vorhaben.

25.6 Förderungsabwicklung

25.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

1

25.6.2 Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss die Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.

25.6.3 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

[Satz entfällt]

1a

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

26 Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes - Öffentlicher Wert & Schutz vor Naturgefahren (8.5.1)

[Art. 21 Abs. 1 lit d iVm Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013]

26.1 Ziele

1. Verbesserung der schutzwirksamen, ökologischen und gesellschaftlichen Wirkungen des Waldes
2. Schutz vor Naturgefahren
3. Erhaltung, Verbesserung und Gestaltung von Trinkwasserressourcen des Waldes

26.2 Förderungsgegenstände

26.2.1 Vorhaben zur Stabilisierung und Verbesserung des Waldzustandes oder des Standortes sowie Vorhaben zur Verminderung von Auswirkungen durch externe forstschädliche Umweltbelastungen – förderbar sind folgende Aktivitäten mit den in Klammer stehenden Aktionen:

1c

- Waldverjüngung [Vorbereitung (Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung); Aufforstung; Nachbesserung; Ergänzung von Naturverjüngung; Bestandesumbau; Unterbau, Technische Begleitmaßnahmen (Kontrollzaun; Einzelschutz für seltene Baumarten; Bermen; Querfällung, einfache technische Werke; Verankerung; Verpflockung; Begehungssteige)]
- Kulturpflege nach Aufforstung (Beseitigen der Konkurrenzvegetation)
- Jungbestandspflege,
- Durchforstung,
- Entwicklung Nebenbestand
- Verjüngungseinleitung, inkl. Bringung bzw. Rückung

4

7

4

26.2.2 [entfällt]

1c

26.2.3 Waldbauliche und technische Maßnahmen zur Erhaltung oder zur langfristigen Verbesserung der Ökosysteme von Wäldern einschließlich der Bringung mit Seilkränen oder anderen zeitgemäßen boden- und bestandesschonenden Verfahrenstechniken – förderbar sind folgende Aktivitäten mit den in Klammer stehenden Aktionen:

- Waldverjüngung [Vorbereitung (Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung); Aufforstung; Nachbesserung; Ergänzung von Naturverjüngung; Bestandesumbau; Unterbau, Technische Begleitmaßnahmen (Kontrollzaun; Einzelschutz für seltene Baumarten; Bermen; Querfällung, einfache technische Werke; Verankerung; Verpflockung; Begehungssteige)]
- Kulturpflege nach Aufforstung (Beseitigen der Konkurrenzvegetation)
- Jungbestandspflege,
- Durchforstung,
- Entwicklung Nebenbestand,
- Verjüngungseinleitung, inkl. Bringung bzw. Rückung

7

4

26.2.4 [entfällt]

1c

26.3 Förderungswerber

26.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

26.3.2 Sonstige Fördererwerber gemäß Punkt 1.5.2

- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Gemeinden, Gemeindeverbände
- Wassergenossenschaften, Wasserverbände

26.3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.

26.4 Förderungsvoraussetzungen

26.4.1 Vorhaben gemäß Punkt [Satzteil entfällt] 26.2.3 befinden sich in einem regionalen Schwerpunktgebiet auf Basis

- des Waldentwicklungsplanes gemäß § 9 Forstgesetz 1975 (Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion) oder
- der Bezirksrahmenpläne (Waldflächen mit Objektschutzwirkung) oder
- [entfällt]

1c

Vorhaben für die Erhaltung, Verbesserung und Gestaltung von Trinkwasserschutzwäldern gemäß Punkt 26.2.1 befinden sich in einem regionalen Schwerpunktgebiet auf Basis von Wasserschutz und –schongebieten gemäß Wasserrechtsgesetz

26.4.2 Bei Vorliegen einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 ist eine Förderung nicht möglich.

7

26.4.3 Mehr als 75 % der aufgeforsteten Pflanzen müssen sich an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren. Die im jeweiligen Bundesland geltenden Fördervorgaben sind einzuhalten [Satzteil entfällt].

4

26.4.4 Betriebe ab einer Größe von 100 Hektar Waldfläche haben waldbezogene Pläne vorzuweisen.

26.4.5 [entfällt].

5

26.4.6 Ein Vorhaben kann nur Aktivitäten (Fördergegenstände) einer Vorhabensart umfassen, welche durch dasselbe Auswahlverfahren abgedeckt sind.

1c

26.5 Art und Ausmaß der Förderung

26.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten unter Bezugnahme auf Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 im Ausmaß 60 % bzw. 80 % auf Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion.

4

Bei Hubschrauberbringung kommt ein Fördersatz von 60 % der Hubschrauberkosten inkl. An- und Abreise zur Anwendung.

1c

26.5.2 Die Abrechnung der Kosten kann durch Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben oder unter Heranziehung von standardisierten Einheitskosten in Form der Pauschalkostensätze gemäß Punkt 1.7.7.4 erfolgen. Die Bewilligende Stelle hat den Abrechnungsmodus in der Genehmigung festzulegen.

26.5.3 Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 500,- je Vorhaben.

26.6 Förderungsabwicklung

26.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

1c

26.6.2 Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss die Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.

26.6.3 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

[Satz entfällt]

1a

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

27 Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes - Genetische Ressourcen (8.5.2)

[Art. 21 Abs. 1 lit d iVm Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013]

27.1 Ziele

1. Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes
2. Produktion von autochthonem forstlichen Vermehrungsgut
3. Verbesserung der Versorgung mit genetisch hochwertigen, dem jeweiligen Standort und Wuchsgebiet angepassten Saat- und Pflanzgut
4. Verbesserung der genetischen Erkenntnisse und Grundlagen

27.2 Förderungsgegenstand

27.2.1 Investitionen für wertvolles forstliches Vermehrungsgut zur Anpassung der Waldökosysteme an den Klimawandel sowie zur Sicherung waldgenetischer Ressourcen – förderbar sind **folgende Aktivitäten**:

4

- Anschaffung von Spezialgeräten,
- Beerntung von Samenbäumen, **Saatgutbeständen** oder **Samenplantagen**,
- Aufbereitung und Lagerung von Saatgut,
- Anlage, Pflege oder **Verbesserung** von Samenplantagen oder Genreservaten,
- Einrichtung von Gendatenbanken
- Untersuchungen, Gutachten

1c

27.3 Förderungswerber

27.3.1 Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1

27.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2

4

- Natürliche und juristische Personen
- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Körperschaften **und Anstalten** öffentlichen Rechts im Bereich der Forstwirtschaft
- Gebietskörperschaften

27.3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.

27.4 Förderungsvoraussetzungen

27.4.1 Nachweis eines behördlich anerkannten Samenbestandes, einer anerkannten Samenplantage oder sonstige wertvolle Samenbäume.

27.4.2 Betriebe ab einer Größe von 100 Hektar Waldfläche haben waldbezogene Pläne vorzuweisen.

27.4.3 Ein Vorhaben kann nur Aktivitäten (Fördergegenstände) einer Vorhabensart umfassen, welche durch dasselbe Auswahlverfahren abgedeckt sind.

1c

27.5 Art und Ausmaß der Förderung

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

27.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten unter Bezugnahme auf Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 im Ausmaß von 30 % für die Anschaffung von Spezialgeräten bzw. 90 % für die übrigen Aktivitäten gemäß Punkt 27.2.

1c

27.5.2 Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 500,- je Vorhaben.

4

27.5.3 Die Abrechnung der Kosten kann durch Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben oder unter Heranziehung von standardisierten Einheitskosten in Form der Pauschalkostensätze gemäß Punkt 1.7.7.4 erfolgen. Die Bewilligende Stelle hat den Abrechnungsmodus in der Genehmigung festzulegen. Wird eine Abrechnung nach tatsächlichen Kosten festgelegt, hat die Bewilligende Stelle die anrechenbaren Kosten der Höhe nach mit den jeweiligen für derartige Aktivitäten (Aktionen) festgelegten standardisierten Einheitskosten zu begrenzen.

1c

5

27.6 Förderungsabwicklung

27.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

1

27.6.2 Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss die Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.

27.6.3 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

Das BML ist Bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben und Vorhaben von bundesweiter Relevanz.

11

28 Investitionen zur Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme - Waldökologie-Programm (8.5.3)

[Art. 21 Abs. 1 lit d iVm Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013]

28.1 Ziele

1. Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Waldbiodiversität in all ihren Dimensionen (Arten, Lebensraum, Genetik, Evolutionsfähigkeit)
2. Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften
3. Schutz von seltenen/gefährdeten Arten
4. Verhinderung der Ausbreitung von invasiver Neobiota
5. Erhaltung und Entwicklung von Waldlebensräumen, die durch bestimmte traditionelle Bewirtschaftungsformen geprägt sind
6. Sicherung der natürlichen Regenerationsfähigkeit der Wälder

28.2 Förderungsgegenstände

28.2.1 Waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Wirkungen des Waldes und dessen Biodiversität (Verjüngung, Pflege, Verfahren) – förderbar sind **folgende Aktivitäten mit den in Klammer stehenden Aktionen:**

- Waldverjüngung [Vorbereitung (Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung); Aufforstung; Nachbesserung; [Satzteil entfällt] Ergänzung von Naturverjüngung; Bestandesumbau; Unterbau; Anlage von Waldrändern; Technische Begleitmaßnahmen (Kontrollzaun; Einzelschutz für seltene Baumarten, Verpflockung)]
- Kulturpflege nach Aufforstung (Beseitigen der Konkurrenzvegetation)
- Jungbestandspflege,
- Durchforstung,
- Entwicklung Nebenbestand,
- Spezielle Pflegemaßnahmen (Pflege von Waldrändern)
- Verjüngungseinleitung, inkl. Bringung bzw. Rückung

4

1c

7

4

28.2.2 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von seltenen oder traditionellen Bewirtschaftungsformen, Waldstrukturen und ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften – förderbar sind **folgende Aktivitäten mit den in Klammer stehenden Aktionen:**

- Waldverjüngung [Vorbereitung (Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung); Aufforstung; Nachbesserung; [Satzteil entfällt] Ergänzung von Naturverjüngung; Bestandesumbau; Unterbau; Anlage von Waldrändern; Einbringung von seltenen Baumarten; Technische Begleitmaßnahmen (Kontrollzaun; Einzelschutz für seltene Baumarten, Verpflockung)]
- Kulturpflege nach Aufforstung (Beseitigen der Konkurrenzvegetation)
- Jungbestandspflege,
- Durchforstung,
- Entwicklung Nebenbestand,
- Spezielle Pflegemaßnahmen (Pflege von Waldrändern; Lassreitelfreistellung im Mittelwald; Pflege seltener Bewirtschaftungsformen wie Lärchwiesen und –weiden, Nieder-, Mittel- oder Plenterwald; Pflege von seltenen Baumarten; Biotopschutzstreifen)
- Verjüngungseinleitung inkl. Bringung bzw. Rückung

4

7

1c

28.2.3 Schaffung, Sicherung, Wiederherstellung und Verbesserung von speziellen Habitaten für geschützte und sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Tierarten – förderbar sind **folgende Aktivitäten mit den in Klammer stehenden Aktionen:**

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- **Habitatsmaßnahmen - Einzelschutz** (Vogelschutz; Ameisenschutz; Fledermausschutz; Uferrandstreifen; Kleinbiotope; Einzelbäume Totholz, Bruthöhlen-, Veteranen-, Horstbäume, [Satzteil entfällt])
- **Habitatsmaßnahmen – Flächenschutz inkl. Verjüngung und Pflege** (Uferrandstreifen; Kleinbiotope; Vogelschutz, Waldlichtungen in Wäldern mit besonderem Lebensraum (§ 32 a Forstgesetz 1975))

1c

4

28.2.4 Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung bei neuen Vorkommen invasiver Neobiota; Maßnahmen zur Eliminierung etablierter invasiver Neobiotabestände – förderbar **ist folgende Aktivität mit den in Klammer stehenden Aktionen:**

- **Bekämpfung, Bekämpfungsmittel und Entsorgung**

4

28.2.5 Maßnahmen zur Förderung von Naturverjüngung gemäß potenziell natürlicher Waldgesellschaft durch integriertes Wildmanagement – förderbar sind **folgende Aktivitäten mit den in Klammer stehenden Aktionen:**

- Wildökologische Raumplanungen
- **Waldverjüngung [Technische Begleitmaßnahmen (Kontrollzaun, Einzelschutz für seltene Baumarten, Verpflockung)]**

4

1c

28.2.6 Maßnahmen zur Förderung bestandesschonender Bringung – förderbar sind **folgende Aktivitäten:**

- Bringung bzw. Rückung

4

28.3 Förderungswerber

28.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.

28.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2

- Agrargemeinschaften
- **Waldbesitzervereinigungen**
- Gemeinden, Gemeindeverbände
- Körperschaften **und Anstalten** öffentlichen Rechts im Bereich der Forstwirtschaft: **abweichend von Punkt 1.5.3 können diese uneingeschränkt gefördert werden**

4

28.3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.

28.4 Förderungsvoraussetzungen

28.4.1 Vorliegen einer naturschutzfachlich **begründbaren** Notwendigkeit des Vorhabens. Wiederaufforstungen sind nur dann förderbar, wenn bezüglich der Baumartenmischung und/oder der Struktur eine Verbesserung im Sinne der Ziele dieser Vorhabensart gegenüber dem Vorbestand erreicht wird.

4

28.4.2 Die Vorhaben **gemäß den Punkten 28.2.1 und 28.2.2** entsprechen ausschließlich der natürlichen Waldgesellschaft mit den entsprechenden Baumarten **[Satzteil entfällt]**.

1c

4

28.4.3 Bei Vorliegen einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 ist eine Förderung nicht möglich.

28.4.4 Gesetzlich vorgeschriebenen **Aktivitäten und Aktionen** sind nicht förderbar.

4

28.4.5 Betriebe ab einer Größe von 100 Hektar Waldfläche haben waldbezogene Pläne vorzuweisen.

5

28.4.6 [entfällt].

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

28.4.7 Bei Vorhaben gemäß Punkt 28.2.3, Aktionen „**Vogelschutz; Ameisenschutz; Fledermausschutz**, Einzelbäume Totholz, Bruthöhlen-, Veteranen-, Horstbäume“ sind maximal **400 Stück je Kategorie und je Waldeigentümer in der LE-Periode 2014 - 2020** förderbar.

1c

4

28.4.8 Die Förderobjekte Einzelbäume Totholz, Bruthöhlen-, Veteranen- und Horstbäume sind dauerhaft zu **kennzeichnen**.

5

28.4.9 Ein Vorhaben kann nur Aktivitäten (Fördergegenstände) einer Vorhabensart umfassen, welche durch dasselbe Auswahlverfahren abgedeckt sind.

1c

28.5 Art und Ausmaß der Förderung

28.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten unter Bezugnahme auf Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 im Ausmaß von **80 %** bzw. 100 % bei Vorhaben, die Wälder mit besonderem Lebensraum gemäß § 32a Forstgesetz 1975 betreffen sowie 100 % für Vorhaben gemäß Punkt 28.2.5.

1c

28.5.2 Die Abrechnung der Kosten kann durch Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben oder unter Heranziehung von standardisierten Einheitskosten in Form der Pauschalkostensätze gemäß Punkt 1.7.7.4 erfolgen. Die Bewilligende Stelle hat den Abrechnungsmodus in der Genehmigung festzulegen.

28.5.3 Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 500,- je Vorhaben.

28.6 Förderungsabwicklung

28.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

1

28.6.2 Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss die Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.

28.6.3 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

Das **BML** ist Bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben und Vorhaben von bundesweiter Relevanz.

11

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

29 Investitionen in Forsttechniken sowie Investitionen in Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (8.6.1)

[Art. 21 Abs. 1 lit. e iVm Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

29.1 Ziele

1. Verbesserung der Logistik- und Wertschöpfungskette für Holz
2. Erhöhung der Diversifizierung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

29.2 Förderungsgegenstände

29.2.1 Anschaffung von Fachsoftware oder Aufbau und Teilnahme an organisierten Holzmarktsystemen – förderbar sind **folgende Aktivitäten**:

- EDV-Ausstattung (Hardware)
- GIS-unterstütztes System (Software)
- Abrechnungssystem (Software)

4

29.2.2 Investitionen zur Veredelung des Rohstoffes Holz:

29.2.3 Investitionen zur Verbesserung der Logistikkette Holz

29.2.4 Investitionen in den Aufbau oder die Entwicklung von Serviceleistungen für die gemeinschaftliche Mobilisierung oder Vermarktung von Holz sowie forstlicher Biomasse

29.3 Förderungswerber

29.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.

29.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2

- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften

29.3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.

29.4 Förderungsvoraussetzungen

29.4.1 Beschreibung des wirtschaftlichen Erfordernisses des Vorhabens im Rahmen eines Betriebs-/Kooperationskonzeptes

29.4.2 Die Vorhaben sind auf die Bereiche vor der industriellen Verarbeitung von Holz beschränkt.

29.4.3 Betriebe ab einer Größe von 100 Hektar Waldfläche haben waldbezogene Pläne vorzuweisen.

29.4.4 Ein Vorhaben kann nur Aktivitäten (Fördergegenstände) einer Vorhabensart umfassen, welche durch dasselbe Auswahlverfahren abgedeckt sind.

1c

29.5 Art und Ausmaß der Förderung

29.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten unter Bezugnahme auf Art. 41 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 im Ausmaß von 40 %.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 29.5.2 Die Anschaffung von Maschinen oder Geräten ist nicht förderbar.
- 29.5.3 Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 2.500,- und maximal EUR 100.000,- je Vorhaben.

29.6 Förderungsabwicklung

- 29.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

1

- 29.6.2 Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss die Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.
- 29.6.3 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

30 Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene (8.6.2)

[Art. 21 Abs. 1 lit. e iVm Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

30.1 Ziele

Verbesserung des Planungsinstrumentariums in der Forstwirtschaft

30.2 Förderungsgegenstand

Erstellung oder Verbesserung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene – **förderbar** sind folgende Aktivitäten:

- Pläne für den Bereich Waldmanagement
- Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Gebiete gemäß den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG
- Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Gebiete gemäß [Wort entfällt] § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum) oder den Bereich der Waldbiodiversität
- Schutz- und Bewirtschaftungspläne für den Bereich Schutz vor Naturgefahren
- Stichprobeninventuren
- Standortkartierungen

4

1a

30.3 Förderungswerber

30.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.

30.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2

- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften
- Wassergenossenschaften und Wasserverbände
- **Gemeinden**

1c

30.3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.

30.4 Förderungsvoraussetzungen

30.4.1 Die Erstellung eines waldbezogenen Plans entspricht den Zielsetzungen des Programms LE 14-20.

30.4.2 [entfällt]

1c

30.4.3 Der Ersatz eines bestehenden Plans durch einen neuen wird gefördert, wenn der bestehende Plan älter als 10 Jahre ist. In sachlich gerechtfertigten Fällen (Windwurf, Schnee- und Eisbruch, Insektenkalamitäten [entfällt]) kann von dieser 10-Jahresregelung abgewichen werden; eine Bestätigung der Forstbehörde hat vorzuliegen.

1c

30.4.4 Die Verbesserung eines bestehenden Plans wird nur dann gefördert, wenn die Erstellung des bestehenden Plans ohne Förderung erfolgt ist.

30.4.5 Gemäß §§ 9 und 11 Forstgesetz 1975 vorgeschriebenen Pläne sind nicht förderbar.

1c

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

30.4.6 Nachweis, dass die Planerstellung durch gemäß § 105 Abs. 1 Z 1, Z 3 und Z 4 Forstgesetz 1975 befugte Fachkräfte erfolgt.

30.4.7 Erfolgt die Erstellung des waldbezogenen Planes durch einen in der Vorhabensart 2.1.1 geförderten Beratungsanbieter, ist eine Förderung im Rahmen dieser Vorhabensart nur dann zulässig, wenn die konkrete Leistungserbringung nicht zur Förderung im Rahmen der Vorhabensart 2.1.1 eingereicht wurde bzw. wird.

4

30.5 Art und Ausmaß der Förderung

30.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten²⁷ unter Bezugnahme auf Art. 41 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 im Ausmaß von 40 %.

30.5.2 Die anrechenbaren Kosten betragen je Förderungswerber mindestens EUR 500,-.

Innerhalb der Förderperiode und Bundesland dürfen je Vorhaben für

- Pläne für den Bereich Waldmanagement, Stichprobeninventuren oder Standortkartierungen EUR 50.000,-
- alle übrigen waldbezogenen Pläne gemäß Punkt 30.2 maximal EUR 100.000,- anerkannt werden.

1c

30.6 Förderungsabwicklung

30.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

1

30.6.2 Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss die Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.

30.6.3 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut:

[entfällt]

1a

²⁷ Gemäß Art. 45 Abs. 2 lit. d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gelten Kosten für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder vergleichbaren Instrumenten als förderfähige Ausgaben im Rahmen einer Investition.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

31 Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen /-gesellschaften (15.1.1)

[Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

31.1 Ziele

1. Beitrag zur Sicherung der Waldfunktionen mit Ausnahme der Nutzfunktion durch Erhaltung genetisch widerstandsfähiger Wälder
2. Beitrag zur Biodiversität im Wald

31.2 Förderungsgegenstände

- 31.2.1 Erhaltung von Naturwaldreservaten oder von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen /-gesellschaften (flächiger Nutzungsverzicht)
- 31.2.2 Erhaltung von Altholzinseln (Belassen eines erhöhten Anteils von Biotop- oder Veteranenbäumen)
- 31.2.3 Erhaltung von Horstschutzzonen (Belassen eines Anteils von Horstbäumen)
- 31.2.4 Belassen von seltenen Baumarten sowie von Totholz, Bruthöhlenbäumen oder Horstbäumen

31.3 Förderungswerber

- 31.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.
- 31.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2
- Agrargemeinschaften
 - Gemeinden
 - Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts im Bereich der Forstwirtschaft, abweichend von Punkt 1.5.3 können diese uneingeschränkt gefördert werden.
- 31.3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.

4

31.4 Förderungsvoraussetzungen

- 31.4.1 Bewirtschaftungsauflagen oder –einschränkungen, die sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergeben, sind nicht förderbar.
- 31.4.2 Nachweis eines waldbezogenen Plans bei Betrieben ab 100 Hektar Waldfläche.
- 31.4.3 Vorlage einer Projektbeschreibung, in der die Ziele und Auflagen des Vorhabens dargestellt sind und behördlich bestätigt wird, dass das Vorhaben den forst- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht.
- 31.4.4 Die Vorhaben werden auf ökologisch wertvollen Waldflächen umgesetzt.
- 31.4.5 Vorhaben gemäß Punkt 31.2.3 und 31.2.4 sind nur nach Vorliegen von Ausnahmebescheiden gemäß § 32 a Forstgesetz 1975 förderbar.
- 31.4.6 Die zusammenhängende Mindestfläche beträgt 0,5 Hektar.

1c

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

31.5 Auflage

31.5.1 Bei Vorhaben gemäß Punkt 31.2.1 sind eine Bewirtschaftung oder Nutzungseingriffe für die Dauer des mindestens fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes untersagt.

Ausgenommen sind Maßnahmen bei Schädlingsbefall oder gefahrdrohender Schädlingsvermehrung gemäß § 44 Forstgesetz 1975

31.5.2 Bei Vorhaben gemäß den Punkten 31.2.2 bis 31.2.4 sind eine Bewirtschaftung oder Nutzung der Förderobjekte für die Dauer des mindestens fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes untersagt.

Die Förderobjekte sind dauerhaft zu **kennzeichnen**.

1c

31.5.3 Überprüfungsklausel nach Art. 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

31.5.3.1 Bei Änderungen des verbindlichen Rechtsrahmens, die eine Änderung von Verpflichtungen oder der Prämienhöhe laut dieser Sonderrichtlinie erfordern, steht es dem Förderungswerber frei, die Zustimmung zu der dadurch erforderlichen Vertragsanpassung nicht zu erteilen.

31.5.3.2 In den genannten Fällen endet der ursprüngliche Vertrag, ohne dass für die Vergangenheit Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungsansprüche, die während des tatsächlichen Vertragszeitraumes aus anderen Gründen gesetzt wurden.

31.6 Art und Ausmaß der Förderung

31.6.1 Für Vorhaben gemäß Punkt 31.2.1 jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten (**Nutzungsentgang und Abgeltung von aus dem Fördergegenstand zusätzlich entstehenden Kosten**) bis zum Ende der Programmperiode 2014-2020.

Die jährliche Hektarprämie beträgt höchstens EUR 200,-/Hektar und kann in wissenschaftlich begründeten Fällen auf **höchstens** EUR 1.000,-/Hektar erhöht werden.

1c

31.6.2 Für alle anderen Vorhaben gemäß Punkt 31.2.2 – 31.2.4 wird eine Einmalzahlung gemäß Art. 34 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im Ausmaß von höchstens EUR 200,-/Individuum gewährt.

31.7 Förderungsabwicklung

31.7.1 Die Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle bis spätestens 31.12.**2016** eingereicht werden.

1

31.7.2 Der Zahlungsantrag ist im Wege des Mehrfachantrags-Flächen gemäß Punkt 1.9.9.2 direkt bei der AMA einzubringen.

31.7.3 Aufgrund des Art. 49 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird von der Durchführung eines Auswahlverfahrens abgesehen.

31.7.4 Die Abwicklung dieser Vorhabensart erfolgt gemäß den Bestimmungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene. Die Bestimmungen der horizontalen GAP-Verordnung sind mit Ausnahme des 5. Abschnitts grundsätzlich anzuwenden, soweit nicht in dieser Sonderrichtlinie anderes bestimmt ist.

31.7.5 Mit der Beantragung eines Vorhabens in dieser Vorhabensart unterliegt der Förderungswerber den Cross-Compliance-Vorschriften gemäß Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

31.7.6 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

32 Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes (15.2.1)

[Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

32.1 Ziele

1. Erhaltung von autochthonem forstlichen Vermehrungsgut mit entsprechender genetischer Diversität als Grundlage für eine stabilitäts- bzw. leistungsorientierte Waldbewirtschaftung
2. Erhaltung bzw. Verbesserung der Biodiversität der Wälder

32.2 Förderungsgegenstand

32.2.1 Erhaltung der genetischen Ressourcen des Waldes – förderbar sind folgende Aktivitäten:

- Forstliche Samenbestände (in situ)
- Samen- oder Genreservate (ex situ oder in situ)

4

32.3 Förderungswerber

32.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.

32.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2

- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Natürliche und juristische Personen
- Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts im Bereich der Forstwirtschaft: abweichend von Punkt 1.5.3 können diese uneingeschränkt gefördert werden

4

32.3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.

32.4 Förderungsvoraussetzungen

32.4.1 Nachweis eines behördlich zugelassenen Samenbestandes, einer zugelassenen Samenplantage, eines Generhaltungsbestandes oder sonstige wertvolle Samenbäume.

1c

32.4.2 Betriebe ab einer Größe von 100 Hektar Waldfläche haben waldbezogene Pläne vorzuweisen.

32.5 Auflagen

32.5.1 Die Verpflichtung für die in das Vorhaben einbezogene Fläche gilt für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren.

4

32.5.2 Überprüfungsklausel nach Art. 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

32.5.2.1 Bei Änderungen des verbindlichen Rechtsrahmens, die eine Änderung von Verpflichtungen oder der Prämienhöhe laut dieser Sonderrichtlinie erfordern, steht es dem Förderungswerber frei, die Zustimmung zu der dadurch erforderlichen Vertragsanpassung nicht zu erteilen.

32.5.2.2 In den genannten Fällen endet der ursprüngliche Vertrag, ohne dass für die Vergangenheit Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungsansprüche, die während des tatsächlichen Vertragszeitraumes aus anderen Gründen gesetzt wurden.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

32.6 Art und Ausmaß der Förderung

32.6.1 Jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von zusätzlichen Kosten zur Erhaltung der genetischen Ressourcen des Waldes bis zum Ende der Programmperiode 2014-2020.

Die jährliche Hektarprämie beträgt **höchstens** EUR 200,-/Hektar **und kann in wissenschaftlich begründeten Fällen auf höchstens EUR 500,-/Hektar erhöht werden.**

1c

32.7 Förderungsabwicklung

32.7.1 Die Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle bis spätestens 31.12.**2016** eingereicht werden.

1

Der Zahlungsantrag ist im Wege des Mehrfachantrags-Flächen gemäß Punkt 1.9.9.2 direkt bei der AMA einzubringen.

32.7.2 Aufgrund des Art. 49 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird von der Durchführung eines Auswahlverfahrens abgesehen.

32.7.3 Die Abwicklung dieser Vorhabensart erfolgt gemäß den Bestimmungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene. Die Bestimmungen der horizontalen GAP-Verordnung sind mit Ausnahme des 5. Abschnitts anzuwenden, soweit nicht in der Sonderrichtlinie anderes bestimmt ist.

32.7.4 Mit der Beantragung eines Vorhabens in dieser Vorhabensart unterliegt der Förderungswerber den Cross-Compliance-Vorschriften gemäß Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

32.7.5 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

33 Unterstützung beim Aufbau und Betrieb Operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" (16.1.1)

[Art. 35 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

33.1 Ziele

1. Schaffung von Innovationsanreizen, welche die österreichische Land- und Forstwirtschaft auf der Basis nachhaltiger Produktionsmethoden wettbewerbsfähiger machen.
2. Unterstützung beim Aufbau und der Umsetzung von interaktiven Innovationsvorhaben und Projekten, welche Forschung und Praxis verbinden und den Austausch auf der Praxisebene verbessern.

33.2 Förderungsgegenstände

33.2.1 Aufbau Operationeller Gruppen, insbesondere

- Cluster- und Netzwerkaktivitäten
- Entwicklung von Projektplänen

33.2.2 Betrieb Operationeller Gruppen, insbesondere

- Projektkoordination, laufende Kosten der Zusammenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Workshops

33.3 Förderungswerber

33.3.1 Juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Personenvereinigungen gemäß Punkt 1.5, die im Bereich der österreichischen Land- und Forstwirtschaft tätig sind.

33.3.2 Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorliegen

33.4 Förderungsvoraussetzungen

33.4.1 Bei der Zusammenarbeit handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit um ein neues gemeinsames Projekt.

33.4.2 Für den Aufbau einer Operationellen Gruppe muss eine konkrete Projektidee vorliegen, für den Betrieb einer Operationellen Gruppe muss ein konkreter Projektplan vorliegen.

33.4.3 Das Projekt verfolgt die Ziele der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (Art. 55 Abs.1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

33.4.4 Die Zusammenarbeit besteht zum Zeitpunkt der Antragstellung aus mindestens 2 Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen. Spätestens beim Betrieb einer Operationellen Gruppe ist die aktive Teilnahme eines Land- oder Forstwirtes verpflichtend.

33.4.5 Wird ein Antrag auf Förderung des Betriebs der Operationellen Gruppe ohne vorherige Beantragung des Aufbaus der Operationellen Gruppe gestellt, muss die Projektskizze schon vorab positiv von der Bewilligenden Stelle beurteilt worden sein.

33.5 Auflagen

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 33.5.1 Die nationale Netzwerkstelle für EIP-AGRI ist einzubinden.
- 33.5.2 Die Resultate aus der Arbeit der Operationellen Gruppen müssen zumindest über das EIP-Netzwerk verbreitet werden.

33.6 Art und Ausmaß der Förderung

- 33.6.1 Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten im Ausmaß von:
- 100 % der anrechenbaren Kosten für nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben.
 - 100 % der anrechenbaren Kosten für Vorhaben, die dem Agrarsektor zuordenbar sind (Anhang I-Erzeugnisse).
 - 100 % der anrechenbaren Kosten für Vorhaben, die nicht dem Agrarsektor zuordenbar sind (Nicht Anhang I-Erzeugnisse), als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013,
 - 50 % der anrechenbaren Kosten für Vorhaben, die nicht dem Agrarsektor zuordenbar sind (Nicht Anhang I-Erzeugnisse), auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe.
- 33.6.2 Im Falle der Gewährung der Förderung auf Basis der genehmigten staatlichen Beihilfe sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition gemäß RZ 35 der Rahmenregelung von der Förderung ausgeschlossen.
- 33.6.3 Gemeinkosten können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der abgerechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).
- 33.6.3.1 Im Falle von Leistungen von Dritten, die **[Satzteil entfällt]** nicht direkt als Mitglied der Operationellen Gruppe auftreten, aber das Vorhaben unterstützen, können die zugekauften Personalleistungen maximal nach den Vorgaben für Personalkosten gemäß Punkt 1.7.8 zuzüglich der personalkostenbezogene Sachkostenpauschale angerechnet werden.
- 33.6.4 Die anrechenbaren Kosten für Vorhaben gemäß Punkt 33.2.1 betragen maximal EUR 10.000,-.

1a

4

1b

4

33.7 Förderungsabwicklung

- 33.7.1 Förderungsanträge können bei der zuständigen Bewilligenden Stelle erst dann eingereicht werden, nachdem die Bewilligende Stelle eine Aufforderung zur Einreichung von Vorhaben kundgemacht hat.
- 33.7.2 Die Förderung des Aufbaus einer Operationellen Gruppe und die Förderung des Betriebs einer Operationellen Gruppe sind getrennt zu beantragen.
- 33.7.3 Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunkteanzahl des Bewertungsschemas erreicht werden.
- 33.7.4 Mit der Bewilligung ist das **BML** betraut.

11

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

34 Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft (16.2.1)

[Art. 35 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

34.1 Ziele

1. Förderung der Innovation und Wissensbasis im ländlichen Raum
2. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen land- und forstwirtschaftlicher Praxis, Beratung und Wissenschaft sowie weiteren Akteuren im ländlichen Raum
3. Förderung der Produktivität und Effizienz des landwirtschaftlichen Sektors
4. Verbesserung der Nachhaltigkeit der Land- und Forstwirtschaft
5. Nachhaltige Versorgung mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Biomaterialien
6. Verbesserung der Prozesse zur Bewahrung der Umwelt, zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen

34.2 Förderungsgegenstände

- 34.2.1 entfällt 4
- 34.2.2 Umsetzung von Kooperationsvorhaben, welche die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft zum Inhalt haben;
- 34.2.3 Umsetzung von **Kooperationsvorhaben**, welche die Prüfung neuer veränderter oder verbesserter Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft im Pilotmaßstab – einschließlich wissenschaftlicher Begleitforschung – zum Inhalt haben; 4
- 34.2.4 Verbreitung der Ergebnisse von Projekten gemäß 34.2.2 und 34.2.3.

34.3 Förderungswerber

- 34.3.1 Die operationelle Gruppe in der Rechtsform einer juristischen Person, eingetragenen Personengesellschaft oder Personenvereinigung gemäß Punkt 1.5., die im Bereich der österreichischen Land- und Forstwirtschaft tätig ist.
- 34.3.2 entfällt 4
- 34.3.3 Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Förderungswerber muss ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorliegen

34.4 Förderungsvoraussetzungen

- 34.4.1 Bei der Zusammenarbeit handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit um ein neues gemeinsames Projekt.
- 34.4.2 Das Projekt verfolgt die Ziele der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (Art 55 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).
- 34.4.3 Die Zusammenarbeit besteht aus mindestens 2 Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen, wobei die aktive Teilnahme eines Land- oder Forstwirtes verpflichtend ist.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

34.4.4 Einzelforschungsvorhaben werden im Rahmen dieser Maßnahme nicht unterstützt. Es werden ausschließlich Forschungsaktivitäten in Zusammenhang mit der Entwicklung und Testung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft unter Einbindung der Praxis gefördert. Im Rahmen des Vorhabens beteiligte Forschungsinstitute müssen **an der Projektumsetzung beteiligt** sein.

4

34.4.5 Es liegt eine Anerkennung als Operationelle Gruppe und eine Zustimmung zum Aktionsplan durch das **BML** vor.

4

11

34.5 Auflagen

34.5.1 Die Resultate aus der Arbeit der Operationellen Gruppen müssen insbesondere über das EIP-Netzwerk verbreitet werden.

34.5.2 Die nationale Netzwerkstelle für EIP-AGRI ist einzubinden.

4

34.6 Art und Ausmaß der Förderung

34.6.1 entfällt

4

34.6.1.1 entfällt

34.6.1.2 Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten im folgenden Ausmaß:

- 100 % der anrechenbaren Kosten für nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben.
- 100 % der anrechenbaren Kosten für Vorhaben, die dem Agrarsektor zuordenbar sind (Anhang I-Erzeugnisse),
- 100 % der anrechenbaren Kosten für Vorhaben, die nicht dem Agrarsektor zuordenbar sind (Nicht Anhang I-Erzeugnisse), als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013,
- 50 % der anrechenbaren Kosten für Vorhaben, die nicht dem Agrarsektor zuordenbar sind (Nicht Anhang I-Erzeugnisse), auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe.

34.6.1.3 Zuschuss zu den Investitionen (die nicht durch andere Vorhabensarten abgedeckt werden können) im folgenden Ausmaß:

- 100 % der anrechenbaren Kosten für nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben.
- 60 % der anrechenbaren Kosten für Vorhaben, die dem Agrarsektor zuordenbar sind (Anhang I-Erzeugnisse)
- 60 % der anrechenbaren Kosten für Vorhaben, die nicht dem Agrarsektor zuordenbar sind (Nicht Anhang I-Erzeugnisse), als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013;

34.6.2 entfällt

4

34.6.2.1 entfällt

34.6.2.2 entfällt

34.6.2.3 entfällt

34.6.3 Im Falle der Gewährung der Förderung auf Basis der genehmigten staatlichen Beihilfe sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition gemäß RZ 35 der Rahmenregelung von der Förderung ausgeschlossen.

34.6.4 Gemeinkosten können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der abgerechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

1a

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

34.6.4.1 Im Falle von Leistungen von Dritten, die nicht direkt als Mitglied der Operationellen Gruppe auftreten, aber das Vorhaben unterstützen, können die zugekauften Personalleistungen maximal nach den Vorgaben für Personalkosten gemäß Punkt 1.7.8 zuzüglich der personalkostenbezogene Sachkostenpauschale angerechnet werden.

1b

34.6.5 Die Summe der anrechenbaren Kosten darf unter Berücksichtigung der Kosten in der Vorhabensart 16.1.1 maximal EUR 500.000,- betragen.

4

34.7 Förderungsabwicklung

34.7.1 Förderungsanträge können bei der zuständigen Bewilligenden Stelle erst dann eingereicht werden, nachdem die Bewilligende Stelle eine Aufforderung zur Einreichung von Vorhaben kundgemacht hat.

34.7.2 Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Auswahlverfahrens. Das BML gibt in einem Aufruf den Stichtag bekannt, zu welchem die Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

11

Im ersten Auswahlschritt erfolgt die Beurteilung der Projektidee. Im zweiten Auswahlschritt erfolgt die Beurteilung des Projektplans.

34.7.3 Der Projektplan ist in Meilensteine zu untergliedern, an denen der Förderwerber Zwischenberichte abzuliefern hat. Die Bewilligende Stelle kann an diesen Meilensteinen das Projekt ändern oder beenden.

34.7.4 Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand eines Bewertungsschemas qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunkteanzahl des Bewertungsschemas erreicht werden.

34.7.5 Mit der Bewilligung ist das BML betraut.

11

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

35 Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern – Arbeitsabläufe, gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen und Tourismusdienstleistungen (16.3.1)

[Art. 35 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

35.1 Ziele

1. Stärkung der Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmer durch die gemeinsame Nutzung von natürlichen regionalen Ressourcen und gemeinsamen Anlagen sowie die gemeinsame Organisation von Arbeitsabläufen.
2. Stärkung der Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmer durch die gemeinsame Nutzung des kulturellen Erbes des ländlichen Raums für touristische Zwecke und kulinarische Initiativen.

35.2 Förderungsgegenstände

- 35.2.1 Aufbau und Entwicklung der Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmer bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen sowie Ressourcen.
- 35.2.2 Zusammenarbeit von Akteuren im Bereich des ländlichen Tourismus bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus.
- 35.2.3 Entwicklung- und Vermarktung von Tourismusdienstleistungen, insbesondere kulinarischer Initiativen, mit Bezug zum ländlichen Tourismus.

1b

35.3 Förderungswerber

- 35.3.1 Juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Personenvereinigungen gemäß Punkt 1.5
- 35.3.2 Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Förderungswerber muss ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorliegen.

35.4 Förderungsvoraussetzungen

- 35.4.1 Die Kooperation umfasst mindestens fünf Kooperationspartner und es handelt sich bei den Kooperationspartnern um Kleinunternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG.
- 35.4.2 Bei der Zusammenarbeit handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit um ein neues gemeinsames Projekt.
- 35.4.3 Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.
- 35.4.4 Die Zusammenarbeit muss zumindest auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein. Mehrjährige Vorhaben werden nur für einen Zeitraum von maximal drei Jahren genehmigt. Nach einer Evaluierung ist eine [neuerliche Antragstellung durch die bestehende Kooperation für weitere vier Jahre möglich](#).
- 35.4.5 Für Vorhaben gemäß Punkt 35.2.2. und 35.2.3 muss eine Bestätigung vorliegen, dass die teilnehmenden Betriebe des Vorhabens nach einem allgemein anerkannten Qualitätssicherungssystem überprüft sind.

5

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 35.4.6 Wenn in Netzwerken gemäß Punkt 8.2.14.3.12 oder in Clustern gemäß Punkt 8.2.14.3.11 des Programms LE 14-20 akkordierte Strategien für den entsprechenden Bereich festgelegt wurden, sind Förderungsanträge dazu vor der Einreichung nachweislich im oder mit dem Netzwerk bzw. im oder mit dem Cluster abzustimmen.

4

35.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 35.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren **Investitions-**, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 50 % auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe oder 80 % als de-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

1a

- 35.5.2 Im Falle der Gewährung der Förderung auf Basis der genehmigten staatlichen Beihilfe sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition gemäß RZ 35 der Rahmenregelung von der Förderung ausgeschlossen. Der Förderungswerber muss eine Bestätigung vorlegen, dass die teilnehmenden Betriebe des Vorhabens nicht Unternehmen in Schwierigkeiten sind.

- 35.5.3 Im Falle der Gewährung der Förderung auf Basis der genehmigten staatlichen Beihilfe, werden Kosten für ein betriebsbezogenes Marketing nicht anerkannt.

- 35.5.4 Investitionskosten sind nur für den Ankauf und/oder Entwicklung von Software und Programmierleistungen anrechenbar.

1a

- 35.5.5 Gemeinkosten können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der abgerechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

1a

35.6 Förderungsabwicklung

- 35.6.1 Förderungsanträge können bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle erst dann eingereicht werden, nachdem die Bewilligende Stelle eine Aufforderung zur Einreichung von Vorhaben kundgemacht hat.

- 35.6.2 Die Vorhaben werden in einem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunkteanzahl des Bewertungsschemas erreicht werden.

- 35.6.3 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

Das **BML** ist Bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben.

11

36 Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung (16.4.1)

[Art. 35 Abs. 1 und Abs. 2 lit. d und e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

36.1 Ziele

1. Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Versorgungskette, um zur beschleunigten wirtschaftlichen Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte beizutragen.
2. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der lokalen Wertschöpfungskette, wie der **landwirtschaftlichen** Urproduktion, der verarbeitenden Wirtschaft, dem Lebensmittelhandel, der Gastronomie und anderen beteiligten Partnern.
3. Stimulierung der Nachfrage nach Erzeugnissen der lokalen Land- und Ernährungswirtschaft durch Information des Verbrauchers über kurze Versorgungsketten und lokale Lebensmittel.

1c

36.2 Förderungsgegenstände

- 36.2.1 Aufbau und Koordination der Zusammenarbeit;
- 36.2.2 Erstellung von Organisations- und Vermarktungskonzepten im Rahmen der Zusammenarbeit;
- 36.2.3 Erstellung von Durchführbarkeits- oder Marktreifestudien oder Erstellung eines Geschäftsplans;
- 36.2.4 Maßnahmen zur Sicherung einer im Rahmen der Zusammenarbeit einheitlichen Qualität in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung;
- 36.2.5 Veranstaltung von Schulungen und Anwerbung neuer Mitglieder;
- 36.2.6 verstärkte Nutzung von IKT wie z.B. für Information, Zusammenarbeit und Vertrieb;
- 36.2.7 gemeinsame Maßnahmen zur Absatzförderung in einem lokalen Rahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte, wie zum Beispiel:
- Schaffen von Netzwerken, Stärken des gegenseitigen Wissens und Information von Landwirten und Konsumenten über kurze Versorgungsketten und lokale Märkte;
 - PR-Maßnahmen inkl. Nutzung von IKT einschließlich Umfragen und Marktforschung für lokale landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel;
 - Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 - Produktverkostungen aus der lokalen Produktion der Land- und Ernährungswirtschaft;
 - Marktpflegemaßnahmen für lokale Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft.

36.3 Förderungswerber

- 36.3.1 Förderungswerber gemäß Punkt 1.5, sofern die als Förderungswerber auftretende Kooperation mindestens fünf Kooperationspartner umfasst,
- davon mindestens drei Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1;
 - bei Kooperationen mit juristischen Personen zählen die Mitglieder der jeweils beteiligten juristischen Person als Kooperationspartner.

36.4 Förderungsvoraussetzungen

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 36.4.1 Die Zusammenarbeit muss mindestens auf die Dauer der genehmigten Projektlaufzeit angelegt sein.
- 36.4.2 Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit um ein neues gemeinsames Projekt.
- 36.4.3 Die Absatzförderungsmaßnahmen beziehen sich auf die spezielle Versorgungskette oder den spezifischen lokalen Markt an sich (keine selektive Auswahl von einzelnen Produkten der „kurzen Versorgungskette“ oder des „lokalen Marktes“).
- 36.4.4 Auf den Binnenmarkt bezogene Vorhaben, die nach der Verordnung (EG) Nr. 3/2008²⁸ über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern oder nach Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefördert werden, können nicht nach Art. 35 Abs. 2 lit. e leg cit gefördert werden.
- 36.4.5 Vorliegen eines „lokalen Marktes“
- Als „lokaler Markt“ im Sinne dieser Sonderrichtlinie gelten:
1. die Verarbeitung und der Verkauf an den Endverbraucher in einem Umkreis von 75 km (Luftlinie) um den landwirtschaftlichen Betrieb, aus dem das Erzeugnis oder der Rohstoff stammt (Definition gem. RN 35 Z 60 (a) der Rahmenregelung);
 2. das in der jeweiligen Produktspezifikation gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 abgegrenzte Gebiet der österreichischen geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben sowie das für die fakultative Qualitätsangabe "Bergerzeugnis" in Art. 31 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 festgelegte Gebiet;
 3. die folgenden Flusstäler bzw. die jeweils zu ihnen zählenden Einzugsgebiete (zu ihnen führende Täler und Seitenarme)
 - der in Österreich liegende Abschnitt des Rheintals, einschließlich des Kleinen Walsertales und des Lechquellgebietes,
 - der in Österreich liegende Abschnitt des Innals,
 - der Abschnitt des Donautales ob der Enns einschließlich der in die Nordsee entwässernden Gebiete des Mühlviertels,
 - das nordöstliche Flach- und Hügelland (Abschnitt des Donautales unter der Enns und Pannonikum),
 - das Ennstal,
 - Mur- und Mürztal,
 - der Abschnitt der Mur unterhalb der Mur-/Mürz-Furche (südöstliches Flach- und Hügelland),
 - das Drautal.
- Das Vorhaben kann sich auch auf kleinere Gebiete innerhalb der vorhin ausgewiesenen Gebiete beziehen.
- 36.4.6 Vorliegen einer „kurzen Versorgungskette“
- Als „kurze Versorgungskette“ im Sinne dieser Sonderrichtlinie gilt: Zwischen Erzeuger und Konsument darf nicht mehr als ein Intermediär mitwirken. Der Intermediär tritt als tatsächlicher Käufer des Produktes auf; eine Distributionsleistung, die nicht zu einem Eigentumsübergang des Produktes führt, erfüllt hingegen noch nicht die Rolle eines Intermediärs.
- 36.4.7 Wenn in Netzwerken gemäß Punkt 8.2.14.3.12 oder in Clustern gemäß Punkt 8.2.14.3.11 des Programms LE 14-20 akkordierte Strategien für den entsprechenden Bereich festgelegt wurden, sind Förderungsanträge dazu vor der Einreichung nachweislich im oder mit dem Netzwerk bzw. im oder mit dem Cluster abzustimmen.

36.5 Art und Ausmaß der Förderung

²⁸ ABI Nr. L 3 vom 5.1.2008 S. 1

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

36.5.1 Zuschuss zu den Investitions-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 80 % der anrechenbaren Kosten.

1a

Für Vorhaben, die sich nicht auf unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse²⁹ beziehen, erfolgt die Förderungsgewährung als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 im Ausmaß von 80 % der anrechenbaren Kosten.

36.5.2 Anrechenbare Kosten – Untergrenze pro Vorhaben: EUR 10.000,-

36.5.3 Investitionskosten sind nur für den Ankauf und/oder Entwicklung von Software und Programmierleistungen anrechenbar.

1a

36.5.4 Gemeinkosten können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der abgerechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

1a

36.6 Förderungsabwicklung

36.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

4

36.6.2 Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunkteanzahl laut Bewertungsschema erreicht werden.

36.6.3 Mehrjährige Vorhaben werden nur für einen Zeitraum von maximal drei Jahren genehmigt. Nach einer Evaluierung ist eine [neuerliche Antragstellung durch die bestehende Kooperation für weitere vier Jahre möglich](#).

5

36.6.4 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

36.6.5 Das BML ist Bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben, [die sich mindestens über drei Bundesländer erstrecken](#).

4

11

²⁹ Ein geringfügiger Anteil von max. 10 % von Nicht-Anhang I-Erzeugnissen an den gesamten Enderzeugnissen kann toleriert werden; die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

37 Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteuren im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor (16.5.1)

[Art. 35 Abs. 1 und Abs. 2 lit. f der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

37.1 Ziele

Gründung und thematische Erweiterung von Kooperationen zur effizienteren Bereitstellung der multifunktionalen Leistungen des Waldes.

37.2 Förderungsgegenstände

37.2.1 Starthilfe für die Gründung von Verbänden bzw. anderer Kooperationsformen für die Errichtung, dem Management und den Betrieb von Schutzmaßnahmen für Naturgefahrenrisiken, Anpassungsmaßnahmen an die Klimafolgen und der Verbesserung des Wasserhaushaltes sowie des Gewässerzustandes und der Gewässerpflege – förderbar sind **folgende Aktivitäten**:

- Erstellung des Gründungsoperates und Koordination in der rechtlichen Verankerung inkl. dem Aufbau von IT Infrastruktur und Anbindung an bestehende Netzwerke
- Aufbau von allgemein zugänglichen Wissens- und Kommunikationsplattformen

4

37.2.2 Unterstützung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im Rahmen der nachhaltigen Waldwirtschaft – förderbar sind **folgende Aktivitäten**:

- Erstellung oder Umsetzung regionaler fachbezogener Machbarkeitsstudien oder Strukturkonzepte im ländlichen Raum
- Entwicklung innovativer Verfahren zur Bereitstellung von Holz

4

37.2.3 Unterstützung von horizontalen waldwirtschaftlichen Kooperationen bei neuen Projekten – förderbar sind **folgende Aktivitäten**:

- Aufbau oder Entwicklung von Serviceleistungen für die gemeinschaftliche Vermarktung von Holz
- Entwicklung von lokalen Versorgungsketten im Bereich Wald - Holz

4

37.2.4 Erstellung eines betrieblichen Kooperationskonzeptes

37.3 Förderungswerber

37.3.1 Kooperationen, die zumindest aus zwei der folgenden Beteiligten bestehen:

1. Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1
2. Sonstigen Förderungswerbern gemäß Punkt 1.5.2
 - Waldbesitzervereinigungen
 - Agrargemeinschaften
 - Gemeinden
 - Wassergenossenschaften, Wasserverbände

37.3.2 Tritt eine Kooperation ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Förderungswerber auf, ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.

37.4 Förderungsvoraussetzungen

37.4.1 Die Zusammenarbeit muss auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit, im Falle der Förderung von Investitionen jedoch mindestens bis zum Ablauf der Behaltefrist angelegt sein.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 37.4.2 Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit um ein neues gemeinsames Projekt.
- 37.4.3 Ein Vorhaben kann nur Aktivitäten (Fördergegenstände) einer Vorhabensart umfassen, welche durch dasselbe Auswahlverfahren abgedeckt sind.

1c

37.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 37.5.1 Zuschuss zu den Investitionen, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von
- 70 % der anrechenbaren Kosten: für Vorhaben gemäß Punkt 37.2.2 und 37.2.4
 - 90 % der anrechenbaren Kosten: Fördergegenstände gemäß der Punkte 37.2.1 und 37.2.3.
- 37.5.2 Bei wettbewerbsrelevanten Vorhaben erfolgt die Förderungsgewährung als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.
- 37.5.3 Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 500,- je Vorhaben.
- 37.5.4 Gemeinkosten können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der abgerechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

1a

37.6 Förderungsabwicklung

- 37.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.
- Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.
- 37.6.2 Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss die Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.
- 37.6.3 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.
- Das BML ist Bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben und Vorhaben von bundesweiter Relevanz.

1

11

38 Stärkung der Zusammenarbeit von AkteurInnen und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes & des Umweltschutzes (16.5.2)

[Art. 35 Abs. 2 lit g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

38.1 Ziel

1. Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG mit besonderem Bezug zum PAF, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der nationalen Biodiversitätsstrategie, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen, CBD, CITES) geleistet werden soll.
2. Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten stehen.
3. Entwicklung von Kompetenzen für Naturraummanagement und Schaffung guter Voraussetzungen für die Wertschöpfung durch Dienstleistungen für den Naturschutz.
4. Motivation und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung lokaler Akteure und Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit, um die Ziele des Naturschutzes als gesellschaftlich anerkannte Werte zu verankern.
5. Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.

38.2 Förderungsgegenstand

38.2.1 Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren Institutionen, die zu einer Verbesserung des Erfahrungs- und Meinungsaustausches, bzw. zu gemeinsamen Strategien und gemeinsamen Handeln im Bereich biodiversitäts- und umweltrelevanter Themenbereiche des ländlichen Raums führt. Die Zusammenarbeit kann zwischen Institutionen verschiedener Sachgebiete, verschiedener Regionen oder auch verschiedener Mitgliedstaaten erfolgen.

Folgende Tätigkeiten sind förderbar:

1. Zusammenarbeit bei der Erstellung von Studien, Konzepten, Strategieplänen
2. Zusammenarbeit bei der Schutzgebietsbetreuung in Umsetzung von Konzepten und Strategieplänen (in Natura 2000 Gebieten, Nationalparks, Natur- und Biosphärenparks, Gebieten mit hohem Naturwert, wobei unter der Vorgabe von klaren Zielen der notwendige Handlungsbedarf im Schutzgebiet vermittelt oder erarbeitet wird und die AkteurInnen zur Umsetzung von für die Zielerreichung wesentlichen Maßnahmen motiviert werden)
3. Informations- und bewusstseinsbildende Maßnahmen zum Zwecke der Verbesserung des Schutzgebietsmanagements;
4. Öffentlichkeitsarbeit.

38.3 Förderungswerber

38.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.

38.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2, insbesondere Landnutzer, Nicht-Regierungsorganisationen, Vereine, Schutzgebietsverwaltungen, Agrargemeinschaften, Nationalparkverwaltungen, Natur- und Biosphärenparkverwaltungen.

38.3.3 Gebietskörperschaften

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

38.4 Förderungsvoraussetzungen

38.4.1 Die Förderung wird nur neu geschaffenen Kooperationen oder bestehenden Kooperationen für eine neue Tätigkeit mit Pilotcharakter gewährt.

Die Kooperation muss auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit, im Falle der Förderung von Investitionen jedoch mindestens bis zum Ablauf der Beihilfefrist angelegt sein.

38.4.2 Das geförderte Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet.

38.4.3 Das Vorhaben entspricht den Zielen der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), des jeweiligen Landesnaturschutzgesetzes, weiteren Zielsetzungen der österreichischen Biodiversitätsstrategie, des jeweiligen Nationalparkgesetzes und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Strategien der Natur- und Biosphärenparks, der Österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie, oder der **umweltrelevanten Protokolle der Alpenkonvention wie Naturschutz und Landschaftspflege, weiterer internationaler Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen, CBD, CITES), der Arhus Konvention BGBl III 88/2005 oder der Österreichischen Strategie Nachhaltige Entwicklung – ÖSTRAT**, die konkret auf die Projektsituation abgestimmt sind. Wenn vorhanden, ist die Übereinstimmung mit den Zielen regionaler oder lokaler Pläne mit dementsprechenden für die biologische Vielfalt relevanten Entwicklungsstrategien erforderlich.

38.4.4 Es handelt sich um Vorhaben von bundesweiter Bedeutung oder um bundesländerübergreifende Vorhaben, welche mindestens 5 Bundesländer umfassen, und die

- zur Erreichung bundesweiter Ziele im Biodiversitätsschutz dienen und zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen in diesem Bereich beitragen (Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Ramsar Konvention zum Schutz der Feuchtgebiete, Bonner Konvention, Berner Konvention sowie Washingtoner Artenschutzübereinkommen)
- insbesondere zum Biodiversitätsschutz im Rahmen der nationalen Biodiversitätsstrategie, ihrer Aktionspläne und zur Erreichung der darin vereinbarten Ziele beitragen.

Vorhaben von Nationalparkverwaltungen gelten als Vorhaben von bundesweiter Relevanz.

38.5 Art und Ausmaß der Förderung

38.5.1 Zuschuss zu Investitionen, zum Sach- und Personalaufwand im Ausmaß von 100 % der anrechenbaren Kosten.

Gemeinkosten können mit einem Pauschalsatz von 15% der abgerechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

38.5.2 Förderungen für wettbewerbsrelevante Vorhaben werden unter den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als de minimis–Beihilfe gewährt.

38.5.3 Die anrechenbaren Kosten betragen für Vorhaben im Bereich Umweltschutz mindestens EUR 5.000,- und maximal EUR 200.000,- **sowie maximal EUR 400.000,- bei Kooperationen mit mehr als 20 Kooperationspartnern.**

Im Bereich Naturschutz betragen die anrechenbaren Kosten für ein Vorhaben maximal EUR 300.000,- und ist die Projektlaufzeit auf maximal zwei Jahre begrenzt. Dies gilt nicht für Vorhaben von Nationalparkverwaltungen sowie für Vorhaben, die im Rahmen von spezifischen Aufrufen eingereicht werden.

38.5.4 Abweichend von Punkt 1.8.1.1 erfolgt die nationale Kofinanzierung ausschließlich durch Bundesmittel.

38.6 Förderungsabwicklung

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 38.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.
- 38.6.2 Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht
- 38.6.3 Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand des Punktesystems der „*Auswahlkriterien für den Projektnaturschutz*“ bewertet und gereiht. Eine Genehmigung der Anträge erfolgt nach Maßgabe des Budgets in der Reihenfolge der Bewertung nach dem o.a. Punktesystem. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.
- 38.6.4 Das BML ist Bewilligende Stelle.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

39 Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene (16.8.1)

[Art. 35 Abs. 1 und Abs. 2 lit. j der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

39.1 Ziele

Verbesserung des Planungsinstrumentariums in der Forstwirtschaft

39.2 Förderungsgegenstand

Erstellung oder Verbesserung von waldbezogenen Plänen auf überbetrieblicher Ebene – förderbar sind **folgende Aktivitäten**:

- Pläne für den Bereich Waldmanagement
- Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Gebiete gemäß den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG
- Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Gebiete gemäß [Wort entfällt] § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum) oder den Bereich der Waldbiodiversität
- Schutz- und Bewirtschaftungspläne für den Bereich Schutz vor Naturgefahren
- Stichprobeninventuren
- Standortkartierungen

4

1a

39.3 Förderungswerber

39.3.1 Kooperationen, die zumindest aus zwei der folgenden Beteiligten bestehen:

1. Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1
2. Sonstigen Förderungswerbern gemäß Punkt 1.5.2
 - Waldbesitzervereinigungen
 - Agrargemeinschaften
 - **Gebietskörperschaften**
 - Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturgefahren- und Katastrophenmanagement

1c

4

39.3.2 Tritt eine Kooperation ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Förderungswerber auf, ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.

39.4 Förderungsvoraussetzungen

39.4.1 Die Erstellung eines waldbezogenen Plans entspricht den Zielsetzungen des Programms LE 14-20.

39.4.2 Die überbetriebliche Zusammenarbeit muss auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein.

39.4.3 Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit um ein neues gemeinsames Projekt.

39.4.4 Gemäß §§ 9 und 11 Forstgesetz 1975 vorgeschriebenen Pläne sind nicht förderbar.

1c

39.4.5 Nachweis, dass Planerstellung durch gemäß § 105 Abs. 1 Z 1, Z 3 und Z 4 Forstgesetz befugte Fachkräfte erfolgt.

39.4.6 Erfolgt die Erstellung des waldbezogenen Planes durch einen in der Vorhabensart 2.1.1 geförderten Beratungsanbieter, ist eine Förderung im Rahmen dieser Vorhabensart nur dann

4

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

zulässig, wenn die konkrete Leistungserbringung nicht zur Förderung im Rahmen der Vorhabensart 2.1.1 eingereicht wurde bzw. wird.

39.5 Art und Ausmaß der Förderung

39.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) unter Bezugnahme auf Art. 35 und 40 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 im folgenden Ausmaß

- 40 % für die Verbesserung von waldbezogenen Plänen
- 70 % für Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen, Schutz- und Bewirtschaftungspläne für den Themenbereich Waldmanagement, Stichprobeninventuren, Standortkartierungen
- 80 % für die Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungspläne für den Bereich Schutz vor Naturgefahren
- 90 % für die Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Gebiete gemäß den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG oder Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Gebiete gemäß [Wort entfällt] § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum) und den Bereich der Waldbiodiversität.

4

1

1a

39.5.2 Die anrechenbaren Kosten betragen je Förderwerber mindestens EUR 500,-.

1c

39.6 Förderungsabwicklung

39.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

1

39.6.2 Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss die Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.

39.6.3 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

Das BML ist Bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben und Vorhaben von bundesweiter Relevanz.

11

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

40 Förderung horizontaler & vertikaler Zusammenarbeit land- und forstwirtschaftlicher Akteure zur Schaffung & Entwicklung von Sozialleistungen (16.9.1)

[Art. 35 Abs. 1 und Abs. 2 lit. k der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

40.1 Ziele

1. Unterstützung von Kooperationen im sozialen Bereich der Land- und Forstwirtschaft
2. Schaffung neuer Erwerbsmöglichkeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
3. Forcierung innovativer und zielgruppenorientierter Vermarktungskonzepte im Bereich sozialer Land- und Forstwirtschaft
4. Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum

40.2 Förderungsgegenstand

- 40.2.1 Aufbau, Entwicklung und Umsetzung der Zusammenarbeit im Bereich sozialer Land- und Forstwirtschaft
- 40.2.2 Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für die Erstellung zielgruppenorientierter Angebote im Bereich sozialer Land- und Forstwirtschaft
- 40.2.3 Zusammenarbeit von Akteuren im Bereich der sozialen Land- und Forstwirtschaft
- 40.2.4 Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten von agrarischen und forstlichen Sozialleistungen einschließlich der Qualitäts- und Marktentwicklung

40.3 Förderungswerber

- 40.3.1 Kooperationen, die zumindest aus zwei der folgenden Beteiligten bestehen:
 1. Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1
 2. Sonstigen Förderungswerbern gemäß Punkt 1.5.2
 - natürliche Personen, im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen
 - Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts im Bereich der Land- und Forstwirtschaft: **abweichend von Punkt 1.5.3 können diese uneingeschränkt gefördert werden**
- 40.3.2 Tritt eine Kooperation ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Förderungswerber auf, ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.

4

40.4 Förderungsvoraussetzungen

- 40.4.1 Die Zusammenarbeit muss auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein.
- 40.4.2 Mehrjährige Vorhaben werden nur für einen Zeitraum von maximal drei Jahren genehmigt. Nach einer Evaluierung ist eine **neuerliche Antragstellung durch die bestehende Kooperation für weitere vier Jahre möglich.**
- 40.4.3 Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit um ein neues gemeinsames Projekt.
- 40.4.4 Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.

5

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 40.4.5 Wenn in Netzwerken gemäß Punkt 8.2.14.3.12 oder in Clustern gemäß Punkt 8.2.14.3.11 des Programms LE 14-20 akkordierte Strategien für den entsprechenden Bereich festgelegt wurden, sind Förderungsanträge dazu vor der Einreichung nachweislich im oder mit dem Netzwerk bzw. im oder mit dem Cluster abzustimmen.

4

40.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 40.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren **Investitions-**, Sach- und Personalkosten – **sofern das Vorhaben wettbewerbsrelevant ist** als de-minimis- Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 - im folgenden Ausmaß

1a

- 70 % für Vorhaben gemäß Punkt 40.2.3 und 40.2.4
- 100 % für Vorhaben gemäß Punkte 40.2.1 und 40.2.2

- 40.5.2 Investitionskosten sind nur für den Ankauf und/oder Entwicklung von Software und Programmierleistungen anrechenbar.

1a

- 40.5.3 Gemeinkosten können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der abgerechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

1a

40.6 Förderungsabwicklung

- 40.6.1 Förderungsanträge können bei der Bewilligenden Stelle erst dann eingereicht werden, nachdem die Bewilligende Stelle eine Aufforderung zur Einreichung von Vorhaben kundgemacht hat.

- 40.6.2 Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss die Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.

- 40.6.3 Das **BML** ist Bewilligende Stelle.

11

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

41 Einrichtung und Betrieb von Clustern (16.10.1)

[Art. 35 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

41.1 Ziel

Ziel ist die Einrichtung und der Betrieb von Clustern zur Unterstützung der Umsetzung von Projekten.

41.2 Förderungsgegenstände

41.2.1 Aufbau eines neuen Clusters.

41.2.2 Zusammenarbeit im Rahmen eines bestehenden Clusters im Hinblick auf neue Projekte.

41.3 Förderungswerber

41.3.1 Juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Personenvereinigungen gemäß Punkt 1.5.

Abweichend von Punkt 1.5.3 können Bildungseinrichtungen, an denen Gebietskörperschaften beteiligt sind, uneingeschränkt gefördert werden. Die Ausnahme gilt auch für andere Kooperationspartner, die im Rahmen des Förderungsprojektes ausschließlich zugunsten Dritter tätig werden.

5

7

41.3.2 Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Förderungswerber muss ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorliegen.

41.3.3 Zulässige Teilnehmer eines Clusters sind Gruppierung aus eigenständigen Unternehmen, einschließlich Neugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Institutionen sowie Beratungsstellen und Forschungseinrichtungen.

41.4 Förderungsvoraussetzungen

41.4.1 Die Zusammenarbeit muss mindestens zwei Einrichtungen betreffen.

41.4.2 Die Zusammenarbeit muss mindestens auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein.

Mehrjährige Vorhaben werden nur für einen Zeitraum von maximal drei Jahren genehmigt. Nach einer Evaluierung ist eine neuerliche Antragstellung durch den bestehenden Cluster für weitere vier Jahre möglich.

5

1b

41.4.3 Der Aktionsbereich des Clusters umfasst mindestens zwei Bundesländer.

41.4.4 Der betreffende Cluster ist ein neu geschaffener Cluster oder verfolgt zumindest ein neues, gemeinsames Projekt.

41.4.5 Das geplante Projekt ist mindestens einer der Vorhabensarten gem. Art. 35 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zuordenbar. Die Einschränkungen bei diesen Vorhabensarten hinsichtlich der Förderungswerber finden keine Anwendung.

41.4.6 Es ist ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt vorhanden, welches sich zumindest in einem Teil des Gebiets der Tätigkeit des Clusters entfaltet.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 41.4.7 Wenn in Netzwerken gemäß Punkt 8.2.14.3.12 des Programms LE 14-20 akkordierte Strategien für den entsprechenden Bereich festgelegt wurden, sind Förderungsanträge dafür durch den Cluster vor der Einreichung nachweislich mit diesem Netzwerk abzustimmen.

4

41.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 41.5.1 Die Förderung wird, sofern keine Wettbewerbsrelevanz vorliegt, oder wenn sich das Vorhaben auf unter Anhang I³⁰ des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, als Zuschuss zu den anrechenbaren **Investitions**-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 80 % gewährt.

1a

Davon abweichend sind in Vorhaben im Bereich Bildung - Dialog mit der Gesellschaft zu den vernetzten Themenfeldern Umwelt, Landwirtschaft und Ernährung Vorleistungen wie Bedarfsstudien, Multiplikatorenschulungen, die Erstellung von Unterlagen und Hilfsmitteln für Vortragende und Teilnehmer mit 100 % der anrechenbaren Kosten förderbar; Vorhaben im Bereich Produktentwicklung, -präsentation und -vermarktung für regionale landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse und im Bereich Absatzförderung landwirtschaftlicher Produkte im Rahmen der Gastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und von touristischen Initiativen sind ebenso mit 100 % der anrechenbaren Kosten förderbar.

4

5

- 41.5.2 Im Falle von Wettbewerbsrelevanz und wenn sich das Vorhaben nicht auf unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, wird der Zuschuss zu den anrechenbaren **Investitions**-, Sach- und Personalkosten entweder als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 im Ausmaß von 80 % oder auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe im Ausmaß von 50 % gewährt.

1a

Bezieht sich ein Vorhaben auf die Zusammenarbeit von Akteuren im Bereich des ländlichen Tourismus bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen im Bezug zu ländlichem Tourismus, wird ein Zuschuss als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 im Ausmaß von 100 % gewährt.

1b

- 41.5.3 Im Falle der Gewährung der Förderung auf Basis der genehmigten staatlichen Beihilfe sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition gemäß RZ 35 der Rahmenregelung von der Förderung ausgeschlossen. Der Förderungswerber muss eine Bestätigung vorlegen, dass die teilnehmenden Betriebe des Vorhabens nicht Unternehmen in Schwierigkeiten sind.

- 41.5.4 Investitionskosten sind nur für den Ankauf und/oder Entwicklung von Software und Programmierleistungen anrechenbar.

1a

- 41.5.5 Gemeinkosten können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der abgerechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

1a

- 41.5.6 Die Abrechnung der Kosten kann durch Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben oder unter Heranziehung von vereinfachten Kostenoptionen erfolgen. Die Bewilligende Stelle hat den Abrechnungsmodus in der Genehmigung festzulegen.

7

41.6 Förderungsabwicklung

- 41.6.1 Förderungsanträge können bei der zuständigen Bewilligenden Stelle erst dann eingereicht werden, nachdem die Bewilligende Stelle eine Aufforderung zur Einreichung von Vorhaben kundgemacht hat.

- 41.6.2 Die Vorhaben werden in einem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunktzahl des Bewertungsschemas erreicht werden.

³⁰ Ein geringfügiger Anteil von max. 10 % von Nicht-Anhang I-Erzeugnissen an den gesamten Enderzeugnissen kann toleriert werden; die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

41.6.3 Zur Stärkung der Zusammenarbeit können im Rahmen eines bestehenden Clusters neue Projekte eingereicht werden. Die Auswahl der Projekte erfolgt mittels einer eigenen Aufforderung. Die Projektlaufzeit dieser neuen Projekte ist an die Laufzeit des Clusters gebunden.

1

41.6.4 Mit der Bewilligung ist das BML betraut.

11

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

42 Einrichtung und Betrieb von Netzwerken (16.10.2)

[Art. 35 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

42.1 Ziel

Ziel ist die Einrichtung und der Betrieb von Netzwerken mit dem Fokus auf eine strategische Koordination der Zusammenarbeit der Beteiligten.

42.2 Förderungsgegenstände

42.2.1 Aufbau eines neuen Netzwerks.

42.2.2 Zusammenarbeit im Rahmen eines bestehenden Netzwerks im Hinblick auf neue Projekte.

42.3 Förderungswerber

42.3.1 Juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Personenvereinigungen gemäß Punkt 1.5.

42.3.2 Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Förderungswerber muss ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorliegen.

42.4 Förderungsvoraussetzungen

42.4.1 Die Zusammenarbeit muss mindestens zwei Einrichtungen betreffen.

42.4.2 Die Zusammenarbeit muss mindestens auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein.

42.4.3 Der Aktionsbereich des Netzwerks umfasst mindestens zwei Bundesländer.

42.4.4 Das betreffende Netzwerk ist ein neu geschaffenes Netzwerk oder verfolgt zumindest ein neues, gemeinsames Projekt.

42.4.5 Das geplante Projekt ist mindestens einer der Vorhabensarten gem. Art. 35 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zuordenbar. Die Einschränkungen bei diesen Vorhabensarten hinsichtlich der Förderungswerber finden keine Anwendung.

42.4.6 Es ist ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt vorhanden.

42.5 Art und Ausmaß der Förderung

42.5.1 Die Förderung wird, sofern keine Wettbewerbsrelevanz vorliegt, als Zuschuss zu den anrechenbaren **Investitions**-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 100 % gewährt.

1a

42.5.2 Im Falle von Wettbewerbsrelevanz und wenn sich das Vorhaben nicht auf unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, wird der Zuschuss zu den anrechenbaren **Investitions**-, Sach- und Personalkosten entweder als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 im Ausmaß von 80 % oder auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe im Ausmaß von 50 % gewährt.

1a

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

42.5.3 Im Falle von Wettbewerbsrelevanz und wenn sich das Vorhaben auf unter Anhang I³¹ des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, wird der Zuschuss zu den **Investitions-**, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 80 % der anrechenbaren Kosten gewährt.

1a

42.5.4 Im Falle der Gewährung der Förderung auf Basis der genehmigten staatlichen Beihilfe sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition gemäß RZ 35 der Rahmenregelung von der Förderung ausgeschlossen. Der Förderungswerber muss eine Bestätigung vorlegen, dass die teilnehmenden Betriebe des Vorhabens nicht Unternehmen in Schwierigkeiten sind.

42.5.5 Investitionskosten sind nur für den Ankauf und/oder Entwicklung von Software und Programmierleistungen anrechenbar.

1a

42.5.6 Gemeinkosten können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der abgerechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

1a

42.6 Förderungsabwicklung

42.6.1 Förderungsanträge können bei der Bewilligenden Stelle erst dann eingereicht werden, nachdem die Bewilligende Stelle eine Aufforderung zur Einreichung von Vorhaben kundgemacht hat.

42.6.2 Die Vorhaben werden in einem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunkteanzahl des Bewertungsschemas erreicht werden.

42.6.3 Mit der Bewilligung ist das **BML** betraut.

11

³¹ Ein geringfügiger Anteil von max. 10 % von Nicht-Anhang I-Erzeugnissen an den gesamten Enderzeugnissen kann toleriert werden; die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

43 Zusammenarbeit: Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und Branchenverbände (16.10.3)

[Art. 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

43.1 Ziele

1. Stärkung der Konzentration des landwirtschaftlichen Produktangebots und damit Verbesserung der Marktpositionierung landwirtschaftlichen Betriebe.
2. Erhöhung der Transparenz für alle Akteure in der Wertschöpfungskette durch die Zusammenführung des Angebots landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

43.2 Förderungsgegenstände

43.2.1 Koordination der Zusammenarbeit;

43.2.2 Erstellung eines Geschäftsplans sowie von Durchführbarkeitsstudien.

43.3 Förderungswerber

43.3.1 Folgende juristische Personen oder Personenvereinigungen gemäß Punkt 1.5.2:

1. Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, sofern diese mindestens aus drei anerkannten³² Erzeugerorganisationen bestehen;
2. Zusammenschlüsse/Vereinigungen von im Genossenschaftsregister eingetragenen landwirtschaftlichen Genossenschaften mit anderen Akteuren der Wertschöpfungskette, sofern diese Kooperationen aus mindestens drei Kooperationspartnern bestehen;
3. Zusammenschlüsse/Vereinigungen von Erzeugerorganisationen mit anderen Akteuren der Wertschöpfungskette;
4. Zusammenschlüsse von anerkannten³³ Branchenverbänden.

43.3.2 Formen der Zusammenarbeit, die ausschließlich aus Teilnehmern des Obst- und Gemüsesektors bestehen und innerhalb derer mindestens ein Kooperationspartner Mittel im Rahmen von operationellen Programmen gemäß Kapitel II, Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bezieht, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.

43.4 Förderungsvoraussetzungen

43.4.1 Die Zusammenarbeit muss mindestens auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein.

43.4.2 Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit um ein neues gemeinsames Projekt.

43.5 Art und Ausmaß der Förderung

43.5.1 Zuschuss zu den **Investitions-**, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 50 % der anrechenbaren Kosten auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe, soweit sich das Vorhaben nicht nur auf unter Anhang I des Vertrags fallende

1a

³² Anerkennung in Österreich gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie früherer Regelungen der Union

³³ Siehe FN 24

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

landwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht **sowie für Vorhaben, die sich auf unter Anhang I des Vertrages fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse beziehen.**

43.5.2 Im Falle der Gewährung der Förderung auf Basis der genehmigten staatlichen Beihilfe sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition gemäß RZ 35 der Rahmenregelung von der Förderung ausgeschlossen.

43.5.3 Kosten für operative Absatzförderungsmaßnahmen sind nicht förderbar.

43.5.4 Anrechenbare Kosten – Untergrenze pro Vorhaben: EUR 10.000,-.

43.5.5 Investitionskosten sind nur für den Ankauf und/oder Entwicklung von Software und Programmierleistungen anrechenbar.

1a

43.5.6 Gemeinkosten können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der abgerechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

1a

43.6 Förderungsabwicklung

43.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

43.6.2 Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunkteanzahl laut Bewertungsschema erreicht werden.

43.6.3 Mehrjährige Vorhaben werden nur für einen Zeitraum von maximal drei Jahren genehmigt. Nach einer Evaluierung ist eine **neuerliche Antragstellung durch die bestehende Kooperation für weitere vier Jahre möglich.**

5

43.6.4 Mit der Bewilligung ist das BML betraut.

11

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

44 Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie (19.1.1)

[Artikel 35 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013]

44.1 Ziele

Durch diese Vorhabensart wird die Vorbereitung und Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) unterstützt.

44.2 Förderungsgegenstände

Förderfähig sind Vorhaben, die aus Kapazitätsaufbau, Schulung und Vernetzung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Erstellung einer lokalen Entwicklungsstrategie bis zur Einreichung der LES im Auswahlverfahren zur Anerkennung als LEADER-Region bestehen.

Dazu zählen:

- Schulungsmaßnahmen für lokale Akteure
- Analyse des Entwicklungsbedarfs und –potenzials für das Gebiet, einschließlich Machbarkeitsstudien für bestimmte in der LES vorgesehene Projekte
- Organisation und Begleitung des Prozesses der Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie
- Ausarbeitung der LES, einschließlich Beratungskosten und Kosten für Maßnahmen in Zusammenhang mit der Konsultation von Interessensgruppen zur Vorbereitung der Strategie
- Administrative Kosten einer Organisation, die Unterstützung während der Vorbereitungsphase beantragt

44.3 Förderungswerber

44.3.1 Als Förderungswerber kommen Lokale Akteure und Gemeinschaften aus Gebieten, die einzeln oder in Gemeinschaft planen, für ihre Region eine LES zu erstellen, in Betracht. Diese können daher sein:

1. Juristische Personen
2. Eingetragene Personengesellschaften und Personenvereinigungen
3. Gemeinden

44.3.2 Für bereits im Rahmen des Programms LE 14-20 bestehende Lokale Aktionsgruppen (LAG) werden die Kosten der Erstellung ihrer LES für die neue Förderungsperiode nach 2022 im Rahmen der Förderung für die laufenden Kosten des LAG-Managements berücksichtigt.

9

44.4 Förderungsvoraussetzungen

44.4.1 Aus dem betreffenden Gebiet wird eine LES im Auswahlverfahren für die Anerkennung der LEADER-Region eingereicht.

44.4.2 Die eingereichte LES muss die allgemeinen Zugangskriterien für das Auswahlverfahren, wie im Programm LE 14-20 beschrieben, erfüllen. Betreffend die LES für die neue Förderungsperiode nach 2022 sind die Bedingungen des GAP-Strategieplans zu erfüllen.

9

44.5 Art und Ausmaß der Förderung

44.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Sachkosten im Ausmaß von 70 %, der maximale Förderbeitrag je Förderwerber beträgt 20.000 €.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

44.5.2 Eine Genehmigung der Förderung ist unter der Bedingung der späteren Einreichung einer LES für die neue Förderperiode bereits vor Einreichung der LES für das Auswahlverfahren zur Anerkennung als LEADER-Region möglich. Die Auszahlung kann erst nach der Anerkennung als LEADER-Region erfolgen.

9

44.5.3 Abweichend von Punkt 1.7.3.1 erfolgt die Kostenanerkennung ab Einreichung des Programms LE 14-20 bei der Europäischen Kommission (April 2014).

44.6 Förderungsabwicklung

44.6.1 Förderungsanträge sind bei den Leader-verantwortlichen Landesstellen (LVL) einzureichen. [Satz entfällt].

9

44.6.2 Bewilligende Stelle in den Bundesländern ist der Landeshauptmann.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

45 Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (19.2.1)

[Artikel 35 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013]

45.1 Ziele

Die Maßnahme dient der Umsetzung der Ziele des Programms LE 2020 sowie den Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Leader-Regionen, wie in den lokalen Entwicklungsstrategien (im Folgenden LES) der lokalen Aktionsgruppen (im Folgenden LAG) beschrieben.

Strategische Aktionsfelder für die LES sind unter anderem:

1. Steigerung der Wertschöpfung: in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Gewerbe, KMU, EPU, Energieproduktion
2. Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes: Natur- und Ökosysteme, Kultur, Handwerk
3. Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Dienstleistungen, Nahversorgung, Regionales Lernen und Beteiligungskultur

45.2 Förderungsgegenstände

45.2.1 Zur Steigerung der Wertschöpfung im ländlichen Raum

1. Entwicklung neuartiger Verfahren bzw. neuartiger Wege der nachhaltigen Nutzung natürlicher Potenziale und Ressourcen auf Basis endogener betrieblicher und überbetrieblicher Produkt-, Dienstleistungs- und Angebotsinnovation
2. Überbetriebliche und betriebliche Inanspruchnahme von Experten-Know-how zur Steigerung der Produktqualität, Verbesserung der Vermarktung oder zur Anwendung innovativer Verfahren und Technologien
3. Einsatz von betrieblichen und überbetrieblichen Kommunikations- und Informationstechnologien und -strategien in traditionellen und neuen Arbeitsfeldern zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung und um Marktzugangschancen für lokale Erzeugnisse, Angebote und Dienstleistungen zu erhöhen.
4. Maßnahmen zur besseren Nutzung des Tourismuspotenzials sowie der besseren Auslastung und Vernetzung der vorhandenen touristischen und kulturellen Kapazitäten unter Beachtung der natürlichen und kulturellen Ressourcen
5. Aufbau, Professionalisierung und Verbesserung der Verbindung zwischen lokaler Erzeugung, Vermarktung und Konsumenten und Erschließen neuer Distributionswege

45.2.2 Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes

1. Maßnahmen (Planung, Betreuung, Aufbau und Umsetzung) für regionale Initiativen
2. Entwicklung und Einführung regionaler Anreizmechanismen und Steuerungsstrukturen wie z.B. regionale Innovationswettbewerbe
3. Entwicklung neuer Produkte und Verfahren in Zusammenhang mit der Landschaftspflege
4. Aktivitäten zur Stärkung und Verbesserung der betrieblichen, kommunalen und regionalen Risikowahrnehmung und Risikoakzeptanz für Naturgefahren und –auswirkungen
5. Verstärkung der Kooperation und Akzeptanz der lokalen Akteure bei der Umsetzung von biodiversitäts- oder klimarelevanter Vorhaben und Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und praxisbezogenen Forschung in Bezug auf Biodiversität und Klima
6. Initiativen zur Vermarktungs- und Wissensvermittlungskompetenz um die Nachfrage nach Produkten mit Biodiversitätsbezug zu erhöhen
7. Erarbeitung und Umsetzung nachhaltiger, nicht fossil basierter Kreislaufsysteme mit höherem Autarkiegrad

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

8. Innovative Nutzung der natürlichen vorhandenen Potenziale zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zur Reduktion des Verbrauchs natürlich vorhandener Ressourcen.
9. Schaffung von auch überregional wirksamen Bildungs-, Netzwerk- und Informationsmöglichkeiten vor Ort, die sich an den gebietstypischen Potenzialen und Ressourcen orientieren

45.2.3 Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen unter Berücksichtigung sozialer Gruppen und Altersschichten:

1. Entwicklung, Auf- und Ausbau neuer Formen des regionalen Leistungsangebots und der Daseinsfürsorge sowie Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Freizeit, Kultur, Bildung, Soziales inklusive soziale Landwirtschaft, Integration, Mobilität, Gesundheit und Nahversorgung
2. Vorhaben zum Aufbau regionsspezifischen Wissens und Wissenstransfermaßnahmen und Forcierung lebenslangen Lernens insbesondere unter Berücksichtigung von Faktoren der sozialen oder ökonomischen Benachteiligung
3. Betriebliche und überbetriebliche Maßnahmen, besonders für Frauen, zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
4. Infrastrukturen und Dienstleistungen und Aktivitäten für/von Kinder(n) und Jugendliche(n), die eine verstärkte Bindung zur Region zum Ziel haben und zum Aufbau und zur Kommunikation der regionalen Identität beitragen können
5. Maßnahmen zur gezielten Beteiligung der regionalen Bevölkerung und der regionalen Akteure bei der Planung von regionalen Projekten

45.2.4 Grundsätzlich können alle Projekte, die von einer anerkannte LAG auf Basis ihrer LES ausgewählt wurden, als Vorhaben beantragt werden, auch wenn sie nicht direkt den oben genannten Förderungsgegenständen zugeordnet werden können.

45.3 Förderungswerber

45.3.1 Als Förderungswerber kommen in Betracht:

1. Lokale Aktionsgruppen
2. Gemeinden sowie
3. alle weiteren Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.1 und 1.5.2.

45.3.2 Punkt 1.5.3 gilt nicht, wenn der Förderungswerber eine LAG ist.

45.4 Förderungsvoraussetzungen

45.4.1 Das Projekt muss einen positiven Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.

45.4.2 Es muss eine positive Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums der LAG vorliegen.

45.4.3 Das Vorhaben muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen.

45.5 Art und Ausmaß der Förderung

45.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitions-, Personal- und Sachaufwand im Ausmaß von bis zu 100 %.

Der Fördersatz wird in der LES festgelegt, für alle Förderungswerber transparent beschrieben und öffentlich zugänglich gemacht (z.B. Home-Page).

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen wird nicht gefördert.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

45.5.2 Pauschalbeträge für nicht wettbewerbsrelevante Kleinprojekte werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Die beantragten Kosten für das Projekt sind aufgrund einer Kostenkalkulation plausibel darzustellen.
- Der Pauschalbetrag richtet sich nach dieser Kostenkalkulation, das Ausmaß der Förderung wird von der LAG in der LES festgelegt, für alle Förderwerber transparent beschrieben und öffentlich zugänglich gemacht (z.B. Home-Page).
- Die Gesamtkosten des Vorhabens können maximal eine Höhe von 5.700 Euro betragen.
- In den Gesamtkosten des Projekts können Eigenleistungen gemäß Punkt 1.7.9.1 enthalten sein.
- Projektträger sind ausschließlich gemeinnützige Organisationen/Nicht-Regierungsorganisationen oder Gruppen nicht organisierter Menschen mit einem gemeinnützigen Ansinnen.
- Im Falle einer nicht organisierten Gruppe muss die Gruppe ein Mitglied benennen, welches im Namen und auf Rechnung dieser Gruppe für alle mit der Förderung zusammenhängenden Aktivitäten verantwortlich zeichnet.
- Die Höhe der Mittel für die Anwendung von Pauschalbeträgen ist mit insgesamt 5 % Anteil am Gesamtbudget der LAG beschränkt.
- Mit dem Zahlungsantrag muss Tätigkeitsbericht mit ausreichender Dokumentation, insbesondere **mit genauer Darstellung der Zielerreichung** vorgelegt werden.
- Demselben Förderwerber kann maximal drei Mal innerhalb der Förderperiode ein Pauschalbetrag für Kleinprojekte bewilligt werden.

1c

45.5.3 Im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben wird die Förderung entweder unter Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 19a oder des Art. 19b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder als De-Minimis-Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2014 gewährt, es gilt der unter Punkt 45.5.1 genannte Fördersatz.

10

45.5.4 [entfällt]

1c

45.5.5 Für unbaren Aufwand (Eigenleistung) gelten zusätzlich zu den Bestimmungen unter **1.7.7.3** und **1.7.9.2** folgende Punkte:

1a

Unbare Eigenleistungen werden nur in Form von Arbeitsleistungen und nur bei investiven Vorhaben, ausgenommen Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen, anerkannt. Die Anerkennung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Eigenleistungen werden nur für jene Personen anerkannt, die ein direktes Verhältnis zum Projekt nachweisen können und nicht in einem Dienstverhältnis mit dem Projektträger (Förderungswerber) stehen. Ein direktes Verhältnis zum Projekt ist bei Personen aufgrund ihrer Mitgliedschaft zum Förderungswerber gegeben, sofern es sich bei diesen um juristische Personen wie Vereine, Genossenschaften etc. **oder im Falle eines Schirmprojekts um Begünstigte eines Unterprojekts** handelt.
2. Es können nur unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden geltend gemacht werden.
3. Die dem geförderten Vorhaben zuzurechnenden Arbeitsstunden müssen eindeutig durch transparente Zeitaufzeichnungen mit aussagekräftigen Tätigkeitsbeschreibungen, aus denen die Projektrelevanz erkennbar ist, nachgewiesen werden. Es müssen daher genaue Aufzeichnungen in Form von z.B. Arbeitstagebüchern vorliegen, mit detaillierten Angaben über Person, Tätigkeit, Zeit etc. inkl. Unterschrift geführt werden.
4. Die für ein gefördertes Projekt nachweislich aufgewendete unbezahlte freiwillige Arbeitsleistung von natürlichen Personen laut Z 1 kann mit einer Kostenpauschale in Höhe von 12 € pro Stunde laut Zeitaufzeichnungen gemäß Z 3 anerkannt werden.
5. Für Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen kann für die Arbeitsleistung von selbständig Erwerbstätigen im Rahmen von Kleinstunternehmen gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EC (weniger als 10 Angestellte, nicht mehr als 2 Mio. € Umsatz jährlich) eine Kostenpauschale von 34,08 € pro Stunde für maximal 430 Stunden pro Person und Jahr unter folgenden Bedingungen anerkannt werden:

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- a. Der Begünstigte ist nachweislich im Unternehmen mit hoher projektrelevanter fachlicher Qualifikation tätig.
 - b. Der Nachweis über die projektrelevante Qualifikation ist im Förderantrag mit entsprechenden Unterlagen zu erbringen.
 - c. Der Nachweis über die selbständige Tätigkeit ist durch die Anmeldebestätigung der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft für den Förderzeitraum zu erbringen.
6. Die maximale Arbeitsleistung ist in allen Fällen auf 10h Stunden pro Tag beschränkt.
 7. Die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Arbeiten im Sinne von kreativen Denkprozessen, Brainstorming etc. werden nicht anerkannt.
 8. Die Anerkennung von Arbeitsleistungen ist beschränkt auf ein Ausmaß von maximal 30 % des Gesamtprojektvolumens; darüber hinaus gelten jedoch die Beschränkungen des Art. 69 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wonach. das Ausmaß der Förderung jenen Betrag nicht übersteigen darf, der sich im Rahmen der Endabrechnung bei Abzug der Eigenleistungen von den anrechenbaren Kosten ergibt.

45.5.6 Bestehende Kostenuntergrenzen ab 5.000 Euro können von der LAG ohne Änderung des LES geändert werden, um die vereinfachte Kostenplausibilisierung gemäß Art. 48 Abs. 2 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 anwenden zu können. Es muss eine entsprechende Information auf der Homepage der LAG veröffentlicht und diese Änderung der LVL gemeldet werden.

5

45.5.7 Schirmprojekte

5

45.5.7.1 In den Bereichen Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen unter Berücksichtigung sozialer Gruppen und Altersschichten (Dienstleistungen, Nahversorgung, Regionales Lernen und Beteiligungskultur), Kultur und kulturelles Erbe, Energie sowie im Bereich Bewusstseinsbildung zu den Themen Natur und Umwelt können Vorhaben als Schirmprojekte umgesetzt werden. Das Schirmprojekt und die Unterprojekte des Schirms können nur von der LAG beantragt werden.

45.5.7.2 Die anrechenbaren Kosten für ein Schirmprojekt betragen insgesamt maximal 200.000 Euro.

45.5.7.3 Die anrechenbaren Kosten eines Unterprojekts, das unter dem Schirm durchgeführt wird, betragen insgesamt maximal 50.000 Euro. Es handelt sich dabei ausschließlich um nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben.

45.5.7.4 Die Unterprojekte müssen dem Themenschwerpunkt des Schirms zuordenbar sein. Die Auswahl der Unterprojekte unter dem Schirm erfolgt nach den Vorgaben von Punkt 45.6.2.1.

45.5.7.5 Ein Schirmprojekt kann maximal bis zum Ende der Programmperiode anerkannt werden.

45.5.7.6 Für Unterprojekte gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Vorhaben außerhalb eines Schirmprojekts.

45.6 Förderungsabwicklung

45.6.1 Förderungsanträge sind der LAG vorzulegen. Der Beantragungsmodus (z.B. geblockt, nach erfolgter Bekanntmachung, ...) ist in den jeweiligen LES festgelegt. **[Satz entfällt]**

1

45.6.2 Projektauswahl in der LAG

45.6.2.1 Das Projektauswahlgremium der LAG ist allein für eine nicht diskriminierende, transparente und nach objektiven Kriterien erfolgende Auswahl der vorgelegten Projekte verantwortlich. Es hat dabei die Übereinstimmung des Vorhabens mit der LES und den Beitrag zur Zielerreichung zu beurteilen. Die genauen Details zu den Auswahlkriterien und die Entscheidungsprozesse sind in der jeweiligen LES festgelegt.

Für die Projektauswahl müssen die Förderungsanträge soweit vollständig vorliegen, dass sie einer Bewertung auf Basis der in der LES festgelegten Auswahlkriterien unterzogen werden können.

1a

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Die LAG hat die vollständige LES und alle zusätzlichen Festlegungen zum Beantragungsmodus (z. B. Termine für Auswahlverfahren) sowie die Projektauswahlkriterien auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

1

45.6.2.2 Die LAG leitet die vollständigen Förderungsanträge für jene Vorhaben, für die eine positive Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums vorliegt, an die LVL weiter. Die LAG legt innerhalb der in der LES vorgegebenen Regelungen den Prozentsatz für das jeweilige Vorhaben unter Berücksichtigung des Beihilferechts fest.

45.6.2.3 Die LAG übermittelt den LVL auch jene Förderanträge, für welche keine positive Beschlussfassung durch das Projektauswahlgremium vorliegt.

45.6.2.4 Für die Auswahl eines Schirmprojekts sind mindestens folgende Unterlagen notwendig:

1. Beschreibung und Eingrenzung des Themas
2. Darlegung der Ziele
3. Darlegung der Übereinstimmung mit den Zielen der LES (Wirkungsmatrix, Aktionsplan)
4. Festlegung des Verfahrens bzw. wie Unterprojekte gefunden werden (z.B. über Aufruf/Call)
5. Angabe der Laufzeit
6. Höhe der anrechenbaren Gesamtkosten des Schirmprojekts

5

45.6.2.5 Abweichend von Punkt 45.6.2.1 unterliegen Schirmprojekte auf Ebene des Schirms nicht dem Projektauswahlverfahren auf Basis von Auswahlkriterien.

45.6.2.6 Die LAG leitet die Anträge zur Anerkennung von Schirmprojekten, für die eine positive Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums vorliegt an die LVL weiter. Auf Ebene des Schirms erfolgt keine Festlegung des Ausmaßes der Förderung.

45.6.2.7 Für Unterprojekte eines Schirmprojekts gelten die gleichen Vorgaben zur Förderungsabwicklung wie für Vorhaben außerhalb eines Schirmprojekts. Hinsichtlich der Überprüfung der Kostenplausibilität findet Artikel 60 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 Anwendung.

45.6.3 Beurteilung des Vorhabens durch die Bewilligende Stelle

45.6.3.1 Die bewilligende Stelle hat die Vollständigkeit des Förderungsantrags sowie das Vorliegen aller Förderungsvoraussetzungen zu prüfen und über den Förderungsantrag zu entscheiden.

45.6.3.2 Die Bewilligende Stelle hat dabei auch die korrekte Zusammensetzung des Projektauswahlgremiums zu überprüfen.

45.6.3.3 Die Bewilligende Stelle hat die Wettbewerbsrelevanz des Vorhabens zu prüfen. Im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben wird die Förderung als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

45.6.3.4 Eine Kostenanerkennung für das jeweilige Projekt ist ab Einlangen des Förderungsantrags bei der Bewilligenden Stelle möglich. Es gilt das Datum des Eingangsstempels.

45.6.3.5 Im Falle eines Schirmprojekts übermittelt die Bewilligende Stelle ein Schreiben zur Anerkennung des Schirms. Das Schreiben enthält zumindest folgende Punkte:

1. die maximalen anerkannten Gesamtkosten des Schirmprojekts
2. die anerkannte Projektdauer
3. Hinweise auf das Erfordernis Unterprojekte im Wege der LAG zu beantragen
4. ein Hinweis auf die Verpflichtung der LAG eine Vereinbarung mit den Begünstigten der Unterprojekte abzuschließen.

5

Diese Anerkennung löst in Abweichung von Punkt 45.6.3.4 keine Kostenanerkennung ab einem bestimmten Datum aus.

45.6.4 Bewilligende Stelle in den Bundesländern ist der Landeshauptmann.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

46 Förderung für die Umsetzung von nationalen oder transnationalen Kooperationsprojekten (19.3.1)

[Artikel 35 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013]

46.1 Ziele

Die Maßnahme dient der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Gebieten eines Mitgliedstaates (nationale Kooperation) oder der Kooperation von Gebieten mehrerer Mitgliedstaaten oder mit Gebieten in Drittländern (transnationale Zusammenarbeit).

46.2 Förderungsgegenstände

46.2.1 Die Anbahnung und Vorbereitung von Kooperationsprojekten mit dem konkreten Ziel der Planung eines Umsetzungskonzeptes. Dazu zählen:

1. Organisation eines Starttreffens bzw. Erfahrungsaustausch
2. Studien bzw. Beratungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion

46.2.2 Vorbereitung und Umsetzung von konkreten nationalen Kooperationsprojekten. Dazu zählen:

1. Studien bzw. Beratungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion
2. Durchführung der gemeinsamen Aktion
3. Kapazitätsaufbau und Investitionen in Zusammenhang mit der Durchführung der gemeinsamen Aktion.
4. Evaluierung der Zusammenarbeit
5. Öffentlichkeitsarbeit

46.2.3 Vorbereitung und Umsetzung von konkreten transnationalen Kooperationsprojekten. Dazu zählen:

1. Studien bzw. Beratungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion
2. Durchführung der gemeinsamen Aktion
3. Kapazitätsaufbau und Investitionen in Zusammenhang mit der Durchführung der gemeinsamen Aktion.
4. Evaluierung der Zusammenarbeit
5. Öffentlichkeitsarbeit

Bei transnationalen Vorhaben ist die Unterstützung auf die österreichischen Partner der Kooperation beschränkt.

46.2.4 Als Kooperationspartner einer LAG, die ein Kooperationsprojekt vorbereitet oder durchführt, kommen in Frage:

1. LAG
2. Partnerschaften, die aus lokalen öffentlichen oder privaten Partnern aus ländlichen Gebieten bestehen und eine lokale Strategie innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union umsetzen
3. Partnerschaften, die aus lokalen öffentlichen oder privaten Partnern, die nicht in einem ländlichen Gebiet ansässig sind, kommen nur in Frage, wenn sie eine Entwicklungsstrategie für den ländlichen Raum umsetzen.

46.3 Förderungswerber

46.3.1 Als Förderungswerber kommen in Betracht:

1. Lokale Aktionsgruppen

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

2. Gemeinden sowie
3. alle weiteren Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.1 und 1.5.2

46.3.2 Punkt 1.5.3 gilt nicht, wenn der Förderungswerber eine LAG ist.

46.4 Förderungsvoraussetzungen

46.4.1 Das Projekt muss mit der LES der LAG übereinstimmen.

46.4.2 Es muss eine positive Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums der LAG vorliegen.

46.4.3 Bei Vorhaben gemäß Punkt 46.2.1 muss zusätzlich zu den Förderungsvoraussetzung gemäß Punkt 46.4.1 und Punkt 46.4.2 die Umsetzung eines konkreten Projekts geplant sein (Vorlage von Projektbeschreibung, Kooperationspartner, etc.).

46.5 Art und Ausmaß der Förderung

46.5.1 Für Vorhaben gemäß Punkt 46.2.1 und Punkt 46.2.2 erfolgt ein Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitions-, Personal- und Sachaufwand im Ausmaß von bis zu 80 %.

Der Fördersatz wird in der LES festgelegt, für alle Förderwerber transparent beschrieben und öffentlich zugänglich gemacht (z.B. Home-Page).

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen wird nicht gefördert.

5

46.5.2 Für transnationale Kooperationsprojekte gemäß Punkt 46.2.3 erfolgt ein Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitions-, Personal- und Sachaufwand im Ausmaß von 80 %.

Die anrechenbaren Kosten betragen für den förderfähigen österreichischen Kooperationspartner maximal EUR 200.000,-.

4

Soweit es sich dabei um Vorhaben aus dem Kulturbereich handelt, erfolgt die nationale Kofinanzierung abweichend von Punkt 1.8.1 durch das für Kultur zuständige Bundesministerium.

1a

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen wird nicht gefördert.

5

46.5.3 Die Bewilligende Stelle hat die Wettbewerbsrelevanz des Vorhabens zu prüfen. Im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben wird die Förderung als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

46.5.4 Es sind nur jene Kosten anrechenbar, die dem Kooperationspartner mit Niederlassung im räumlichen Geltungsbereich des Programms LE 2020 erwachsen.

46.5.5 Bei gemeinsam anfallenden Kosten können diese zwischen den Kooperationspartnern nach einem plausiblen Schlüssel aufgeteilt werden.

46.5.6 [entfällt]

1c

46.5.7 Hinsichtlich Eigenleistungen gelten die Beschränkungen gemäß Punkt 45.5.5.

46.6 Förderungsabwicklung

46.6.1 Vorhaben für Anbahnung und Vorbereitung gemäß Punkt 46.2.1 und für nationale Kooperationsprojekte gemäß Punkt 46.2.2

46.6.1.1 Die Förderungsanträge sind der LAG vorzulegen. Der Beantragungsmodus (z.B. geblockt, nach erfolgter Bekanntmachung,...) ist in den jeweiligen LES festgelegt. [Satz entfällt]

1

46.6.1.2 Projektauswahl in der LAG:

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 46.6.1.3 Das Projektauswahlgremium der LAG ist allein für eine nicht diskriminierende, transparente und nach objektiven Kriterien erfolgende Auswahl der vorgelegten Projekte verantwortlich. Es hat dabei die Übereinstimmung des Vorhabens mit der LES und den Beitrag zur Zielerreichung zu beurteilen. Die genauen Details zu den Auswahlkriterien und die Entscheidungsprozesse sind in der jeweiligen LES festgelegt.

Für die Projektauswahl müssen die Förderungsanträge soweit vollständig vorliegen, dass sie einer Bewertung auf Basis der in der LES festgelegten Auswahlkriterien unterzogen werden können.

1a

Die LAG hat die vollständige LES und alle zusätzlichen Festlegungen zum Beantragungsmodus (z. B. Termine für Auswahlverfahren) sowie die Projektauswahlkriterien auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

1

Die LAG leitet die vollständigen Förderungsanträge für jene Vorhaben, für die eine positive Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums vorliegt, an die LVL weiter. Die LAG legt innerhalb der in der LES vorgegebenen Regelungen den Prozentsatz für das jeweilige Vorhaben unter Berücksichtigung des Beihilferechts fest.

Die LAG übermittelt der LVL auch jene Förderanträge, für welche keine positive Beschlussfassung durch das Projektauswahlgremium vorliegt.

- 46.6.1.4 Beurteilung des Vorhabens durch die Bewilligende Stelle

Die bewilligende Stelle hat die Vollständigkeit des Förderungsantrags sowie das Vorliegen aller Förderungsvoraussetzungen zu prüfen und über den Förderungsantrag zu entscheiden.

Eine Kostenanerkennung für das jeweilige Projekt ist ab Einlangen des Förderungsantrags bei der Bewilligenden Stelle möglich. Es gilt das Datum des Eingangsstempels

- 46.6.1.5 Bewilligende Stelle in den Bundesländern ist der Landeshauptmann.

- 46.6.2 Vorhaben für transnationale Kooperationsprojekte gemäß 46.2.3

- 46.6.2.1 Die Förderungsanträge sind der LAG vorzulegen. Der Beantragungsmodus (z.B. geblockt, nach erfolgter Bekanntmachung,...) ist in den jeweiligen LES festgelegt. [Satz entfällt]

Die LAG hat die vollständige LES und alle zusätzlichen Festlegungen zum Beantragungsmodus (z. B. Termine für Auswahlverfahren) sowie die Projektauswahlkriterien auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

1

- 46.6.2.2 Das Projektauswahlgremium der LAG ist für eine nicht diskriminierende, transparente und nach objektiven Kriterien erfolgende Vorauswahl der vorgelegten Projekte verantwortlich. Es hat dabei die Übereinstimmung des Vorhabens mit der LES und den Beitrag zur Zielerreichung zu beurteilen. Die genauen Details zu den Entscheidungsprozessen sind in der jeweiligen LES festgelegt.

Erfolgt nach Ausschöpfung der für transnationale Kooperationsprojekte zentral reservierten Mittel die Förderung dieser Vorhaben im Rahmen des der LAG zugewiesenen Budgetrahmens, so führt das Projektauswahlgremium der LAG die Auswahl anhand der zentral festgelegten Auswahlkriterien durch.

7

Die LAG leitet die vollständigen Förderungsanträge für jene Vorhaben, für die eine positive Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums vorliegt, an die Bewilligende Stelle weiter.

Die LAG übermittelt der bewilligenden Stelle auch die Förderanträge, für die keine positive Beschlussfassung durch das Projektauswahlgremium vorliegt.

- 46.6.2.3 Beurteilung des Vorhabens durch die Bewilligende Stelle

Die Bewilligende Stelle führt die Prüfung der Anträge und das Auswahlverfahren gemäß den festgelegten Auswahlkriterien durch. Davon abweichend wird das Auswahlverfahren vom Projektauswahlgremium der LAG durchgeführt, wenn die Förderung aus dem der LAG zugewiesenen Budget erfolgt (siehe Punkt 46.6.2.2 2. Unterabsatz).

7

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Für die Projektauswahl müssen die Förderungsanträge soweit vollständig vorliegen, dass sie einer Bewertung auf Basis der jeweils anzuwendenden Auswahlkriterien unterzogen werden können.

1a

Projekte, die die vorgegebene Mindestpunkteanzahl erreichen sind förderfähig. Die Bewilligende Stelle hat über einen Projektantrag spätestens vier Monate nach Vorlage eines vollständigen Antrags zu entscheiden.

Eine Kostenanerkennung für das jeweilige Projekt ist ab Einlangen des Förderungsantrags bei der Bewilligenden Stelle möglich. Es gilt das Datum des Eingangsstempels.

46.6.2.4 Bewilligende Stelle ist die Agrarmarkt Austria.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

47 Förderung für laufende Kosten des LAG-Managements und für Sensibilisierung (19.4.1)

[Artikel 35 Abs. 1 lit. d und e sowie Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013]

47.1 Ziele

Ziel dieser Maßnahme ist die Einrichtung und Ausübung eines professionellen und effizienten Managements innerhalb der LAG sowie der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Finanzgebarung der LAG.

Aktivitäten zur Sensibilisierung lokaler Stakeholder sollen den lokalen Entwicklungsprozess stimulieren, den Austausch von Informationen zwischen den Beteiligten erleichtern und damit die Umsetzung der LES sicherstellen.

47.2 Förderungsgegenstände

47.2.1 Das Management der LAG bei der Überwachung und Umsetzung der LES inklusive der Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten, das heißt konkret die mit der Verwaltung bei der Durchführung der LES verbundenen laufenden Kosten (Betriebs-, Personal-, Schulungskosten) sowie Öffentlichkeitsarbeit, Monitoring und Evaluierung.

47.2.2 Aktivitäten zur Sensibilisierung von lokalen Stakeholdern:

1. Bewerbung und Verbreitung der Strategie bei potenziellen Förderwerbern
2. Anstoß und Unterstützung von potenziellen Förderwerbern bei der Entwicklung von Vorhaben bis hin zur Erstellung des Projektantrags.

47.3 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen anerkannte Lokale Aktionsgruppen in Betracht.

47.4 Förderungsvoraussetzungen

47.4.1 Nachweis über eine durchgängige Beschäftigung von mindestens 1,5 Vollbeschäftigungsäquivalenten in einem Anstellungsverhältnis.

47.4.2 Das Management der LAG muss insbesondere folgende Kriterien erfüllen:

- Fähigkeiten im kaufmännischen Bereich und im Finanzmanagement
- Projektleitungs- und Projektmanagementenerfahrung

47.5 Auflagen

47.5.1 Einhaltung der Berichtspflichten und sonstiger Auflagen, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von der Verwaltungsbehörde vorgeschrieben werden.

47.6 Art und Ausmaß der Förderung

47.6.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für **Investitionen**, Personal- und Sachaufwand im Ausmaß von 70 %.

47.6.2 Für die Gemeinkosten zur Führung des LAG-Büros (z.B. Bürosachaufwand, Infrastruktur etc.) wird eine personalkostenbezogene Sachkostenpauschale im Ausmaß von 15% der förderfähigen Personalkosten gewährt.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

47.6.3 Für die Vorbereitung der lokalen Entwicklungsstrategie für die Periode nach 2022 kann bei anerkannten LAG ein Förderbeitrag bis zu EUR 20.000,- gewährt werden.

9

47.6.4 Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 darf die für die laufenden Kosten und die Sensibilisierung gewährte Unterstützung 25 % der im Rahmen der LES anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

47.6.5 Anrechenbare Kosten:

1. Personalaufwand für das LAG-Management sowie Reisekosten.
2. Sachkosten für die Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch innerhalb der LAG, zwischen LAGs und im Rahmen von Veranstaltungen, die durch die nationale Netzwerkstelle oder die europäische Beobachtungsstelle organisiert werden.
3. Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung (Herausgabe von Publikationen und Broschüren; Veranstaltung von Tagungen, Kongressen und Seminaren).
4. Sachkosten in Zusammenhang mit Evaluierung und Monitoring der Umsetzung der LES
5. Sachkosten in Zusammenhang mit der einschlägigen Weiterbildung von Mitarbeitern des LAG-Managements
6. Vorbereitung und Entwicklung von lokalen Entwicklungsstrategien für die Periode nach 2022. [Satz entfällt].
7. externe Kosten der LAG-Struktur (u.a. Buchhaltung)
8. Investitionskosten für den Ankauf von Software und Programmierleistungen
9. Investitionen für Büroinfrastruktur und Kosten für Sachaufwand im Bereich Büroinfrastruktur wie EDV, Telefon, Miete, Heizung, Wasser, Energie, Reinigung, etc werden mit der personalkostenbezogenen Sachkostenpauschale abgedeckt und sind in dem Betrag gemäß Punkt 47.6.1 inkludiert. Eine gesonderte Abrechnung dieser Kosten ist nicht zulässig.

9

1a

47.6.6 Die bewilligende Stelle berücksichtigt unvermeidbare Unterbrechungen, z.B. durch Kündigung oder Neubesetzung, bei der Überprüfung der Anforderung an die Beschäftigung des LAG-Managements gemäß Punkt 47.4.2.

47.6.7 Wird die Umsetzung der LES neben dem ELER durch weitere ESI-Fonds unterstützt, so ist der ELER als federführender Fonds einzusetzen, der sämtliche Betriebs- und Sensibilisierungskosten gemäß Artikel 35 Absatz 1, Buchstabe d und g der Verordnung (EU) 1303/2013 trägt.

47.7 Förderungsabwicklung

47.7.1 Die Förderungsanträge sind bei der Bewilligenden Stelle einzureichen.

47.7.2 Bewilligende Stelle in den Bundesländern ist der Landeshauptmann.

48	Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung – Verbesserung der Effizienz und Effektivität von Plänen für die Entwicklung von kommunalen Basisdienstleistungen (7.1.2)	1
	[Artikel 20 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]	4
48.1	Ziele	
	Ziel ist die Stärkung des ländlichen Raums durch die Entwicklung von Konzepten für kommunale Standorte und der Aufbau und die Weiterentwicklung der Dienstleistungskompetenzen, insbesondere auch zur Grundversorgung einer Gemeinde oder von Gemeindeverbänden sowie anderer Formen interkommunaler Zusammenarbeit.	
48.2	Förderungsgegenstände	
48.2.1	Durchführung von professioneller Beratung für Studien und Gutachten zur Erfassung, Analyse sowie zur Weiterentwicklung und Optimierung von kommunalen und überkommunalen Standortqualitäten sowie Erstellung und Wartung eines EDV-Systems für die Datenerfassung im Rahmen der Studien und Gutachten und für die Dokumentation des Status-Quo und der Entwicklungsziele und –projekte	4
48.2.2	[entfällt]	3
48.3	Förderungswerber	
	Als Förderungswerber kommen sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2 in Betracht, die durch das BML im Rahmen eines Auswahlverfahrens als Beratungsanbieter gegenüber Gemeinden anerkannt wurden.	3
		11
48.4	Förderungsvoraussetzungen	
48.4.1	Die begünstigten Gemeinden befinden sich im ländlichen Gebiet.	
48.4.2	Der Anbieter verfügt über die Anerkennung des BML als Anbieter für Maßnahmen im Rahmen der Vorhabensart „Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung – Verbesserung der Effizienz und Effektivität von Plänen für die Entwicklung von kommunalen Basisdienstleistungen“.	11
48.4.3	[entfällt]	4
48.4.4	[entfällt]	3
48.4.5	[entfällt]	5
48.5	Auflagen	
48.5.1	Die Durchführung der Studien und Gutachten hat auf Basis des bei der Auswahl des Beratungsanbieters ausgewählten Konzepts zu erfolgen.	
48.5.2	Die durchzuführenden Studien und Gutachten haben klare Vorgaben und Zielsetzungen zu enthalten und den im Rahmen des Aufrufs gemäß Punkt 48.7.2 genau definierten Anforderungen und Inhalten zu entsprechen. Dazu zählen mindestens folgende Inhalte:	
	- Kennzahlenbasiertes Benchmarking	4

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- Ableitung von Entwicklungszielen und –projekten der Gemeinden/Region und Aufzeigen konkreter Schritte, wie die Gemeinde/Region die Umsetzung von in den Studien und Gutachten empfohlenen Maßnahmen durchführen kann

48.5.3 Der Förderungswerber hat der Bewilligenden Stelle jährlich einen Bericht über die abgeschlossenen Studien und Gutachten vorzulegen.

48.5.4 Mit dem letzten Zahlungsantrag im Rahmen dieser Vorhabensart ist ein zusammenfassender Abschlussbericht über alle durchgeführten Studien und Gutachten vorzulegen.

4

48.5.5 Die Ergebnisse der Gutachten und Studien müssen dem Anspruch auf operative Realisierbarkeit gerecht werden.

48.6 Art und Ausmaß der Förderung

48.6.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren begleitenden Investitionskosten für den Ankauf von Software und Programmierleistungen sowie zu den anrechenbaren Personal- und Sachkosten im Ausmaß von 100 % gewährt.

4

48.6.2 Mit Ausnahme der anrechenbaren begleitenden Investitionskosten werden die anrechenbaren Kosten als standardisierte Einheitskosten festgelegt.

3

48.7 Förderungsabwicklung

48.7.1 [entfällt]

48.7.2 Auswahl des Anbieters

Die Auswahl des Anbieters erfolgt zentral auf Bundesebene durch Aufruf des BML zur Bewerbung als Anbieter im Rahmen der Vorhabensart Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung – Verbesserung der Effizienz und Effektivität von Plänen für die Entwicklung von kommunalen Basisdienstleistungen durch eine Fachjury unter Vorsitz des BMNT anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas. Bei der Auswahl des Anbieters sind in Anlehnung an das nationale Vergaberecht die in § 19 BVergG normierten Grundsätze des freien, fairen und lauten Wettbewerbs sowie das vergaberechtliche Gleichbehandlungsgebot und das Transparenzgebot anzuwenden. Der Anbieter wird bis zum Ende der Programmperiode 2014 -2020 anerkannt.

11

48.7.3 Förderungsanträge

Nur der anerkannte Anbieter ist berechtigt, Förderungsanträge zu stellen. [Satz entfällt]

3

Aus mehreren Einzelvorhaben zusammengefasste Förderungsanträge können laufend vom anerkannten Anbieter [Satzteil entfällt] eingebracht werden. Für jede beantragte Studie muss eine Absichtserklärung der Gemeinde vorliegen.

7

Die einzelnen Förderungsanträge unterliegen keinem weiteren Auswahlverfahren.

4

48.7.4 [entfällt]

48.7.5 [entfällt]

48.7.6 Bewilligende Stelle ist das BML.

11

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Übersicht über die Beilagen zur Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“

Beilage 1	Standardisierte biogene Brennstoffe	
Beilage 2	Mindesteinsatzgrenzen für gemeinschaftlich erworbene Maschinen und Geräte	
Beilage 3	Investitionen zur Verbesserung der Umweltwirkung	
Beilage 4	Ausreichende berufliche Qualifikation – Facharbeiter	
Beilage 5	Liste der Nachweise für die Berufserfahrung	
Beilage 6.1	Anleitung zur Erstellung eines Betriebskonzepts	
Beilage 6.2	Unterlagen zur Erstellung eines Betriebskonzeptes	
Beilage 6.3	Betriebskonzept Tabellen	
Beilage 7	Projektbeurteilung Gemeinschaftsmaschinen	
Beilage 8	Pauschalierungs-Verordnung Gartenbau	
Beilage 9a	Merkblatt Besonders tierfreundliche Haltung	
Beilage 9b	Merkblatt Förderstandard Ferkelaufzucht und Schweinemast	9
Beilage 10	ÖKL-Merkblatt Nr. 91/2014 – Verbesserung von bestehenden Anbindeställen	
Beilage 11	ÖKL-Merkblatt Nr. 24/2015 – Düngersammelanlagen für Wirtschaftsdünger	
Beilage 12	Dichtheitsattest	
Beilage 13	ÖKL-Merkblatt Nr. 24a/2014 – Kompostierung von Stallmist, Ernte- und Lagerrest	
Beilage 14	Pauschalkostensätze	
Beilage 15	Liste der anerkannten Lehrberufe	
Beilage 16	Mindestinhalte für den gemäß SRL Pkt. 16.5.4 vom Förderungswerber vorzulegenden Bericht über die Umsetzung des Betriebskonzepts	
Beilage 17	Anrechenbare Qualifikationen für die Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte	
Beilage 18	Maschinen, Geräte und technische Anlagen für die Innenwirtschaft	1a
Beilage 19	Bestätigung - Lenkeinrichtungen für Parallelfahrssysteme	5